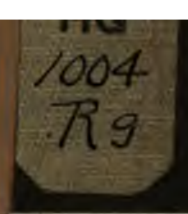

1004
R9


UC-NRLF
B 4 583 664

Das
Deutsche Banknotengesetz
von 1906
im Lichte der Geschichte und Theorie des Banknoten- und Papiergeldwesens

---

Inauguraldissertation

verfaßt

und der philosophischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt

von

Willy Ruppel.

Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Oncken angenommen.

Bern, den 2. März 1907.

Der Dekan:
Prof. Dr. G. Huber.



Darmstadt 1908.
Joh. Conr. Herbert'sche Hofbuchdruckerei Nachf. Dr. Adolf Koch.

Das

Deutsche Banknotengesetz
von 1906
im Lichte der Geschichte und Theorie des Banknoten- und Papiergeldwesens

---

Inauguraldissertation

verfaßt

und der philosophischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt

von

Willy Ruppel.

Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Oncken angenommen.

Bern, den 2. März 1907.

Der Dekan:
Prof. Dr. G. Huber.



Darmstadt 1908.
Joh. Conr. Herbert'sche Hofbuchdruckerei Nachf. Dr. Adolf Koch.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Als die deutsche Geldreform mit der parlamentarischen Erledigung des Bankgesetzes am 30. Januar 1875 vollendet war, durfte Bamberger, der um ihr Zustandekommen so sehr verdiente deutsche Parlamentarier, mit Recht der Tätigkeit des Reichstags ein ehrendes Zeugnis ausstellen, indem er mit Bezug auf dessen Leistung schrieb: „Der Parlamentarismus ist am Ende doch nicht jenes fünfte Rad am Wagen, als welches eine wohlfeile Kritik ihn zu verspotten beliebt."*) Von dem, was zum Segen des deutschen Wirtschaftsleben errungen war, durfte sich der damalige Reichstag mit Recht das Meiste auf sein Konto schreiben. Selten hat ein deutsches Parlament fruchtbarere, solidere Arbeit geleistet. Daran wird nichts durch die Tatsache geändert, daß aus bestimmten Gründen und Rücksichten nicht ganze Arbeit geschafft werden konnte, das heißt, daß das deutsche Geldwesen noch nach der Reform Bestandteile mit sich tragen mußte, die seinen Grundgedanken widerstreiten und eine geschlossene Einheit seiner Zusammensetzung nicht aufkommen lassen: die Taler und die Reichskassenscheine.

Dreißig Jahre lang blieb in seinem Kern und Wesen unverändert, was damals neu geschaffen war. Geschah einerseits nichts, um dem deutschen Geldwesen die volle innere Einheit und Geschlossenheit zu geben, so unterließ man andererseits doch auch, an dem Fundament des Baues zu rütteln und grundsätzlich wichtige Änderungen vorzunehmen. Das deutsche Wirtschaftsleben nahm einen ungeahnten Aufschwung, inmitten dieses umwälzenden Fortschreitens blieb die Verfassung des deutschen Geldwesens in ihren Grundzügen unverändert. Die deutsche Reichsbank, das zentrale Institut des deutschen Geldwesens, wuchs und breitete ein nach Hunderten von einzelnen Maschen zählendes Netz von Filialen über Deutschland, ihre Notenemission nahm zu, aber die Grundsätze, die ihre Tätigkeit regelten, blieben bis ins Detail hinein dieselben.

Erst im Mai 1905 trat ganz unerwartet und überraschend die Reichsregierung mit einem Gesetzentwurf hervor, der eine an einen Grundsatz unseres Währungswesens, speziell

*) Bamberger, Embryologie des Bankgesetzes, S. 122.

unseres Notenwesens rührende Reform mit sich brachte. Der Gesetzentwurf besagte:

„Die Reichsbank wird ermächtigt, Banknoten auf Beträge von 50 und 20 Mark auszufertigen und auszugeben.“ Im Zusammenhang mit diesem gelangte ein zweiter Gesetzentwurf zur Ausgabe, der die Reichskassenscheine zu 50 und 20 Mark beseitigt und solche zu 10 Mark einführt, sodaß also danach hinfort Reichskassenscheine nur in der Stückelung von 5 und 10 Mark ausgegeben werden sollten. Es muß hier einstweilen mit einigen Worten gesagt sein: Offiziell wurde das Bedürfnis des Verkehrs nach kleinen Noten und Kassenscheinen angegeben, erstrebt wird aber mit der Neuerung hauptsächlich eine Stärkung des Goldvorrats der Reichsbank. Beide Vorlagen erregten bei ihrem Bekanntwerden und während ihrer parlamentarischen Erledigung das lebhafteste Interesse der Sachkenner, der Theoretiker und Praktiker, und aus beiden Lagern haben sich hervorragende Vertreter an einer Debatte über die gesetzgeberische Neuerung in der Tages- und Fachpresse beteiligt. Im Reichstag ging die Erledigung der Vorlage schnell von statten, nach der Meinung ihrer Gegner, rascher als es der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen war. Das hat seinen Grund wohl einmal darin, daß die Materie schwierig ist und der Laie in eine Debatte darüber gar nicht eingreifen kann, zum andern darin, daß die große Mehrheit der Abgeordneten — wie der Gesamtbevölkerung auch — bei der langjährigen Stabilität und gewohnten Sicherheit unseres Währungswesens volles Vertrauen zu den Männern, die es leiten, insbesondere zum Reichsbankpräsidium, hegt, und sich einer Gefahr in Bezug auf unser Währungswesen nicht mehr versieht. Auch mögen, wie einstweilen angedeutet sei, Gründe, über die nur in der Kommission gesprochen wurde, auf die Abgeordneten stark gewirkt haben. Genug, die Banknotenvorlage und die Bestimmung betreffs der Reichskassenscheine wurden Gesetz, ehe man sich dessen recht versah. Die Raschheit der Erledigung ist von Denen, die der Vorlage schwere Bedenken entgegenbrachten, lebhaft beklagt worden. Sie empfanden es als einen Übelstand, daß es nicht möglich war, die Öffentlichkeit gründlicher mit der wichtigen Angelegenheit zu beschäftigen. Wie die Dinge jetzt liegen, bleibt nur die akademische Erörterung einer vorläufig nicht mehr zu ändernden Tatsache. Nachdem, wie man sehen wird, währungswissenschaftlich höchst beachtenswerte Gegner des neuen Gesetzes erklärt haben, diese Neuerung bedeute die Aufhebung eines der fundamentalen Grundsätze unseres Währungswesens, stelle eine Rückkehr zur überwundenen und durchaus zu verwerfenden Zettelwirtschaft dar, werde Deutschland mit einer Masse kleiner Papierwertzeichen überschwemmen, die soliden Gewohnheiten des deutschen Publikums inbezug auf



Hartgeldgebrauch verschlechtern, suche ein Bedürfnis zu befriedigen, das gar nicht bestehe, werde auch die erwartete Wirkung nicht haben — kurz sei grundsätzlich und praktisch zu verwerfen — nachdem alles dies von beachtenswerten Sachkennern gegen die Neuerung vorgebracht worden ist, liegt es nahe und scheint von Wert, diese Angelegenheit gründlich und unter Beibringung möglichst reichhaltigen Materials zu untersuchen. Wir stellen also die Frage: Bedeutet das neue Gesetz eine Abkehr von in der deutschen Geldreform herrschend gewordenen Grundsätzen unseres Währungswesens, eine grundsätzlich und aus praktischen Gründen zu verwerfende Maßregel, wie seine Gegner behaupten? Oder ist vielmehr das Gesetz als eine notwendige, nützliche und grundsätzlich zu billigende Neuerung zu begrüßen, die die erwartete Wirkung haben muß?

Niemand wird bestreiten, daß ein Staatswesen ohne ein gutes Währungssystem nicht gedeihen kann und daß es eins der staatsgefährlichsten Unternehmen ist, bewährte Grundsätze des Währungswesens zu erschüttern oder aufzuheben und auf diesem Gebiet Experimente zu machen, die eine Verschlechterung des Währungswesens nach sich ziehen können. Daraus erhellt, daß Währungsfragen gar nicht gründlich genug erörtert werden können. Auch die Erörterung von Maßregeln, die schon Gesetzeskraft erlangt haben, hat ihren Nutzen. Kann sie auch begangene Fehler nicht rückgängig machen, so dient sie doch der Aufklärung über diese so ungemein schwierigen Probleme. Mit Recht sagt Lexis in seiner Abhandlung „Der gegenwärtige Stand der Währungsfrage“: „Neue Gesetze, törichte vielleicht noch mehr als weise, vertreten in der Volkswirtschaftslehre die Stelle der Experimente und die Wissenschaft hat die Aufgabe, solche Gelegenheiten nach Möglichkeit zu verwerten, um neue Sätze über den Zusammenhang der wirtschaftlichen Erscheinungen zu abstrahieren.“ Daß die Untersuchung solcher Gesetze erst erfolgt, nachdem sie eine Zeit lang in Kraft sind, ist natürlich.

Damit sei der Zweck der vorliegenden Untersuchung umschrieben und zugleich gesagt, was zur Rechtfertigung des Unternehmens dient.

Bei Untersuchung der in Rede stehenden gesetzgeberischen Neuerung scheint auf den ersten Blick das Nächstliegende die Frage, aus welcher wirtschaftlichen und politischen Situation, aus welcher Lage des Geldmarkts heraus ist man zur Schaffung des Gesetzes gelangt? Berechtigte dieser Zustand dazu und wird er durch das Gesetz in der erwünschten Weise beeinflußt? Umso dringender erhebt sich diese Frage, als, wie man sehen wird, die Regierung in der offiziellen Begründung des Gesetzes wider Erwarten sogut wie nichts dazu zu sagen hat. Unseres Erachtens wird man aber die unumgänglich nötige

sichere Grundlage zu einem zutreffenden Urteil über das umstrittene und keineswegs leicht zu lösende Problem, das dem Gesetz zugrunde liegt, nicht erlangen, wenn man so ohne weiteres auf den Kern der Sache lossteuert. Uns scheint vielmehr, daß man zunächst in währungshistorischer und währungstechnischer Hinsicht tiefer graben müsse, daß der längere und mühevollere Weg der Untersuchung derjenige sei, der ein brauchbares Ergebnis liefert, selbst wenn dabei viel Altbekanntes noch einmal dargestellt werden muß. Es ist dies nicht zu vermeiden, wenn man das Material zur Beurteilung des Problems möglichst vollständig zusammentragen und feststellen will, wie die Streitfrage nach dem heutigen Stande der Wissenschaft zu entscheiden sei. Fragt man sich also zunächst einmal, welchen Zustand im Hinblick auf Geschichte und Technik des Währungswesens das neue Gesetz zu ändern unternimmt, so wird man, wenn man gründlich zu Werke gehen will, zunächst darstellen müssen, wie dieser Zustand geworden ist. Man wird, um einen Überblick über den Stand des deutschen Geldwesens und die Grundsätze, die schließlich darin herrschend geworden sind, zu erlangen, zweckmäßig damit beginnen, den Zustand des deutschen Hartgeldwesens zu zeichnen, wie er sich allmählich zur höchsten Reformbedürftigkeit entwickelt hat, wie die Reform verlief und was schließlich als ihr Resultat blieb. Hiervon wird nur soviel zu erwähnen sein, daß man später bei der notwendigen Betrachtung des Verhältnisses von Noten- und Papiergeldwesen zum Hartgeldwesen, speziell der Goldzirkulation, daran anknüpfen kann. Gründlicher wird auf das Banknoten- und Papiergeldwesen in seinen Anfängen und in seiner theoretischen und praktischen Weiterentwickelung einzugehen sein, da ohne die Vergegenwärtigung dieser Entwickelungsgänge jede grundsätzliche Erörterung über die Banknoten- und Papiergeldfrage in der Luft schwebt. Die Geschichte und Theorie des Banknotenwesens hat ihre Heimat in England. Unsere Darstellung muß diesem Umstand Rechnung tragen. Sie wird die Entwickelung der größten und ältesten Zentralnotenbank der Welt, der Bank von England, zu besprechen haben und die führenden englischen Banknotentheorieen Revue passieren lassen müssen, um schließlich den in England herrschend gewordenen Zustand zu schildern. Von größter Bedeutung für den Gegenstand der Untersuchung ist ein Blick auf die hartgeldsparenden Einrichtungen, die in der englischen Volkswirtschaft eine so große und wichtige Rolle spielen. So wie England ist auch Frankreich für unser Notenbankwesen vorbildlich und wichtig geworden. Wir werden also auch hier, wenn auch nicht so eingehend, auf Entwickelungsgang und heutigen Zustand zu sprechen kommen müssen. Danach können wir wieder auf das deutsche Geldwesen

zurückgreifen und haben nun den Entwickelungsgang des deutschen Banknoten- und Papiergeldwesens zu schildern. Diejenige Seite der deutschen Geldreform, die sich mit dem Noten- und Papiergeldwesen beschäftigt, und die die Gründungsgeschichte der deutschen Reichsbank in sich schließt, wird natürlich nach der theoretischen und praktischen Seite hin eingehend zu besprechen sein, damit wir über die in unserem Währungswesen herrschend gewordenen Grundsätze volle Klarheit gewinnen. So gelangen wir zu einer Darstellung des gegenwärtigen Zustands und ganz von selber zur sachlich notwendigen Betrachtung der Situation, die das Gesetz geboren hat, nicht nur in währungspolitischer und währungstechnischer, sondern auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht. Sachlich ebenso notwendig ist, wenn wir soweit gelangt sind, auch ein gründlicheres Eingehen auf die funktionelle Seite der modernen Geldwirtschaft, den ganzen Fragen-Komplex, der sich hieran anknüpft, wie Diskontpolitik, Zahlungsbilanz, Goldproduktion, geldersparende Methoden, Noten-Stückelung usw. Hiernach wird die offizielle Begründung des Gesetzes und seine Erledigung im Reichstag, die öffentliche Diskussion darüber, die gutachtlichen Äußerungen verschiedener Körperschaften und Persönlichkeiten dazu zu besprechen und durchzuprüfen sein. Dies alles wird dann der Beantwortung der eingangs aufgeworfenen Frage nach dem Wert und der Zweckmäßigkeit des neuen Gesetzes zu dienen haben. Zum Schluß wird zu erwägen sein, ob der Zweck, den das Gesetz erreichen will, nicht besser auf andere Weise erreicht werden kann.

Das deutsche Hartgeldwesen bis zur Münzreform.

Unsere Darstellung des deutschen Hartgeldwesens wird ihren Zweck am besten erfüllen, wenn sie etwa vom Jahre 1750 ausgeht, das einen wichtigen Wendepunkt in der deutschen Münzgeschichte bedeutet. Wir greifen damit genau soweit zurück, als es nötig ist, um in die Anfänge der Zusammensetzung des heutigen deutschen Hartgeldwesens hineinzublicken. Wir stellen hier die Feststellung der geschichtlichen Tatsache an dic Spitze, daß es damals in münzpolitischer Beziehung schon so etwas wie eine Mainlinie gab. Die für das in vielfältige kleine staatliche Einheiten zersplitterte Deutschland charakteristische Münzwirrnis war nämlich in Süddeutschland größer und schwieriger zu bessern als im nördlichen Deutschland.*) Die charakteristische Münze der Zeit vor dem preußischen Münzedikt von 1764 war der alte Reichsspeziestaler mit einem Feingehalt von einer Neuntel Mark feinen Silbers. Er war der wesentliche Bestandteil eines alten im 16. Jahrhundert entstandenen gemeinsamen deutschen Münzwesens, das freilich mit einer einheitlichen Währung nach modernen Begriffen aus begreiflichen Gründen nichts gemein hatte. Der Reichsspeziestaler, in einigen Modifikationen namentlich in Bezug auf Feingehalt, ließ verschiedene Münzsysteme aus sich entstehen. Das herrschende Währungswesen mag kurz dahin gekennzeichnet sein, daß es ein „Nebeneinander nicht zu einem einheitlichen Geldsystem verbundener einzelner Münzsorten“ war, daß bei Einführung neuer Münzen die alten Münzstücke niemals völlig beseitigt wurden und außerdem noch zahlreiche ausländische Münzen kursierten. In verschiedenen Teilen Deutschlands wurde nach verschiedenen Einheiten gerechnet, die Goldmünzen unterlagen in ihrem gegenseitigen Wertverhältnis großen Schwankungen. Das preußische Münzedikt vom 28. März 1764 schuf den preußischen Taler, diese für die weitere Entwickelung des deutschen Münzwesens so bedeutsame Münze. Aus der kölnischen Mark feinen Silbers sollten 14 Taler gemünzt (14-Talerfuß), der Taler in 24 Groschen, der Groschen in 12 Pfennige geteilt werden.**) Als Landes-Goldmünze wurde der Friedrichs d'Or von 5 Talern Gold festgesetzt, unter Zugrundelegung eines Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber von 1:13/85. Es bestand damit aber keine Doppel- sondern

---

*) Helfferich, Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898, Seite 7.

**) Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, Erlangen 1874, S. 1.

eine Parallel-Währung, indem entweder in Talern Kurant oder in Talern Gold gezahlt werden konnte. Dieser Vierzehntalerfuß dehnte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts über ganz Nord- und Mittel-Deutschland aus. Die meisten der an preußische Provinzen grenzenden deutschen Staaten nahmen ihn an. (Aus ihm ist bei der Münzreform ein halbes Jahrhundert später unsere heutige Markrechnung entstanden. Es war ausgesprochene Absicht der Schöpfer der deutschen Münzreform, durch die „Mark" den Wert eines Drittel-Talers des Vierzehntalerfußes fortzuführen.) Man sieht daß hier schon damals die Dinge eine günstigere Wendung nahmen. Schlimm dagegen stand es in Süddeutschland. Hier nahm Bayern im Jahre 1753 den österreichischen 20-Guldenfuß (sogenannten Konventionsfuß) an, aber hier dauerte die Inkongruenz zwischen Prägesystem und Geldsystem noch lange an, ein Übermaß von Scheidemünze und fremden Geldsorten zirkulierte, so z. B. französische Laubtaler und Brabanter Kronentaler. Seit 1809 prägte Süddeutschland aber auch selbst Münzen des Kronentalerfußes. Am 25. August 1837 schlossen Bayern, Württemberg, Baden, das Großherzogtum Hessen, Nassau und Frankfurt eine Münzkonvention. (Die Münchener Münzkonvention.) Sie war begründet auf einem gemeinsamen 24½-Guldenfuß, dem 1854 auch Bayern beitrat. Im Jahre 1838 geschah dann ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Gleichmäßigkeit und Solidität des deutschen Münzwesens durch Abschluß der allgemeinen Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838, zu Dresden. Bis dahin hatten die in Deutschland herrschenden Münzsysteme eine getreue Wiederspiegelung des Deutschen Bundes gebildet. Die Dresdener Konvention war eine Frucht des deutschen Zollvereins und der Vorarbeit der Münchener Münzkonvention. Soetbeer in seiner „Deutschen Münzverfassung" (S. 2) erklärt mit Recht die Bestimmungen der Dresdener Konvention für bedeutungsvoll. Die Bedeutung lag in der Vereinbarung einer einheitlichen Münzmark für die Münzstätten der Zollvereinsstaaten, der Einigung auf den 14-Taler- bezw. 24½-Guldenfuß, in der Verabredung eines exakten Gewichts, der Bestimmung der rechtzeitigen Einziehung abgenützter Kurantmünzen, der Festsetzung eines Maximums von Scheidemünzen und schließlich in der Schaffung einer Vereinsmünze von 2 Talern (3½ Gulden), mit einem Feingehalt von $^9/_{10}$ Silber. Erwähnt sei noch, als ein Zeichen der wachsenden Erkenntnis der Notwendigkeit einer Einheit, für die jedoch die Zeit noch nicht gekommen war, daß die sächsische Regierung 1838 (nach dem Protokoll der allgemeinen Münzkonferenz) den Vorschlag einer Überleitung der drei Hauptmünzfüße, des Konventions-Vierzehntaler- und Kronentalerfußes in ein geregeltes dezimales Münzsystem machte. Noch ein Menschenalter sollte vergehen, bis dieser Gedanke zur Wirklichkeit werden konnte! Auch empfahl schon 1838, in diesem Zeitalter der reinen Silberwährung, der Direktor des statistischen Bureaus in Berlin, J. G. Hofmann, in seiner Schrift „Die Lehre vom Gelde etc." den Übergang zur Goldwährung.

Die alte Erscheinung, daß jede große Neuerung lang ehe die Verhältnisse für ihre Verwirklichung reif geworden sind, „vorgeahnt" wird! Die Bestimmungen der Dresdener Münzkonvention wurden 1845 durch eine Münzkonvention der süddeutschen Staaten ergänzt, durch die die allmähliche Einziehung der Kronentaler und der vor der Auflösung des Reiches geprägten Scheidemünzen beschlossen wurde. Im Lauf der vierziger Jahre traten Hannover, Oldenburg, Mecklenburg der Dresdener Münzkonvention bei, 1856 nahmen Lübeck und Hamburg den Vierzehntalerfuß an. Zu einer tieferen inneren Einheit kam es trotz dieses Fortschrittes nicht, im Norden blieb der Taler, im Süden der Gulden herrschend. Von Goldmünzen waren zwei internationale Typen im Kurs: Dukaten und Pistolen, die aus Italien, bezw. Spanien stammten. Der Pistole entsprach im Feingehalt der preußische Friedrichsd'or, 5 Taler Silber wert. Dem Dukaten entsprachen in Süddeutschland 4 Gulden. Aber die Silberwährung herrschte in den wichtigsten deutschen Staaten. Einen weiteren Fortschritt bildete die in Artikel 19 des Handels- und Zollvertrags zwischen Österreich und den Zollvereinsstaaten von 1853 verabredete deutsch-österreichische Münzkonferenz, die 1854 zusammentrat. Hier wurde von Österreich der Gedanke in die Diskussion geworfen, neben der deutsch-österreichischen Münzeinigung gemeinsam die Goldwährung einzuführen. Darauf ließen sich jedoch die Zollvereinsstaaten nicht ein und die Verhandlungen verliefen zunächst resultatlos. Schließlich ließ Österreich den aus seiner Papiergeldnot hervorgegangenen Plan des Übergangs zur Goldwährung fallen, die Verhandlungen wurden wieder aufgenommen und es kam im Jahre 1857 zum Wiener Münzvertrag. Für die österreichische Politik war das auch abgesehen von den Währungsverhältnissen, ein großer Erfolg. Der Vertrag schuf die Grundlage, auf der die Münzverfassung der meisten deutschen Staaten bis zur Geldreform verharrte. Er erhielt die reine Silberwährung aufrecht und schuf gleichzeitig eine streng metrisch normierte Handelsgoldmünze, die „Krone" bezw. halbe Krone aus 10 bezw. 5 Gramm feinen Goldes. Für Österreich (und Liechtenstein) wurde als Münzfuß der 45-Guldenfuß (die österreichische Währung), für die deutschen Staaten der 30-Talerfuß (die Talerwährung), bezw. der $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß (die süddeutsche Währung), vereinbart. Eine Änderung an dem münzpolitischen Dualismus in Deutschland — Taler im Norden, Gulden im Süden — nahm der Wierner Münzvertrag nicht vor. Er setzte an die Stelle des bisher geltenden Kölnischen Markgewichts das Münzpfund zu 500 Gramm und erließ Bestimmungen über Prägung, Scheidemünzen und die Einziehung der abgenützten Stücke. Durch den Wiener Vertrag wurde außer dem Doppeltaler auch noch der Taler (= $^1/_{30}$ Pfund feinen Silbers) zur Vereinsmünze und es wurde bestimmt, daß Zahlungen, die auf Landesmünze lauteten, in Vereinsmünze gemacht werden konnten, während auf Vereinsmünze lautende Zahlungsversprechen nicht in Landesmünze sondern nur in Vereinsmünze abgelöst werden durften. Das war ein nicht zu verachtender Fortschritt.

Man hatte wie Helfferich (a. a. O.) es kennzeichnet, drei scharf abgegrenzte Münzgebiete mit verschiedenen Münzsystemen, darüber aber einen gemeinschaftlichen Umlauf einer bestimmten stark privilegierten Münzsorte die die Hauptmünze des wichtigsten der drei partikulären Systeme war. Im Lauf der politischen Ereignisse der nächsten Jahre verlor Österreich jedoch eine Silberwährung wieder und es blieb bei der Papierwährung. Nach dem Krieg von 1866 trat Österreich aus dem deutschen Münzverein aus. Im Friedensvertrag vom 23. August 1866 erklärte Preußen sich mit dem Austritt Österreichs einverstanden und am 13. Juni 1867 wurde der Vertrag betreffend das Ausscheiden Österreichs und Liechtensteins aus dem deutschen Münzvertrag mit Rechtsgiltigkeit vom 1. Januar 1868 an, abgeschlossen. Beide Regierungen verpflichteten sich jedoch, den bis zum Schluß des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münzvertrags geprägten Vereinstalern und Doppeltalern die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels vor Ende 1870 nicht zu entziehen, sofern sie in der Zwischenzeit nicht zu einem anderen Münzsystem übergingen.*) Somit war Österreich auch in münzpolitischer Beziehung aus Deutschland hinausgedrängt. Nicht aber die österreichische Münze, denn vermöge der Bestimmungen des Ausscheidungsvertrags blieben die österreichischen Gulden im Gebiet des Zollvereins bis zur deutschen Geldreform und die österreichischen Taler blieben sogar bis 1901. Sie sind in den Zollvereinsstaaten, die sie eifrig prägten, zu Hilfsmitteln und Vorläufern der späteren Münzeinheit geworden. Aber auch sonst fehlte es in dieser Zeit nicht an Vorgängen und Äußerungen, die auf die künftige Einheit einstweilen hindeuteten. Es ist hier vor allem an die bedeutungsvolle Resolution des 1861 in Heidelberg abgehaltenen ersten deutschen Handelstags zu erinnern, worin es heißt: „die endliche Beseitigung der einer vollständigen Münzeinheit in Deutschland noch entgegenstehenden ausnahmsweisen Zustände und Hindernisse ist nicht länger aufzuschieben. Als allgemeine Rechnungseinheit ist der Dritteltaler unter der Benennung „Mark“ anzunehmen, mit direkter Teilung in Hundert Pfennige.“**) Der dritte deutsche Handelstag, 1865 in Frankfurt a. M. abgehalten, bestätigte diesen Beschluß und fügte ihm noch den Wunsch nach einer von den deutschen Staaten auszuprägenden mit dem 20-Frankenstück identischen Goldmünze bei. In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß in den 50er Jahren der Gedanke einer Weltmünze in die Diskussion geworfen wurde. Der französische Nationalökonom Michael Chevalier sprach sich 1850 für die durch alle Staaten vorzunehmende Prägung einer völlig gleichen nur im Gepräge verschiedenen Goldmünze aus, deren Preisverhältnis zum Silber jährlich durch Gesetz zu bestimmen sei. Die lateinische Münzunion von 1865 schien die Schaf-

*) Österreichisches Staatswörterbuch, herausgegeben von Mischler und Ulbrich, Wien 1897, I, S. 666 u. ff.

**) Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, Erlangen 1874, S. 6.

fung einer Weltmünze mit sich zu bringen. Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz schlossen diesen Bund, Griechenland trat drei Jahre später bei, die Balkanstaaten und Spanien nahmen den französischen Münzfuß an und Österreich hatte wegen des Anschlusses bereits eine vorläufige Vereinbarung getroffen, indem es Goldmünzen von 8 und 4 Goldgulden, gleich 20 und 10 Franken prägte.*) Der Krieg 1870/71, die Schaffung des deutschen Marksystems, die österreichische Münzreform, die die Krone schuf, „haben den Gedanken, daß die Frankenwährung zur Weltwährung werden könnte, gründlich gestört." Selbst von einer Welt-Handelsmünze sind wir noch weit entfernt. Immerhin hat die Mehrzahl der Großstaaten doch den Feingehalt der französischen Goldmünze 900/1000 für ihre Währung akzeptiert, was ein für den Weltverkehr wichtiger Fortschritt ist.

Um nun die deutschen Hartgeldverhältnisse auf dem Höhepunkt der Reformbedürftigkeit klar zu überschauen, sei hier kurz zusammengestellt, welche Münzsysteme um die Zeit der großen Wende in unserem Geldwesen im gesamten Deutschland herrschten: In Preußen (mit Ausschluß von Hohenzollern und Frankfurt a. M.) Lauenburg, Sachsen-Weimar, Anhalt, Braunschweig, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt (untere Herrschaft), Waldeck, in den Reußischen Fürstentümern, Schaumburg-Lippe, Lippe, herrschte der Talerfuß mit einem in 30 Groschen zu 12 Pfennigen geteilten Taler. Im Königreich Sachsen, Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg herrschte ein Talerfuß, dessen Taler in 30 Groschen zu 10 Pfennigen eingeteilt war. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz hatten einen Talerfuß mit einem in 48 Schillinge zu 12 Pfennigen geteilten Taler. Lübeck und Hamburg hatten die Kurantwährung, die Mark Kurant eingeteilt in 16 Schillinge zu 12 Pfennigen. Weiter bestand der süddeutsche Münzfuß in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern, Frankfurt a. M., Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg, Schwarzburg-Rudolstadt (obere Herrschaft). Seine Münze war der Gulden, eingeteilt in 60 Kreuzer. Die Taler-Goldwährung, der Louis d'or oder die Pistole, gerechnet zu 5 Talern und der Taler eingeteilt in 72 Grote zu 5 Schwaren, herrschte in Bremen.**) In Elsaß-Lothringen bestand das französische Frankensystem, der Franken eingeteilt in 100 Zentimes. In Deutschland hatten damals Geltung: 17 Gold- und 66 Silbermünzen in allen verschiedenen Münz-

---

*) Im Jahre 1870 wurden die hauptsächlichen Goldmünzen des lateinischen Münzbunds in das österreichische System aufgenommen (wenngleich vorläufig nur in der Eigenschaft von Handelsmünzen). Durch Gesetz vom 9. März 1870 wurde die Ausprägung von Goldmünzen von 8 Gulden (20 Franks) und 4 Gulden (10 Franks) angeordnet. Diese Münzen entsprachen den 20- und 10-Frankstücken des lateinischen Münzbundes genau. Die Ausprägung dieser Goldguldenstücke wurde infolge der Münzreform des Jahres 1892 wieder eingestellt. – Vergl. Österreich. Staatswörterbuch, herausgegeben von Mischler und Ulbrich, Wien 1897, I, S. 668.

**) Hier bestand also die einzige Ausnahme von der sonst überall in Deutschland herrschenden Silberwährung.

füßen, daneben auch noch 46 in Zeichen und Wert verschiedene Spezies Papiergeld. Dabei sind nicht gerechnet die besonders in Süddeutschland zahlreich zirkulierenden Konventionsmünzen verschiedenster Herkunft, die längst verrufenen aber immer noch im Umlauf befindlichen Sorten, das Papiergeld ausländischer Herkunft. Unter solch unhaltbaren Zuständen, die sich lähmend auf Handel und Verkehr legten, wuchs die allgemeine Sehnsucht nach einer Münzeinigung. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes beschloß Ende der sechziger Jahre dringende Anträge auf Herbeiführung der einheitlichen dezimalen Münzreform. Im Juni 1870 beschloß der Bundesrat, eine Enquête „über die bei der Ordnung des Münzwesens in Betracht kommenden Verhältnisse" zu veranstalten. Es handelte sich dabei nach den offiziellen Bemerkungen, mit denen die Regierung die Enquête begleitete, darum, entweder ein einheitliches nationales Münzsystem mit dezimaler Teilung herzustellen, umlaufsfähige Goldmünzen zu schaffen — entweder auf dem Wege der Goldwährung oder dem der Doppelwährung — oder sich eventuell an das französische Frankensystem anzuschließen, oder durch selbständige Einführung irgend einer Goldmünze (die angegebenen einzelnen Arten interessieren hier nicht) als Grundlage zu einer Rechnungseinheit und einem eignen System zu gelangen. Da kam der Krieg, er brachte die Reichsgründung und die von ihm bewirkte Umwälzung gab der Geldreform neue Impulse und lenkte sie in neue Bahnen.

Unsere knappe Darstellung des deutschen Hartgeldwesens bis zur Münzreform sei hier abgebrochen. Unsere Untersuchung wird in ihrem weiteren Verlauf zu einer Besprechung der Durchführung der Münzreform, soweit sie für unseren Zweck notwendig ist, Veranlassung geben.

Das Banknotenwesen (Allgemeines).

Wenn wir nun daran gehen, das Notenwesen in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, so ist es, dem Endziel unserer Untersuchung entsprechend, nötig, auf die Entstehung der Banknote einzugehen und ihre Theorie ins Auge zu fassen. Die Banknote hat ihre letzte Entstehungsursache im Depositenwesen, das sich in dem Maße herausbildete, als aus dem Geldwechsler des 15. Jahrhunderts der Bankier wurde, der sich auch mit der Aufbewahrung von Geldern befaßte.*) Die Aufbewahrung

*) Der heutige Bankier ist in keiner Hinsicht als ein Abkömmling des Bankiers im alten Griechenland oder Rom zu betrachten. Das alte Bankwesen starb völlig aus in den dunklen Zeiten, die dem Altertum folgten und das moderne Banksystem ist ein unabhängiges Gewächs, das keinen historischen Zusammenhang mit demjenigen der früheren Welt hat. Die Bank im modernen Sinn erschien zuerst in Italien. Francis A. Walker, Money in its relations to trade and industry, London 1879, S. 247.

von Geldern bei einem Manne, der sich mit Wechselgeschäften abgab und deshalb über sichere Räume zur Aufbewahrung von Wertsachen verfügte, war für die Geschäftsleute jener Zeit ein Bedürfnis, das aus den unsicheren Verhältnissen entsprang. *) Schon zu Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts besaßen die Banken in den großen Handelszentren Venedig, Amsterdam, Hamburg ihre Bedeutung als Depositenbanken. In England übernahmen die Goldschmiede, die viel mit dem Prüfen von Goldmünzen beschäftigt und darum naturgemäß auf die Verwahrung von Kostbarkeiten eingerichtet waren, und die um die Mitte des 17. Jahrhunderts begannen, Geldgeschäfte zu machen, Gelddepots. (Aus diesen Goldschmiedefirmen gingen dann die großen Privat-Bankfirmen hervor, die nach jahrhundertelangem Bestand in unserer Zeit von den Aktienbanken aufgesogen worden sind.) Ganz von selbst kam es nun dazu, daß man, um den gefahrvollen Geldtransport zu ersparen, Forderungen von dem Konto des einen auf das des anderen übertrug. Das war der Giroverkehr. (Giro = Kreis, Kreislauf.) Er hatte seinen eigentlichen Anfang in den großen Handelszentren Italiens. Hier entwickelte sich ein ausgedehntes Girowesen, das der großartige Geschäftsbetrieb jener Städte bald nicht mehr entbehren konnte. Natürlich befaßte sich auch bald die Gesetzgebung mit dem Girowesen und es wurden zu seiner Sicherung und Regelung Bestimmungen erlassen, besonders dahingehend, daß die Überschreibungen von einem Bankkonto auf das andere als rechtsgültige Zahlungen anzusehen seien. Die älteste italienische Girobank war die Ende des 12. Jahrhunderts gegründete Venezianische Bank, die bald zahlreiche Nachfolger erhielt. Unsolide Machenschaften, die von den Venezianischen Banken mit den Depositen vorgenommen wurden, und die deren regelmäßige Rückzahlung verhinderten, veranlaßten 1587 die Gründung des staatlichen Banco di Rialto, der ersten staatlichen Girobank, bei der eine bankmäßige solide Kapitalsanlage gesichert sein sollte. Im Laufe des 16. Jahrhunderts geriet das italienische Bankwesen in Verfall. In Deutschland war das bedeutendste Institut dieser Art, die 1619 gegründete Hamburger Bank, in Holland die Bank von Amsterdam, gegründet 1609. Der Depositenverkehr machte Bescheinigungen nötig. Diese Depositenscheine sind die Urform der späteren Banknote. Sie nahmen bald den Charakter eines Geldsurrogats an. Sie wurden an Zahlungsstatt gegeben. Das scheint schon

*) Die besonderen Sicherheitsmaßregeln, welche der Geldwechsler für seinen Geschäftsbetrieb handhaben mußte, empfahlen ihn nachdrücklich für den Dienst der vorübergehenden Aufbewahrung fremden zur Zeit nicht gebrauchten Geldes. Knies, Geld und Kredit, Berlin 1873, S. 220.

im 15. Jahrhundert in Italien der Fall gewesen zu sein.*) Schließlich vollzog sich der größere Geldverkehr mittels der von den Kunden an die Bank erteilten Anweisungen zur Auszahlung, bezw. Übertragung eines Teilbetrags des Depositums. Die Bescheinigung der Bank auf ein Depositum wird auf der nächsten Stufe der Entwickelung dann zur Erleichterung des Umlaufs in Teilbeträgen ausgestellt. Daraus entwickelt sich dann das von der Bank selbst ausgestellte Zahlungsversprechen in Form eines Scheines auf den Inhaber.**) (In England war seit 1705 die Ausgabe schriftlicher auf den Inhaber lautender Zahlungsversprechen „promissory notes" erlaubt.) Man machte nun bald die Erfahrung, daß ein bestimmter Betrag der Depositen immer in der Bank liegen blieb und die fortwährenden Ein- und Auszahlungen geringer waren, als dieser Betrag. Was war natürlicher, als daß die Bank diesen müßig liegenden Betrag arbeiten ließ! Das depositum regulare (Deposit zur Aufbewahrung) verwandelte sich so allmählich in ein depositum irregulare (Deposit mit Benützungsrecht, Deposit zur Verwaltung), wobei immer an der Pflicht der Bank festgehalten wurde, zur Auszahlung zurückverlangter Depositen fähig zu bleiben. Das einfache, stets fällige Forderungsrecht an die Bank verblieb. Die Zahlungsfähigkeit im einzelnen Falle erhielt der Bank das Vertrauen und so zirkulierten die auf runde Summen lautenden, auf den Inhaber ausgestellten Scheine.†) Am frühesten hat die mit

*) In die Anfänge des Gebrauchs von Papierzeichen als Repräsentativgeld führen uns folgende Bemerkungen, die Stanley Jevons in seinem Werke „Money and the mechanism of exchange" (London 1903), S. 197 ff. macht. In der Mitte des 13. Jahrhunderts fand Marco Polo in China ein Geld von Papier im Umlauf, das aus der inneren Borke eines Baumes bestand, die zu Papier verarbeitet und in viereckige Stücke zerschnitten war, die mit besonderer Formalität gezeichnet und gestempelt waren. Diese „Noten" hatten verschiedenen Wert und waren gesetzliche Zahlungsmittel. Auf der Weigerung, sie an Zahlungsstatt zu nehmen, stand die Todesstrafe. Dieselbe Strafe bedrohte die Fälschung dieser Noten. Ein anderer Reisender, der im 14. Jahrhundert China besuchte, gibt einen ganz ähnlichen Bericht von dem damals dort in Umlauf befindlichen Papiergeld, wobei er noch hinzufügt, daß dieses, wenn es schmutzig und zerrissen war, ohne weitere Kosten gegen neues umgetauscht wurde. Jevons erzählt weiter, daß die Überemission von solchem Papiergeld während der mongolischen Dynastie große Übelstände im Gefolge hatte und daß die Ming-Dynastie soweit ging, den Gebrauch von Silber und Gold ganz zu verbieten. (Wer wird hier nicht an analoge Erscheinung in Europa des 18. Jahrhunderts erinnert!) Der Wert der Noten sank so stark, daß ein metallisches Geldstück tausend Papiernoten von gleichem Betrage wert war.

**) Die von den Goldschmieden in Großbritannien ausgestellten Quittungen über empfangene Geldsummen (goldsmiths notes) kamen in wirklichen Umlauf, indem sie an Zahlungsstatt angenommen wurden. Knies, Geld und Kredit, Berlin 1873, S. 221. Vergl. hierüber auch John Francis, History of the Bank of England, London 1847, S. 27 u. 28.

†) Ein Bologneser Gesetz von 1606 beschäftigte sich schon mit Anweisungen auf die Bank und deren schriftlichen Versprechen, zu bezahlen. Scharling, Bankpolitik, Jena 1900, S. 83.

königlichen Privilegien 1656 gegründete Stockholmer Bank Scheine ausgegeben (seit 1661), die sachlich wie Banknoten fungierten, obwohl sie die Form von Depositenscheinen hatten und den Namen „Kreditive" führten.*) Nun ist folgendes im Auge zu behalten: Solange in der Bank genau die der Höhe der ausgestellten Scheine entsprechende Menge Metall liegt, haben wir es weder mit dem Wesen noch auch der Funktion der Banknote im modernen Sinne zu tun. Es liegt dann nur eine Bescheinigung der Bank über ein Depositum in bestimmter Höhe vor, die zur Übertragung von Forderungen benützt wird und Geldtransport ersparend wirkt. Nachdem aber infolge der Erfahrung, daß nur ein gewisser Teil der zirkulierenden Scheine zur gleichen Zeit zur Einlösung präsentiert wird, sich die Möglichkeit und die Praxis der anderweitigen Verwendung des nicht zur Einlösung der Scheine benützten Betrages ergeben hatte, entstand die Banknote im modernen Sinne, das heißt das zirkulierende und an Geldes Stelle tretende Kreditpapier, das nicht „voll gedeckt" ist, weil dies als unnötig, als unwirtschaftlich erkannt worden ist.

Über Geschichte und Theorie des Banknotenwesens in England.

Die Bank von England und die englischen Notentheorien.

Praxis und Theorie der Banknote finden zunächst ihre höchste Ausbildung in England, dem klassischen Lande des Bank- und Notenwesens. Ohne Kenntnis des Entwickelungsganges des englischen Notenwesens, der Bank von England und ihrer Einrichtungen und der englischen Banknotentheorien ist das Banknotenwesen anderer Länder nicht zu verstehen. Das rechtfertigt unsere nähere Betrachtung dessen, was sich in England auf dem Gebiet der Praxis und Theorie des Notenwesens entwickelt hat.

---

*) s. Knies, Geld und Kredit, Berlin 1873, S. 227 und Scharling, Bankpolitik, Jena 1900, S. 84. Knies teilt a. a. O. mit: „Im Jahre 1664 wurde die Bank durch ein Staatsdarlehen von 700 Schiffspfund Kupfer zum Ausmünzen unterstützt und ein königliches Plakat erklärte, daß die Kreditive sich als ein nützliches bequemes Zahlmittel für den Handel erwiesen hätten und sicher genug seien, wenn die Bank ihre Ausstände erhielte, daß daher Kaufleute, Ritterschaft, Steuerbeamte und Jedermann, der nicht als Verächter des gangbaren Geldes angesehen werden wolle, die Kreditive annehmen soll, wogegen der König die Einlösung binnen Jahr und Tag zusicherte usw."

Unsere Aufgabe kann hier jedoch nicht sein, eine vollständige Geschichte der Bank von England zu liefern. Das würde zu weit führen. Wer hier den Dingen auf den Grund gehen will, der muß bis in die Zeiten der Judenverfolgungen und der Rückkehr der Ausgetriebenen unter Cromwell zurückgreifen und auf die damalige Gestaltung des Geld- und Kreditwesens eingehen, muß auf Maßregeln Karls I. und Karls II. zu sprechen kommen, kurz sich in historische Betrachtungen vertiefen, die sehr weitläufig sein müssen, um die historischen Notwendigkeiten klarzulegen, die schließlich zur Gründung der größten und bedeutendsten Notenbank der Welt führten. Wir müssen uns auf folgende Bemerkungen beschränken:

In der Mitte des 17. Jahrhunderts hatte England politisch und kommerziell einen Stand erreicht, der es überraschend erscheinen läßt, daß noch keine Nationalbank bestand. Bankprojekte waren allerdings schon aufgetaucht, von denen eins sogar Filialen in jeder bedeutenderen Stadt des Landes vorsah, aber es gelangte ihrer keins zur Ausführung. Das Bedürfnis war vorhanden. Um die 90er Jahre des 17. Jahrhunderts, in einer Zeit beginnenden wilden Spekulationsgeistes, drängten die zweifelhaften Projekte einander: Bankprojekte, Lotterieprojekte, merkwürdige Unternehmungen, wie Perlenfischerei und dergl. sollten den Reichtum bringen, nach dem Jedermann lechzte. Ob solid oder nicht, die Projekte, die auftauchten, haben einen ganz „modernen“ Zug, den damals schon erreichten hohen Stand der Geldwirtschaft anzeigend. Aus den Notwendigkeiten der Zeit entstand damals auch das Projekt der „Corporation of the Bank of England“.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war nämlich die englische Regierung in beständigen Geldschwierigkeiten, die sie durch Anleihen zu beheben suchte. Sie sah sich gezwungen, in dringenden Fällen bis zu 30% zu bezahlen, während ein „niedriger“ Zinsfuß 12% betrug. Um diesen Zustand zu bessern, ward die Bank von England projektiert. Schöpfer des Projekts war William Paterson, der abenteuerliche und bedeutende Urheber der verunglückten „Darienexpedition“. Der Plan fand natürlich die Gegnerschaft derjenigen, die an dem bestehenden Zustand des Geldmarkts interessiert waren, so z. B. der Goldschmiede. Die Unterstützer des Projekts im Unterhause erklärten, seine Ausführung würde die Nation aus den Händen der Erpresser retten, den Zinsfuß herabsetzen, den Bodenwert heben, den öffentlichen Kredit wieder beleben, die Zirkulation ausdehnen, dem Handel nützen, die Beschaffung der jährlichen Bedürfnisse des Staates erleichtern und das Volk innig mit der Regierung des Landes verbinden. Die „Bank of England“ wurde mittels königlicher Charter vom 27. Juli 1694 gegründet. Die Parlamentsakte, durch die die Bank etabliert wird, genehmigt in der Hauptsache ihren Majestäten einige Zölle

auf Schiffstonnage, Bier, Ale und andere Spirituosen. Gleichzeitig setzt die Akte gewisse Entschädigungen und Vorteile für diejenigen Personen fest, die der Regierung freiwillig die Summe von 1 500 000 Pfund leihen zum Zweck der Betreibung des Krieges gegen Frankreich. Die Akte gibt die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe von 1 200 000 Pfund auf Grund freiwilliger Zeichnungen. Die Zeichner werden zu einer Korporation vereinigt, die den Titel führt: „The Governor and Company of the Bank of England". Das ist die Gründung der Bank von England. Über die Organisation der Bank bestimmt die ursprüngliche Charter, daß die Bank vom Gouverneur, dem Vizegouverneur und 24 Direktoren geleitet werde, die jährlich aus der ganzen Compagnie gewählt werden. Im Jahre 1695 bestand die Compagnie aus 1300 Personen. Die Bank finanzierte das bewußte Darlehen, indem sie Banknoten ausgab, die gewissermaßen eine Fortsetzung der „Goldsmiths notes" darstellten. Aber die Notenemission wurde kein Monopol, sondern Jeder konnte „promissory notes" ausgeben, die auf den Inhaber lauteten, und die Zahl der Noten emittierenden Bankiers war bald beträchtlich. (Nur insoweit lag etwas wie ein Monopol der Bank of England vor, als bestimmt wurde, daß nicht durch Parlamentsakte eine neue Bank errichtet werden oder irgend einer Bank ein solches Privilegium oder besondere Rechte verliehen werden sollten.) Das ursprünglich beschränkte Monopol der Bank von England erfuhr im Jahre 1708 bei seiner Erneuerung infolge der finanziellen Verlegenheit der Regierung, die ihre Schulden nicht zurückzahlen konnte, eine Erweiterung dahin, daß bestimmt wurde, daß, solange das Privileg der Bank von England dauere, keine Gesellschaft, die aus mehr als sechs Personen bestehe, Noten emittieren dürfe. Damit erlangte die Bank von England das Monopol als größere Gesellschaft für eigentliche Banknotenausgabe.*) Die Verschuldung des Staates an die Bank wuchs in den kriegerischen Zeitläuften. In den Kriegszeiten gegen Ende des Jahrhunderts kam es infolge der Verminderung des Goldvorrats der Bank zur Restriktionsakte von 1797, die die Bank von der Pflicht entband, ihre Noten mit Gold einzulösen, um ihren von allen Seiten in Anspruch genommenen Barvorrat zu halten, und gleichzeitig das Verbot der Emission von Noten unter 5 £ aufhob, um in der Zirkulation die kleinen Noten an die Stelle des Bargelds treten zu lassen und so das abgeflossene Hartgeld zu ersetzen. Zwei Jahre später gab die Bank bekannt, daß sie alle Beträge unter 5 £ in klingender Münze auszahlen würde. Damit war fürs erste die Krisis beseitigt. In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts begann eine außerordentlich starke Notenemission. Auch die Zahl der kleinen Notenemissionsbanken wuchs. (Sie betrug 1810 deren 720.) Das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts brachte eine neue Krisis. Die außergewöhnlich hohen Ausgaben der Regierung für Kriegszwecke, Mißernten, die ungewöhnlich

*) Adolf Wagner, System der Zettelbankpolitik, Freiburg 1873, S. 2 A.

starke Getreideimporte nötig machten, die Wirkungen der Kontinentalsperre, die den Warenexport und damit den Import genügender Mengen Goldes unterband, die Eröffnung der südamerikanischen Märkte nach den erfolgreichen Befreiungskämpfen jener Länder, das alles veranlaßte Spekulationen, die mißglückten und Verlegenheiten aller Art für die Geschäftswelt und infolgedessen eine Entwertung der Banknoten, die 1813 bis zu 30% unter Pari sanken.*) Dieser bedenkliche Zustand veranlaßte, daß sich die Nationalökonomen wie die Praktiker des Geldmarktes — unter den ersteren vor allen David Ricardo — bemühten, seine Ursachen zu ergründen und Mittel zur Abhilfe ausfindig zu machen. Gleichzeitig setzte das Unterhaus nach seiner Gepflogenheit in ähnlichen Fällen, ein Komité zur Untersuchung dieser Erscheinigung, der Entwertung der Noten bezw. des hohen Goldpreises, ein: das Bullion Committee. Dieses Komité hat eine Reihe von Berichten herausgegeben, die zur Entwickelung der Notentheorie wertvolles Tatsachenmaterial geliefert haben. Im übrigen zeigen sie drastisch, in welchen Irrtümern in Bezug auf das Wesen der Note man damals in den maßgebenden Kreisen der Theoretiker und Praktiker befangen war. Der wichtigste Schluß, zu dem das Bullion Committee gelangte und der auch einen Fundamentalsatz der in Bezug auf ihre praktischen Folgen bedeutsamen Ricardo'schen Notentheorie bildet, ist folgender (wir zitieren nach der Fassung, die Francis in seiner „History of the Bank of England", I. S. 286, gibt): „zur Zeit besteht ein Übermaß von Papierumlauf, das zu dem hohen Barrenpreis geführt hat. An diesem Übermaß ist schuld die mangelhafte Kontrolle der Notenemission durch die Bank und ursprünglich die Aufhebung der Barzahlungen". Das Komité schließt mit der Empfehlung folgender Maßregel: innerhalb zweier Jahre die Restriktionsakte aufzuheben und kurze Zeit nach der Wiederaufnahme der Barzahlungen zur Ausgabe von Banknoten unter fünf Pfund zu schreiten. Das Haus lehnte diese Maßregel mit großer Mehrheit ab. Aus den Erhebungen, die das Komité in den Fachkreisen gemacht hat, geht hervor, daß damals noch in weiten Kreisen noch ganz ungeklärte Vorstellungen über die wahre Natur der Banknote herrschten. Die Bankpraktiker jener Zeit hatten sich zu dem Glauben überredet, daß die Note der reelle und allgemeine Wertmesser für alle Waren und daß das Gold nur eine dieser Waren sei, deren Wert, wie der aller anderen, herausgefunden werden müsse, indem er mit diesem unveränderlichen Wertmesser, der Banknote, verglichen würde.

Für die Bank von England gestalteten sich in den nächsten Jahren die Verhältnisse günstiger, der Metallvorrat stieg, sie konnte 1816 selbstständig die Restriktionsakte außer Wirkung setzen, indem sie sich für einlösungsfähig erklärte. Dies stellte das Vertrauen wieder her. (Es

*) Vergl. Diehl, Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung (Leipzig 1903) II. S. 252 ff., ferner Hildebrand, Die Theorie des Geldes (Jena 1889) S. 123, Anm.

sei hier erwähnt, daß in diesem Jahre die Schuld des Staates an die Bank 11 686 800 £ betrug.) Bis zum Jahre 1818 hatten sich aber die Verhältnisse wieder so verschlechtert, daß ein neues Untersuchungskomité einberufen wurde. Ein Jahr darauf kam das erste der Gesetze zustande, die den Namen Peel's auf immer mit der Geschichte der Bank von England verknüpfen sollten. Die erste Peel'sche Bankakte enthält schon das seitdem zur Herrschaft gelangte Prinzip, daß die zentrale Notenbank des Staates immer darauf vorbereitet sein soll, ihre Noten auf Präsentation in Hartgeld einzulösen. Dieses Bankgesetz hatte folgende Bestimmungen: Vom 1. Februar bis 1. Oktober soll die Bank von England Feingold nicht weniger als 60 Unzen im Austausch für Noten zu £ 4 1 pro Unze liefern. Vom 1. Oktober 1820 bis 1. Oktober 1821 sollte der Goldpreis £ 3 19 6 sein. Vom 1. Mai 1821 bis 1. Mai 1823 sollte der Goldpreis £ 3 17 10½ sein. Vom 1. Mai 1823 an sollten die Noten auf Wunsch in der Goldmünze des Reiches bezahlt werden. Zwischen dem 1. Februar und dem 1. Oktober 1820 sollte die Bank berechtigt sein, Gold zu beliebigem Preis zwischen £ 4 1 und £ 3 19 6 pro Unze zu geben. Vom 1. Oktober 1820 bis 1. Mai 1821 sollte der Preis zwischen £ 3 19 6 und £ 3 17 10½ sein. Durch dasselbe Gesetz wurden die Bestimmungen, die die Ausfuhr von Gold- oder Silbermünze unterdrückten oder ihre Einschmelzung verboten, aufgehoben. Die nächsten Jahre brachten eine günstigere Entwickelung, bis zur Krisis von 1825, die, an und für sich eine kommerzielle Krisis, durch die falsche Politik der Bankleitung verschlimmert worden war. Diese hatte 1824 eine Zinsenkonversion vorgenommen, was viele kleine Kapitalisten zu Spekulationen veranlaßte und Gründungen ins Leben rief, die nachher zusammenbrachen. Aus dem allgemeinen Wunsch, den Zinsenverlust auszugleichen, waren diese Übertreibungen der Spekulation entsprungen. Hier hätte eine gesunde Diskontpolitik der Zentralbank einsetzen und durch Verteuerung des Geldes bremsend wirken müssen. Auch hätte eine richtige Diskontpolitik die Diskontschraube um deswillen anziehen müssen, weil Gold für ausländische Anleihen aus dem Lande floß. Der erste Grundsatz einer guten Diskontpolitik: beim Abfluß von Gold aus dem Lande den Diskontsatz zu erhöhen, ihn für gesunden Inlandsbedarf herabzusetezen, bei Anzeichen ungesunder Spekulation ihn aber wieder heraufzusetzen, war nicht befolgt worden. Als die Krisis ihren Höhepunkt erreichte, wurde endlich der Diskont erhöht, gleichzeitig das Verbot der Ausgabe von Noten unter 5 £ wieder aufgehoben und so der Krisis gesteuert, indem dem Goldabfluß nach dem Ausland Einhalt getan, die Überspekulation eingeschränkt und dem vorübergehenden Bedarf nach Zirkulationsmitteln Genüge getan wurde. Nach der Krisis wurde im Interesse der metallischen Zirkulation das Verbot der Ausgabe von Noten unter 5 £ wieder in Kraft gesetzt. (Gerade die Provinzbanken hatten sich der übertriebenen Notenemission schuldig gemacht.) Bis auf den heutigen Tag ist es nun in England so geblieben, daß Noten

unter 5 £ nicht ausgegeben werden dürfen. In Schottland und Irland zirkulieren kleinere Noten. Im Jahre 1826 wurde ein neuer Fortschritt in der gesetzlichen Fundamentierung des Bankwesens dadurch gemacht, daß der Bank von England die wöchentliche Veröffentlichung ihres Status vorgeschrieben und außerdem gestattet wurde, daß Banken mit mehr als sechs Teilnehmern in einer Entfernung von mehr als 65 Meilen von London alle Arten des Bankgeschäfts betreiben durften, wobei ihnen aber verboten blieb, Filialen in London zu errichten. In einem neuen Gesetz von 1833 wurde gestattet, daß auch innerhalb Londons Gesellschaften von mehr als sechs Personen Bankgeschäfte sollten betreiben können — mit Ausnahme der Notenemission. Von außerordentlicher Bedeutung als Schritt auf dem Wege zur Zentralisation der Notenemission war die gleichzeitig erfolgte Erklärung der Noten der Bank von England zum „legal tender", zum gesetzlichen Zahlungsmittel, für alle außer die Bank und deren Filialen. Für das Privileg, der Bankier des Staates zu sein, wurde der Bank eine jährliche Abgabe von 120 000 £ auferlegt.

Von größter Bedeutung für das englische Bankwesen wie für alle Theorie des Bankwesens überhaupt ist nun die weitere Gestaltung bis zum Erlaß der Peelschen Bankakte von 1844.

Die Entwickelung des Banknotenwesens in England ist bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wenig von der Theorie behelligt worden. Adam Smith ist eigentlich der erste große Theoretiker, der sich mit der Notentheorie befaßt. Er tut es nur nebenher, im Zusammenhang seines großen Werkes des „Wealth of nations". Ganz anders sein Schüler Ricardo. Bei ihm spielt die Noten-Theorie eine außerordentlich große Rolle. Ihn trieben die oben kurz gekennzeichneten interessanten Vorgänge auf dem Geldmarkt dazu, sich theoretisch mit dem Notenwesen zu beschäftigen, ihn lenkte auch ein besonderes Interesse für den Gegenstand, das sicher bei Smith nicht in dem Maße vorhanden war. Mit Ricardos schriftstellerischem Auftreten auf diesem Gebiete beginnt auch der tiefgreifende Einfluß der Theorie auf die praktische Gestaltung im Notenwesen. Eine Darstellung der praktischen Entwickelung, die bis an diesen Wendepunkt gelangt ist, darf aber nicht weitergeführt werden, ehe nicht der Wandlungen der Theorie gedacht ist. Füglich hat dies bei Adam Smiths Stellungnahme zur Note zu beginnen, wonach wir uns dann der Ricardoschen und den an ihn anknüpfenden Theorien zuzuwenden haben, die sämtlich von grundlegender Bedeutung sind. Sehen wir also einmal zu, wie sich Smith zur Frage vom Wesen und der Bedeutung der Note stellte.

Die Stellung Adam Smith's zur Banknote findet sich auseinandergesetzt im zweiten Kapitel des zweiten Buches seines „Wealth of nations". Den zur Verwendung der Banknote ausschlaggebenden Grund formuliert er so: „Die Ersetzung von Gold und Silber durch Papiergeld bedeutet die Ersetzung eines sehr kostspieligen Werkzeugs von Handel und Verkehr durch ein

weit weniger teures und manchmal ebenso bequemes. Die Zirkulation wird durch ein neues Rad angetrieben, das billiger zu errichten und zu erhalten ist als das alte.*) Im Anschluß hieran setzt er dann auseinander: „Wenn die Bevölkerung irgend eines Landes soviel Vertrauen in die Kapitalkraft (fortune), Redlichkeit und Klugheit eines Bankiers setzt, daß sie glaubt, er sei immer imstande, die von ihm ausgegebenen Noten auf Präsentation sofort einzulösen, werden diese Noten in demselben Maße wie Gold und Silber allgemeines Umlaufsmittel, im Vertrauen darauf, daß man zu jeder Zeit Gold und Silber für sie erhalten kann.“ Smith erläutert seine Theorie dann an einem berühmt gewordenen Beispiel.**) Ein Bankier leiht seinen Kunden seine eignen Noten (promissory notes) in Höhe von 100 000 £. Da diese Noten alle Funktionen des Geldes erfüllen, zahlen ihm seine Schuldner soviel an Zinsen, als ob er ihnen soviel Geld geliehen hätte. Diese Zinsen sind die Quelle seines Gewinnes. Wenn auch ein Teil dieser Noten ihm beständig wieder zur Zahlung präsentiert wird, so fährt doch ein Teil von ihnen fort, Monate und Jahre lang zu zirkulieren. Wenn also gewöhnlich für 100 000 £ seiner Noten im Umlauf sind, so werden 20 000 £ in Gold und Silber gemeiniglich genügen, um die an ihn herantretenden Anforderungen zur Einlösung in Münze zu erfüllen. Somit erfüllen 20 000 £ in Gold und Silber alle die Funktionen, zu denen sonst 100 000 £ erforderlich gewesen wären. Es können auf diese Weise 80 000 £ in Gold und Silber in der Zirkulation des Landes erspart werden. Wenn nun zu derselben Zeit von vielen Banken und Bankiers dieselbe Operation vorgenommen wird, so kann die gesamte Zirkulation eines Landes mit dem fünften Teil des Goldes und Silbers bewerkstelligt werden, der sonst nötig gewesen wäre. Angenommen, das gesamte zirkulierende Geld eines Landes betrüge zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Million Pfund — und dieser Betrag wäre genügend, die gesamte Jahresproduktion von Land und Arbeit in Umlauf zu bringen — angenommen weiter, verschiedene Banken und Bankiers gäben für eine Million Pfund Noten aus, wofür sie 200 000 Pfund in Münze als Metalldeckung vorrätig hätten, so würden 800 000 Pfund in Gold und Silber und eine Million Banknoten oder 1 800 000 £ in Papier und Hartgeld zusammen in Zirkulation sein. Aber die jährliche Produktion von Land und Arbeit in diesem Lande hatte vorher nur eine Million erfordert, um diese Produktion in Umlauf und zur Verteilung an die Konsumenten zu bringen, und diese jährliche Produktion kann durch solche Bankoperationen nicht sofort gesteigert werden. Eine Million wird zur Zirkulation

*) Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Edinburg 1819, Bd. II, S. 25.

**) Wealth of nations, II, S. 26 ff.

genügend sein. Da die zu kaufenden und zu verkaufenden Güter dieselben wie zuvor sind, wird dasselbe Quantum Geld ausreichen, sie zu kaufen und zu verkaufen. Der „Kanal“ der Zirkulation bleibt derselbe. Eine Million füllt den „Kanal“, was darüber hinaus hineingegossen ist, muß überströmen. Es sind 1 800 000 £ hineingegossen. Es müssen deshalb 800 000 £ überströmen, sie können nicht in der Zirkulation des Landes verwendet werden. Dieser Betrag wird also ins Ausland geschickt, um dort die nutzbringende Beschäftigung zu finden, die er zuhause nicht finden konnte. Aber Papier kann nicht ins Ausland gehen, weil es dort nicht zur Zahlung verwendet werden kann. Darum werden 800 000 £ Gold und Silber hinausgesandt werden, der Kanal der heimischen Zirkulation wird mit einer Million Papiergeld ausgefüllt sein, anstatt mit einer Million des Metalls, das ihn vorher füllte. Den verschiedenen Sorten von Papiergeld zieht Smith die Banknote vor. Smith hat, und das ist bemerkenswert, angesichts der noch viel später, ja bis in unsere Tage hinein*) zu konstatierenden Verwechslung der Note mit dem Papiergeld und dem Depositenschein von vornherein die richtige Auffassung vom Wesen und der Funktion der wahren Banknote.

In Bezug auf die Höhe der Papiergeldzirkulation im Lande kommt Smith dann zu folgendem bedeutungsvollen Schlusse**):

„Die Gesamtmenge des Papiergelds irgend einer Art, die ohne Schwierigkeit in einem Lande zirkulieren kann, darf niemals den Wert des Goldes und Silbers übersteigen, an dessen Stelle es tritt, oder das — unter der Voraussetzung, daß der Handel und Verkehr derselbe ist — dort zirkulieren würde, wenn dort gar kein Papiergeld wäre. — — Eine Bank, die mehr Papiergeld ausgibt, als in der Inlandszirkulation verwendet werden kann und deren Papiergeldüberschuß beständig zur Einlösung zurückkehrt, müßte ihre Metalldeckung nicht nur im Verhältnis zu diesem überschüssigen Anwachsen ihrer Zirkulation, sondern in einem viel größeren Verhältnis vermehren, weil ihre Noten viel rascher zu ihr zurückkehren als im Verhältnis zum Überschuß ihrer Quantität.“

Eine charakteristische Auffassung Smiths ist in den folgenden Sätzen ausgedrückt: „Wenn die Menge des zirkulierenden Papieres zu irgend einer Zeit diese Summe übersteigt, so daß der Überschuß weder ins Ausland geschickt noch in der Zirkulation des Landes verwendet werden kann, so muß es sofort zur Bank,

---

*) Man vergleiche die Schriften, in denen die deutschen „Metalltemperenzler“ in den siebziger Jahren jede andere als die vollgedeckte Banknote wütend bekämpften und der metallisch absolut vollgedeckten Note das Wort redeten, in völliger Verkennung der wirtschaftlichen Funktion der Note als elastisches Kreditmittel.

**) Wealth of nations, II, 38.

deren Papiergeldüberschuß beständig zur Einlösung zurückkehrt, zurückströmen, um gegen Gold und Silber umgewechselt zu werden. Viele Leute würden sofort einsehen, daß sie mehr von diesem Papier in Händen hätten, als zum Betrieb ihres Geschäfts im Lande nötig wäre und da sie es nicht ins Ausland senden könnten, würden sie es sofort bei den Banken umwechseln lassen. Wenn dieses überflüssige Papiergeld einmal in Gold und Silber umgewechselt wäre, hätten sie leicht eine Verwendung dafür, indem sie es ins Ausland sendeten, aber sie könnten keine Verwendung dafür finden, solange dieses Geld die Gestalt von Papier hätte." Mit Recht macht Hildebrand (in seinem Buch „Die Theorie des Geldes", Jena 1883) darauf aufmerksam, daß der Metall-Export ins Ausland nur dann erfolgt, wenn der Stand der Wechselkurse dem Ausland gegenüber ein ungünstiger ist und es zugleich auf dem Markte an ungeprägtem Metall oder fremden Münzen zu Zahlungen nach dem Ausland fehlt, was Smith übersieht.

So entwickelt Adam Smith die Grundsätze der Notenemission und Notendeckung. Wir finden hier die erste klassische Darstellung von Wesen und Funktion der Note. Eine Zusammenfassung seiner Grundsätze über Wesen und Bedeutung der Notenemission gibt er (a. a. O. S. 69) in folgenden Worten:

„Nicht durch Vermehrung des Kapitals eines Landes, sondern dadurch, daß sie einen größeren Teil dieses Kapitals tätig und produktiv machen, als es sonst der Fall wäre, vermehren kluge Bankoperationen die Industrie eines Landes. Derjenige Teil eines Kapitals, den ein Händler unbeschäftigt in barem Geld daliegen haben muß, um gelegentlichen Geldanforderungen zu begegnen, ist totes Kapital — dead stock — das, solange es in dieser Situation bleibt, weder dem Händler noch seinem Lande etwas nützt." — „Dasjenige Gold- und Silbergeld, das in einem Lande zirkuliert und durch das die Produktion jährlich in Umlauf gebracht und an die Konsumenten verteilt wird, ist ebenso wie das bare Geld des Händlers „totes" Kapital. Geschickte Bankoperationen, durch die Papier an die Stelle eines großen Teils dieses Goldes und Silbers gebracht wird, setzen das Land in Stand, einen großen Teil seines toten Kapitals in tätiges und produktives zu verwandeln." — Und nun folgt der berühmte Vergleich der mit merkwürdiger Plastik das innerste Wesen der Notenemission enthüllt: „Das Gold- und Silbergeld, das in einem Lande zirkuliert, kann mit einer Landstraße verglichen werden, auf der alles Futter und Korn des Landes zum Markt gebracht wird, während auf ihr selbst nicht eine Faser davon wächst. Die Banknotenemission schafft aber eine Art von Fahrweg durch die Luft und macht es dem Lande möglich, einen großen Teil seiner Landstraßen in fruchtbare Weiden und Kornfelder zu verwandeln

und dadurch den jährlichen Ertrag von Land und Arbeit beträchtlich zu erhöhen." — Von größter Bedeutung für Smith's Stellungnahme zum Notenwesen ist sein Satz: „Handel und Industrie eines Landes können zwar etwas vermehrt werden, aber, wenn sie von den Daedalusflügeln des Papiergelds getragen werden, durchaus nicht so sicher sein, als wenn sie auf dem festen Grund von Gold und Silber sich bewegen."

Man sieht aus dieser einschränkenden Bemerkung, daß der Altmeister der englischen Nationalökonomie gegenüber der Notenemission, so richtig er die Bedeutung und Aufgabe der Note erkannt hatte, doch eine einigermaßen mißtrauische Haltung einnimmt. Das mag seinen Hauptgrund darin haben, daß zur Zeit, als Smith über das Notenwesen schrieb, die praktischen Erfahrungen, die mit der Notenemission gemacht worden waren, ein so sicheres Urteil noch nicht zuließen, als das ein halbes Jahrhundert später der Fall war.

Dies die grundsätzlichen Anschauungen Adam Smith's zur Banknotenfrage. In Bezug auf die Einmischung des Staates steht Smith auf dem Standpunkt: „Privatleute abzuhalten, Banknoten für irgend eine Summe in Empfang zu nehmen, wenn sie sie annehmen wollen, oder einen Bankier von der Ausgabe solcher Noten abzuhalten, wenn alle seine Kunden bereit sind, sie anzunehmen, ist eine ausgesprochene Verletzung derjenigen natürlichen Freiheit, die das Gesetz nicht einzuschränken, sondern zu unterstützen hat." Aber wie Smith nirgends Verfechter einer zügellosen Ausbeutungsfreiheit ist (als welcher er von der herrschenden Richtung in der Nationalökonomie oft dargestellt wird), so erklärt er sich auch hier für die entschiedenste Unterdrückung aller Manöver auf diesem Gebiet, die die Sicherheit der Gesellschaft gefährden können.

Wir haben schon ausgeführt, daß sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts der englische Geldmarkt in einem Zustand befand, der das allgemeinste Interesse weckte und speziell bei Ricardo den Wunsch erregte, dem Problem, das hinter den wahrzunehmenden Erscheinungen steckte, auf den Grund zu kommen. So war es recht eigentlich eine Gelegenheitsursache, die Ricardos theoretische Leistungen über das Geldwesen ans Licht förderte. Ricardos währungstheoretische Ansichten sind in folgenden Schriften niedergelegt: zunächst in einer im „Morning Chronicle" 1809 erschienenen Artikelserie, sodann in der Schrift (die eine Zusammenfassung jener Artikel darstellt) „The high price of bullion, a proof of the depreciation of Bank notes." (London 1810), ferner in der Abhandlung „Proposals for an economical and secure currency with observations on the profits of the Bank of England" (London 1816). Schließlich handelt noch Kapitel XXVII

seines Hauptwerkes „Principles of political economy and taxation“ (London 1817), betitelt „on currency and banks“, von dieser Materie.

Skizzieren wir die Fundamentalsätze von Ricardos Geldtheorie, wie sie sich in den genannten Schriften finden, versuchen wir zu zeigen, wie sie Schule gemacht und auf die praktische Entwickelung der Dinge in England eingewirkt haben. Ricardo meint: ein Land braucht die Menge Geldes, die zu seinem Handel und Verkehr im Verhältnis steht. Würde in einem Lande plötzlich eine Goldmine entdeckt, so würde sich der Wert des Geldes in diesem Lande vermindern, weil sich seine Menge vermehrt. Das Gold würde nun aus diesem Lande weg nach demjenigen Lande hinströmen, wo es noch teurer ist, bis das vorige harmonische Verhältnis zwischen den verschiedenen Ländern in Bezug auf den Geldwert wiederhergestellt ist. Für das Gold, das aus dem Lande mit der Goldmine hinausginge, kämen Waren herein; ein vorteilhafter Tausch. Dieselbe Wirkung, wie durch Entdeckung einer Goldmine wird nach Ricardo durch Errichtung einer Notenbank hervorgebracht: das Geld verliert durch die nicht regulierte Notenemission an Kaufkraft, daher steigen die Warenpreise. Ist dieser Zustand eingetreten, so fließt auch aus diesem Lande das Gold wieder ab, bis der Ausgleich hergestellt ist. So lange die Noten gegen bar eingelöst werden, kann die Bank nie mehr Noten ausgeben, als die Menge des Geldes beträgt, das im Lande zirkulieren würde, wenn es keine Notenbank gäbe. Sobald die Bank über diesen Betrag hinaus Noten ausgibt, gelangt der Überschuß der Noten zur Einlösung und das Gold wird ausgeführt, weil es verbilligt ist und es daher vorteilhafter ist, es nach einem Lande mit höherem Goldpreis zu verbringen. Eine ungünstige Handelsbilanz, d. h. der Überschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, oder besser gesagt, der Überschuß der Goldausfuhr über die Warenausfuhr, entsteht also nach Ricardo dadurch, daß zuviel Geld im Umlauf ist. Der ideale Zustand im Geldwesen ist für Ricardo erreicht, wenn das zirkulierende Edelmetall möglichst durch Papier ersetzt wird, aber durch Papiergeld, das den gleichen Tauschwert hat, wie das Gold, das es vertritt. Die Menge des Papiergeldes muß nach dem Tauschwert des Goldes, das ihm zur Grundlage dient, geregelt werden — bei herabgesetztem Tauschwert größere Menge, bei erhöhtem Tauschwert geringere Menge.*)

Um das zu erreichen, soll, so will er, die Bank gezwungen werden, im Austausch gegen ihre Noten Barren zum Münzpreis zu

*) „Obwohl es (das Papiergeld) keinen inneren Wert hat, kann doch vermöge der Begrenzung seiner Qualität sein Tauschwert so groß sein, wie der einer gleichen Klasse von Münzen oder von Barren dieser Münzen.“ Principles etc., London 1903, S. 341.

liefern, anstatt geprägter Münzen. Ricardo hofft, daß durch das Prinzip, daß Noten nur gegen Barren eingelöst werden, das Publikum sich schließlich den Gebrauch des Metallgeldes ganz abgewöhnen werde. Er will ein Geldwesen, in dem Papier das einzige Umlaufsmittel ist, wobei aber dafür gesorgt ist, daß keine Entwertung des Papiergelds erfolgt. Er dachte sich die Einrichtung so, daß die Bank die Noten zum Münzpreis von £ 3 — 17 — 10½ pro Unze Goldes einlöse und Noten gegen Gold für £ 3 — 17 — 9 hergebe. Das Publikum solle ein Interesse haben, der Bank sein Gold zu bringen. Dabei müsse die Menge der auszugebenden Noten, wenn die Warenpreise steigen, vermehrt, wenn sie sinken, vermindert werden. Was nun die metallische Deckung der Noten betrifft, so erachtete Ricardo eine sehr geringe Metallmenge für genügende Deckung. Hierbei liegt aber der Fehler darin, daß eine zu geringe Deckung eine Entwertung der Noten herbeiführen muß. Es ist ein Grundirrtum Ricardos, daß er verkennt, daß die Banknote ein elastisches Kreditmittel ist, das sich den Bedürfnissen des Kredits anpassen muß, wenn anders es seine Rolle richtig spielen soll. Darum ist, wie später zu zeigen sein wird, Ricardos Grundgedanke, nach irgendwelchen Prinzipien die Notenemission automatisch zu begrenzen, falsch.

Trotz seiner grundsätzlichen Gegenerschaft gegen alle staatliche Intervention im Wirtschaftsleben ist Ricardo doch für eine ausgedehnte Staatsaufsicht über das Notenwesen, ja sogar, wie er in seiner posthumen Schrift „Über die Gründung einer Nationalbank" auseinandersetzt, für staatliche Notenausgabe, die nicht durch die Regierung, sondern durch eine vom Parlament eingesetzte Kommission zu bewirken sei. Ganz einheitlich und unzweideutig ist seine Stellungnahme in diesem Punkt nicht ins Einzelne festzustellen, weil er sich mehrfach widerspricht.

Die Anschauungen Ricardos haben praktisch jene ganze Epoche beherrscht, in der die englische Bankgesetzgebung geschaffen wurde und sie wirken in dieser bis auf den heutigen Tag nach, wie noch zu zeigen sein wird. Das Bullion Committee schloß sich Ricardos grundsätzlicher Auffassung insofern an, als es in seinem Bericht sagt, „daß durch eine übermäßige Ausgabe von Papiergeld die Wechselkurse fallen und der Goldpreis steigt, wird nicht nur von den hervorragendsten Autoritäten über Handel und Finanzen als Grundsatz aufgestellt, sondern seine Wahrheit wird durch die Geschichte fast aller Staaten bis auf die Neuzeit bewiesen."*)

Ricardo ist ein Vertreter der Quantitätstheorie und

*) Report together with minutes of evidence from the Select Committee on the high price of bullion. London 1810.

der schon von Adam Smith vertretenen Auffassung, daß das Geld nichts anderes sei, als eine Ware, deren Wert im wesentlichen durch die darin enthaltene Arbeit bestimmt werde. Ganz automatisch wirken nach Ricardo Geldmenge und Warenpreis aufeinander: zirkuliert zu viel Geld, so steigen die Warenpreise, weil die Kaufkraft des Geldes fällt, ist zu wenig Geld im Umlauf, so wächst seine Kaufkraft, und die Warenpreise fallen, d. h. man kann für weniger Geld dasselbe Quantum Waren erhalten. Diese Quantitätstheorie, obwohl von Ricardo nicht so absolut vertreten, wie von seinen Vorgängern, faßt das Verhältnis viel zu automatisch. Mit Recht ist dieser Anschauung entgegengehalten worden: Geld geht nicht nur aus dem Lande, weil es billiger geworden ist, sondern auch deshalb, weil ein Land eine bestimmte Art Ware von einem andern Land beziehen und diese Ware ihm in Geld bezahlen muß, wenn es nicht dafür andere Waren ausführt. Ferner: Von der Geld-Einfuhr und -Ausfuhr bleibt das Geld im Umlauf unter Umständen unberührt, und es verändern sich nur die Bankbestände, oder derjenige Teil des Geldes, der in den privaten Vorräten — hoards in der englischen Litteratur, „Horte" von Adolf Wagner glücklich nachgeprägt — aufgehäuft und angesammelt ist, sodaß also die Zirkulation nicht verändert wird und eine Einwirkung auf die Warenpreise gar nicht erfolgen kann. Im übrigen werden die Warenpreise vor allem von den wirtschaftlichen Verhältnissen des betr. Landes beeinflußt und reguliert. Trotz dieser berechtigten Einwände hat die Quantitätstheorie einen außerordentlich starken Einfluß ausgeübt.

Es ist schon kurz angedeutet, worin die mechanische Quantitätstheorie und die Ricardosche Preistheorie verfehlt sind: Ricardo maß bei seiner Beurteilung der Zustände des englischen Geldwesens den Zeitumständen zu wenig Bedeutung bei. Vor allem hat die Kontinentalsperre zweifellos ihren ungünstigen Einfluß auf den Geldmarkt ausgeübt, ein Umstand, den Ricardo nicht in Betracht zog, da er von dem Vorurteil der rein automatischen Einwirkung der Geldmenge auf die Warenpreise ausging. Einer der Grundirrtümer Ricardos ist die Verwechselung von Banknote und Papiergeld, die er sich zu schulden kommen läßt. Mit vollem Recht forderte er aber die Einlösbarkeit der Note, wissend, welch ungünstige Wirkungen die Unlösbarkeit hat. Es darf nicht vergessen werden, daß die Irrtümer Ricardos lebhaft bekämpft wurden. So hat namentlich Tooke in seinen bedeutenden Untersuchungen über die Geschichte der Preise in der damaligen Epoche die Annahme des automatischen Zusammenhanges zwischen Geld- beziehungsweise Notenmenge und Warenpreisen widerlegt.

Die Currency- und die Bankingtheorie und die weitere englische Bankgesetzgebung.

Wir hatten, bevor wir uns an die Besprechung der Theorien von Smith und Ricardo begaben, die Darstellung des englischen Notenwesens bis zur Zeit des Peel'schen Bankgesetzes geführt, also bis in die vierziger Jahre. Mit Recht nennt Lotz*) das Peel'sche Bankgesetz von 1844 ein Vorbild des deutschen Bankgesetzes. Umsomehr müssen wir uns über das Wesen dieses Gesetzes klar werden. Der erste Schritt dazu ist die Betrachtung der Currency-Theorie. Diese Theorie basiert im wesentlichen auf den Erfahrungen der Krisen der 20er und 30er Jahre und den Lehren Ricardos, Mac Cullochs, Normans (früheren Direktors der Bank von England) und in besonderem Maße den Darlegungen des berühmten Banktheoretikers Samuel Jones Loyd, späteren Lords Overstone. Auf dem Wege von der scharfen Formulierung des Hauptgedankens der Theorie bis zum Peel'schen Gesetz ist natürlich manches abgeändert und abgeschwächt worden. Der Kern der Currency-Theorie läßt sich kurz dahin formulieren: Das einzige natürliche Zirkulationsmittel des Landes ist die Münze. Wer nun Banknoten emittiert, muß die Emission genau nach dem metallischen Umlauf des Landes richten. Banknoten sind Geld wie die Münze, bei der Ausgabe müssen sie daher die Münze so ergänzen, daß bei der Zirkulation von Münzen und Noten zusammen dieselben Schwankungen eintreten, wie sie eintreten würden, wenn nur metallische Umlaufsmittel zirkulierten. Ricardo hat das dieser Theorie zugrundeliegende Gesetz dahin formuliert, daß, wenn eine Edelmetallausfuhr erfolge, sie zur Folge habe, daß das Geld vermöge seiner Seltenheit im Werte steige, die Warenpreise fallen und dies die Warenausfuhr begünstige, was dann wieder eine Verbesserung des Geldstands zur natürlichen Folge habe.**)

Die Anhänger der Currency-Theorie verkennen die Wirkung der Veränderung des Geldbestands (Gold- und Silberausfuhr) auf die Warenpreise, die durchaus nicht so automatisch sicher erfolgt, wie sie annehmen. Es liegt doch auf der Hand, daß

---

*) Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888, S. 331.

**) Es mag hier daran erinnert sein, daß schon David Hume in seiner Abhandlung „On money“ sagt: „Es scheint ein selbstverständlicher Grundsatz zu sein, daß die Preise aller Gegenstände von dem Verhältnis der Warenmenge zur Geldmenge abhängen und daß jede einigermaßen beträchtliche Änderung bei einer dieser beiden die gleiche Wirkung hat, die Preise entweder zu erhöhen oder herabzudrücken.“ Hier haben wir in der Humeschen Quantitätstheorie schon die Anfänge der oben dargelegten Theorie.

Jemand, der keinen Bedarf nach irgend einer Ware hat, diese nicht kaufen wird, lediglich, weil sich seine Geldmittel vermehrt haben. Auch kann die Geldmenge abnehmen und dennoch aus sehr bestimmten Gründen der Bedarf nach irgend einer Ware bleiben, was auch die Wirkung jenes angenommenen Gesetzes aufheben würde. Ferner sprechen Ricardo und die Currency-Theoretiker immer von den Preisen der Waren, dem Bedarf nach Waren, während es sich doch jeweils nur um die eine oder andere Art von Ware handeln kann und auch in Betracht kommt, ob es sich um Waren für den Inlandsverkehr oder Exportwaren handelt. Natürlich wird bei steigenden Geldmitteln der Konsum sich in der Richtung des Luxus erhöhen, im entgegengesetzten Falle sich einschränken, aber das kommt doch erst in zweiter Linie in Betracht, in erster Linie entscheidet doch die Frage des Bedarfs, die von den Erwägungen des wirtschaftlichen Nutzens gelenkt wird. Ist dem aber so, so ist natürlich die Folgerung der Currency-Theoretiker falsch, daß bei vermindertem Geldwert (steigender Geldmenge) das überschüssige Geld nach dem Ausland abfließe und so ein Ausgleich in Bezug auf Geldmenge und Warenpreise automatisch erfolge. Der Export oder Import von Geld richtet sich in erster Linie nach dem Zahlungsbedarf und dieser wird reguliert von dem Verhältnis, in dem das eigne Land mit den Waren des Auslandes versehen ist. Notwendige starke Importe, wie z. B. die ungewöhnlich starken Getreide-Importe in England in den Jahren um 1809, schlechter Stand des eignen Exports, wie des englischen zur Zeit der Kontinentalsperre, bedingen starke Geldexporte. Wie Scharling gelegentlich der Besprechung der Currency-Theorie, in seiner „Bankpolitik“ (Jena 1900, S. 115) nach dem Vorgang Adolf Wagners ausführt, wird es gerade in einem Lande, wo man sich keiner Kreditmittel bedient, oder wo sie nur eine untergeordnete Rolle spielen, stets eine verhältnismäßig bedeutende Menge von Münze geben, die nicht zirkuliert und die natürlich bei eintretender Edelmetallausfuhr das Manko zum großen Teil ersetzt. Diese Vorräte werden dann wieder ausgefüllt, wenn das Edelmetall aus dem Ausland zurückströmt.

Aus ihrer falschen Gleichstellung der Noten mit dem übrigen Geld gelangten die Currency-Theoretiker zu falschen Schlußfolgerungen: sie haben die Vorstellung, daß die Noten und das Metallgeld zusammen eine einheitliche kompakte Masse bilden und gleichmäßig auf die Gestaltung des Geldwerts und der Warenpreise einwirken, sowie daß beide sich durch das Abströmen nach dem Lande des verminderten Geldwerts oder Zurückströmen nach dem Lande des durch das Abströmen erhöhten Geldwerts automatisch regulieren. So kam man zu dem leitenden Grundsatz: den Umlauf von Noten und Metallgeld zusammen

so zu gestalten, als ob er lediglich aus Metall bestände, das heißt also die Notenzirkulation des Landes nicht gemäß dem Kreditbedürfnis zu gestalten, wie es der Fall sein soll, sondern die Notenmenge sich ganz genau gemäß der Metallmenge im Lande bewegen zu lassen. Die ausgleichende Rolle, die die einlösliche Note im Geldwesen des Landes zu spielen hat, war damit auf den Kopf gestellt und man gelangte zu der absurden Forderung, daß bei Geldausfuhr — die angeblich ein Zeichen des Überflusses an Zahlungsmitteln sei und deshalb zu hohe Warenpreise herbeiführe — auch noch die Notenmenge vermindert werden müsse! Mit der Erfüllung dieser Forderung würde natürlich eine bestehende Geldkrisis noch verstärkt. Es soll also nach der Ansicht der Currency-Theorie beim Einströmen von Geld ins Land — was lediglich von der Zahlungsbilanz, d. h. von dem Verhältnis der Forderungen des eignen Landes zu denjenigen des anderen Landes abhängt — mechanisch die Notenmenge vermehrt werden, weil angeblich die sinkenden Warenpreise verbessert werden müssen. Das ist insofern ein Widersinn, als nach solchen Kriterien ja doch nicht bestimmt werden kann, ob wirklich ein vermehrter Bedarf nach Zahlungsmitteln besteht. Man würde also dann dem Verkehr Zahlungsmittel aufdrängen, deren er nicht bedarf. Aus ihrer Verkennung der Funktion der einlöslichen Banknote als elastisches Kreditmittel mußten die Currency-Theoretiker naturgemäß zur Verurteilung der metallisch nicht vollgedeckten Banknote gelangen.

Die Fehler der Currency-Theorie mußten Denjenigen, die das Wesen der Note klarer erfaßt hatten, bald offenbar werden. Es entstand eine starke Opposition, die die Fehler der Currency-Theorie durch exakte Untersuchungen über das Verhältnis zwischen der Menge der Umlaufsmittel und den Warenpreisen aufzeigte. Diese notwendige Arbeit haben Tooke und Newmarch in ihrem grundlegenden Werk „Geschichte der Preise während der Jahre 1793 bis 1857" geleistet. Die Banking Theorie, die mit gewissen Einschränkungen seitdem im Notenwesen herrschend geworden ist, wenngleich sie sich in der Gesetzgebung nicht völlig hat durchsetzen können, gipfelt in folgendem: eine übermäßige Notenemission gibt es nicht. Die Banknote entsteht durch ein Darlehen und ihre Ausgabe wird reguliert durch den Bedarf. Je nachdem dieser abnimmt, strömen die Noten zur Einlösung zurück. Ferner: die Ausdehnung oder Einschränkung der Notenemission ist nicht die Ursache des Steigens oder Fallens der Preise sondern dessen Folge. Natürlich gilt das, was die Banking-Theoretiker — die das Wesen der Note zweifellos klarer erfaßt haben, als ihre Gegner — von der Banknote behaupten, nur für die einlösliche Note, daher ist ihre

Hauptforderung für die Notenemission die stete Einlösbarkeit der Noten. Ist diese gesichert, so kann eine Überemission nicht erfolgen. Es ist nicht möglich, erklärt die Banking-Theorie, festzusetzen, welche Menge von Noten umlaufen muß, das kann man nicht willkürlich regulieren, sondern das zu bestimmen muß dem Kreditbedürfnis überlassen werden. So gelangen die Banking-Theoretiker naturgemäß zum Grundsatz der Notenbankfreiheit und der Dezentralisation des Notenbankwesens. (Man sieht: es ist der Grundsatz des „laisser faire, laisser passer", den sie in das Notenbankwesen einführen.) Hier muß nun gesagt werden, daß es auch einen durch ungesunde Steigerung der geschäftlichen Unternehmungslust verursachten Bedarf nach Banknoten gibt, und daß dem im Interesse eines gesunden Wirtschaftslebens entgegengetreten werden muß, daß also an die Stelle der absoluten Gleichgültigkeit gegen die Frage des Bedarfs eine zielbewußte Bankpolitik — die übermäßiger Inanspruchnahme des Notenkredits durch entsprechende Erhöhung des Zinses für Leihgeld zu begegnen hat — treten muß. Das ist ein Grundsatz, der sich in den Haupt-Geldländern durchgerungen hat und der zu gewissen Einschränkungen der Notenfreiheit und zur Zentralisation der Notenemission geführt hat. Den Banking-Theoretikern ist die Hauptsache die Sicherheit der Einlösung. Eine Drittel-Bardeckung halten sie in der Regel für genügend, um diese Sicherheit zu schaffen. Eine Vergleichung beider Theorieen zeigt, daß die Banking-Theorie den tatsächlichen Verhältnissen mehr gerecht wird. Das geht auch aus der Geschichte der Bank von England hervor, in der das reine Currency-Prinzip mit seiner starren Begrenzung der Notenmenge Fiasko gemacht hat.

Das Peelsche Bankgesetz von 1844 und die gegenwärtige Organisation der Bank von England.

Wir haben schon angedeutet, daß dem Gesetzentwurf Sir Robert Peels, der die Bank von England auf eine Grundlage stellte, auf der ihre Tätigkeit noch heute unverändert basiert, die gemäßigte Currency-Theorie zugrunde lag, speziell diejenige Form, die Lord Overstone vertrat.*) Das Bankgesetz von 1844, das am 3. September des genannten Jahres in Wirksamkeit trat, trennte die Bank von England in eine Abteilung für Notenausgabe (Issuing Department) und eine Bank-

*) Dem Parlament wurde das gesamte Gesetz als logische Konsequenz eines Prinzips dargestellt, obwohl sich manche Bestimmungen desselben auch aus anderen Gesichtspunkten als aus denen der Currency-Theorie hätten rechtfertigen lassen. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888, S. 335.

abteilung (Banking Department.) Nur dem Issuing Department, der Notenemissionsabteilung, ist die Notenausgabe gestattet. Sie steht unter der Kontrolle der Regierung und soll rein automatisch funktionieren, während die Bankabteilung Bankgeschäfte betreibt, wie jede andere Aktienbank, deren sie ja auch eine ist. Bezüglich der Notenemission wurde bestimmt: Die Bank von England kann für 14 Millionen Pfund Noten ohne Metalldeckung ausgeben, darüber hinaus soll jede zu emittierende Note in Gold gedeckt sein, eine ganz willkürliche, starre Festsetzung, die gerade die Funktion der Note: elastisches Kreditmittel zu sein und sich den Bedürfnissen des soliden Wirtschaftslebens anzupassen, verkennt und nur darauf ausgeht, der Quantitätsauffassung gerecht zu werden. Diese 14 Millionen Pfund werden der Emissionsabteilung in Wertpapieren und Staatsschuldscheinen überwiesen. Dafür erhält die Bankabteilung 14 Millionen Pfund in Noten. (Das Kontingent von 14 Millionen ist im Lauf der Zeit gestiegen. Heute darf die Bank 18 175 000 £ Noten emittieren.*) Bei der Emissionsabteilung sind Noten nur gegen Goldmünzen und Gold- und Silberbarren zu haben. Was die übrigen Banken und Bankiers betrifft, so mußten alle, die die Notenemission fortsetzen wollten, beim Erlaß des Gesetzes ihren Emissionsbetrag vom letzten Vierteljahr feststellen. Diesen Betrag durften sie hinfort nicht mehr überschreiten. Wenn eine Bank aufhörte, Noten zu emittieren, so fielen zwei Drittel ihres Emissionskontingents der Bank von England zu.**) (Die Notenausgabe der englischen Privatnotenbanken ist heute ganz bedeutungslos, sie beträgt im Durchschnitt der letzten Jahre £ 300 000—500 000.) Mit dieser Einrichtung glaubte man nun, gemäß der Currency-Theorie eine Notenzirkulation geschaffen zu haben, die einer Metallzirkulation entsprach. Was das Akkreszenzrecht betrifft, so wurde bestimmt, daß beim Anfall eines Kontingents die Bank von England zwar die in der Emissionsabteilung lagernden Staatsschuldscheine und ebenso die Notenbestände in der Bankabteilung entsprechend vermehren, nicht aber den Mehrgewinn einstreichen, sondern ihn in bestimmt geregelter Weise als Steuer abführen müsse. Die Emissionsabteilung wurde ferner verpflichtet, alles ihr angebotene Gold zum Preise von £ 3 17 9 mit Noten zu kaufen. Aus einer Unze Gold werden £ 3 17 10½ ausgemünzt. Die Differenz bildet eine Vergütung für die Bank. Damit wollte man erreichen, daß alles Gold, das ins Land käme, sofort zu Noten würde, die dann einzulösen seien. So wollte man dem Ideal der metallischen Zirkulation möglichst nahekommen. Dieses System ist die Grundlage der Organisation der Bank von England bis auf heute geblieben, obwohl es längst feststeht, daß die

*) Die Noten werden nur einmal ausgegeben. Jede an die Bank zurückkehrende Note wird vernichtet und durch eine neue ersetzt, ein aus hygienischen und ästhetischen Gründen höchst nachahmenswertes Verfahren.

**) Nach Erlöschen des Privilegs der noch bestehenden Notenbanken wird sich das Notenkontigent der Bank von England auf 19 616 000 £ belaufen. Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Leipzig 1903, S. 149.

Currency-Theorie, auf der sie aufgebaut ist, Fiasko gemacht hat. („Die Menge der wirklich zirkulierenden, d. h. in den Händen des Publikums befindlichen Noten der Bank von England schwankt auch gegenwärtig keineswegs in dem Maße wie ihr Baarvorrat ab- und zunimmt. Die Schwankungen der wirklichen Notenzirkulation der Bank von England haben ihre Ursache und ihre Erklärung in den Bedürfnissen des Verkehrs, nicht in der Zunahme oder Abnahme des Barvorrats oder der Willkür der Bankdirektoren.“ (E. Nasse, im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Jena 1891, II, S. 59.)) Dieses Festhalten an einem System, dessen Grundprinzipien an sich nicht haltbar sind, ist einmal aus dem Konservativismus des englischen Volkes zu erklären, zum andern auch daraus, daß die Bank von England durch alle Krisen und Stürme hindurch ihre Solidität in einem Maße bewahrt hat, daß das englische Sprichwort „safe as the Bank of England“ bis auf den heutigen Tag nichts von seiner Berechtigung verloren hat. Man hat die Bank in ihrer Notenausgabe beschränkt. Wenn nun die Verhältnisse auf stärkere Inanspruchnahme des Kredits der Bank drängen, so beruht ihr einziger Rückhalt in ihrer Notenreserve, d. h. demjenigen Teil ihrer Noten, die sie für ungewöhnlichen Bedarf zurückhält und ihrer Barreserve in Gold und Silber (worin nicht inbegriffen sind die zur Deckung der Noten in der Emissionsabteilung liegenden Beträge an Gold). Diese Barreserve an Gold, Silber und Noten bildet, da die Bank von England selbst der Depositar aller englischen Depositenbanken ist, und weder Bankiers noch Kaufleute in England größere Barbeträge halten, die einzige Barreserve des Landes, auf der das höchst entwickelte Kreditsystem Englands aufgebaut ist. Im Jahre 1847, anläßlich der ersten großen Krise nach Erlaß des Peelschen Bankgesetzes, versagte das Prinzip, der starren Beschränkung der Notenausgabe, indem es die Bank von England außer Stand setzte, den verlangten Notenkredit zu gewähren. Damals mußte die Regierung das Bankgesetz suspendieren und der Bank gestatten, Noten über die im Gesetz festgelegte Grenze hinaus zu emittieren. Das beseitigte die Krisis, hatte aber auch die Mängel des Bankgesetzes offenbart. Daraufhin wurde eine Parlamentskommission eingesetzt, die die Verhältnisse untersuchen sollte und die zu dem Schlusse kam, daß das Bankgesetz — das geschaffen war, um Krisen zu verhüten — diesen Zweck nicht hatte erfüllen können. Ein so bedeutender englischer Bankschriftsteller wie Macleod machte allerdings darauf aufmerksam, daß gerade das Bankgesetz, das die Bank gezwungen hatte, durch Diskonterhöhung dem Goldabfluß etwas zu steuern, und das sie verhindert hatte, durch weitere Notenemission die Spekulation noch weiter anzutreiben, verursacht habe, daß die Krisis nicht unter ungünstigeren Verhältnissen ausgebrochen sei. Das ändert aber nichts daran, daß ein Gesetz, das gerade im kritischen Moment, wenn es seine Nützlichkeit bewähren soll, außer Kraft gesetzt werden muß, damit zeigt, daß es im Prinzip verfehlt ist. Was durch den Vorgang erwiesen war, daß gerade die

Elastizität, die in der Banknotenausgabe liegt, bei sonstiger Güte und Sicherheit der Bankverhältnisse und der Deckung nötig ist, um auf den Geldstand ausgleichend zu wirken. Das Komité des Oberhauses wollte denn auch das Bankgesetz revidieren, aber das Unterhaus ließ sich nicht darauf ein. In der großen Weltkrisis des Jahres 1857 kam es soweit, daß die Bank von England nicht mehr helfen durfte, obgleich 7,15 Millionen Pfund in Gold in ihrer Kasse lagen und sich kein Verlangen nach Einlösung der Noten zeigte. Die Bank mußte zur Einlösung 7 Millionen zur Verfügung halten, dabei hatte sie einem Betrag von 13 Millionen Pfund in Depositen gegenüber nur 581 000 £ zur Verfügung. Sie hätte also ihre Zahlungen einstellen müssen, wenn die Regierung nicht abermals das Bankgesetz suspendiert hätte. Es wurde der Bankabteilung gestattet, Noten von der Emissionsabteilung herüberzunehmen, wogegen dieser Obligationen überlassen wurden, unter der Bedingung, daß der Diskont 10% bleiben würde. Mit der Schaffung der Gewißheit, daß man von der Bank von England Geld im beliebigen Betrag bekommen könne, war die Krisis beseitigt. Zum drittenmal wurde das Gesetz im Jahre 1866 suspendiert. Bei der Krisis 1873 hatte die Bank keine Schwierigkeiten. Beim Fallisement des Hauses Baring Brothers geriet sie allerdings in eine schwierige Situation, aus der sie sich aber durch ein Anlehen von 3 Millionen £ in Gold bei der Banque de France befreite, ohne daß es zu einer Panik gekommen wäre. Die Bank von England ist der Bankier des Staates, verwaltet die Staatsschulden, zieht die Steuern ein und zahlt die Ausgaben des Staates aus. Aber sie ist keine Staatsbank, sondern wie schon eingangs dargelegt, eine Aktienbank, geleitet von einem Gouverneur, einem Vizegouverneur und 24 Direktoren, die sämtlich aus den Kreisen der Großkaufmannschaft gewählt werden. Und sie ist der englische Staatskassier. Sie zieht die Staatseinnahmen ein und verrechnet sie auf dem Konto des Staates. Von Zeit zu Zeit werden auf Staatseinnahmen basierte „exchequer bills“ vom Lord of the Exchequer ausgegeben, die unseren Schatzanweisungen entsprechen. Diese Schatzanweisungen werden von der Bank von England eingelöst. Die Bank zahlt natürlich in ihren Noten. Die dafür von der Bank eingenommenen Schatzanweisungen figurieren im Wochenausweis der Bank unter dem Titel „other securities“. Sie sind gedeckt durch die von der Bank eingezogenen Steuerbeträge. Soviel von der Funktion der Bank von England als Kassier des Staates. Der Notenumlauf der Bank von England hat sich nicht im entferntesten im Verhältnis des Wachstums des Geldverkehrs gehoben, sondern nur von £ 20 250 000 im Jahre 1844 auf rund £ 29 000 000 im Jahre 1907. England hat eben, gemäß seinem rasch gewachsenen Reichtum zuerst von allen europäischen Ländern diejenige Entwickelungsstufe der Kreditwirtschaft erreicht, die derjenigen des Notenwesens folgt: das Bankdepositenwesen, mit der höchsten Form der hartgeldersparenden Geldübertragung, Scheck und Clearing. Die typische Entwickelung ist die, daß zuerst die Bank-

note in Funktion tritt und dann von der höheren Form, dem Deposit, auf das man mittels Schecks zahlt, abgelöst wird. Mit Recht sagt Bagehot in seinem klassischen Buche „Lombard Street" (London 1904, S. 91): „Noch keine Nation ist zu einem bedeutenden Bankdepositenwesen gelangt, ohne zuerst durch das vorbereitende Stadium der Notenausgabe hindurchgegangen zu sein." Zu dieser höchst feinen Ausbildung der Kreditwirtschaft hat zweifellos auch die absolute Sicherheit Großbritanniens vor unmittelbarer Kriegsgefahr beigetragen. Zu beachten ist immer wieder, daß England keine kleinen Noten im Umlauf hat, sondern daß die feinen Kanäle seines Umlaufs soweit mit Gold erfüllt sind, als es nötig ist und weder mit kleinen Noten noch etwa gar mit Staatspapiergeld. Das Gold im Verkehr stellt eine Notreserve dar.

Hier mögen nun noch einige Bemerkungen über das Notenwesen in Schottland und Irland Platz finden. In Schottland und Irland haben wir die völlige Dezentralisation der Notenausgabe. Vom Beginn des schottischen Notenwesens, 1697 an, gab es in Schottland Ein-Pfund-Noten, die sich unverändert als Zahlungsmittel erhalten haben. Im Jahre 1845 wurde ein Gesetz erlassen, das den Notenbanken gestattete, soviel ungedeckte Noten auszugeben, als ihr Umlauf zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes betrug. Die damals bestehenden 19 Notenbanken durften also £ 3 087 209 ungedeckte Noten ausgeben. Heute beträgt der Gesamtumlauf in Schottland rund 8 Millionen Pfund. In Irland wurde das Notenwesen ebenfalls durch Gesetz von 1845 geregelt und der ungedeckte Notenumlauf auf £ 3 738 428 festgesetzt. Heute beträgt der Gesamtumlauf der irischen Notenbanken rund $6\frac{1}{2}$ Millionen Pfund. Auch Irland hat, wie schon bemerkt, die Ein-Pfund-Note.



Resumieren wir das über die Geschichte und Theorie des englischen Notenbankwesens Vorgetragene mit dem Hinblick auf den Zweck unserer Untersuchung und schließen wir daran die Darstellung dessen, was von dem gegenwärtigen englischen Geldwesen in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse ist. Wir haben gesehen, wie sich bald nach der Entstehung des Depositenwesens die Depositenquittung zu einem Umlaufsmittel gestaltete, das zunächst aus Gründen der Sicherheit um seiner Geldtransport ersparenden Wirkung willen geschätzt und benützt wurde. Aus diesen zirkulierenden Depositenscheinen entwickelte sich ein Inhaberpapier, die Banknote. In dem Maße, als die Verwendung der Note zunahm, mußte sich auch die Tendenz zeigen, um der Sicherheit der Noteneinlösung und der im Interesse eines gesunden Währungszustandes und Kreditwesens gelegenen Kontrolle der Notenausgabe willen zur Zentralisierung der Notenemission zu schreiten. Das hat sich in England so entwickelt, daß die Haupt-Notenbank schließlich derartig privilegiert wurde, daß neben ihr selbständige Notenbanken keine Rolle mehr spielen konnten und daß deren Wegfallen die Machtstellung der Zentralnotenbank im Emissionswesen

stärken mußte. Lange Zeit hat die Bank von England Noten nur bis zur Stückelung von £ 20 hinunter ausgegeben. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelangte sie zur Ausgabe von Zehnpfundnoten und erst zu Ende des 18. Jahrhunderts wurden von ihr Fünfpfundnoten emittiert. Die kleinen privaten Notenbanken setzten die Notenpresse lebhafter in Bewegung und gaben Noten in viel kleinerer Stückelung, bis zu einem Shilling herunter aus, die schließlich verboten wurden. In Schottland blieb das freie Banksystem herrschend und auch die kleine Note von einem Pfund hielt sich — ebensowie in Irland — und hat sich, im Gegensatz zu England, dort bis auf den heutigen Tag erhalten. In der Bargeldnot einer schweren Krisis wurde auch in England die Stückelung der Note wieder herabgesetzt, aber seit 1829 ist die Ausgabe von Noten unter fünf Pfund verboten und seitdem verboten geblieben. (Der Gang dieser Entwickelung war im einzelnen der: 1777 wurden Noten unter fünf Pfund verboten, 1797 wieder kleiner gestückelte zugelassen, bald darauf deren Verbot wieder erneuert, 1825 wurde das Verbot wieder aufgehoben, aber 1829, wie erwähnt, wieder in Kraft gesetzt.) Im Hinblick auf unser Thema scheint es angebracht, sowohl auf die Frage der Entwickelung der englischen Noten noch etwas näher einzugehen als auch uns mit der Entwickelung der geldersparenden Institutionen in England bis auf den heutigen Tag zu befassen, welche letzteren für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung von ganz besonderer Bedeutung sind.

Wir stellen also noch einmal fest, daß man in England bis auf den heutigen Tag unentwegt an dem Grundsatz festhält, daß Noten unter £ 5 (100 Mark), nicht ausgegeben werden dürfen. Das ist ein Prinzip, das schon Adam Smith vertritt (Wealth of Nations, II., S. 72) und folgendermaßen begründet: „Wo keine Noten unter £ 10 zirkulieren, beschränkt sich deren Umlauf zum größten Teil auf den Verkehr unter den Händlern. Wenn eine Zehnpfundnote in die Hand eines Konsumenten gelangt, muß er sie gewöhnlich im nächsten Laden wechseln lassen, wo er Gelegenheit hat, für fünf Shilling Waren zu kaufen, sodaß die Note in die Hand des Händlers zurückkehrt, bevor der Konsument Gelegenheit hatte, den 40. Teil des Geldes auszugeben. Wo Banknoten auf so kleine Beträge wie 20 Shillinge ausgegeben werden, wie in Schottland, macht das Papiergeld einen beträchtlichen Teil des Geldumlaufs zwischen Gewerbtreibenden und Konsumenten aus. Es wäre wohl besser“, fährt Smith fort, „wenn nirgendwo im Königreiche Banknoten in einer kleineren Stückelung als fünf Pfund ausgegeben würden.“ (Wealth of Nations, Edinburgh, 1819, II., S. 73.) Das Papiergeld würde sich dann, vermutet Smith, auf den Umlauf zwischen den Gewerbtreibenden beschränken. Wo es einen be-

trächtlichen Teil des Geldumlaufs zwischen Geschäftsmann und Konsument ausmacht, vertreibt es Gold und Silber fast ganz aus dem Land, da beinahe alle die gewöhnlichen Geldtransaktionen des Kleinhandels in Papier vollzogen werden. Das ist im wesentlichen die Stellung, die Smith in der Frage der Stückelung einnimmt. Es erscheint sonderbar, wenn E. Nasse (im Artikel „Banken“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1891, II., S. 34) es so hinstellen will, als sei Smiths Beweggrund zu seiner Verwerfung der Noten unter fünf Pfund lediglich der, daß die Zahlung mit Noten auf diejenigen Kreise beschränkt bleiben müsse, die imstande sein, die Kreditwürdigkeit der emittierenden Bank zu prüfen. Diesen Beweggrund hat Smith, wie aus seiner angezogenen Auslassung hervorgeht, nur mit bezug auf Noten bis herunter zu einem Sixpence, wie sie zu seiner Zeit z. B. in Yorkshire zirkulierten. Smith ist vor allem von dem Gesichtspunkt geleitet, das in den feinen Adern des Geldumlaufs Metallgeld zu erhalten sei. Was die Stellung Ricardos zur Stückelungsfrage betrifft, so geht sie aus seiner grundsätzlichen Auffassung hervor, daß das Ideal ein Papierumlauf sei. Das schließt natürlich ein, daß alle Stückelungen in Papier vertreten sind.

Im Jahre 1826 schrieb Tooke in seiner Abhandlung „On Currency“: „Ein Bestandteil der Geldzirkulation sollte unter keinen Umständen länger geduldet werden. Ich meine die Noten unter fünf Pfund. Diese sind in jedem Betracht ein gänzlich zu verwerfendes Austauschmittel. Sie geben leichter Anlaß zur Ausgabe im Übermaß als bei höherer Stückelung und sie verdrängen beinahe unabänderlich die Münze aus dem Gebiet, in dem sie zirkulieren“. Francis A. Walker, der in seinem Buche „Money in its relations to trade and industry“ (London 1879, S. 304) diesen Satz zitiert, zählt im Anschluß hieran die Einwendungen gegen die kleinen Noten auf. Es sind für ihn deren drei. Zunächst geben sie, wie Tooke schon sagt, leichter Anlaß zur Ausgabe im Übermaß. Ferner stellt die Hartgeldzirkulation in der Masse der Bevölkerung die beste Reserve für die Notenausgabe dar. Die Sovereigns und Halbsovereigns, die in England zirkulieren, übersteigen, wie Walker ausführt, immer weit den Betrag der von der Bank von England ausgegebenen Noten. Der Wert der 5-, 10- und 20-Frankenstücke, die in Frankreich zirkulieren, ist 2-, 3- oder 4-mal so groß, als die französische Notenausgabe. In einem mit Hartgeld gesättigten Lande kann die Metallreserve der Notenbank schnell wieder aufgefüllt werden. Der dritte Einwand gegen die Ausgabe von kleinen Banknoten gründet sich darauf, daß die kleinen Noten gerade in den Händen der unerfahrenen Masse der Bevölkerung sich befinden, was im Falle einer Panik eine große Gefahr darstellt. „Die Beamten der Bank

von England haben bezeugt, daß dieser Teil der Notenemission die Hauptquelle der Gefahr im Jahre 1825 gewesen ist."

Es hat an Anregungen, das Verbot der Emission von Noten unter fünf Pfund aufzuheben, nicht gefehlt. Als die wichtigste und neueste sei diejenige des bekannten englischen Währungstheoretikers Lord Goschen erwähnt, die er 1891, gelegentlich eines in Leeds gehaltenen Vortrags vorgebracht hat.*) Goschen geht von der schon besprochenen Ansicht aus, daß die metallische Reserve der Bank von England unzulänglich sei. Um sie zu verbessern, soll nach Goschen der Staat eine zweite oder Aushilfsreserve schaffen, auf die unter bestimmten Bedingungen in Zeiten besonderen Bedarfs zurückgegriffen werden könne. Diese Reserve soll durch die Ausgabe von Einpfundnoten geschaffen werden, die gesetzliches Zahlungsmittel sein sollen und von denen Goschen erwartet, daß sie im Umlauf an die Stelle der Sovereigns treten. Die so aus dem Umlauf gezogenen Sovereigns sollen dann vom Issue-Departement fest gehalten werden, bis besonderer Bedarf es nötig macht, darauf zurückzugreifen. Das ist in kurzen Worten die Ergänzung zum jetzigen System der Bank von England, die Goschen vorschlägt. Der Vorschlag hat Billigung und lebhafte Bekämpfung gefunden, im Ernst hat er die bestehenden Einrichtungen nicht zu erschüttern vermocht. Es würde zu weit führen, hier auf die Debatte darüber im einzelnen einzugehen, nur soviel sei erwähnt, daß man Goschen entgegengehalten hat — unseres Erachtens mit gutem Recht — daß gerade das Goldgeld in den Taschen der Bevölkerung, in den feinen Kanälen des Umlaufs, eine äußerste Reserve darstellt, auf die man in Zeiten der Panik zurückgreifen kann, indem man uneinlösliche Noten ausgibt, die ultima ratio des Notenwesens in jeder wirklichen Notlage des Staates. Der zweite gewichtige Einwand gegen die vorgeschlagene Neuerung ist die Frage: welches sollen die Bedingungen sein, unter denen die durch die Ausgabe der Einpfundnoten geschaffene zweite Reserve in Angriff genommen werden darf und kann. Diese Frage hat Goschen ganz unentschieden gelassen. Dabei ist es doch zweifellos von größter Bedeutung, in welchem Moment der Geldspannung die Reserve eingreifen soll. Von der Entscheidung dieser Frage hängt alles ab, sie ist noch ungelöst. Die Londoner Chamber of Commerce hat den Vorschlägen Goschens nicht zugestimmt. Es ist und bleibt so, daß in England Noten unter fünf Pfund nicht zirkulieren dürfen. Ehe wir den Abschnitt dieser Untersuchung schließen, der sich mit den englischen Verhältnissen befaßt, müssen wir noch einer Entwickelung gedenken, die in England,

*) Vergl. The Economic Journal, London 1892, II, S. 139 ff.

wie ganz natürlich, ihren Anfang genommen hat und die für unser Geldwesen vorbildlich geworden ist. Ihre praktischen Ergebnisse sind für unsere Untersuchung von erhöhter Bedeutung. Es ist dies die Entwickelung der Geldübertragung mittels Check und Clearing.

Die hartgeldersparenden Einrichtungen in der englischen Volkswirtschaft.

Wie sich aus dem Depositenschein des Goldschmieds des 17. Jahrhunderts in England die Banknote entwickelt hat, so hat den gleichen Ausgangspunkt eine andere hartgeldersparende Einrichtung, die heute in England eine ungeheure Bedeutung erlangt und die die Rolle der ungedeckten Banknote bedeutend beschränkt hat. Es ist das der Check. Note und Check waren auf der zweiten Entwickelungsstufe, die sie vom reinen Depositenschein hinwegführte, gleichermaßen Anweisungen auf ein Edelmetalldepot. Diesen Charakter hat der Check bis auf den heutigen Tag im wesentlichen festgehalten, wenngleich es heute mancherlei Arten von Checks gibt. Der Check ist ursprünglich der Nachweis des Depositars über die für den Deponenten von dessen Depositum bewerkstelligten Zahlungen. Er ist heute die auf den Depositar ausgestellte schriftliche Anweisung zur Zahlung eines bestimmten Betrags bei Sicht zugunsten eines bestimmten Dritten oder auch des Inhabers schlechthin. Schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts existierten in England gedruckte Checkformulare, aber das Checkwesen kam erst dann in Schwung, als die Zentralisation und damit die Beschränkung des Notenwesens im Interesse der notwendigen Sicherheit im Geldwesen vollendet war und als sich gleichzeitig — eine Ergänzung und Vollendung der geldersparenden Wirkung des Checks — das sogenannte „Clearing" entwickelt hatte. In dem Maße als der Gebrauch, vermittels Checks auf das Bankdeposit zu zahlen, allgemeiner wurde, wurde das Zahlungsgeschäft für die Bankiers beschwerlicher. Das führte zum Aushilfsmittel des „Clearing", das seit 1775 von den Londoner großen Banken offiziell angenommen ist und das darin besteht, daß die im Clearingverkehr stehenden Häuser ihre Verpflichtungen untereinander nicht durch Bargeld-Übertragung, sondern durch Ausgleich der Beträge die die Banken einander schulden oder guthaben, untereinander bereinigen. Das „Bankers Clearing House" in London erledigt täglich die bestehenden Differenzen in den Forderungen der Häuser untereinander durch Übertragung der Aktiv- oder Passiv-Saldi auf das Konto, das jede der Clearing-

banken bei der Zentralbank unterhält. Diejenigen Banken, die nicht zum Kreise der Clearingbanken gehören, lassen sich das Clearing von einer der dazu gehörenden Banken besorgen. Seit 1865 sind durch Errichtung des „Country Clearing" auch die Provinzbanken in das Clearing einbezogen. Erst durch das Clearing ist der Aufschwung des Checkwesens ermöglicht und die geldersparende Wirkung, die der Checkverkehr mit sich bringt, ins Ungeheuerliche gesteigert worden. Früher war der Gebrauch des Checks auf die größeren Firmen und reichen Privatleute beschränkt, die ein großes Bankdepot unterhalten konnten. Heute ist die Zahlung mittels Check in England sozusagen demokratisiert, bis in den unteren Mittelstand durchgedrungen. Bis in diese Schicht hinein unterhält Jedermann ein Bankdepot, auf das er mittels Checks zahlt. Die Zahlungen nicht nur des gesamten Geschäftsverkehrs bis weit hinunter in den Detailhandel, sondern auch diejenigen an die Lieferanten des Privathaushalts, die Zahlungen im Privatverkehr, der Ausgleich kleiner täglicher Verbindlichkeiten, die Übermittelung von Geldgeschenken, vollzieht sich in England mittels Checks. Man kann heute schon ohne Übertreibung sagen: jede Zahlung, die mittels Checks bewerkstelligt werden kann, wird heute in England damit vollzogen. (Natürlich hat der Check scharf gezogene Grenzen seiner Wirksamkeit und es gibt sehr viele Verbindlichkeiten, die durch Zahlung mittels Checks nicht gelöst werden können. Jedoch das liegt auf der Hand.) Die tägliche Check-Zirkulation in England wird auf 70—80 Millionen Pfund berechnet.

Was nun den die Rolle des Checks ergänzenden Clearingverkehr betrifft, so sei hier eine Reihe von Zahlen angeführt, die dem Bericht des Sekretärs des Bankers Clearing House in London vom 1. Januar 1907, also dem neuesten vorliegenden, entstammen, und die zeigen, um welch geradezu gigantische Ersparnis von Geld, Arbeit, Verlust etc. es sich hier handelt.

Das Total des durch das Bankers Clearing House erledigten Clearings beläuft sich für 1906 auf die Summe von £ 12 711 334 000, was gegen das Jahr 1905 eine Zunahme von £ 423 399 000 darstellt. Das Town-Clearing allein betrug für 1905 £ 11 719 021 000, das Country Clearing £ 992 313 000. Der höchste im Jahre 1906 an einem Tage erledigte Betrag belief sich am 30. August auf £ 98 351 000. Diese ungeheuren Zahlen zeigen einerseits den hohen Stand der wirtschaftlichen Entwickelung und Prosperität in England, andrerseits belehren sie schon zur Genüge über die Bedeutung des Clearing im modernen Geldwesen. Über die Entwickelung des Clearingverkehrs in England von 1868—1906 mögen noch folgende Ziffern unterrichten: Das Total des Clearing betrug im Jahre 1868: £ 3 425 185 000, im Jahre 1888: £ 6 942 172 000, im Jahre 1900: £ 8 960 170 000 und 1906, wie schon erwähnt:

£ 12 711 334 000. Bis Oktober dieses Jahres betrug nach dem „Economist“ das Total des Clearing im Bankers Clearing House schon 108 734 000 Pfund mehr als das des gleichen Zeitraums im Vorjahr.

Man kann die Worte, mit denen Schanz die Wirkung des Clearingverkehrs bespricht, (Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von Elster, Jena 1906, I., S. 12) ohne weiteres unterschreiben: „Durch die organisierte Abrechnung ist es möglich, den Geldbedarf einer Volkswirtschaft außerordentlich einzuschränken das Geld in seiner Eigenschaft als Zirkulationsmittel (nicht als Wertmaß) wird zum großen Teil unnötig. In England treffen trotz seines enormen Verkehrs infolge der ausgebildeten Organisation auf den Kopf der Bevölkerung weniger Gold- und Silbermünzen wie in Frankreich. Der geringere Bedarf an Edelmetall bedeutet für eine Volkswirtschaft eine große Ersparnis: Anschaffung von Edelmetall, Prägung und Abnützung, Transport, Verwahrung, fallen weg.“ — „Das Abrechnungssystem ist besonders wichtig auch, für die Währungsfrage: die Ausdehnung der Goldwährung (bezw. hinkenden Währung) wäre ohne die geldersparenden Einrichtungen nicht möglich gewesen.“

Den Einfluß des englischen Depositenwesens in Verbindung mit dem Checkverkehr auf den Geldumlauf des Landes zeigt F. Thorwart in seinem in Frankfurt am 19. März d. Jahres gehaltenen Vortrag „Die Bedeutung des Checkverkehrs“ sehr instruktiv an folgenden Zahlen: Der englische Welthandel betrug im letzten Jahre 19 900 Millionen Mark, der deutsche 12 300 Millionen Mark. Der englische Metallvorrat ist 2800 Millionen Mark groß, der deutsche 4080 Millionen Mark. Englands ungedeckter Notenumlauf betrug zu Ende vorigen Jahres 495 Millionen Mark, derjenige Deutschlands 1300. „Diese Ziffern miteinander verglichen, zeigen, daß der englische Welthandel mit einer Summe von 14% in barem Gelde auskommt, während er in Deutschland eine solche von 33% verlangt und daß, wenn wir die umlaufenden Noten hinzufügen, die Summe des englischen Geldumlaufs, Bargeld und Noten, im ganzen 16% des Welthandels, in Deutschland dagegen 44% ausmacht.“ — „Vermöchte Deutschlands Metall- und Notenumlauf mit dem gleichen Prozentsatz des Welthandels wie in England auszukommen, so würden wir 2300 Millionen Mark baren Geldes ersparen und außerdem 1000 Millionen Mark Banknoten.“ Wir fügen ergänzend an, daß der Betrag der bei englischen Banken deponierten fremden Gelder auf zirka 19 Milliarden Mark geschätzt wird. In diesem kolossalen Maße sind die verfügbaren Geldmittel bei den Banken konzentriert zum Segen der Wirtschaft des Landes.

Das Papiergeld- und Banknotenwesen in Frankreich.

Die Episode des John Law of Lauriston.

Der Zweck unserer Untersuchung erfordert, daß wir auch auf das Banknoten- und Papiergeldwesen Frankreichs einen Blick werfen, denn es ist ebenso wie dasjenige Englands in Theorie und Praxis von großer Bedeutung für das deutsche in dessen endgültiger Ordnung geworden.

Auch eine kurze Betrachtung des Noten- und Papiergeldwesens Frankreichs kann an der Episode des John Law of Lauriston nicht vorübergehen, umso weniger als diese hochinteressante und für die Geschichte des französischen Geldwesens so bedeutungsvolle Periode auf das Wesen des Papiergeldes und die Bedeutung der Menge papierner Umlaufsmittel in der Zirkulation eines Landes ein helles Licht wirft.

John Law of Lauriston, Sohn eines Goldschmieds in Edinburgh, ein mit einer genialen Begabung für Geldgeschäfte ausgerüsteter Spieler und Lebemann, eine Unternehmernatur größten Stils, war nach dem Tode Ludwigs XIV., als der französische Staat so gut wie bankerott war, beim Regenten Philipp von Orleans zu Einfluß gekommen und hatte diesem versprochen, den Staat aus seinen Finanznöten zu befreien und Reichtum und Prosperität zu schaffen. Er schlug dem Regenten eine Papiergeldzirkulation ganz bestimmter Art vor. Welcher Art, das wird klar, wenn man liest, wie Law zu seiner Auffassung vom Papiergeld gekommen war. In seiner Heimat Schottland war zu seiner Zeit wenig Geld und der Kredit teuer. Law lernte in Amsterdam dann einerseits den schlechten Stand des holländischen Geldwesens und folgendes Verfahren der Bank von Amsterdam kennen: Die Kaufleute brachten der Bank alles Hartgeld. Diese speicherte es in ihren Kellern auf und gab den Geschäftsleuten Kredit, aber nicht für den Nominalwert des schlechten holländischen Geldes, sondern für dessen Realwert. Dieser Kredit gelangte in Noten der Bank zur Darstellung. Die Noten wurden gekauft und verkauft und zwar infolge der schlechten Geldverhältnisse und des guten Kredits der Bank etwas teurer als ihr

Nominalwert. Sie waren besseres Geld als die damalige holländische Münzzirkulation! Vermöge des geschilderten Verfahrens der Bank von Amsterdam war in Holland ein Überfluß von Geldmitteln für Handelszwecke und ein billiger Kredit anzutreffen. Das brachte Law auf den Gedanken, daß das erste Erfordernis, um Prosperität im Land zu schaffen, das sei, daß man das Land mit Geldmitteln überflute. Law identifizierte ohne weiteres Geld mit Kapital, sah in der Geldvermehrung eine Kapitalvermehrung. Ein Land kann gar nicht genug Geld im Umlauf haben, ist sein Grundprinzip. Je mehr Geld im Lande zirkuliert, desto blühender seine Wirtschaft, lehrt er und weiß nicht, daß die Menge der Umlaufsmittel nicht über den von der Gestaltung der wirtschaftlichen Bewegung vorgeschriebenen Bedarf hinausgehen darf, wenn nicht zum Ruin der Wirtschaft des Landes der Geldwert sinken soll. Da in Holland das Hartgeld in den Kellern der Bank lag und die Noten so beliebt waren, daß sie sogar Agio trugen, kam Law zu dem Schluß, daß die erforderliche Menge Papiergeld ebensogut auch auf dem Grund einer anderen Sicherheit basieren könne: z. B. auf dem Land. Die Papiergeldzirkulation, die Law dem Regenten vorschlug, sollte auf das Grundeigentum und die königlichen Einkünfte basiert sein. Oncken, in seiner „Geschichte der Nationalökonomie", (Leipzig, 1902, I, S. 258 ff.) zeichnet Laws Grundideen nach seinen Schriften folgendermaßen:

„Gold und Silber haben aus dem Grunde als Wertmaßstab ihre Schwächen, weil sie selbst Produkte sind, deren Wert, wie der aller übrigen Waren nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage schwankt. Ein Maßstab muß aber seinem Begriffe nach unbeweglich sein und jedenfalls unabhängig von der zu messenden Sache. Nichts ist in seinem Werte unveränderlicher als der Grund und Boden. Es fehlt ihm nur an der gleichfalls zum wertmessenden Umlaufsmittel erforderlichen Beweglichkeit. Diese wird nun leicht dadurch hergestellt, daß man seinen Wert durch papierne Hypothekenscheine mobilisiert. So erzielt man zweierlei Vorteile, erstens die Unveränderlichkeit der Wertgrundlage und zweitens die gesteigerte Beweglichkeit der Papierscheine gegenüber dem unbehilflichen Metall. Funfhundert Livres in Papier zu zahlen, kostet weniger Zeit, als fünf Livres in Gold. Außerdem läßt sich das Papier leichter versenden, leichter aufbewahren, es erleidet keinen Metallschwund und ist bequem durch Umwechselung in kleinere Scheine zu teilen usw."

Nach einigem Zögern gab sich der Regent in Laws Hände und es wurde die königliche Bank errichtet und zu ihrem Generaldirektor ward Law ernannt. Damit begann die interessanteste und an aufregendsten Ereignissen reichste Epoche in der Geschichte der französischen Staatswirtschaft. Law wurde binnen kurzem der mächtigste Mann in Frankreich und der berühmteste in Europa. Wie ein Kapitel eines unerhört spannenden Romans lesen sich die Darstellungen der nun folgenden Vorgänge. Die Noten der Königlichen Bank stellten ein Zahlungsversprechen auf soviel Münze Kurant dar, das heißt, sie wechselten

ihren Realwert mit jeder Schwankung in der Münze. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß alle Zahlungen entweder in Gold oder in Noten zu machen seien. Da nun sehr wenig Gold im Lande war, so stellte sich diese Bestimmung als Erteilung des Zwangskurses an die Noten dar, das heißt, diese funktionierten in Wirklichkeit als Papiergeld.*) Im Jahr 1717 schuf Law die Compagnie de l'Occident, diese sollte die französische Kolonie Louisiana verwalten, wozu sie bestimmte Privilegien erhielt. Im Jahr 1719 hatte Law die Gesellschaft in die Compagnie des Indes mit noch bedeutenderen Privilegien umgewandelt. Die neue Compagnie monopolisierte den gesamten französischen Kolonialhandel. Law entwarf nun einen gigantischen Plan, der kurz gesagt folgendes umfaßte: Die Compagnie, die das Monopol der Steuerkollektion erhalten hatte, sollte die gesamte französische Staatsschuld vermittels der Ausgabe von Compagnie-Anteilscheinen ankaufen. Law wollte der Regierung zu 3% genug Geld leihen, daß diese alle alten Gläubiger auszahlen konnte. (Die Staatsschuld bezahlte bisher 4%.) Die Staatsgläubiger sollten Anteilscheine für die neue Compagnie übernehmen. Die Ausführung dieses Planes war 1719 im Werk, als Law Controlleur-Général wurde und die Machtfülle eines Premiers errang. Zunächst war die neue Einrichtung tatsächlich von günstigen Folgen für das französische Wirtschaftsleben begleitet. Die Steuerlast war niedriger, die Staatseinnahmen größer, die Manufakturen hatten billiges Geld, Handel und Industrie blüten auf. Im Jahr 1719 belief sich der Nutzen der Compagnie auf 80 Millionen Livres. Nun griff ein wildes Spekulationsfieber Platz, genährt durch Laws eifrigste Bemühungen. Die Anteile hatten zwei Jahre unter Pari gestanden, als unter gleichzeitiger Ausführung neuer die Spekulationslust anregender Pläne neue Anteilscheine der Compagnie ausgegeben wurden — aber nur an die Besitzer der alten Anteile. Nun stiegen die Anteile rapid. Anteile zum Nominalwert von 500, stiegen binnen kurzem auf 12 000. Da die Compagnie und die Banque Royale unter der Leitung Laws standen und die Compagnie gleichzeitig das Münzwesen unter ihrer Kontrolle hatte, so konnte die Bank unbeschränkte Massen von Noten ausgeben und die Compagnie gleichzeitig den Noten den Vorzug geben. Schwankte nun der Münzwert und wurde gleichzeitig der Nominalwert der Noten möglichst stabil gehalten, so ist es klar, daß bald Riesensummen in Hartgeld zur Bank gingen. Ja Law ging sogar



*) Law stand so sehr unter dem Eindruck der Überlegenheit des Papiergelds, das er augenscheinlich dachte, das Publikum zum Gebrauch desselben zu zwingen, bedeute nur, dessen eignes Interesse gegen seinen Willen zu fördern. Aber er übersah die Tatsache, daß das Wesen alles Kredits darin besteht, daß die kontrahierenden Parteien freiwillig handeln. Solange die Noten freiwillig als passender Ersatz für Metall genommen wurden, waren sie ein Vorteil für das Land, aber in dem Augenblick, als ihnen durch Gesetzeskraft ein Vorzug bei den Zahlungen verliehen wurde, stand der Weg für große Mißbräuche offen. Nicholson, A Treatise on money and Essays on monetary problems. London 1903, S. 182.

soweit, den Gebrauch von Gold und Silber ganz zu verbieten! Gleichzeitig wurden ungeheure Mengen von Noten hergestellt und ausgegeben.*) Hierbei trifft den Regenten die Hauptschuld, denn er ließ ohne Rücksicht auf die Deckung blindlings drauf los Noten emittieren, ohne sich an Law zu kehren. Die Spekulation stieg zu einer unerhörten Höhe. Jedermann suchte Noten zu erhalten und Anteilscheine der Compagnie dafür zu kaufen. Die wildeste Spekulationswut ergriff alle Kreise, alles war von einem Taumel ergriffen und die Historiker jener Epoche berichten ganz ungeheuerliche Szenen. Aber der Zusammenbruch dieses Systems mußte bald kommen. Schon 1720 sahen ihn die Besonneren voraus. Vorsichtig begannen sie ihre Papiere in Hartgeld umzusetzen. Als nun Law den Nominalwert der Noten und Anteile herabsetzen ließ, brach die Panik herein. Mit aller Macht suchte sich Law, der fest an sein System glaubte, der Panik entgegenzustemmen, aber es war vergebens. Es half nichts mehr, daß er die Verfügung über die Herabsetzung des Nominalwerts der Anteile zurücknahm. Da der gesamte Umlauf des Landes in Noten bestand, so ergriff der Krach alle Schichten der Bevölkerung. Schreckliche Szenen der Verzweiflung spielten sich ab. Das französische Wirtschaftsleben hatte einen furchtbaren Schlag empfangen. Die Kosten des Experiments gingen in die Milliarden.

Für die Theorie bleibt die Epoche Laws von Bedeutung, wenn auch durch die Schuld des Regenten die Grundgedanken des Lawschen Systems übertrieben worden waren, was den Zusammenbruch beschleunigen mußte. Es hatte sich gezeigt, daß man die Volkswirtschaft eines Landes ruiniert, wenn man es über das bestehende Bedürfnis hinaus mit Geld überschwemmt, daß keine Staatsmacht nach Belieben Papiergeld in den Umlauf hineinzwingen kann, ferner, daß die Art, wie man Papiergeld durch den Bodenbesitz fundiert hatte, in dem Moment, da die Fundierung wirken sollte, zu einem Versagen führen mußte,**) da ja die Einlösung

*) „Mit Laws praktischen Vorschlägen sehr verwandt ist der 1848 gegebene, von der Nationalversammlung jedoch verworfene Rat, ganz Frankreich mit sogenannten „Bons hypothecaires" zu überschwemmen." Roscher, Die Grundlagen der Nationalökonomie (System der Volkswirtschaft), Stuttgart 1871, S. 247.

**) Hildebrand (Die Theorie des Geldes, Jena 1883, S. 67 ff.) meint: „Law übersieht hier ganz, daß das inkonvertible Papiergeld überhaupt kein Kreditpapier ist, d. h. seinen Wert keiner Forderung, sondern nur dem Zwangskurs (oder auch nur die Versprechen der Wiederannahme desselben an Zahlungsstatt von Seite des Emittenten) verdankt, und daß daher die verpfändeten Grundstücke nur die Sicherheit für die Rückzahlung der von der Bank gewährten Darlehen, nicht aber die Sicherheit für irgend eine von der Bank übernommene Zahlungsverbindlichkeit bilden, da eine solche wie gesagt, beim inkonvertiblen Papiergeld nicht existiert." Das ist gewiß richtig, aber die rapide Entwertung der Lawschen Noten, bezw. des Lawschen Papiergelds, erklärt sich nicht daraus, sondern aus der Tatsache, daß sie in viel zu großer Menge dem Umlauf aufgezwungen wurden.

im gegebenen Moment unmöglich war und der Anspruch auf Einlösung von vielen Seiten zugleich eine rapide Wertverminderung des Bodens herbeiführen mußte. *) Eine ähnliche grundsätzlich bedeutungsvolle Erfahrung mußte Frankreich in der Revolutionszeit machen, als die Revolutionsregierung mittels Anweisungen auf die geistlichen Güter die staatlichen Geldbedürfnisse befriedigen wollte. Hier mußte die Bodenfundierung ebenfalls versagen und der Zusammenbruch umso rascher kommen, je rascher die Vermehrung der Assignaten erfolgte, sodaß schließlich, wie Mill sagt, das Resultat war, daß man eines Assignats von 500 Franks bedurfte, um eine Tasse Kaffee zu bezahlen.

Die Entwickelung der Bank von Frankreich und des französischen Notenwesens.

Durch die trüben Erfahrungen des 18. Jahrhunderts war in Frankreich natürlich die Entwickelung des Banknotenwesens zurückgehalten worden. Im Jahre 1776 war die Caisse d'Escompte errichtet worden, die Noten ausgab und 1787 das Notenprivileg erhielt. Sie ging in den Stürmen der Assignatenwirtschaft unter.

Die heute noch bestehende Zentralbank Frankreichs, die Banque de France, ist im Jahre 1800 mit einem Aktienkapital von 30 Millionen Franks errichtet worden, indem sich eine seit 1796 bestehende Caisse de Compte-courante mit ihr verschmolz. Das Gesetz betreffend die Banque de France datiert vom 14. April 1803. Es erteilte der Banque de France das ausschließliche Privileg der Notenemission, es den bisher tätig gewesenen Emissionsbanken in Paris entziehend.**) Das Kapital der Bank besteht nach diesem Gesetz aus 45 Millionen, 45 000 Aktien à 1000 Franks. Was die Stückelung der Noten betrifft, so setzte das Gesetz für die Banque de France in Paris als den geringsten Betrag, auf den die Note lauten dürfe, 500 Franks fest. Nur mit Genehmigung der Regierung durften in den Departements Emissionsbanken errichtet werden, die Regierung stellte ihr Emissionskontingent fest. Die Noten dieser Banken durften bis auf 250 Franks in der Stückelung herabgehen. Das Kapital der Banque de France wurde 1806 auf 90 Millionen Franks erhöht. Das end-

*) Auf viele Jahre hinaus war in Frankreich jeder Versuch, Notenemission oder Depositenbankwesen einzuführen, aussichtslos. So lange hinaus bis zur Gründung der Caisse d'Escompte in Turgots Zeit war die Erinnerung an Laws Zusammenbruch deutlich gefühlt und hinderte die Inangriffnahme besserer Versuche. Bagehot, Lombard Street, London 1904, S. 93.

**) Siehe Wolowski, La question des Banques, Paris 1864, S. 425 ff. Abdruck der verschiedenen Gesetze betreffend die Banque de France.

gültige Statut der Banque de France datiert vom 16. Juni 1808. Es setzte u. a. fest, daß in den Städten, wo ein Bedürfnis danach bestand, „Comptoirs d'Escompte" (Zweiganstalten der Banque de France) errichtet werden sollten. Der Finanzminister Napoleons hatte, wie Wolowski (a. a. O. S. 51) berichtet, eigentlich eine Banque de Paris, statt einer Banque de France gewünscht, „car il craint avec une banque générale l'absence d'un contrôle suffisant pour l'escompte, et les embarras de la conversion des billets en espèces sur toute la surface du territoire." Bis zum Ende des ersten Kaiserreichs blieb die Banque de France das Zentrum der Notenzirkulation in Frankreich, denn die der Regierung zugestandene Ermächtigung, Lokalbanken in den Städten zu privilegieren, blieb bis zu dieser Zeit ohne jedes praktische Ergebnis. Im Jahr 1805 hatte die Bank eine Krisis zu überstehen, die sie zwang, vorübergehend die Einlösung ihrer Noten wenigstens zu beschränken (einen Schritt zu dem sich die Bank übrigens auch 1814 genötigt sah). Den Kaiser beschäftigte die Sache sehr stark, er sagte später zu den Direktoren der Bank: „Auf dem Schlachtfeld von Austerlitz war meine größte Sorge nicht die russische Armee, sondern Sie!" Und er schrieb, als in der genannten Krise die Bank erklärte, ihre Einlösungen beschränken zu müssen, von Elchingen aus an den Justizminister Régnier: „Die Bank muß ihre Noten jederzeit sofort gegen Geld einlösen oder wenn sie kein Geld hat, ihre Kasse schließen. Was mich betrifft, ich will nichts von Papiergeld wissen!"*)

Was nun die Verfassung der Banque de France betrifft, so wurde im Bankgesetz von 1806 festgesetzt, daß die Leitung der Bank durch einen Gouverneur und zwei Untergouverneure geschehen solle, die vom Kaiser zu ernennen seien, und spätere Gesetze behielten es auch der Regierung vor, die Direktoren der Filialen nach dem Vorschlag des Gouverneurs zu ernennen. Im übrigen ist die Bank eine Privatbank. Die Aktionäre wählen 15 Repräsentanten (Régents) und 3 Inspektoren (Censeurs), die mit den Gouverneuren den Conseil général der Bank bilden. Diese Verfassung ist bis heute dieselbe geblieben. Die Filialen der Bank führten nur ein kümmerliches Dasein, was einerseits der geringen Entwickelung des Kreditwesens in Frankreich und andererseits der durch die Assignatenzeit hervorgerufenen Abneigung gegen Banknoten, die im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts noch wirksam war, zuzuschreiben ist. Das Kapital der Bank, das 1808 auf 90 Millionen erhöht worden war, wurde 1840 auf 67 900 000 Franks herabgesetzt. Von Filialen der Bank bestanden 1848 nur fünfzehn. (Man vergleiche damit die Entwickelung der Filialen der deutschen Reichsbank eine Generation nach ihrer Gründung!) Im Jahre 1847 wurde die Frage einer Änderung der Stückelung der Noten der Banque de France aktuell. Es wurde den Kammern nämlich ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Stückelung betraf. Die Regierung wollte im Einverständnis mit der

*) Wolowski, a. a. O. S. 61.

Leitung der Banque de France den kleinsten zulässigen Notenabschnitt von 500 auf 250 Franks — also auf den Betrag des den selbständigen Departementsbanken zugestandenen Minimums — herabsetzen. Die Kommission für dieses Gesetz stellte den Antrag, bis auf 200 Franken herabzugehen. Im Zusammenhang damit stand übrigens die Frage zur Erörterung, ob man nicht die Provinzialbanken mit der Banque de France verschmelzen und so ein Monopol dieser letzteren herstellen solle. Uns interessiert hier zunächst mehr die Erledigung der Frage der Änderung in der Stückelung. Viele Tage lang debattierte die Kammer über beide Fragen. Léon Faucher, der bekannte Nationalökonom, von dem Wolowski (a. a. O. S. 220) sagt, daß seine Kenntnisse auf finanziellem Gebiet schon damals hochgeschätzt wurden, beantragte, die Ausgabe von 100 Franksnoten zu genehmigen. Es gab eine große Debatte über diesen Punkt. Der erste Redner, Clapier-Marseille, erblickte in der Schaffung der 100-Franksnote eine G e f a h r. Er erklärte: Jemehr die Note in ihrer Stückelung heruntergeht, desto niedriger wird das Niveau der Münzen. Man gelangt so nicht dazu, die Zirkulation zu vermehren, man vermindert nur die Summe des baren Geldes. Schließlich einigte man sich auf das Minimum von 200 Franks für die Banque de France, wie für die Provinzialbanken. Während dieser Verhandlungen trat der Wunsch, die Provinzialbanken in der Banque de France aufgehen zu lassen, immer mehr in den Vordergrund. Die Februar-Revolution kam dazwischen. Sie unterbrach die Diskussion der Kammer über die Vereinigungsfrage. Zur politischen gesellte sich naturgemäß die Geldkrise, und es kam soweit, daß am 15. März 1848 die Banque de France von der provisorischen Regierung der Einlösungspflicht ihrer Noten entbunden und diesen Z w a n g s k u r s verliehen wurde, während gleichzeitig eine Kontingentierung der Notenemission auf 350 Millionen erfolgte. Aus Gründen, die in der Krise lagen, wurde der Bank die 1847 noch bekämpfte Ausgabe von 100-Franksnoten gestattet. (Dem weiteren Vorschlag, die Ausgabe von Noten zu 50 und 25 Franks zu gestatten, widersetzte sich der Generalrat der Bank.)*) Diese Verordnung (vom 15. März 1848) befreite die Bank von der Verpflichtung, in barem Geld einzulösen, um ihr die Mittel zu lassen, Staatsschatz und Industrie in dem Maße ihrer Mittel und soviel als nötig, nach dem Maßstab des Bedarfs, mit barem Geld zu versehen. Dieser gesetzliche Schritt hob de lege die Barzahlung auf, bezweckte aber in Wirklichkeit, eine gewisse Metallzirkulation aufrecht zu erhalten zur Ausführung der sofort nötigen Transaktionen. Die Noten, bezw. das neugeschaffene Papiergeld — Nichteinlösbarkeit und Zwangskurs sind das Kennzeichen des Papiergelds — sollten die Lücke ausfüllen, die dadurch entstanden war, daß infolge der kritischen Verhältnisse das bare Geld allgemein zurückgehalten wurde. Die Suspendierung der Einlösung wurde kurz nach dem Erscheinen der oben erwähnten Verordnung auch auf die un-

*) S c h a r l i n g, Bankpolitik, Jena 1900, S. 176..

abhängigen Notenbanken in den übrigen Großstädten ausgedehnt und gleichzeitig deren Noten innerhalb des betreffenden Departements zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt. Das schuf natürlich ganz merkwürdige Zustände, die sich bald als unhaltbar erwiesen, und nun tat die Regierung mit den Dekreten vom 29. April und 2. Mai 1848 den großen Schritt, die Vereinigung der Provinzialbanken mit der Banque de France zu erklären. Das gesamte Kapital der Banque de France wuchs dadurch auf 91 250 000 Franks. Gleichzeitig wurde die Notenemission auf 452 Millionen festgesetzt, entsprechend dem Zuwachs der Kontingente der Provinzialbanken. So wuchs die französische Bankeinheit aus den Notwendigkeiten der Zeit, wie die Einen behaupten, aus der Willkür der provisorischen Regierung und ihrer ungeschickten Maßregel der Beschränkung des Zwangskurses der Noten der Provinzbanken auf ihr Departement, wie die anderen sagen, hervor.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1849 erhöhte die Maximalgrenze für die Notenausgabe auf 525 Millionen Franks. Am 6. August 1850 wurde der Zwangskurs aufgehoben. Tatsächlich hatte die Bank schon vorher die Barzahlungen wieder aufgenommen. Die Bank hatte die schwierigen Zeiten vorzüglich überstanden, ihre Noten hatten Vertrauen genossen und der Metallbestand hatte sich vermehrt. Ihre Diskontpolitik befolgte bis zu den 50 er Jahren den Grundsatz möglichster Stetigkeit, von da an begann die Bank eine Diskontpolitik nach dem Muster der Bank von England zu handhaben. Das Gesetz vom 9. Juni 1857 verlängerte das Privileg der Bank bis zum Jahr 1897 und setzte ihr gesamtes Kapital auf 182 500 000 Fr. fest. Gleichzeitig mußte die Bank aber dem Staat ein Darlehen von 100 Millionen Franks gewähren, daß als 3%ige Rente fungierte. Das Gesetz vom 9. Juni 1857 gab der Bank das Recht, in der Stückelung der Noten bis auf 50 Franks herabzugehen. Verweilen wir einen Augenblick bei dieser Neuerung, um zu sehen, was ein so bedeutender Banktheoretiker wie Wolowski darüber sagt, der sich aus diesem Anlaß ausführlich über die Grundsätze der Stückelung verbreitet, eine Betrachtung, die im Hinblick auf das Thema unserer Untersuchung von besonderem Interesse ist.*)

Man hat viel von den Vorteilen gesprochen, die die Noten von kleinerer Stückelung bieten, indem man ihnen eine gewisse demokratische Wirkung zuschreibt, die nicht recht verständlich ist. Weil sich die Hundert-Francsnoten gut bewährt haben, muß man nicht gleich annehmen, auch 50- und 20-Franksnoten würden ein gleich günstiges Schicksal haben. Solange das Silber in der Zirkulation eine Hauptrolle spielte, war der Vorteil einer Hundert-Franksnote in die Augen springend, weil sie einem die Unbequemlichkeit ersparte, sich die Taschen mit silberenen Fünf-Franksstücken vollzustopfen. Eine 50-Franksnote zu haben, konnte

---

*) Wolowski, La question des Banques, Paris 1864, S. 305 ff., in freier und gekürzter Übersetzung wiedergegeben.

damals außerordentlich verlockend erscheinen. Heute, wo das Gold im Umlauf ein handlicheres Element darstellt, viel weniger! Wir sind weitentfernt davon, uns darüber zu beklagen, fährt Wolowski fort, „denn wir legen großen Wert darauf, daß nicht eine zu große Menge Edelmetall vermittels der Noten von kleinerer Stückelung aus dem Land getrieben werde. Wir wünschen das bare Geld im Lande zurückzubehalten als eine Bedingung der Sicherheit seiner Geschäfte und der Regelmäßigkeit der Preisgestaltung. Die Emission von 50-Franksnoten hätte uns beunruhigt, wenn das Silber noch beinahe ausschließlich als Münzgeld fungierte. Heute, wo das Gold dominiert, könnte sie nur einen geringen Einfluß ausüben. Die Goldstücke sind nicht schwer und hinderlich, sie gehen nicht leicht verloren, verbrennen nicht, wie ein leichtes Papierblatt, sie sind nicht so leicht durch Papiergeld zu ersetzen, dessen Nützlichkeit in demselben Maße abnimmt, als der Betrag geringer wird, auf den sie lauten. — Man wird sich der 50-Franksnoten in einem gewissen Maße bedienen, um zwei 20-Franksstücke und ein 10-Franksstück zu ersparen, aber das bedeutet nur einen geringfügigen Vorteil. Die 50-Franksnote wird im täglichen Verkehr ein gewisses Hindernis darstellen, weil sie bei den kleinen Zahlungen, die dieser nötig macht, häufig gewechselt werden muß.“ Wolowski schildert dann die Papiergeldmisère einiger Staaten, die er bereist hat, wo „Papiergeld in der Form von Talern von 3,75 Franks, von Rubeln zu 4 Franks, von Gulden zu 2,50 Franks und selbst in Abschnitten von ungefähr 10 Kreuzern (40 Centimes) zirkuliert. Wir wissen, wie unangenehm es ist, dieses traurige Geld zu handhaben, das durch den Gebrauch und die zahlreichen Hände durch die es gegangen ist, in einen trostlosen Zustand gebracht worden ist.“ Unser Autor macht im weiteren noch den beachtenswerten Hinweis, daß die Fälschungen in dem Maße zunehmen, als die kleineren Notenabschnitte in die Hände derjenigen Personen gelangen, die nicht so geübt sind, gefälschte von echten Noten zu unterscheiden. „England“, sagt Wolowski, „hat deshalb die kleinsten Noten auf 5 £ festgesetzt und Frankreich steigt, wenn es von der ihm im Gesetz von 1857 gegebenen Vollmacht Gebrauch macht, so tief als möglich zur untersten Grenze des Papiergelds hinab.“ Das sind die wuchtigen Einwände, die Wolowski der Ausgabe von Noten in kleineren Appoints entgegensetzt.

Die Jahre von der Februarrevolution bis zum Erlaß des oben besprochenen Gesetzes umfassen mit dem Einsetzen der glänzenden wirtschaftlichen Entwickelung Frankreichs auch die Zeit der stärksten Ausdehnung des Betriebs der Banque de France, die die in dem genannten Zeitraum den Betrag ihrer Diskontierungen verdreifacht. Als einer Besonderheit der Banque de France mag noch ihrer Goldprämienpolitik mit einigen Worten ge-

dacht sein. Die Banque de France hat nämlich das Recht, ihre Noten entweder in Gold oder in Silber einzulösen, das aus der in Frankreich bestehenden Doppelwährung entspringt. Dieses Recht benützt die Bank nun dazu, eine Art „Goldprämienpolitik" zu treiben, d. h. sie gibt je nach den Umständen Gold in Barren oder fremden Münzen nur gegen Zahlung einer „Prämie" in Gestalt erhöhten Preises ab, wenn sie dadurch die Goldausfuhr verhindern kann. Man hat darin die Hauptursache gesehen, weshalb der Diskont der Banque de France durchschnittlich erheblich niedriger ist, als der anderer großer Zentralnotenbanken. Diese Ansicht ist aber widerlegt worden. Die Goldprämie ist eine Erhöhung des Verkaufspreises für Goldmünzen und Barren ausländischer Herkunft, für den Fall, daß sich der Verkäufer des Goldes nicht in dem unhandlichen und für den Export unbrauchbaren Silber zahlen lassen will. In Frankreich ist, wie heute feststeht, die Goldprämienpolitik ohne Einfluß auf die Goldbilanz geblieben. Ihre ungünstigen Wirkungen auf die Valuta hat sie dort aus dem Grunde nicht zeigen können, weil das Land sehr kapitalreich ist und bei geringer Anspannung des wirtschaftlichen Aufschwunges, geringeren Bedarf nach ausländischem Golde und geringere Verpflichtungen an das Ausland zu erfüllen hat. Von besonders ungünstiger Wirkung ist es, daß die Goldprämienpolitik den Goldbedarf für den Export auf den freien Verkehr verweist und daß infolgedessen diesem die vollwertigen Goldmünzen systematisch entzogen werden. Die Prämienpolitik könnte höchstens ein Mittel gegen den Auslandsbedarf sein, sie ist aber nicht imstande, dem Goldbedarf aus dem Innern irgendwie zu begegnen. Der niedrigere Diskont in Frankreich hat wie gesagt, hauptsächlich seine Ursache in der geringer entwickelten Industrie und der daraus folgenden weniger intensiven Inanspruchnahme des Kapitals durch die Unternehmungen.

Eine schwere Prüfungszeit für die Banque de France bildete natürlich der Krieg 1870/71. Es ist allgemein anerkannt, daß sich die Bank in dieser schweren Zeit glänzend gehalten hat. Als 1850 der Zwangskurs aufgehoben worden war, hatte auch die Beschränkung der Notenemission aufgehört und diese hatte 1866 den Betrag von einer Milliarde überschritten. Die Emission hatte eine Metalldeckung von 86% (vergl. S. 57). Im Juni 1870 waren für 1374 Millionen Franks Noten emittiert und davon nur 60 Millionen ungedeckt. Der Barfonds der Bank betrug zu derselben Zeit 1318 Millionen Mark, ein Barfonds, wie ihn nach Adolf Wagner (System der Zettelbankpolitik, Freiburg 1873, S. 734) in dieser Höhe noch nie ein Bankinstitut besessen hatte. Es war überhaupt wahrscheinlich die größte Edelmetallsumme, die jemals in der Geschichte zu einem Zeitpunkt einem einzigen Eigentümer gehört hat. Am 12. August 1870 zwangen die Kriegsverhältnisse

die Regierung zur Suspendierung der Einlösungspflicht der Bank und zur Erteilung des Zwangskurses an die Noten, wobei gleichzeitig der Höchstbetrag der zu emittierenden Noten auf 1800 Millionen festgesetzt wurde, ein Betrag, den man am 14. August auf 2400 Millionen ausdehnte. Gleichzeitig forderte der Staat bei der Bank einen Kredit bis zu 1500 Millionen.*) Ihre schwerste Zeit hatte die Bank während der Herrschaft der Kommune, wann sie sogar aus ihren Beamten eine Schutztruppe formieren mußte und ihr die Kommune eine Million als „Darlehn" abnahm, die niemals zurückbezahlt wurde. Die Notenemission wurde im Dezember 1871 auf 2800 Millionen und im Juli 1872 auf 3200 Millionen kontingentiert. Der höchste Stand der Notenemission war im Oktober 1873 mit 3100 Millionen erreicht. Im August 1874 war die Notenzirkulation schon wieder — ein Beweis für die günstigen Geldverhältnisse in Frankreich — auf 2500 Millionen gesunken, während der Metallbestand sich ständig vermehrte, sodaß im Jahr 1879 die ungedeckte Notenzirkulation auf 40 Millionen gesunken war! Die Barzahlung war von der Bank im Jahre 1878 gesetzlich wieder aufgenommen worden. Das Gesetz vom 12. August 1870 gestattete auch die Ausgabe von Notenabschnitten zu 25 Franks, „denen später andere kleinere Stücke wie gewöhnlich unvermeidlich nachfolgen mußten." — Wolowski u. a. m. plädierten dann für ein Maximum der kleinen Noten, „erfolglos in der Papiergeldwirtschaft, da eben nach Aufhebung der Barzahlung und Einführung des Zwangskurses selbst bei kleinem Metallagio die Münze verschwindet und der unentbehrliche Bedarf an kleinen Zirkulationsmitteln befriedigt werden muß. Die Ausgabe solchen kleinen Papiergelds ist dann keine Ursache des Verschwindes der Münze, sondern eine Wirkung davon." (Wagner, System der Zettelpolitik, Freiburg 1873, S. 736.) Die kleinen Notenabschnitte wurden dann nach und nach wieder eingezogen: 5-, 20-Franksnoten, die damals an die Stelle der Münzen treten sollten, selbst 50-Franksnoten wurden in großem Umfang eingezogen, sodaß von der ganzen damaligen Notenzirkulation in der Höhe von zirka 2800 Millionen im Dezember 1889 knapp 75 Millionen auf weniger als 100 Franks lauteten. Nach dem Geschäftsbericht der Banque de Francs für 1906 betrug in diesem Jahre ihr Notenumlauf 40 444 951 Stück Noten

*) Die Bank war am 11. August und selbst noch Wochen lang später, sogar nach Sedan durch ihre eigne Lage durchaus nicht zur Suspendierung der Barzahlung genötigt, hat die letztere auch nicht einmal völlig eingestellt. — Der eigentliche Grund der Zahlungssuspension und des Zwangskurses lag, wie immer in solchen Fällen, nicht in der Lage der Bank, sondern in der durch die politischen Ereignisse geschaffenen Finanznot des Staates, welche wirklich oder vermeintlich die Hilfe der Bank für den Staat, d. h. die Notenvermehrung zu seinen Gunsten, unvermeidlich machte. Adolf Wagner, System der Zettelbankpolitik, S. 735.

für zusammen 5 026 533 055 Franks. Von den 4 658 806 500 Franks, die den mittleren Betrag des Notenumlaufs des Berichtsjahres ausmachten, waren 3 931 600 000 metallisch gedeckt. (Seit 9. Februar 1906 ist ein Gesetz in Kraft, das das Maximum der Notenemission der Banque de France von 5 Milliarden auf 5 Milliarden 800 Millionen hinaufgesetzt hat.)

Es ist bezeichnend für die in Frankreich herrschende Auffassung des Notenwesens und der Funktion der Banknote, daß die Emission ungedeckter Noten in Frankreich eine relativ wenig bedeutende Rolle spielt. Die Bankleitung, die volle Freiheit hinsichtlich der Notenfundierung genießt, sieht auf einen unverhältnismäßig großen Metallbestand, sodaß die Note mehr die Rolle spielt, an Stelle des aufbewahrten Metalles zu treten, denn als Kreditmittel zu fungieren. Hierzu stimmt auch, daß der vom Ausschuß der Deputiertenkammer im Januar 1897 abgegebene Bericht es als einen Hauptzweck der Bank bezeichnet, „dem Handelsstande ein bequemes Zahlungsmittel (une monnaie commode pour les paiements) zu verschaffen.“ Also die Note soll hauptsächlich das unbequeme Hartgeld ersetzen und dessen lästigen Transport ersparen. Anderswo ist das Banknotenwesen so geleitet, daß es einer mächtig wachsenden Unternehmungslust, einer rapid sich entwickelnden Industrie, soweit sie irgend solid und gesund ist, die Mittel zur Betätigung schafft. Frankreichs Wirtschaftsleben trägt eben nicht die Züge mächtiger Unternehmungslust, die alle verfügbaren Mittel anspannt.*)

Fassen wir das im vorstehenden Kapitel über die Entwickelung des Notenwesens in Frankreich Gesagte noch einmal in seinen wichtigsten Punkten kurz zusammen, so ergibt sich folgendes: relativ spät setzt die Entwickelung des Notenwesens ein, dann aber auch gleich mit seiner Zentralisation. In Bezug auf die Stückelung der Noten ging man in Frankreich sehr vorsichtig zu Werke, erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts, ein halbes Jahrhundert nach der Gründung der Bank, ging man auf die Appoints von 100 und 50 Franks herunter. Nur kurz war die Periode der Uneinlösbarkeit und des Zwangskurses der Noten,

*) L. v. Stein widmet in seinem Lehrbuch der Finanzwissenschaft (Leipzig 1878, II, S. 419) dem französischen und dem englischen System folgende Betrachtung: England und Frankreich sind bekanntlich beide schon in dieser Lage gewesen (nämlich die Einlösbarkeit der Noten sistieren zu müssen); das erstere sogar von 1796 bis 1823, das zweite in der neuesten Zeit. Die ernsten Folgen, welche das für die Volks- wie für die Staatswissenschaft hatte, haben daher beide Staaten gezwungen, da sie mit vollem Recht unter keiner Bedingung Staatsnoten neben der Banknote ausgeben wollten, ihren Banken eine solche Stellung im gesamten Geldwesen der Nation zu geben, daß selbst die Einstellung der Einlösbarkeit nur einen sehr vorübergehenden Einfluß auf die Wertordnung haben konnte.

also des eigentlichen Papiergelds. Heute steht die Sache so, daß die Metalldeckung der Noten stets eine außerordentlich große ist, sodaß die Note nicht in dem Maße wie in Deutschland die Rolle des elastischen Kreditmittels spielt. Das hat seine Ursache in den wirtschaftlichen Verhältnissen Frankreichs. Staatspapiergeld besteht in Frankreich so wenig wie in England. Die französischen Noten haben „cours légal."

Banknote und Papiergeld.

Wir sind nunmehr in unserer Betrachtung der historisch-theoretischen Entwickelung in den beiden Ländern, deren Notenwesen für das deutsche vorbildlich wurde, soweit gelangt, daß wir eine vorläufige theoretische Darlegung über das Wesen von Banknote und Papiergeld und die Unterschiede zwischen beiden einschalten können und, um des besseren Verständnisses des Folgenden willen, müssen, ehe wir uns der Betrachtung des deutschen Banknoten- und Papiergeldwesens zuwenden.

Wir haben gesehen, wie die Banknote entstanden ist: aus dem reinen Depositenschein, bezw. den beim reinen Depositenverkehr entstandenen und zur Übermittelung von Zahlungen benützten Anweisungen. Die Erfahrung, daß die bei einer Bank deponierten Beträge immer nur zu einem gewissen Teil gegen die präsentierten Scheine zurückzuzahlen waren,*) führte dazu, daß die Deposita von den Depositären in der Höhe des Betrags, der durchschnittlich ruhig in der Bank verblieb, zur Anlage in kurzfristigen Darlehen benützt wurden, und daß die Scheine, die die Zahlung eines bestimmten Betrags versprachen, auf den Inhaber ausgestellt wurden. Die Banknote ist im Lauf der oben geschilderten Entwickelung zu dem geworden, was sie heute ist: der Anweisung einer Bank auf sich selbst, auf einen (gewöhnlich runden) Betrag lautend, der dem Überbringer der Anweisung auf Sicht zahlbar ist. Sie ist ein Geldforderungsschein, den Inhaber zu dem Empfang einer durch sie ausgedrückten Summe in Metallgeld berechtigend, ein Geldkreditpapier oder Geldsurrogat von bequemerer und leichterer Umlaufsfähigkeit als andere Kreditpapiere, Geld ersetzend, weil unter normalen Verhältnissen von Jedermann angenommen und bei der Annahme die Schuld tilgend. Zum Unterschied von Wechsel, Check und Anweisung

*) So ist bei der Bank von England es nie vorgekommen, daß nicht auch in den Zeiten größter Unsicherheit ein Teil ihrer Noten im Umlauf gewesen wäre. Bamberger, Die Zettelbank vor dem Reichstag, Leipzig 1874, S. 38.

zirkuliert die Banknote in allen Kreisen des Publikums. Im allgemeinen zirkuliert die Note beliebig lang, mit Ausnahme der Noten der Bank von England, die, einmal an die Bank zurückgekehrt, sofort vernichtet und durch neue ersetzt werden, wodurch sie mehr den Charakter einer Anweisung behalten, als z. B. die deutschen Banknoten, die in den Augen des Publikums geradezu zum Geld geworden sind, ohne es doch wirklich zu sein. Denn die Banknote ist natürlich kein Geld („keine, auch nicht die bestfundierte Note ist Geld", L. v. Stein, a. a. O. II., S. 397) trotzdem sie Zahlungsmitteldienste leistet, sondern eine Forderung auf Geld, die in der Form eines Scheines Zahlungsmitteldienste leistet und unter der stillschweigenden Annahme von Hand zu Hand gegeben wird, daß sie von der sie ausgebenden Bank jederzeit voll eingelöst wird, während die volle Metalldeckung gar nicht vorhanden ist. Dieser letztere Umstand, dessen Entwickelung in den ersten Kapiteln dieser Arbeit dargelegt worden ist, macht die Banknote zu dem, was sie heute ist: zum unentbehrlichen elastischen Mittel der Kreditbeschaffung. Dieser Umstand hat andererseits verschiedene Regierungen veranlaßt, irgendwie sichernde Maßregeln in Bezug auf die Banknote zu treffen: durch Zentralisierung der Notenausgabe, deren staatliche Kontrolle, bestimmte Deckungsvorschriften und Kontingentierung des Betrags der auszugebenden Noten, wie wir sie in der Geschichte des englischen Banknotenwesens und der Banque de France in ihren verschiedenen Systemen neben den herrschenden Theorien kennen gelernt haben.

Wir wissen, wie sehr die Currency-Theoretiker die wichtigste Eigenschaft der Banknote verkannt haben und wie das Charakristikum ihrer Theorie ein tief eingewurzeltes Mißtrauen gegen die ungedeckte Banknote ist, aus dem heraus sie zu ihrer Forderung der vollen Metalldeckung für die Note gelangen. Diese Theorie hat in Deutschland bis zur Neuordnung des Banknotenwesens entschiedene Anhänger gehabt, wie wir noch sehen werden, die von der englischen Currency-Schule die Feindschaft gegen die metallisch ungedeckte Note übernommen haben. Auch die Verwechselung von Banknote und Papiergeld ist, von den englischen Theoretikern übernommen, bis in die neueste Zeit hinein nicht aus der deutschen Theorie verschwunden. Daß in der Praxis des täglichen Verkehrs der Unterschied nicht zum Bewußtsein kommt, ist begreiflich. Bei unseren gesicherten Zuständen spielt die Note beim Publikum die Rolle des Geldes, sie zirkuliert als Geld und wird anstandslos als solches angenommen und mit dem Gefühl der absoluten Sicherheit als Geld aufbewahrt.

Die Menge der von der Bank ausgegebenen Noten schwankt gemäß den Ansprüchen nach Kredit, die an die Bank herantreten, die Noten strömen aus der Bank in den Verkehr und aus dem

Verkehr in die Bank zurück, nach den Fluktuationen des täglich wechselnden Geldbedarfs, reguliert durch die Grundsätze betreffend die Höhe der Bardeckung, an denen die Bank festhalten muß und durch den Zins, den die Bank für das Leihkapital berechnet. Die Noten werden gewöhnlich gegen Wechsel ausgegeben. Durch das Einlösen der Wechsel gelangen entweder die Noten an die Bank zurück oder diese empfängt Metallgeld dafür, das dann die Bardeckung der Noten verstärkt. Gesunden Kreditansprüchen soll die Notenemission genügen, sie soll ein Geldtransport ersparendes Zahlungsmittel liefern, das nach erfüllter Aufgabe in die Bank zurückkehrt und nicht im Verkehr bleibt. Diese Rückkehr in die Bank wird dadurch erreicht, daß die Noten in verhältnismäßig großen Appoints gestückelt werden, weil erfahrungsgemäß die kleinen Notenabschnitte länger im Umlauf bleiben als die großen. Kommen die Noten aber regelmäßig und nach kurzer Frist zur Bank zurück, so muß diese stets bereit sein, sie in Metall einzulösen. Das bürgt für solide Währungszustände. Darum hält, wie wir gesehen haben, die Bank von England streng daran fest, Noten unter fünf Pfund nicht auszugeben und die Banque de France hat zur Zeit nur ungefähr 11% ihres Notenumlaufs in 50-Franksnoten, den niedrigsten Appoints, die in ihrem Umlauf eine Rolle spielen, ausgegeben, während die in der Kriegszeit 1870/71 entstandenen Notenabschnitte zu 25, 20 und 5 Franks mit 2 361 595 Franks in ihrem Umlauf von rund 5000 Millionen gar keine Rolle spielen.

Als das wesentliche Merkmal der Banknote ist festzuhalten, daß die Annahme der Note dem freien Willen des Einzelnen überlassen ist, als ihre höchste Notwendigkeit, daß sie stets eingelöst werden kann. In dem Augenblick, da beides aufhört, also die Note Zwangskurs erhält und andererseits die Pflicht der ausgebenden Bank zur Einlösung aufhört — was natürlich stets mit den schwersten Erschütterungen des Kreditwesens verbunden zu sein pflegt — hört die Banknote auf, Banknote zu sein und verwandelt sich in Papiergeld.

Die Banknote beruht auf dem Kredit der Bank und solange dieser unerschüttert ist, zirkuliert die Note der betreffenden Bank mit dem Wert, den ihr das Zahlungsversprechen der Bank vermöge ihres Kredits verleihen kann. Das Papiergeld entsteht aus dem Kredit des Staates. Gibt der Staat Anweisungen auf diesen seinen Kredit aus, so muß er naturgemäß es zulassen, daß wenigstens die Zahlungen an ihn vermittels dieser Anweisungen gemacht werden. Damit hat das Papiergeld die Staatswährung. Es kann zu Steuerzahlungen benutzt werden. Damit ist seine Zahlungskraft immer wieder von neuem gesichert. Man nennt dies die Steuerfundation, die eins der Hauptmerkmale des Papiergelds ausmacht. Überschreitet

das ausgegebene Papiergeld den Betrag der sicheren Steuerfundation, so erhält es naturnotwendig den Zwangskurs, das heißt, es muß im gesamten Verkehr unbedingt in Zahlung genommen werden. Damit beginnt die eigentliche Papiergeldschuld des Staates und das Papiergeld im eigentlichen Sinne. Uneinlösbarkeit und Zwangskurs machen das Wesen des eigentlichen Papiergelds aus. Das Papiergeld ist recht eigentlich ein Geschöpf der Staatsnot. „Wenn der Staat Geld braucht und hat kein Metall, so muß der Staat Papiergeld machen", sagte Bamberger in seiner Reichstagsrede über die Reichskassenscheine (26. März 1874) und L. v. Stein sagt (Lehrbuch der Finanzwissenschaft, II., S. 405) das Wesen des Papiergelds besteht darin, „daß es durch das Bedürfnis, mithin durch die Geschichte des Staates bedingt wird. Kein Papiergeld ist daher durch den Gang der volkswirtschaftlichen, sondern durch die Entwickelung der Staatsbildung entstanden, naturgemäß und nachweisbar aus dieser entsprungen, ist es mit dieser unzertrennlich verknüpft; es ist von jeher die Form gewesen, in der die Völker die Kosten dieser ihrer Staatenbildung getragen haben. — — es gibt soviel Geschichten des Papiergeldwesens als es Staaten in der Welt gibt." Es ist natürlich leicht und billig für die Staaten, Papiergeld zu schaffen — wir haben an der Geschichte der Law'schen Projekte, wie derjenigen der Assignaten gesehen, wie leicht es ist, Papiergeld zu machen. Aber es ist für den Staat unmöglich, den Wert seines Papiergeldes zu halten. Gibt der Staat zuviel Papiergeld aus und besteht Unsicherheit über die Einlösung, so äußert sich die Entwertung des Papiergelds in dem Agio, das nunmehr für Metallgeld bezahlt wird. Die Erkenntnis dieser Tatsache mußte in verschiedenen Staaten mit schweren Erfahrungen erkauft werden. Von besonderer Bedeutung ist die Erkenntnis, daß die Existenz von Staatspapiergeld neben der der Banknoten zu verwerfen ist. England und Frankreich haben kein Staatspapiergeld. Papiergeld ist gewöhnlich kleiner gestückelt als Noten, es soll ja Münze in der Zirkulation ersetzen. Im Gegensatz zu den Noten verbleibt das Papiergeld im Verkehr. Man kann sich Adolf Wagner nur anschließen, wenn er beim Vergleich der Banknoten mit dem Papiergeld zu einer Verurteilung des Papiergelds gelangt.*)

„— — — In dieser Abzahlung der von der Bank gewährten Kredite erfolgt mithin eine regelmäßige Rückströmung der Noten zur Bank, welche man mit Recht das „große Regulationsprinzip" des Banknotenwesens genannt hat. Dies fehlt bei allem andern Papiergeld, auch bei dem uneigentlichen einlösbaren. Die größere Sicherung der

*) „Das Buch des Kaufmanns", herausgegeben von Obst (Leipzig 1905), Abschnitt „Papiergeld", S. 443.

steten Einlösbarkeit von Banknoten im Vergleich selbst mit teilweise gesetzlich speziell durch eigene Barfonds von bestimmter Minimalhöhe gedecktem einlösbarem Staatspapiergeld beruht in diesen Verhältnissen. Banknoten sind eben nicht nur durch den baren Deckungsfonds für sie, sondern auch durch die übrigen regelmäßig guten und liquiden, kurzfälligen Aktiva, die dem nicht bar gedeckten Teil der Noten als Gegenwert dienen, „speziell gedeckt". Das bedingt den kredittechnischen Vorzug der Banknoten vor allem anderen Papiergelde, auch dem einlösbaren, wenigstens wenn dies nicht vollständig oder mit einer sehr hohen Quote seines Betrags gesetzlich und tatsächlich speziell bar gedeckt ist. Daraus folgt ein ablehnendes Urteil über jede Art solchen Papiergeldes, daher auch z. B. über das jetzige deutsche, zugunsten der Banknoten. Es eventuell durch diese zu ersetzen, kann wünschenswert sein, wie es z. B. Preußen 1856 mit der Hälfte seines damaligen Papiergeldes in einem Vertrage mit der Preußischen Bank zwar nicht formell, aber im Effekt getan hat."

Das deutsche Banknoten- und Papiergeldwesen bis zur Geldreform.

Wir kehren nunmehr wieder zur Besprechung der deutschen Geldverhältnisse zurück und versuchen, in kurzem Rückblick die Hauptmomente aus der Entwickelung des deutschen Papiergeld- und Banknotenwesens zu zeichnen, im Anschluß an das im ersten Kapitel über die Entwickelung des deutschen Hartgeldwesens Gesagte. Hier ist nun eine solche Fülle von Geschehnissen zu überschauen und liegt eine so reichhaltige Litteratur vor, daß die Hauptschwierigkeit in der richtigen Auswahl dessen liegt, auf das man einzugehen hat.

Unsere Darstellung des deutschen Noten- und Papiergeldwesens beginnt mit der besten historischen Berechtigung bei der Gründung der „Königlichen Bank" in Berlin durch Friedrich den Großen, 1765 — der im Jahre 1766 das Recht der Notenemission verliehen wurde — weil sie die erste Notenbank im Gebiet des heutigen deutschen Reiches ist, die für das deutsche Notenwesen, wenn auch nach mancherlei Wandlungen, von wirklicher Bedeutung geworden ist. Hat sich aus ihr doch im Lauf der Zeit die deutsche Reichsbank entwickelt. Die in anderen Teilen Deutschlands vorher erfolgten Bankgründungen blieben praktisch bedeutungslos. Die wirtschaftliche Entwickelung, durch den dreißigjährigen Krieg zurückgeworfen, hatte das Bedürfnis nach Notenbanken nicht aufkommen lassen. Der Notenumlauf der „Königlichen Bank", die in der ersten Zeit hauptsächlich das Depositen-

geschäft betrieb, wobei sie von der Gesetzgebung begünstigt wurde, war nicht bedeutend,*) als er beim Zusammenbruch von 1806 aufhörte und die Bank ihre Zahlungen einstellen mußte. Die Zahlungseinstellung der königlichen Bank hatte ihre Ursache nicht in dem, wie gesagt, unbedeutenden Notenumlauf, sondern in den Fehlern, die bei der Anlage ihrer Depositen gemacht worden waren. Die königliche Bank war — anders als Friedrich der Große es gewünscht hatte, der eine Aktiengesellschaft gebildet wissen wollte**) — Staatsbank. Die Verordnung vom 3. November 1817 gab der Bank, nachdem sich der preußische Staat aus den Nöten des Zusammenbruchs wieder emporgearbeitet hatte, die sogar für einige Jahre eine, wenn auch nicht schlimme Papiergeldwirtschaft gebracht hatten, eine neue Grundlage und damit die Möglichkeit des Weiterbestehens. Das Defizit, mit dem sich die Bank bei ihrer Neuorganisation abzufinden hatte, betrug 7 900 000 Taler. Im Jahre 1820 begann dann die Bank wieder, eine Art Banknoten auszugeben, die „Bankkassenscheine" in Abschnitten bis zu 100 Talern hinunter, deren Zirkulation zu Beginn der Dreißiger Jahre sich auf 4½ Millionen Taler belief. Die Zwanziger Jahre brachten eine raschere Entwickelung des Notenwesens mit der Gründung der von der Pommerschen Ritterschaft ins Leben gerufenen „Ritterschaftlichen Privatbank" in Stettin, die das Recht erhielt, bis zu einer Million Taler Noten auszugeben, ferner mit der Gründung des Berliner „Kassenvereins". (Beide Gründungen erfolgten 1824.) Der „Kassenverein" war zuerst eine Art von Abrechnungsstelle (Clearinghouse würde man heute sagen) und einige Jahre nach seiner Gründung dazu übergegangen, Inhaber-Noten auszugeben. Dem Kassenverein wurde 1833 die Notenausgabe verboten. Im Jahre 1836 erlitt das junge preußische Banknotenwesen einen schweren Schlag dadurch, daß durch Kabinettsordre vom 5. Dezember 1836 der Königlichen Bank, sowie der Ritterschaftlichen Privatbank in Stettin die Notenemission untersagt wurde. Welches waren die Gründe dieses Vorgehens? Die Napoleanische Kriegszeit hatte in Preußen die Ausgabe von Papiergeld mit sich gebracht, das 1827 in der Höhe von über 17 Millionen Talern zirkulierte. Um nun nicht Noten und Papiergeld nebeneinander in der Zirkulation zu haben, erließ man die erwähnte Maßregel. Sie gründete sich auf ein Gesetz vom 17. Januar 1833, das die Ausgabe von „Papieren, durch welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird", von der königlichen Genehmigung abhängig machte. Der Ritterschaftlichen Privatbank wurden für ½ Million

*) Ihre Noten lauteten auf 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 „Banco-Pfunde", waren also nicht auf Landesvaluta denominiert.

**) Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1888, S. 11.

Taler Staatskassenanweisungen übergeben, die an die Stelle der verbotenen Banknoten treten sollten, die Königliche Bank erhielt für 6 Millionen Taler Kassenanweisungen. Beide Banken mußten für den betreffenden Betrag Staatsschuldscheine hinterlegen. Damit war 1836 die Banknote wieder aus Preußen verschwunden. Diese Maßregel zeigt, daß man von der Funktion der Banknote im Kreditwesen des Landes nicht die richtige Vorstellung hatte.

In Süddeutschland hielt die Banknote gerade um diese Zeit ihren Einzug. Im Jahre 1834 wurde in München die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank mit einem Aktienkapital von vorläufig 10 Millionen Gulden gegründet und ihr das Monopol der Notenausgabe verliehen, deren Höchstgrenze zunächst auf 8 Millionen Gulden festgesetzt wurde. Die Regierung kontrollierte die Bank. Die Deckung der Noten sollte zu $^3/_4$ mit Hypotheken, zu $^1/_4$ mit barer Münze erfolgen. Vier Jahre danach erhielt auch Sachsen seine erste Notenbank, die Leipziger Bank, ein Privatunternehmen, dessen Notenausgabe keine Grenze gesetzt wurde. Hier wurden $^2/_3$ Bardeckung verlangt. Damit hatten Bayern und Sachsen ihre zentrale Notenbank.

Die Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens forderten nun auch für Preußen immer dringender eine Neuordnung des Notenwesens. Überall in Deutschland, mit einziger Ausnahme des kleinen Gebiets von Bremen, herrschte zu jener Zeit die Silberwährung mit ihren plumpen, schwerfälligen Zahlungsmitteln. Die wirtschaftliche Entwickelung drängte aber auf Schaffung bequemerer Umlaufsmittel. Staatspapiergeld und bessere Banknoten hatten Agio. Als weiteres drängendes Moment kam für Preußen hinzu, daß man im benachbarten kleinen Dessau die Gründung einer Notenbank größten Stils plante, die ihr Geschäft natürlich nach Preußen ausdehnen sollte. (Diese Bank trat denn auch 1847 als Anhalt-Dessauische Landesbank mit einem Kapital von $2^1/_2$ Millionen Talern ins Leben.) Dieser Umstand trieb die preußische Regierung zu einem energischen Vorgehen an. Das Resultat war die wichtige Bankreform von 1846. Durch sie wurde die bisherige Königliche Bank in Berlin in die „Preußische Bank" umgewandelt, eine „eigentliche moderne Notenbank", wie Wagner mit Recht sagt, die direkte Vorläuferin der deutschen Reichsbank. Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren in Preußen noch nicht derart, daß sie die Notenbankfreiheits-Theorie hätten aus sich heraustreiben können. Wie in allem, so lag auch im Notenwesen die Leitung der Dinge in den Händen der Bureaukratie, die übrigens im preußischen Bankwesen Vorzügliches geleistet hat. Demzufolge dominierte der staatliche Einfluß auch im Notenwesen. Im Prinzip waren also die Staatsmänner, die diese Bankreform durchführten, natürlich für eine Staatsbank. Aber sie verzichteten aus innerpolitischen Gründen, die mit der Berufung des Ver-

einigten Landtags zusammenhingen, auf die reine Durchführung dieses Prinzips. Die Aufbringung des Kapitals für die neue Preußische Bank geschah auf folgende Weise: Das Grundkapital der Bankanteilseigner von 10 Millionen zerfiel in 10 000 Anteile à 1000 Taler. Der Staat schoß das ein, was er vorher über die Notwendigkeit hinaus zur Deckung des Defizits der Königlichen Bank hergegeben hatte: zirka 2 Millionen Taler. Die Organisation der Preußischen Bank, die damals geschaffen wurde, besteht im Kern heute noch bei der Deutschen Reichsbank, ein Beweis, welch gute Arbeit die damalige preußische Regierung geleistet hat. Die Leiter der Bank waren Staatsbeamte, ein Zentralausschuß, gebildet aus den Anteilseignern, hatte zu Diskontänderungen und zur Vornahme außerordentlicher Geschäfte mit der Finanzverwaltung sein Gutachten abzugeben. Jährlich hatte eine Generalversammlung der 200 höchstbeteiligten Aktionäre stattzufinden, die den ständigen Zentralausschuß wählte. Das Direktorium bestand aus sechs Mitgliedern. Das Haupt der Bank war deren nur dem König verantwortlicher Chef. Weiterhin bestand noch ein Bankkuratorium von fünf der höchsten Staatsbeamten. Was die Gewinnverteilung betrifft, so sollte von dem jährlichen Überschuß, nachdem Aktionäre und Staat eine Dividende von 3½% erhalten hatten, ¼ des Restes zum Reservefonds gelegt werden, woran Staat und Anteilseigner gleichmäßigen Anteil haben sollten. Was übrig blieb, sollte zwischen Aktionären und Staat gleichmäßig verteilt werden. Dieser Modus zeigt, daß die Regierung den Gedanken einer Verstaatlichung der Bank nicht aus dem Auge ließ. Wichtig ist für uns vor allem die Art der Neuregelung der Notenemission, wie sie durch die Bankreform vorgenommen wurde. Durch Kabinettsordre vom 11. April 1846 war die Preußische Bank zu einer Notenemission von 10 Millionen Talern ermächtigt worden. Die Bankordnung vom 5. Mai 1846 erhöhte die Grenze auf 15 Millionen, unter Vorbehalt einer Erhöhung bis auf 21 Millionen, wobei für 6 Millionen Kassenanweisungen (Staatspapiergeld) aus dem Verkehr gezogen, also die Staatsschuld durch Notenumlauf ersetzt werden sollte, ein ebenso kluges als weitblickendes Vorgehen. Ein Monopol für die Notenausgabe erteilt die Bankordnung von 1846 der Preußischen Bank nicht, aber es wurde vorläufig keine andere Notenbank konzessioniert. Was die Deckung anbelangt, so nahm die Bankordnung den Grundsatz der Drittel-Bardeckung an, indem sie verlangte, daß von dem Notenumlauf ein Drittel bar gedeckt sein müsse. Neue Notenbanken brachte dem preußischen Staat das Jahr 1848. Im September jenes Jahres erschienen die bekannten „Normativbestimmungen für die Errichtung von Privatbanken.“ Nun ist zu beachten: Theoretisch standen sich zu jener Zeit eigentlich drei Parteien gegenüber; die eine

erblickte ihr Heil in der Staatsbank, die andere vertrat die Forderung einer privaten Zentral-Notenbank, die dritte wünschte ein System von einzelnen freien Privatbanken und versprach sich von der freien Konkurrenz auch auf diesem Gebiet alles Heil. Diese letztere war nach dem westfälischen Abgeordneten Harkort die Harkortpartei genannt. Die Normativbestimmungen, die, wie zu beachten ist, Verordnungen waren, und nicht Gesetz, sollten die nötige Regelung bringen und die Erfüllung eines den Liberalen gemachten Versprechens bedeuten. Sie gestatteten die Errichtung von Privatbanken mit der Befugnis zur Ausgabe unverzinslicher Noten. Sie schrieben die Dritteldeckung vor und gestanden für jede preußische Provinz eine Notenbank zu, mit einer Emissionssumme von je einer Million Talern bei je einer Million Aktienkapital. Durch die Normativbestimmungen war von vornherein eine bedeutendere Entwickelung der Provinzialnotenbanken — jede der acht Provinzen hatte jetzt ihre Bank bekommen — verhindert und die preußische Bank, die dreimal soviel Noten emittierte, als alle übrigen Banken zusammen, blieb unangefochten in ihrer Position als Zentralbank. In jener Zeit hatten die politischen Ereignisse Preußen wieder zur Vermehrung seines Staatspapiergelds gezwungen. Was die Notentheorie betrifft, so herrschte zu jener Zeit eine äußerst rührige Agitation der „Bankfreiheitsschule", deren Führer Otto Hübner war, die, aus der Freihandelsbewegung hervorgewachsen, für freie Konkurrenz auf dem Gebiet der Notenausgabe eintrat. Ihr standen die sogenannten „Metalltemperenzler" unter Führung des Württembergers Moritz Mohl und des Professors Tellkampf gegenüber, die im Banne der Currency-Theorie stehend, jegliches ungedeckte papierene Zahlungsmittel verwarfen. Die ganze Epoche brachte einen Notenbank-Plan nach dem andern zur Reife, was auch daher rührte, daß der große wirtschaftliche Aufschwung der Fünfziger Jahre ein außerordentliches Bedürfnis nach flüssigen Zahlungsmitteln erzeugt hatte. Zu Beginn der Fünfziger Jahre wurde in Darmstadt die Bank von Süddeutschland als Notenbank gegründet, eine Gründung, der sofort durch Errichtung der Frankfurter Bank in Frankfurt a. Main begegnet wurde. Bei dem strengen Festhalten Preußens am Geist seiner Normativbestimmungen entwickelte sich das Bestreben, von außerhalb das Notengeschäft nach Preußen hineinzuverlegen: das preußische Gebiet mit süd- und mitteldeutschen Noten zu erobern. Das war das Bestreben einer Reihe von Bankinstituten, die in den deutschen Kleinstaaten gegründet wurden. Von den zahlreichen derartigen Banken seien genannt: die Thüringische Bank in Sondershausen, die Niedersächsische Bank in Bückeburg, die landgräflich Hessische konzessionierte Landesbank zu Homburg, die Kurhessische Leih- und Kommerzbank zu Cassel, die aus dem vorigen Jahrhundert stam-

mend, nunmehr, dem Zug der Zeit folgend, zur Notenausgabe übergingen.*) Charakteristisch für den Geschäftsbetrieb einer Anzahl dieser Banken war die Art, wie sie ihre Noten unter die Leute zu bringen suchten: gewisse Banken versandten ihre Noten in Paketen, noch feucht vom Druck, an Bankiers, damit diese sie unter der Hand verausgabten, eine Notenbank kaufte ein Bergwerk in Westfalen, unter der Bedingung, daß der Kaufschilling in ihren Noten bezahlt werde.**) Für die Kapitalanlage dieser Banken ist bezeichnend, was von der Mitteldeutschen Kreditbank in Meiningen erzählt wird: daß sie nämlich an einer Zigarrenfabrik und an einer Fabrik moussierender Weine in Hochheim beteiligt war. Die herrschenden Zustände im Notenbankwesen waren geeignet, beim großen Publikum gründlichen Unwillen über das Vielbankwesen hervorzurufen. Es zirkulierten Noten bis zu einem Taler herunter — „wilde Scheine“ nannte man sie — die aus irgend einem entlegenen Stäätchen über die Grenze gebracht waren, deren Einlösung gewöhnlich auf die größten Schwierigkeiten stieß, und die von Hand zu Hand gingen, bis sie an irgend Jemand „hängen“ blieben der sie mit Verlust losschlagen mußte. †) Selbstredend waren diese kleinen Noten durch die lange Zirkulation oft in einem außerordentlich zerfetzten und beschmutzten Zustand. ††) Natürlich herrschte im gesamten deutschen Noten-

*) Im Jahre 1846 betrug der Notenumlauf Deutschlands wenig über 6 Millionen Taler, im Jahre 1856 bereits gegen 82 Millionen, im Jahre 1860 154½ Millionen, Ende 1872 456 Millionen Taler. Helfferich, Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898, S. 57.

**) Lotz, Geschichte und Kritik des Bankgesetzes, Leipzig 1888, S. 72.

†) Die Handelskammer zu Eilenburg äußerte sich in ihren Berichten von den Jahren 1860 und 1862: „Die Belästigung mit fremdem Papiergeld reißt wieder in steigendem Maße ein. Namentlich die Banken zu Meiningen, Sondershausen und Rostock beginnen wieder, ihre 10-Reichs-Talernoten durch gewinnsüchtige Unterhändler in die Grenzprovinzen zu werfen und aus den Reichen Reuß, jüngere und ältere Linie, Waldeck, Rudolstadt, Sondershausen, Altenburg, Kurhessen etc. kommen wieder 1-Reichs-Taler- und 5-Reichs-Talerscheine in Massen zum Vorschein, auf deren meisten gar nicht einmal zu ersehen ist, wo man sich ihrer wieder durch Einwechselung entledigen kann. Bedenkt man, daß jeder Besitzer dieser Papiere, bei jedem Handwechsel in Preußen ⁵/₁ bis ½% Agio verlieren muß, so leuchtet ein, welchen verhältnismäßig hohen und ganz ungerechtfertigten Tribut diese Staaten und Banken den preußischen Untertanen auferlegen, um sich den Vorteil der zinsenlosen Kapitalbenützung zu verschaffen. Was außerdem an ungültig erklärten, falschen und verkommenen Stücken dieser zum Teil sehr schlecht fabrizierten fremden Papierschnitzen für Preußen verloren geht, läßt sich gar nicht berechnen.“ — Diese für den Tiefstand des damaligen Notenwesens bezeichnenden Reminiszenzen zeigen, wie unhaltbar die Zustände geworden waren.

††) Viele Zettel waren zerfetzt und beschmutzt bis zur Unkenntlichkeit. Als später, bei der Beratung des ersten Münzgesetzes, der Abgeordnete Braun dem Reichstag eine Sammlung deutscher Scheine vorlegte, fügte er ein Paar Handschuhe bei, damit man sie anfassen konnte, ohne sich zu beschmutzen. Helfferich, Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898, S. 60.

umlauf die denkbar größte Buntscheckigkeit in Bezug auf die Systeme der Emission, die Deckung usw. Der Unmut, den diese Zustände erregten, äußerte sich in einer Reihe von Verboten, die verschiedenen deutschen Regierungen von ihren Volksvertretungen gern genehmigt wurden. So verbot Preußen 1855 nichtpreußisches Staatspapiergeld und nichtpreußische Banknoten unter zehn Talern. Sachsen, Baden, Württemberg und Bayern erließen ähnliche Verbote. Man sah in Preußen bald ein, daß nicht nur negativ, sondern auch positiv etwas geschehen müsse, da das Kreditbedürfnis, geweckt durch die wirtschaftliche Entwickelung, einmal da war und seine Befriedigung finden mußte. Das Jahr 1856 brachte einen bedeutenden Schritt in der Richtung einer Reform. Dem Landtag wurde eine Vorlage unterbreitet, die auch Annahme fand und die folgende Neuerung schuf: Die Hälfte der zirkulierenden Staatskassenscheine — 15 Millionen Taler — wurde von der Bank eingelöst, wogegen der Staat ihr einen entsprechenden Betrag Obligationen gab. Darauf löste der Staat 9,4 Millionen unrealisierbarer Effekten ab und erhöhte das Aktienkapital der Bank von 10 auf 15 Millionen. Ferner wurde der Bank das Recht der unbegrenzten Notenausgabe verliehen, ihre Konzession bis 1871 verlängert, den Aktionären 4½, statt wie bisher 3½% Vordividende gewährt und der Bank auch die Ausgabe von Noten zu 20 und 10 Talern gestattet. Von der Bank wurde verlangt, daß sie ein Drittel der Noten immer mit Metall und den Rest mit bankmäßigen Wechseln decken solle. Um den Landtag geneigter zu machen, auf die Finanzoperationen einzugehen, zeigte sich die preußische Regierung gleichzeitig auch den Privatnotenbanken in Preußen gegenüber etwas entgegenkommender, verbesserte die „Normativbestimmungen“, konzessionierte eine Anzahl Notenbanken, so die Danziger Privataktienbank, die Provinzialaktienbank des Großherzogtums Posen. Die Notenausgabe für jede dieser Banken, sowie das Stammkapital wurde auf je eine Million festgesetzt. Nach diesen Reformen wurde das Notenverbot gegenüber den Banken der kleineren Staaten 1858 verschärft, indem überhaupt alle fremden Noten ohne Rücksicht auf ihre Stückelung verboten wurden. Sehr wichtig für die Entwickelung des deutschen Bankwesens wurde die große Krise 1857. Sie hatte vor allem die gute Wirkung, die öffentliche Meinung über die Funktion der Banknote durch ein bemerkenswertes Beispiel aufzuklären. Dieses Beispiel bot die Stadt Hamburg. In Hamburg gab es keine Notenbank und infolgedessen auch keine Banknoten. Der Geldverkehr beruhte auf rein metallischer Grundlage. Nun entsprang die Krise übertriebenen Unternehmungen und einer ungeheuren Inanspruchnahme des Bankkredits. Die in außerordentlicher Menge verschifften Waren lagen draußen und das Geld kam nicht, auch zu Hause lagen die Magazine voll Waren, „die,

meist auf Borg eingetan, nicht zu versilbern waren." Der Krach traf den solidesten Warenhandel. „Während vierzehn Tagen", sagt ein Berichterstatter, „glich die Stadt einem vom Feind erstürmten Platz, so trostlos, so von oben nach unten gekehrt, waren alle Zustände. In derselben kurzen Zeit waren 145 Fallimente mit einem Passiv von 130 Millionen Talern ausgebrochen, darunter solche der größten, solidesten Häuser. Alle improvisierten Hilfsanstalten blieben ohnmächtig, Diskontogesellschaften, Vorschüsse und Staatsschuldscheine auf Waren, Ernennung von Vertrauensmännern zur Kontrollierung der stockenden Firmen, alles vergeblich, bis Hilfe von außen (von der österreichischen Nationalbank) kam."*) Hier zeigte sich an einem eklatanten Beispiel, daß die absolute metallische Reinheit des Geldumlaufs nicht vor Krisen schützt und daß die Ausgabe von Noten, als ausdehnungsfähigen stets elastischen Mittels der Geldbeschaffung bei soliden Grundsätzen in der heutigen Kreditwirtschaft unentbehrlich ist. Die preußische Bank war vermöge ihres Rechts der unbegrenzten Notenemission, das sie weise handhabte, in der Lage, guten Firmen über die Schwierigkeiten der Krise hinwegzuhelfen. Die kleineren Banken hatten große Schwierigkeiten, es wurde zwar keine von ihnen insolvent, aber sie mußten ihre Diskontierungen einschränken und sie wandten, auch um kleinliche Hilfsmittel besorgt, bei der Einlösung ihrer Noten allerhand verzögernde Chikanen an. (Eine thüringische Bank löste ihre Noten z. B. nur mit kleinen Silbermünzen ein.) Diese Erfahrungen machten Stimmung gegen die kleinen Notenbanken und bereiteten in der öffentlichen Meinung den Boden für den Gedanken einer Zentralbank. Im Jahre 1858 bestanden 30 Emissionsbanken in 20 deutschen Provinzen. Natürlich war jede Bank nach ihren besonderen Grundsätzen geleitet. Die politische Zerrissenheit spiegelte sich im Notenwesen aufs drastischste wieder. Der wirtschaftliche Aufschwung forderte gebieterisch die Umlaufsmittel, dem Bedürfnis kamen die Bankgründungen entgegen, deren Urhebern es aber lediglich um den bei der Notenausgabe zu machenden Gewinn, nicht um reelle Unterstützung des Kreditbedürfnisses zu tun war. Die Anhänger der Bankfreiheit und Bankvielheit glaubten gemäß ihren wirtschaftlichen Grundprinzipien, daß die Zustände auf diesem Gebiete schon nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage ihre Regelung finden würden, die Gemäßigteren unter ihnen wünschten eine gewisse Kontrolle der Emission durch den Staat. Ihnen gegenüber standen die Anhänger der Bankeinheit, die entweder eine Staatsbank oder eine Privatbank, aber in jedem Falle eine zentrale Notenbank wollten. Die Versuche einer gewissen einheitlichen Regelung des Bankwesens lediglich auf dem Weg einer Übereinkunft zwischen Preußen und den deutschen Kleinstaaten hin-

*) Bamberger, Die Zettelbank vor dem Reichstag, Leipzig 1874, S. 41.

sichtlich der zu befolgenden Grundsätze scheiterten an den widerstreitenden Interessen und der Eifersucht zwischen den einzelnen Staaten. Der deutsche Bund war nicht imstande, auch nur auf diesem Gebiet Einheit zu schaffen.

Die Periode bis zum Krieg von 1866 war wichtiger für die Entwickelung der Theorie, wie der praktischen Verhältnisse. Der Kongreß deutscher Volkswirte, eine freihändlerische Vereinigung, die sich schon 1861, aber in einer unwesentlichen Art, mit der Bankfrage befaßt hatte, erhob im Jahre 1863 zu Dresden eine Reihe von Artikeln zum Beschluß, deren Grundgedanken hier hervorgehoben seien. Es zeigte sich hier, daß man von dem Grundsatz der unbedingten Bankfreiheit ohne Staatseinmischung im wesentlichen abgekommen war. Die oben geschilderten unangenehmen praktischen Erfahrungen waren auf die theoretischen Anschauungen natürlich nicht ohne Einfluß geblieben. Der Kongreß trat für unbedingte Bankfreiheit grundsätzlich nur für den Fall ein, daß die Haftbarkeit der Teilnehmer an der betreffenden Emissionsbank eine unbeschränkte sei. Für Notenbanken auf Aktien wurde eine Reihe von gesetzlichen Normativbestimmungen als Vorbedingung der Errichtung einer Notenbank beschlossen, bei deren Erfüllung die Emission ohne weitere Konzessionierung gestattet sein solle. Das bedeutet also eine gewisse Einschränkung der unbedingten Bankfreiheit. Auf die übrigen angenommenen Thesen hier einzugehen, würde zu weit führen. Nur sei erwähnt, daß der Kongreß sich einstimmig gegen die Kontingentierung der Notenemission aussprach. Diesem Beschluß widersprach scheinbar im Jahre 1865 die Stellungnahme der Führer der liberalen Bankpartei, Michaelis (der später mit der Ausarbeitung des Bankgesetzentwurfs beauftragt wurde), Faucher, Prince-Smith, im preußischen Abgeordnetenhaus in folgender Angelegenheit: Die Regierung suchte um die Ermächtigung nach, Filialen der Preußischen Bank in außerpreußischen Orten errichten zu dürfen. Hier beantragten, ganz gegen die liberalen Grundsätze und gegen die Forderungen der liberalen Parteipolitik, die drei Genannten, Michaelis, der hochangesehene entschieden liberale Banktheoretiker voran, Annahme des Regierungsentwurfs unter gleichzeitiger Kontingentierung des ungedeckten Notenumlaufs der Preußischen Bank auf 60 Millionen Taler. Das schien ein Bruch mit den Grundsätzen der Bankfreiheitspartei, deren Führer die Drei waren. Aber die Antragssteller begründeten ihre Stellungnahme mit dem Hinweis, daß hier eben die Voraussetzungen der Notenbankfreiheit nicht vorlägen, nämlich die freie Konkurrenz, und daß, um einen Mißbrauch der unbeschränkten Notenausgabe durch das Staatsinstitut zu verhüten, man das Sicherheitsventil der Kontingentierung schaffen müsse. Der Antrag wurde angenommen, aber die Regierung verzichtete angesichts dessen auf die Ausführung

ihres Gesetzentwurfes und die Ausdehnung des Filialnetzes der preußischen Bank unterblieb.

Man mag die Dinge betrachten, wie man will, es ist nicht zu leugnen, daß die Durchführung des Gesetzentwurfs einen weiteren Schritt zur notwendigen Bankeinheit bedeutet hätte, und daß dieser Schritt eben aus den geschilderten Gründen unterblieb, sosehr ihn die Regierung gewünscht hätte. Aber die Wendung, die die Bankfreiheitspartei gemacht hatte, indem sie auf ihr Ideal der unbeschränkten Notenemission verzichtet hatte, war von großer Bedeutung für die Entwickelung der Dinge zur Zentralbank hin.

Der Ausbruch des Krieges 1866 zwang den preußischen Staat, Papiergeld, in der Form staatlicher Darlehenskassenscheine auszugeben, die allerdings keinen Zwangskurs, sondern nur Kassenkurs hatten. Im August 1866 stimmte das preußische Abgeordnetenhaus einer Ausdehnung der Preußischen Bank auf die neuerworbenen Gebietsteile zu, diesmal ohne die Notenkontingentierung zu fordern. Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes, 1867, trat die Frage der Bankreform und der Zentralisierung dringlicher vor die öffentliche Meinung. (In Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes war unter den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Angelegenheiten aufgeführt: Die Ordnung des Münzsystems, Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld und die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.) Gleichzeitig zeigten sich auch in Süddeutschland durch dessen Sonderentwickelung verursachte unüberwindliche Schwierigkeiten, die erst beseitigt wurden, nachdem der Traum der nationalen Einigung Wirklichkeit geworden war. Bevor der erste wichtige Schritt zur Zentralisierung des Notenwesens geschah, wurden in Norddeutschland noch zwei Notenbanken gegründet: die Oldenburgische Landesbank zu Oldenburg und der Leipziger Kassenverein in Leipzig. Der erwähnte wichtige Schritt, den der Norddeutsche Bund kurz vor seinem Ende tat, war der Erlaß des sogenannten Banknotensperrgesetzes vom 27. März 1870. Dieses Gesetz trat ins Leben, als die fürstlich Reußische Regierung in Greiz im Jahre 1870 noch eine Notenbank zu gründen versuchte. Das Banknotensperrgesetz machte die Gründung neuer Notenbanken abhängig von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes. Dem Gesetz war bis zum 1. Juli 1872 Geltung zugedacht. Es sollte für diese Frist den status quo in der rechtlichen Befugnis zur Notenemission aufrecht erhalten. In diesem Zusammenhang ist auch eines Gesetzes vom 16. Juni 1870 zu gedenken, das den Einzelstaaten die Vermehrung ihres Staatspapiergelds ohne Genehmigung der Bundesgesetzgebung untersagte. Die einzelnen Regierungen hatten in der Schaffung von Papiergeld bedeutendes geleistet. Die Mitteilungen der Bundesregierungen vom Oktober 1872 zum

Gesetzentwurf betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen zeigen den Umlauf an Staatspapiergeld im deutschen Reichsgebiet vor der Münzreform auf und machten aus 21 deutschen Staaten zusammen 29 verschiedene Arten von Staatspapiergeld namhaft (im ganzen für 61 374 000 Taler.) Die erwähnten beiden Gesetze bedeuten in mehr als einem Sinne Vorarbeiten zur deutschen Geldreform. Die Entwickelung der deutschen Geldreform wurde zunächst durch den Ausbruch des deutsch-französischen Krieges unterbrochen, sodann aber durch die Gründung des deutschen Reiches in die Bahnen gelenkt, die zu den heutigen Zuständen im deutschen Geldwesen geführt haben.

Die deutsche Geldreform.

Der Krieg brachte nach ganz vorübergehenden und in ihrer Wirkung nicht tiefgehenden Schwierigkeiten, denen im Norddeutschen Bund durch Errichtung von Darlehenskassen, von der Notenbank in München durch Ausgabe von 5 prozentigen Kassenscheinen begegnet wurde, und die nirgends zu Paniken führten, eine Situation im neuen Reich, die eine Reform des Noten- und Papiergeldwesens einerseits als absolut nächstliegende Notwendigkeit erscheinen ließ, andererseits aber auch diese erst möglich machte.

Man weiß, daß in diesen für das deutsche Geldwesen so unendlich bedeutungsvollen ersten Jahren nach der Reichsgründung drei große Aufgaben gelöst wurden: die Münzreform, die Reform des Notenbankwesens und die Reform des Staatspapiergeldwesens. Gemäß der Aufgabe, die sich die vorliegende Untersuchung gestellt hat, müssen wir auf die Reform des Banknoten- und Papiergeldwesens ausführlich, auf die Hartgeldreform dagegen nur soweit eingehen, als es der Zusammenhang erfordert. Wenden wir uns zuerst der Münzreform zu.

Die Münzreform.

Die Entwickelung der deutschen Geldreform zeigt insofern eine völlige Parallelität mit der allgemeinen politischen Entwickelung, deren Teil sie ist, als es sich darum handelt, verworrene und zerrissene Verhältnisse, kleine zersplitterte Einheiten zu einer großen, leistungsfähigen Gesamteinheit zusammenzufassen. Dem Streben nach staatlich-nationaler Einheit entsprach das Streben nach Münz- und Währungseinheit. Neben der Schaffung der Münzeinheit handelte es sich in Deutschland aber auch um die Einführung der Goldwährung. Deren Heimat ist

England. Hier ist sie im Lauf des 18. Jahrhunderts aus den wirtschaftlichen Notwendigkeiten heraus, die nach einem Goldumlauf drängten, erwachsen. In dem Maße, als die englische Volkswirtschaft ihren Aufschwung nahm, stieg das Bedürfnis nach einem geordneten Goldumlauf, wurde das Silber als Zahlungsmittel zu unbeholfen und beschwerlich. Das führte schließlich zur gesetzlichen Festlegung eines Systems, das, wenn es auch von vornherein nicht als Goldwährung direkt anzusprechen ist, doch geradewegs zur reinen Goldwährung führte. In Deutschland blieb es, da seine schwächere wirtschaftliche Entwickelung das Silber noch als ausreichendes Zahlungsmittel erscheinen ließ, bei der Parallelwährung, die schließlich zur reinen Silberwährung führte, deren Wesen wir eingangs kurz geschildert haben. Im Laufe des 19. Jahrhunderts machte aber die wirtschaftliche Entwickelung auch in Deutschland, gerade wie in England zirka ein Jahrhundert zuvor, einen Goldumlauf notwendig. Frankreich und der lateinische Münzbund hatten bis tief ins 19. Jahrhundert hinein Silberwährung gehabt. Die Niederlande, die Vereinigten Staaten, Portugal und einige wichtige englische Kolonien hatten Goldumlauf nach englischem Muster, während die übrigen Länder bei der Silberwährung blieben. Den Anstoß zum Umschwung gaben neben der Entwickelung von Handel und Industrie die in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts — an den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Kulturländer gemessen gerade zur rechten Zeit — erfolgenden ungeheuren Goldfunde in Kalifornien und Australien, die eine ausgedehntere Verwendung des Goldes als Umlaufsmittel erst möglich machten. Hatte die Goldproduktion in den Jahren 1831—1840 durchschnittlich 20 289 Kilo jährlich betragen, so hob sie sich infolge der genannten Entdeckungen und auch der Verbesserung der Technik der Goldgewinnung auf durchschnittlich rund 200 000 Kilo jährlich in den nächsten Jahrzehnten. Hand in Hand damit ging ein außerordentlicher Silberbedarf für Ostasien, wodurch die Ersetzung des Silberumlaufs durch Gold ohne weitere Schwierigkeiten möglich gemacht wurde. Im ganzen lag also ein wunderbares Zusammentreffen günstiger Umstände vor. In den Geldumlauf Frankreichs und der Länder seines bimetallistischen Systems schob sich das Gold in einem außerordentlich großen Maße ein. Auf die Wandlungen in der Münztheorie jener Zeit kann hier nicht eingegangen werden. Nur soviel sei erwähnt, daß die Theoretiker zuerst von den Goldfunden eine Goldentwertung befürchteten. Nur wenige ahnten, daß diese Befürchtung grundlos war, da die Goldvermehrung zu einer ungeahnten Ausdehnung der monetären Verwendung des Goldes führen mußte. Die münzgeschichtliche Entwickelung zeigt gleichzeitig, daß überall da, wo der Goldumlauf einmal Platz gegriffen hat, die Völker nicht geneigt sind, ihn preiszugeben. Es liegt unserer Aufgabe völlig fern, weiter auf den Streit zwischen Bimetallismus und Goldwährung einzugehen, der Jahrzehnte lang getobt und eine ungeheure Litteratur erzeugt hat, heute aber theoretisch und praktisch zugunsten der Goldwährung entschieden

ist. Es genügt, zu sagen, daß in Deutschland bis zum Kriege das Bedürfnis nach einem Goldumlauf immer dringender wurde, daß in den 60er Jahren theoretisch und praktisch der Gedanke der Goldwährung die Oberhand gewann, zumal die befürchtete Goldentwertung nicht eintrat und die monetäre Verwendung des Goldes immer mehr zunahm, und daß schließlich, als man an die Münzreform heranging, Münzeinheit und Goldwährung die beiden mit gleicher Entschiedenheit vertretenen Lösungen waren. Die Gründung des deutschen Reiches brachte die Sache der Münzreform dann in rascheren Fluß. Die Reichsverfasung erklärte in ihrem Artikel 4, die Ordnung des Münz-, Papiergeld- und Notenwesens für eine Angelegenheit der Reichsgesetzgebung. Wie schon erwähnt, war man sich vor Ausbruch des Krieges in der Regierung des Norddeutschen Bundes über den einzuschlagenden Weg noch nicht recht klar, man erwog noch, auf welchem Weg die Münzreform zu bewerkstelligen sei.

Der Krieg brachte außer der neuen festen staatsrechtlichen Basis für die Münzreform auch noch die Entscheidung über die schwierige Frage, woher das zum Übergang zur Goldwährung nötige Gold zu nehmen sei. Die französische Kriegsentschädigung lieferte die Mittel, um den deutschen Silberumlauf durch einen Goldumlauf zu ersetzen, soweit es nötig war. Es herrschte Einstimmigkeit über folgende Punkte: reine Goldwährung, dezimales Münzsystem. Als die Grundlage des neuen deutschen Münzwesens ist das Gesetz betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 zu betrachten. Dieses Gesetz bildet das einleitende Kapitel der deutschen Münzgesetzgebung. Es enthält bereits, wie Koch in seinem Kommentar dazu bemerkt, indem es die neuen Goldmünzen zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt und die Einstellung der Ausprägung von groben Silbermünzen anordnet, den Übergang zu der freilich erst im Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (Art. 1) förmlich proklamierten Goldwährung mit der Mark als Rechnungseinheit. Das erste der genannten Gesetze schuf also die Reichsgoldmünze, von der aus einem Pfund feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden (Mischungsverhältnis 900/1000), deren zehnter Teil Mark genannt und in hundert Pfennige geteilt wird und bestimmte außerdem, daß noch Reichsgoldmünzen zu 20 Mark (69¾ Stück aus einem Pfund feinen Goldes) geprägt würden. Formaliter stellte das Gesetz während der Übergangszeit die Doppelwährung fest, indem es ein festes Wertverhältnis zu den silbernen Landes-Kurantmünzen anordnete, das der Relation von 1 : 15½ entsprach. Natürlich war das nur ein Übergang zur Goldwährung. Diese, sowie die wirkliche Durchführung der Münzeinheit schuf das Münzgesetz vom 9. Juli 1873. Es bestimmte in Art. 1 grundlegend: An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährung tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark usw. Bezeichnenderweise heißt es hier „Reichsgoldwährung", während es in der Verordnung vom 22. September 1875, die die neue Währung ab

1. Januar 1876 in Kraft setzt, heißt „die Reichswährung etc."*) Die Münzreform schuf die bekannte Stückelung der Goldmünzen zu 20, 10 und 5 Mark, ferner der Silbermünzen in 5-, 2-, 1-Mark- und 50-Pfennig-Stücke, der Nickelmünzen in 10- und 5-Pfennig-Stücke und der Kupfermünzen in 2- und 1-Pfennig-Stücke. Wichtig ist, daß die Taler deutschen Gepräges als Zahlungsmittel neben dem Gold beibehalten wurden, sodaß im exakten Sinne die reine Goldwährung in Deutschland noch nicht besteht, sondern die sogenannte hinkende Währung — Silbertaler neben den Goldmünzen gesetzliches Zahlungsmittel — ein Übergangszustand, der nun schon dreißig Jahre andauert. Mit dem 1. Oktober 1907 hören die Taler endlich auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein und werden eingezogen. Erst damit wird die reine Goldwährung in Deutschland durchgeführt sein. Das Gesetz vom 9. Juli 1873 bedeutet den Abschluß der Münzreformgesetzgebung. Später kamen nur noch grundsätzlich unwesentliche Änderungen. Das genannte Gesetz setzte an die Stelle der Landeswährung die Reichswährung, wenn auch noch nicht die Reichsgoldwährung — es beseitigte den bisherigen Münzumlauf und ersetzte ihn durch den neugeschaffenen unter Etablierung des Grundsatzes, daß Silbermünzen hinfort nur noch als Scheidemünzen existieren sollten. Die uns jetzt selbstverständliche Einrichtung, daß die Ausprägung der Reichsmünzen Sache des Reichs und nicht der Einzelstaaten sein soll, wurde im wesentlichen durch Bambergers Bemühungen durchgesetzt. Bambergers Eintreten ist es auch zu danken, daß in der wichtigen Frage der freien Goldprägung für private Rechnung ein Kompromiß dahin geschlossen ward, daß die für die Wertbestimmung des Goldes höchst bedeutungsvolle freie Goldprägung den Privaten zugestanden wurde, allerdings zunächst gegen die außerordentlich hohe Prägegebühr von 7 Mark, die im Jahr 1875 auf 3 Mark herabgesetzt wurde. (Den Hartgeldumlauf in Deutschland im Zeitpunkt der Münzreform schätzt man auf 1 635 000 000 Mark. Heute haben wir im Umlauf 3 Milliarden Goldmünzen und rund 735 Millionen Mark Silbermünzen, wobei die Taler nicht mitgezählt sind.)

Die Erledigung der Münzreform war relativ rasch erfolgt. Um so länger ließ die damalige Regierung auf einen entscheidenden Schritt zur Reform des Noten- und Papiergeldwesens warten.

---

*) Bamberger fürchtete mit gutem Grund, die Regierung möchte ihre Aufgabe als vollbracht ansehen, wenn nur erst durch kaiserliche Proklamation die sogenannte „Reichsgoldwährung" mit den Talern als Silberkurantgeld eingeführt sei. Er drang deshalb darauf, daß der prinzipielle Unterschied zwischen dem Endziel der Reform und dem Übergangsstadium auch in dem Text des Gesetzes durch eine verschiedene Benennung deutlich hervorgehoben werde, auf seinen Antrag hin wurde nur das Endziel „Reichsgoldwährung" genannt, während der Zustand, bei welchem man zwar nach Mark rechnet, aber die Taler noch als Kurantgeld figurieren, der also noch keine reine Goldwährung darstellt, als „Reichswährung" bezeichnet wurde. Ausgewählte Reden und Aufsätze über Geld- und Bankwesen von Ludwig Bamberger, herausgegeben von Helfferich, Berlin 1900, S. 49.

Die Reform des Banknoten- und Papiergeldwesens.

Das Banknotensperrgesetz und das Gesetz, das den Einzelstaaten die Vermehrung ihres Papiergelds untersagte, war im Norddeutschen Bund seit Jahr und Tag in Wirkung. (Das Sperrgesetz war verlängert worden.) Aber weiter erfolgte nichts. Dabei erforderten die neugeschaffenen Münzverhältnisse dringend die Reform des Papiergeld- und Notenwesens. Auf der einen Seite lagen außerordentlich große Vorräte neugemünzten Goldes bereit, sich in die Kanäle der Zirkulation zu ergießen, andererseits wurde aber Silber- und Papiergeld nicht im entsprechenden Maße herausgezogen. Nach dem Gesetz Greshams, daß das schlechte Geld das gute aus dem Lande treibt, mußte dieser Zustand auf den neugeschaffenen Goldumlauf verdrängend wirken. Die Regierung hatte zuerst an die Münzreform Hand angelegt in dem richtigen Gedanken, zunächst für einen Goldumlauf zu sorgen, der an die Stelle der kleineren Papierzeichen treten könne, um danach die Reform der Papierzeichen vorzunehmen. Jetzt blieb die Reform des Papiergeld- und Notenwesens aber in der Schwebe. Der Grund lag darin, daß innerhalb der Reichsregierung Differenzen über die Durchführung der Reform obwalteten. Schon 1872 war auf Veranlassung des Reichskanzleramts durch den Bundeskommissar Michaelis ein Bankgesetzentwurf ausgearbeitet worden, der die Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank vorsah. Gegen diesen Entwurf richtete sich der Widerstand der besonders im Finanzminister Camphausen verkörperten altpreußischen Tradition, die schon die Beibehaltung der preußischen Taler erzwungen hatte, und die von einer Umwandlung der Preußischen Bank, die dem preußischen Staat soviel einbrachte, nichts wissen wollte. Die Neuordnung der Bankverhältnisse hing natürlich mit der Neuordnung des Staatspapiergeldwesens aufs innigste zusammen. Gegen Neuerungen auf diesem letzteren Gebiet, so notwendig sie der Bevölkerung aller Einzelstaaten erschienen, wandten sich nun die einzelstaatlichen Interessen. Man wollte einesteils die Einnahmen, die man bisher aus den Notenbankkonzessionen bezogen hatte, nur ungern missen, andererseits wollten die Einzelregierungen nicht gern darauf eingehen, daß das von ihnen ausgegebene Papiergeld nun für eine einzulösende schwebende Staatsschuld erklärt würde. Weiter war es in der politisch-staatsrechtlichen Situation des neugegründeten Reichs gelegen, daß der Reichskanzler die Interessen, Neigungen und Wünsche der Einzelstaaten — insbesondere Bayerns — zu schonen bemüht war. Derlei Rücksichten hatten aber durchaus nicht etwa die Wirkung,

die Reformwünsche im Reichstag abzuschwächen, im Gegenteil, die große Mehrheit hielt daran fest, daß etwas geschehen müsse. Es geschah auch etwas, was den Zweck und schließlich auch die Wirkung hatte, den Bundesrat zur entscheidenden Tat, wenigstens in Bezug auf das Papiergeld zu zwingen. Das Münzgesetz wurde gemäß der Vorlage erledigt. Aber es erhielt einen bedeutungsvollen Zusatz in seinem Artikel 18. Dieser Artikel lag dem Reichstag in der Sitzung vom 8. Mai 1873 zunächst in folgender Fassung vor: „Bis zu einem vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats und zwar spätestens auf den 1. Januar 1875 festzustellenden Termin sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termin an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben, oder ausgegeben werden. Dieselben Bestimmungen gelten für das Staatspapiergeld und für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.“ Das wurde im Prinzip, wenngleich in veränderter weiter unten mitzuteilenden Fassung, mit großer Mehrheit gutgeheißen, als das ganze Münzgesetz in der zweiten Lesung angenommen wurde. Wir wollen, soweit sie für unser Thema von Belang sind, an die Hauptmomente der Debatte darüber erinnern.*) Der Präsident des Reichskanzleramts, Delbrück, erklärte einen in mäßigen Grenzen gehaltenen Staatspapierumlauf in kleinen Appoints für erheblich nützlich. Treitschke meinte, ihm scheine die Grenze von 100 Mk. ganz richtig gezogen. Sonnemann, ein gründlicher Kenner der Materie, führte aus:**) „Einen Unterschied zwischen den Fünfzig- und den Hundertmarknoten zu machen, wie es vorgeschlagen worden ist, möchte sich unter keinen Umständen empfehlen. Wir haben nun einmal nach dem Vorbild Englands es für richtig angesehen, in Zukunft keine Banknoten unter 100 Mark zu kreieren, warum sollten wir jetzt noch die Fünfzigmarknote hineinbringen? Wir brauchen das um so weniger, als es sich tatsächlich um sehr geringe Summen handelt. — Das Verkehrsbedürfnis, welches von vielen Seiten zu gunsten der kleinen Fünftalernoten angeführt ist, das kann ich in keiner Weise gelten lassen. Es ist ja die ganze Voraussetzung unseres Münzgesetzes, der Goldwährung, daß die kleinen Noten beseitigt werden müssen.“ Camphausen erklärte: „Ganz auf das Reichspapiergeld verzichten können Sie nicht. Wir können wohl Gesetze machen, aber die Gewohnheiten des Volkes nicht mit einem Schlag ändern und Deutschland ist mehr als billig an

*) Vergl. die Reichstagsberichte der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“, Jahrgänge 1873, 1874 und 1875.

**) Vergl. Zwölf Jahre im Reichstag, Reichstagsreden von Leopold Sonnemann, Frankfurt a. M. 1901, S. 70.

kleines Papiergeld gewöhnt." Bamberger bestritt den hier aufgestellten Grundsatz von der Unentbehrlichkeit und Wohltätigkeit des Staatspapiergeldes. In der Sitzung vom 23. Juni 1873 erfolgte die dritte Lesung des Münzgesetzes. Zwischen der zweiten und dritten Lesung hatte der Reichstag einen Druck auf den Bundesrat ausgeübt, um ihn zu einem bestimmten Schritt hinsichtlich der Lösung der Papiergeldfrage zu veranlassen. In der dritten Beratung des Gesetzes führte Bamberger u. a. aus: „Der Gedanke, daß das Staatspapiergeld eingezogen werden muß, ist von allen Seiten gebilligt worden. Die Einziehung ist unentbehrlich für die Lebensfähigkeit des Münzgesetzes. Ferner ist die Ausgabe von Reichspapiergeld vorgesehen, um den Regierungen eine Erleichterung zu gewähren. Um das Münzgesetz vor einem schmählichen Untergang zu retten, sind wir auf diesen Gedanken eingegangen. Die Emission von Reichspapiergeld ist noch vielen Anfechtungen unterworfen, deren Berechtigung ich durchaus nicht bestreiten will." Abgeordneter Mosle, ein Metallpurist, erklärte: „Nur ein zahlungsimpotenter Staat schafft Papiergeld, in diesem Zustand befindet sich Deutschland aber nicht." Ein auf Beseitigung des Reichspapiergelds gerichteter Antrag Mosle's wurde abgelehnt und der Artikel 18 des Münzgesetzes mit allen Stimmen gegen die des Zentrums in folgender Fassung angenommen: „Bis zum 1. Januar 1876 sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautende Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termin an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden. Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termin öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergelds zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen" — Das Münzgesetz war damit endgültig erledigt.

Bedeutete der Artikel 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Bezug auf die Neuordnung des Banknoten- und Papiergeldwesens eine entscheidende Zusage, durch die sich die Reichsregierung band, so stellte das Gesetz betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 eine wichtige Etappe auf dem Wege zur gänzlichen Erfüllung dar. Gemäß dem Entwurf dieses Gesetzes sollte für 120 Millionen Mark Reichspapiergeld in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark geschaffen werden, während damals 184 Millionen einzelstaatlichen Papier-

gelds im Umlauf waren. Aber nach dem Entwurf sollten denjenigen Einzelstaaten, die mehr Staatspapiergeld emittiert hatten, als sie Reichspapiergeld bekommen würden, $^{2}/_{3}$ dieses Mehrbetrages vorgeschossen und zu diesem Zweck mehr Reichskassenscheine ausgegeben werden. Dieser Mehrbetrag machte über 54 Millionen Mark aus. So betrug also die Summe der Reichskassenscheine für die erste Zeit nicht 120 sondern 174 Millionen Mark. Das erregte berechtigte Gegenerschaft und es gelangte im Reichstag ein Antrag zur Annahme, wonach diese Vorschüsse, soweit es die Reichskasse gestattete, in barem Gelde gemacht werden sollten. Tatsächlich wurden sie aber in Reichskassenscheinen gemacht.*) Die parlamentarische Behandlung auch dieses Gesetzes sei, wegen der für den Zweck unserer Untersuchung wichtigen Einzelheiten, die daraus zu notieren sind, einer Betrachtung unterzogen. Delbrück erklärte in der Eröffnungsrede der ersten Beratung des Gesetzes am 26. März 1874, die Vorlage stelle ein Kompromiß dar, in dem keine der verbündeten Regierungen den reinen Ausdruck ihrer Anschauungen wiederfinde. Finanzminister Camphausen führte aus, ein Reichspapiergeld innerhalb mäßiger Schranken würde ein sehr zweckmäßiges Mittel sein, die Kosten der Geldzirkulation zu vermindern und nebenbei manchen Gewohnheiten des Publikums gerecht zu werden. Bamberger machte grundsätzlich bedeutungsvolle Ausführungen folgenden Inhalts: Er glaube, daß das deutsche Reich, wenn es wie Minerva aus dem väterlichen Haupte voll und fertig entsprungen wäre, niemals den Gedanken gehabt hätte, Papiergeld zu machen. Aber wir stünden vor fertigen Tatsachen. Auf der einen Seite hätten wir die finanzielle Last, die auf den Einzelstaaten ruht, wenn wir ihnen den Zwang auferlegen, einfach und ohne Gegengabe ihr Staatspapiergeld einzuziehen, auf der anderen Seite die Gewohnheit unseres Volkes, sich auch des kleinen Papiers zu bedienen. Die Leute, die glauben, daß man absolut nichts machen dürfe, als Metall, verstünden nicht mit Prinzipien zu wirtschaften, weil man auch das beste Prinzip totmachen könne, wenn man es übertreibe. Das Staatspapiergeld in der Quantität, wie es der Redner für das deutsche Reich wünsche, sei eigentlich nur ein System von Anweisungen, die zwischen dem Staat und dem Steuerpflichtigen umherlaufen. Dieses Steuergeld brauche nicht aus barem Gold zu bestehen, vorausgesetzt, daß es in den Schranken einer mäßigen Summe bleibe. Bamberger führt dann weiter aus: der Staat mache, wenn er in Not komme und Geld brauche, immer Papiergeld, ob er zuvor solches gehabt habe, oder nicht. Der Redner verwies auf Bayerns Beispiel, das bis 1866 kein Staatspapiergeld gehabt habe

*) Die Rückzahlung der Vorschüsse war 1890 vollendet, sodaß seit 1891 die gesetzlichen 120 Millionen in Reichskassenscheinen im Umlauf sind.

und im Kriege augenblicklich zur Schaffung solchen übergegangen sei. Der Redner beschäftigte sich dann mit den Fragen der Einlösung und des Zwangskurses und auch an den Inhalt dieser Ausführungen mag hier erinnert sein. Bamberger stellte zunächst fest, daß Uneinlöslichkeit und Zwangskurs das Wesen des eigentlichen Papiergelds ausmachen. Die vorgeschlagenen Reichskassenscheine sollen einlösbar sein und keinen Zwangskurs haben. (§ 5 des Gesetzes: „Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwert in Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst. Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.") Bamberger nimmt zur Frage des Zwangskurses folgende Stellung ein: die Dekretierung des Zwangskurses im Gesetz ist unnötig. Solange das Papiergeld freiwillig genommen wird, braucht man niemand zu zwingen und wenn man einmal zwingen muß, dann muß man den Zwangskurs doch einführen. Bezüglich des ins Gesetz aufgenommenen Grundsatzes der Einlösung machte Bamberger geltend, daß man sich damit unter Umständen eine Verlegenheit bereite. Bei einem großen Goldabfluß nach dem Ausland könnte Jemand sich beikommen lassen, auch die Regierungskassen mit seinen Kassenscheinen in Anspruch zu nehmen. Wenn man das Papiergeld einlösbar machen wolle, sei der beste Weg, legt Bamberger dar, Banknoten zu machen. Die Bank kann für Einlösbarkeit sorgen. Der Staat hat keine Bewegungsfreiheit, sich das nötige Kapital zur Einlösung jeweils zu verschaffen. Die folgenden Ausführungen des Mannes, der an der Geldreform den bedeutendsten Anteil hat, seien um ihrer Bedeutung für unser Thema willen, wörtlich zitiert.*) „Ich gebe Ihnen ferner zu, daß mein Gedanke ist, daß wir zwar vorläufig diese 40 Millionen Taler in Staatspapiergeld machen, daß wir aber bei der Ordnung des Bankwesens diese 40 Millionen Staatspapiere vielleicht wieder in Banknoten verwandeln und dadurch der Bank die Pflicht auflegen, sie zu jeder Stunde einzulösen, und dann wird das, was Sie jetzt Einlösbarkeit nennen, ein wahres Wort sein." Hieraus ist klar zu ersehen, daß auch Bamberger das Reichspapiergeld eigentlich nur aus den Notwendigkeiten der Zeit heraus begreift und billigt, daß er sich zwar von einer geringen Quantität keiner Gefahr versieht, daß er aber die Banknote für den besseren Ersatz des Metallgeldes hält. — Das Gesetz passierte im April 1874 die dritte Lesung. Es ersetzte das Staatspapiergeld, das 22 Staaten ausgegeben hatten, durch ein einheitliches Reichspapiergeld. Nun-

---

*) Bambergers ausgewählte Reden und Aufsätze über Geld- und Bankwesen, Berlin 1900, S. 288 ff.

mehr hatte Deutschland einen einheitlichen Umlauf von Gold-, Silber- und kleinen Münzen, sowie von Kassenscheinen. Das alte Elend der Münzwirrnis und der „wilden Scheine“ war beseitigt. Jetzt handelte es sich noch um die Reform des Notenwesens.

Die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich dieser Reform entgegenstemmten, bis ins Detail zu schildern, liegt nicht im Rahmen unserer Aufgabe. Es genügt zu sagen, daß sie zum großen Teil darin bestanden, daß der preußische Finanzminister Camphausen nicht recht an die Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank heranwollte, also in preußisch-partikularistischen Interessen und Neigungen. Zum andern entstanden die Schwierigkeiten daraus, daß die Notenprivilegien der bestehenden 33 Notenbanken wohlerworbene Privatrechte darstellten. Es war nicht leicht, die Zentralisierung des Notenwesens demgegenüber durchzuführen und den richtigen Modus der Behandlung jener Privilegien zu finden. Im Juli 1874 ging der von Michaelis ausgearbeitete Entwurf eines Bankgesetzes an den Bundesrat und im November desselben Jahres wurde er dem Reichstag vorgelegt. Im ersten Entwurf stand noch kein Wort von der Reichsbank. Er gab einfach Bestimmungen, die dem Übermaß der ungedeckten Noten steuern sollten. In diesem Sinne wurden bestimmte Beschränkungen vorgeschrieben, Normalbestimmungen geschaffen, die für alle Notenbanken gelten sollten. Der Entwurf wollte den metallisch ungedeckten Notenumlauf der deutschen Banken begrenzen und die Notenbankentwickelung zugunsten des Depositengeschäfts einschränken.*) Die Schwierigkeiten, die sich der Neuordnung des Bankwesens entgegenstellten, lagen darin, daß man die wohlerworbenen Rechte der bestehenden 33 Notenbanken nicht angreifen wollte. Darum konnte man nicht radikal vorgehen. Der Bankgesetzentwurf suchte um die Klippe herumzukommen, einerseits mit der Aufstellung gewisser oben gekennzeichneter Sicherheitsvorschriften, andererseits mit der Schaffung zweier Normalstatuten, die den Banken zwar nicht aufgezwungen werden sollten, bei deren Befolgung ihnen aber gewisse Erleichterungen garantiert waren, die den Widerspenstigen nicht zuteil werden sollten. Diejenigen Banken, die ihren Notenumlauf nicht auf den Betrag ihres Grundkapitals einschränken wollten, hatten sich folgenden Vorschriften zu unterwerfen: eine Steuer von 1% auf den ungedeckten Notenumlauf, eine 5%ige Steuer auf den durch den Kassenvorrat nicht gedeckten Notenumlauf, der das der Bank zugewiesene Kontingent überschritt, monatliche Veröffentlichung des Status der Bank im „Reichsanzeiger“. Diese Bestimmungen enthalten also die indirekte Kon-

*) Lotz a. a. O. S. 164.

tingentierung vermittels der Notensteuer (eine Modifikation des Systems der Peelsakte mit seiner direkten Kontingentierung). Diejenigen Banken, die sich auf eine Notenausgabe beschränkten, die ihr Grundkapital nicht überstieg, hatten sich im wesentlichen der Dritteldeckung der Noten durch Metall und Reichskassenscheine (der Rest war durch Wechsel zu decken) zu unterwerfen, ferner der Bestimmung der Errichtung zweier Noteneinlösungsstellen, Verpflichtung zur Annahme der Noten aller Banken, die sich einem der beiden Normalstatuten unterwarfen und dadurch das Recht hatten, ihre Noten im ganzen Reich zirkulieren zu lassen. Schließlich mußten sie auf alle Privilegien verzichten, die sich einer künftigen einheitlichen Regelung des Bankwesens entgegenstellen würden. Der Entwurf anerkannte die wohlerworbenen Rechte der Notenbanken, beschränkte aber die Anerkennung auf das Territorium des Staates, der das Privilegium verliehen hatte.

Dieser Entwurf mußte natürlich die Anhänger der Reichsbankidee aufs stärkste enttäuschen, zumal es bekannt war, daß das Fehlen der Reichsbank im Entwurf lediglich auf den Widerstand Camphausens und des in ihm verkörperten altpreußischen Partikularismus zurückzuführen war.

Die erste Lesung des Bankgesetzes im Reichstag begann am 16. November 1874. Heben wir die für uns interessantesten Momente aus den Verhandlungen hervor. Der Präsident des Reichskanzleramts, Delbrück, hielt die vielbeachtete einleitende Rede. Er äußerte sich zunächst zur Entstehungsgeschichte der Vorlage, indem er an die Resolution des Reichstags erinnerte, in der der Reichskanzler aufgefordert wurde, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Zirkulation der nicht mit Metall gedeckten Noten und die Befugnis zur Ausgabe begrenzen und über die Errichtung einer Reichsbank entscheiden solle. Dem Reichskanzleramt habe die Opportunität einer solchen Vorlage im jetzigen Augenblick zweifelhaft geschienen. Die Meinungen gingen noch weit auseinander, außerdem seien durch Art. 18 des Münzgesetzes die Banken verpflichtet worden, ihre Noten bis 1. Januar 1876 in solche auf Reichsmark lautend und nicht unter 100 Mark gestückelt abzuändern. Die Ausführung dieser Bestimmungen hätte im Banknotenumlauf und Bankgeschäft wesentliche Veränderungen hervorgerufen. Bis Ende 1873 seien 178½ Millionen Taler in Noten im Umlauf gewesen, die auf geringere Beträge als 100 Mark gelautet hätten. Von diesen würden 78½ Millionen auszuscheiden sein für Noten von 25 Talern, weil die Differenz zwischen 25 Talern und 100 Mark nicht erheblich sei. Es sei anzunehmen, daß das Zirkulationsbedürfnis, das jetzt die 25-Talernoten festhalte, später auch die Hundertmarknoten festhalten werde. Anders dagegen verhalte es sich mit dem Rest von 100 Millionen Talern Banknoten unter 25 Talern, lautend auf 1, 5, 10 und 20 Taler.

Der Verkehr, in dem sich diese kleinen Noten bewegen, würde Noten von 100 Mk. nicht zulassen, es werde also durch die Umwandlung der Noten eine Verminderung des Banknotenumlaufs eintreten. Die verbündeten Regierungen seien, so führte Delbrück weiter aus, nicht im Zweifel gewesen, daß eine gesetzliche Regelung der Bankfrage jetzt unbedingt in die Hand zu nehmen sei. Besonders der Übelstand der unbegrenzten Notenausgabe werde von allen beteiligten Kreisen sehr lebhaft empfunden und seine Beseitigung sei eine Hauptaufgabe des Gesetzes. Angesichts der bestehenden Schwierigkeiten habe der Entwurf von der Etablierung der Reichsbank Abstand genommen. Bamberger trat dem Versuch der Regierung, die Bankfrage ohne Reichsbank zu lösen, entschieden entgegen. Nie werde er, so rief er aus, dafür stimmen, daß die wenn auch noch so notwendige Beschränkung des Banknotenverkehrs durchgeführt werde, ohne gleichzeitig die Reichsbank als wachende Macht über das Ganze daneben zu setzen. Nicht minder wichtig für diese Aufgabe als die Durchführung der Münzreform werde schon die Maßregel sein, daß die kleineren Noten eingezogen und dafür 100 Marknoten ausgegeben werden. „Die Tragweite dieser Reform", führte Bamberger aus, „kann garnicht wichtig genug geschildert werden." In der Sitzung vom 18. November legte der Schöpfer des Bankgesetzentwurfs, Michaelis, in interessanter Weise die Aufgaben des Gesetzes dar. Er habe sich drei Aufgaben gestellt: eine Einschränkung der ungedeckten Notenemission, die Umwandlung der für den Verkehr ungeeigneten Zahlungsmittel in geeignete und die Herstellung eines Zustands im Bankwesen, der der Gesetzgebung erlaube, nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen Änderungen herbeizuführen. Von Interesse sind aus dieser Verhandlung weiter die Ausführungen des Finanzministers Camphausen über die in der Vorlage enthaltene indirekte Kontingentierung. Diese beabsichtigt, so legte der Minister dar, dem deutschen Vaterland die großen Vorteile zu sichern, die die Peelsakte England gebracht hat, zugleich aber deren Nachteile zu vermeiden. Bezüglich der in § 9 des Bankgesetzes vorgesehenen Notensteuer von 5% der den Barvorrat und das Kontingent der Bank überschreitenden Emission erklärte der Redner, sie bedeute den Zinsfuß, zu dem man in regulären Zeiten sich das Geld verschaffen könne, sie solle die Banken abhalten, leichthin zu dem Auskunftsmittel der Notenausgabe zu greifen. Wenn eine Krise komme, so wolle man, anstatt dann die Notenausgabe unmöglich zu machen und das Übel zu verschlimmern, die Elastizität der Noten ihre Wirkung tun lassen. — Die Mehrheit des Reichstags war für die Reichsbank und hätte auch der Kommission — an die das Gesetz nun verwiesen wurde — den Auftrag gegeben, die Errichtung der Reichsbank in den Entwurf hineinzufügen, wäre

es nicht unzulässig gewesen, einer Kommission bestimmte Direktiven für ihre Tätigkeit zu geben. Die Kommission, deren Referent Bamberger war, beschloß sofort mit 13 gegen 4 Stimmen, daß die Kommission die Diskussion des Bankgesetzes nicht in Angriff nehmen werde, bis die verbündeten Regierungen einen Beschluß hinsichtlich Einführung der Reichsbank gefaßt hätten. Daraufhin antwortete das Reichskanzleramt dahin, daß der Bundesrat auf den Plan eingehe, die Preußische Bank zur Reichsbank zu erklären. Gleichzeitig gab der Bundesrat seine sachlichen Vorschläge kund, die eine Umarbeitung des Entwurfs darstellten. Camphausen gab die Vorschläge der preußischen Regierung über die Abtretung der Preußischen Bank bekannt, deren Einzelheiten uns hier nicht interessieren und man einigte sich schnell über die wesentlichen Grundzüge der Verfassung der neuen Reichsbank So war aus dem alten Entwurf ein ganz neuer geworden. Damit nun eine nochmalige erste Lesung vermieden würde, übernahm der Abgeordnete Harnier die Vorschläge des Bundesrats als seine Anträge, sodaß es formell bei der ursprünglichen Vorlage blieb. Am 25. Januar 1875 wurde die zweite Beratung des Bankgesetzes vom Reichstag aufgenommen. Auch aus dieser Debatte seien einige interessante Momente festgehalten. Bamberger stellte als Kommissionsreferent fest, daß der Grundsatz der Bankfreiheit, der noch vor einem Jahrzehnt in der Doktrin einen so bedeutenden Platz eingenommen habe, in den Debatten der Kommission keine Rolle mehr gespielt habe. Die Bestimmungen betreffs der Stückelung wurden ohne jede Debatte genehmigt. In einer lebhaften Diskussion über die Frage der Hinausschiebung der Grenze, bis zu der die Reichsbank ungedeckte Noten ohne Versteuerung ausgeben dürfe, äußerte sich Bundeskommissar Michaelis, der verdiente Schöpfer des ursprünglichen Entwurfs, u. a. dahin: „Wenn die Vergangenheit zeigt, daß die Grenze für die unversteuerliche Notenemission der Reichsbank so gegriffen ist, daß nur in außerordentlichen Zeiten die Preußische Bank an dieselbe herangereicht hat, so muß man davon ausgehen, daß durch die Einziehung der Noten in kleineren Appoints sich unser Banknotenumlauf überhaupt wesentlich einschränken wird, daß die Grenzen, innerhalb derer die Noten in Appoints von 100 Mark und darüber in Umlauf gebracht werden können, sehr bestimmt sind, und daß, wenn die Banken sie zu überschreiten versuchen, die Noten, sobald die Goldwährung durchgeführt ist, sofort zur Einlösung gegen Gold in die Bank strömen, weil eben diese größeren Appoints nicht zu allen Zahlungen benützt werden können.“ — Von Interesse ist dann die Statistik, die der Redner gab: Der Notenumlauf sämtlicher deutscher Banken habe Ende 1874 1325½ Millionen Mark betragen, davon 539½ Millionen in Appoints von weniger als 100 Mark, und 785 800 000

Mark in Appoints zu 100 Mark und darüber. Ein Teil der in Umlauf befindlichen Noten von weniger als 100 Mark werde durch die Banknoten von 100 Mark und darüber ersetzt werden. Von den auf weniger als 100 Mark lautenden Noten würden zirka 300 Millionen Mark durch Geld ersetzt werden. Gehe man davon aus, so werde man in der Zukunft also einen Brutto-Notenumlauf von zirka 1000 Millionen Mark haben. (Zur Zeit beträgt er 1700—1800 Millionen.) Jetzt betrage das gesamte Kontingent 385 Millionen. Dazu komme der Betrag von Noten anderer Banken und von Staatspapieren, die sich bei den deutschen Banken befinden. Diese Summe betrage zirka 60 Millionen Taler. Es sei also anzunehmen, daß etwa 60 Millionen Mark den durchschnittlichen regelmäßigen Bestand der deutschen Banken an Reichskassenscheinen und Noten anderer Banken bilden werde. Diese Noten träten dem für die Steuer berechneten ungedeckten Umlauf der Noten hinzu, ehe man zu den Noten komme, die durch Bar gedeckt sein müssen. 385 und 60 Millionen seien 445 Millionen. Wenn also im ganzen 1000 Millionen im Umlauf und davon 445 Millionen durch Bar nicht gedeckt seien, so habe man eine Bardeckung von 555 Millionen Mark für den Notenumlauf von 1000 Millionen in Aussicht zu nehmen. Soviel aus den Debatten über das Bankgesetz. Am 14. März 1875 wurde das Bankgesetz vom Kaiser vollzogen. Am 1. Januar 1876 begann die Reichsbank ihre Wirksamkeit.

Die deutsche Reichsbank.

Wiederholen wir zunächst, welches die hauptsächlichsten Bestimmungen des Bankgesetzes sind. Es ist vor allem darin festgestellt, daß die Befugnis zur Notenausgabe nur durch Reichsgesetz erworben werden kann. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten im Privatverkehr findet nicht statt. Hinsichtlich der Stückelung bestimmt das Gesetz: Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500, 1000 und einem Vielfachen von 1000 lauten.*) Die Banken sind verpflichtet, die Noten jederzeit zu ihrem vollen Nennwert einzulösen. Den Notenbanken ist es nicht gestattet, Wechsel zu akzeptieren, Termingeschäfte in Waren und Wertpapieren zu machen. Die Notenbanken müssen viermal jährlich den Stand ihrer Aktiva und Passiva, ebenso jährlich eine Bilanz ver-

*) Bei weitem der größte Betrag lautet auf 100 Mark. Noten zu 200 Mark kommen jetzt nicht mehr vor, Noten zu 500 Mark nur bei der Sächsischen Bank und bei der Reichsbank, Noten zu 1000 Mark nur bei der Reichsbank, Noten zu höheren Beträgen sind bis jetzt nicht ausgegeben. Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen etc. Berlin 1905, S. 132.

öffentlichen. Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, müssen vom Überschusse 5% Steuer jährlich an die Reichskasse entrichten. (Als Barvorrat gilt dabei der in den Kassen der Bank befindliche Betrag von kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen, Noten anerer deutscher Banken und von Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet.) Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe, so wächst das ihr zugeteilte Kontingent ungedeckter Noten der Reichsbank zu. — Wie schon oben erwähnt, soll dieses System der Notensteuer die ungedeckte Notenausgabe in gewissen Grenzen halten, ohne jedoch, wie das englische Bankgesetz durch Festsetzung einer absolut unüberschreitbaren Grenze die Elastizität des Notenumlaufs aufzuheben. Weiter besagen die für alle Banken geltenden Bestimmungen des Bankgesetzes, daß die Banken, die ihre Notenzirkulation nicht auf das Territorium des Staates, der ihnen das Notenrecht verliehen hatte, beschränken wollen, sich zur Dritteldeckung verpflichten müssen und daß sie darein willigen müssen, daß ihr Notenprivileg von 10 zu 10 Jahren gekündigt werden kann. Aus den weiter im Bankgesetz enthaltenen speziellen Bestimmungen über die Reichsbank seien folgende hervorgehoben: Als Aufgabe der Reichsbank bezeichnet das Gesetz die Regelung des Geldumlaufs im gesamten Reichsgebiet, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Sorge für Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals. Das Grundkapital der Reichsbank wurde im Gesetz auf 120 Millionen Mark festgesetzt, es hat Ende 1905 den Betrag von 180 Millionen erreicht. Im wesentlichen wurde auf die Reichsbank die bewährte Verfassung der Preußischen Bank übernommen. Der Vollständigkeit halber sei das Wichtigste aus ihrer Verfassung erwähnt: Die Aufsicht über die Reichsbank wird durch das Bankkuratorium ausgeübt, das aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eins dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die übrigen der Bundesrat. Die Leitung der Reichsbank wird vom Reichskanzler ausgeübt, dem das Reichsbankdirektorium untersteht, das die eigentliche Leitung der Bank besorgt. Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, die der Kaiser auf Lebenszeit ernennt, seit 1887 im ganzen deren acht. Die Reichsbankbeamten sind Reichsbeamte. Die Anteilbesitzer haben einen beschränkten Anteil an der Verwaltung der Bank, den sie durch ihre Generalversammlung und einen aus ihrer Mitte gewählten aus 15 Mitgliedern bestehenden Zentralausschuß ausüben. Die Reichsbank hält also die Mitte zwischen einer reinen Staatsbank und einer reinen Privatbank. Den Bestrebungen auf totale Verstaatlichung der Bank gegenüber haben sich Regierung und Reichstagsmehrheit bis jetzt entschieden ablehnend verhalten.

Die Rechte und Pflichten der Reichsbank sind kurz gesagt folgende: Sie ist befugt, die folgenden Geschäfte zu betreiben: Edelmetallhandel, Diskontierung von Wechseln mit dreimonatlicher Verfall-

zeit, aus denen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, Verkauf von Schuldverschreibungen des Reiches, der Bundesstaaten oder inländischer kommunaler Korporationen, Gewährung von Lombarddarlehen, Handel mit deutschen Effekten, Inkasso, Depositengeschäfte und Giroverkehr, Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen. Von großer Bedeutung für die deutschen Währungsverhältnisse ist die Verpflichtung der deutschen Reichsbank, Barrengold zum festen Satz von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. *) Diese Bestimmung ergänzt das Prägerecht der Privaten und dient wie dieses zur Aufrechterhaltung der Goldwährung. Aus dem Pfund Feingold werden 1395 Mark geprägt. Die Münzstätten erheben bei der Prägung von Gold auf private Rechnung eine Gebühr von 3 Mark pro Pfund Feingold. Somit entspricht der Preis, den die Reichsbank zahlen muß, dem Betrag, den die Münzstätten bei der Ausprägung auf private Rechnung liefern. Bei den Münzstätten muß der, der ausprägen lassen will, jedoch warten, während die Reichsbank das Geschäft Zug um Zug erledigt. Infolgedessen wird alles Gold, das zu monetären Zwecken bestimmt ist. bei der Reichsbank eingeliefert und die Reichsbank ist tatsächlich der einzige Private, der von dem Prägerecht Gebrauch macht. **) Die Reichsbank ist verpflichtet, ihren Diskontsatz jeweils bekannt zu geben. Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs B a n k n o t e n auszugeben. Eine Beschränkung liegt in der schon besprochenen Notensteuer und in der der Bank auferlegten Verpflichtung, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Noten stets mindestens ein Dritteil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen, oder in Goldbarren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet und den Rest in diskontierten Wechseln, die eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. Die Reichsbank muß ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten — deren sie jetzt 452 besitzt — soweit es deren Barbestand und Geldbedürfnis gestattet, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einlösen. Sie muß die Noten der sich den fakultativen Normen unterwerfenden Banken sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten mit mehr als 80 000 Einwohnern oder am Sitz der Bank, die die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Einlösungspflicht pünktlich nachkommt. Sie darf diese Noten jedoch nur zu Zahlungen an diejenigen Banken, die sie ausgegeben haben, oder zu Zahlungen an dem Ort, wo letztere ihren Hauptsitz haben, ver-

*) Dieser Paragraph erschien dem Ausland so wichtig, daß erst nach Einfügung desselben die englische Presse erklärte, man mache in Deutschland endlich Ernst mit der Goldwährung. Lotz, a. a. O. S. 247.

**) Vergl. die von der Reichsbank herausgegebene Jubiläumsschrift „Die Reichsbank 1876—1900", Jena, S. 14.

wenden, oder sie muß sie zur Einlösung präsentieren. Die Noten der Reichsbank dürfen dagegen von den Privatbanken beliebig zur Zahlung weitergegeben werden. Der Reichsbank liegt noch die Verpflichtung ob, ohne Entgelt auf Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen oder zu leisten. Das Reich partizipiert am Reingewinn der Bank.

So war aus den Kämpfen um die Bankreform schließlich die Reichsbank als Zentralbank herausgewachsen, so hatte sie sich gestaltet, unter Benützung der ausgezeichneten Vorarbeit, die die Preußische Bank geleistet hatte und der Erfahrungen, die in den beiden Hauptgeldländern des Kontinents, in England und Frankreich im Laufe des 19. Jahrhunderts gemacht worden waren. Freilich, die Hoffnung, daß die Privatnotenbanken entweder alle auf das Notenrecht verzichten oder sich wenigstens dem die Zirkulation ihrer Noten in ganz Deutschland ermöglichenden Statut unterwerfen würden, hat sich nicht erfüllt. Als die Reichsbank ins Leben trat, bestanden im deutschen Reich noch 32 Privatnotenbanken. Das zeigt den Gang der Entwickelung, die in der Bankverfassung angebahnt ist. Das Akkreszenzrecht, das der Reichsbank zugestanden ist, steigert ihr Übergewicht mehr und mehr. Dieses wird weiter gesteigert durch das dichte Netz der Zweiganstalten, das sie über das Reich gebreitet hat. Dieses Filialnetz hat die Wirkung, daß jetzt nicht mehr wie früher, in der Provinz zu höherem Zins diskontiert wird, als in den Hauptstädten. Das System der Notensteuer hat dahin gewirkt, die ungedeckte Notenausgabe der Privatnotenbanken im großen und ganzen auf die ihnen zugewiesenen Kontingente zu beschränken. Die heute noch bestehenden Privatnotenbanken sind: die Bayerische Notenbank in München, die Sächsische Bank in Dresden, die Württembergische Notenbank in Stuttgart, die Badische Bank in Mannheim. Die deutsche Reichsbank nimmt heute eine zentrale Stellung im deutschen Geldverkehr ein, dessen letzter Rückhalt sie ist. Mit Notenemission und Diskontsatz befriedigt und reguliert sie Geldbedarf und Kreditbegehr. Sie hält den Goldvorrat, der für unsere internationale Handelspolitik von ausschlaggebender Bedeutung ist und ihr fließt alles aus dem Ausland einströmende Gold zu. Die Privatnotenbanken haben 1887 einen Beweis ihrer auch formellen Anerkennung der Bedeutung der Reichsbank für unseren Goldvorrat und unsere Goldpolitik geliefert, indem sie sich dahin einigten, nicht unter dem Satz der Reichsbank zu diskontieren, sobald diese einen drohenden Goldabfluß ankündigt. Die Noten der Reichsbank sind nicht, wie die französischen und englischen Noten gesetzliches Zahlungsmittel, im Verkehr zirkulieren sie jedoch mit dem ganzen Gewicht eines solchen und genießen bis jetzt das unbedingte Vertrauen des Publikums.

Überblick über das Wirken der Reichsbank und ihre Stellung im heutigen deutschen Geldwesen.

Seit dem Inkrafttreten des Bankgesetzes und dem damit erfolgten Abschluß der deutschen Geldreform sind grundsätzlich wichtige Änderungen an unserer Geldverfassung nicht mehr vorgenommen worden. Grundsätzlich ist alles beim alten geblieben, wenn man nicht die für 1. Oktober 1907 in Aussicht genommene Einziehung der Taler als eine prinzipiell wichtige Neuerung betrachten will. Sie ist aber nur der tatsächliche Übergang zur grundsätzlich, wie wir wissen, längst beschlossenen reinen Goldwährung. Das Notenwesen hat im Lauf der seit Inkrafttreten des Bankgesetzes verflossenen drei Jahrzehnte diejenige Ausdehnung erfahren, die der ungeheure Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens gebieterisch forderte, aber die Grundlagen der monetären Verfassung sind dieselben geblieben. Die Bevölkerung des deutschen Reiches ist von 42,7 Millionen im Jahre 1875 auf 60,6 Millionen im Jahre 1905 gewachsen. Was die wirtschaftliche Entwickelung des deutschen Reiches an sich und im Vergleich zu England und Frankreich anbelangt, so mögen darüber einige Zahlen unterrichten. Zuvor jedoch die Bemerkung, daß die Ziffern der Handelsstatistik wegen der Schwierigkeit und Unsicherheit der Erfassung der Werte immer mit Vorsicht zu handhaben sind. Vergleicht man verschiedene Länder, so kommt noch die Verschiedenheit der Methoden in Betracht. Die deutsche Einfuhr betrug 1875 3577 Millionen Mark, 1905 7129 Millionen Mark, die deutsche Ausfuhr 1875 2562 Millionen Mark, 1905 5732 Millionen Mark im Wert. Die englische Einfuhr war 1875 373,94 Millionen Pfund, 1905 565,28 Millionen Pfund wert. Die englische Ausfuhr betrug 1875 281,61 Millionen Pfund, 1905 407,8 Millionen Pfund Wert. Die Einfuhr Frankreichs war 1875 3537 Millionen Franks, 1905 4674 Millionen Franks wert, die Ausfuhr belief sich 1875 auf 3873 Millionen Franks, 1905 auf 4762 Millionen Franks Wert. Diese Ziffern zeigen, daß Deutschland von den drei Ländern die beste wirtschaftliche Entwickelung gehabt hat, was die umgesetzten Werte betrifft.*) Diese glänzende Entwickelung basiert aber auf einem im Vergleich zu demjenigen Englands und Frankreichs viel geringeren

*) „.... So besitzt Deutschland jetzt die höchstentwickelte Großindustrie unter allen Staaten des europäischen Kontinents. Die deutsche chemische Industrie ist die erste der Welt, die deutsche Roheisen- und Stahlproduktion hat neuerdings die englische an Umfang überflügelt und

Kapitalreichtum. Die Folge dieses Umstandes ist eine unvergleichlich stärkere Inanspruchnahme des Kapitals, eine Tatsache, auf die wir später noch genauer einzugehen haben. Wir haben dieses Umstands hier nur Erwähnung getan, um von vornherein darauf aufmerksam zu machen, daß die deutsche Reichsbank, zumal seit Beginn der 80er Jahre, nachdem die Krise der 70er Jahre überwunden war und die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung, gleichzeitig mit einer Verminderung der Goldproduktion sich bemerkbar machte, und zum Überfluß noch die Goldansprüche an die großen europäischen Zentralbanken außerordentlich stiegen, gleich von Anfang an mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Um die Tätigkeit der Reichsbank richtig zu würdigen, müssen wir zunächst einmal feststellen, was die Aufgabe der Reichsbank in der deutschen Volkswirtschaft ist. Wie das Bankgesetz die Rechte und Pflichten der Reichsbank abgrenzt, ist ja schon erwähnt und auch im historischen Teil dieser Arbeit zu zeigen versucht worden, wie sich die zentrale Stellung der Reichsbank im Lauf der geschichtlichen Entwickelung herausgebildet hat. Als ihre Aufgabe stand von vornherein fest: die Regelung des Geldumlaufs, die Überwachung des Verhältnisses zwischen Geldbedarf und Geldversorgung der deutschen Volkswirtschaft und die Einrichtung und Unterhaltung des zentralen Gold-Reservoirs, aus dem die deutsche Wirtschaft bei Bedarf schöpfen konnte. Die Macht hierzu wuchs der Reichsbank in dem Maße zu, als die Privatnotenbanken ausschieden und sich damit ihre Wirksamkeit als Zentralbank beherrschender gestaltete. Die Reichsbank stellt dem Wirtschaftsleben die nötigen Kreditmittel in Gestalt ihrer Noten zur Verfügung, aber nicht unbedingt und ohne Kritik, sondern unter strenger Prüfung des Maßes von Mitteln, dessen eine gesunde Wirtschaft bedarf. Muß die Reichsbankleitung einerseits unablässig die internationale Goldbewegung beobachten, um danach ihre Maßnahmen zu treffen, so darf sie andererseits auch nie aus dem Auge verlieren, daß sie den Kreditansprüchen der deutschen Wirtschaft nur insoweit nachgeben darf, als das im Interesse einer gesunden

folgt an zweiter Stelle hinter derjenigen Nordamerikas, nach seiner Kohlenerzeugung und Textilindustrie steht Deutschland an dritter Stelle — nächst der Union und Großbritannien. Deutschland hat sich eine starke Verkehrsrüstung beschafft. Sein Schienennetz ist von größerer Längenausdehnung als in irgend einem andern europäischen Lande, die Tragfähigkeit seiner Handelsflotte wird nur durch die englische, allerdings sehr erheblich übertroffen." M. Sering im Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von Elster, Jena 1906, I, S. 45. An die Wiedergabe dieser Tatsachen Betrachtungen über die mutmaßliche Fortdauer bezw. Nichtfortdauer dieses kolossalen Aufschwunges zu schließen, ist in diesem Zusammenhang nicht nötig. Der Aufschwung ist Tatsache für die Gegenwart und sicher noch die nächste Zukunft.

Entwickelung gelegen ist und nur soweit, daß die Einlösung ihrer Noten unter allen Umständen gesichert ist. (Welche Maßregeln der Gesetzgeber getroffen hat, um die stete Einlösbarkeit der Noten zu sichern, haben wir schon gesehen.)

Welches sind nun die Mittel, mit denen die Reichsbank ihre wichtigen Funktionen erfüllt? Diese Mittel sind neben der Notenemission vor allem die Diskontpolitik und daneben die sorgsame Ausbildung und Anwendung der münzersparenden Geldübertragungsmittel des Giro- und Clearingverkehrs und des Checks. Wesen und Grundsätze der Diskontpolitik müssen näher besprochen werden, ehe wir auf die Tätigkeit der Reichsbank näher eingehen. Es ist dabei naturgemäß Altbekanntes aufs neue kurz zu erläutern.

Im Handels- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland, in das die heimischen Noten und übrigen Papierwertzeichen keinen Eingang finden, in dem nur das Gold maßgebendes Zahlungsmittel ist, bedient man sich, um den teuren und riskanten Transport von Gold zu sparen, zum Ausgleich der Forderungen des Wechsels. Die Funktion des Wechsels, als des schriftlichen Zahlungsversprechens, durch das sich Jemand verpflichtet, am bestimmten Zeitpunkt und Ort eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen und das zu seiner größeren Sicherung bestimmten eigenartigen Rechtsnormen unterstellt ist, ist dabei kurz gesagt folgende: wenn von zwei an demselben Ort wohnenden Geschäftsleuten der Eine an einem Auslandsort eine Zahlung zu machen, der Andere dort Geld zu fordern hat, so wird der Erste von dem Zweiten einen Wechsel auf dessen Schuldner kaufen und ihn seinem Gläubiger schicken, damit ihn dieser bei dem Schuldner des Zweiten präsentiert und sich so bezahlt macht. Der An- und Verkauf solcher Wechsel ist einer der Hauptgeschäftszweige der Banken. Nun ist es klar, daß das Verhältnis der Forderungen die in einem Lande an Geschäftsleute des andern Landes und umgekehrt bestehen, niemals gleich ist, sondern daß stets das eine bezw. das andere Land mehr zu fordern oder zu bezahlen hat. Entweder sind also mehr Wechsel auf ein bestimmtes Land feilgeboten als gerade zum Zahlungsausgleich gebraucht werden, oder das Angebot von Wechseln auf ein Land ist zu gering. Je nachdem wird entweder der Käufer für einen Wechsel etwas mehr zahlen oder der Verkäufer seinen Wechsel etwas billiger geben müssen. Das heißt, die Wechselkurse schwanken nach aufwärts oder nach abwärts je nachdem das Verhältnis von Forderungen und Zahlungen mit Bezug auf ein Land sich gestaltet hat. Es liegt nun auf der Hand, daß dieses Schwanken der Wechselkurse seine Grenze darin hat, daß die Wechsel so teuer sind, daß die Versendung von Bargold nach dem betreffenden Land mit allen darauf lastenden Spesen auch nicht teurer ist.

Dann wird man eben Bargold versenden oder im umgekehrten Fall beziehen. Die beiden Grenzpunkte, die hier in Betracht kommen, nennt man die „Goldpunkte", und es gibt natürlich einen obern und einen untern Goldpunkt.*)

Wer einen Wechsel verkauft, d. h. sich die Summe, auf die der Wechsel lautet, vor seiner Fälligkeit verschafft, muß demjenigen, der ihm den Wechsel diskontiert, d. h. vor dem Verfall einlöst, für die Überlassung der Wechselsumme einen Zins, eine Leihgebühr, zahlen. Dieser Zins ist der „Diskont". Der Diskont ist der Zins für den Bedarf an Kapital auf kurze Frist. Wer vorübergehend Kapital braucht, beschafft es sich durch die Diskontierung. Man unterscheidet zwei Arten von Diskont: den Privatdiskont, das ist der Zinssatz, der sich im freien Verkehr an der Börse aus Angebot und Nachfrage ergibt, und den offiziellen oder Bankdiskont, den Zinssatz, zu dem die das Geldwesen des Landes regulierende Zentralbank Wechsel diskontiert und ihre Noten im Wege des Kredits in den Umlauf gibt. Marktdiskont und Bankdiskont zeigen die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Landes auf. Der Marktdiskont wird lediglich durch Angebot und Nachfrage reguliert, im Bankdiskont sprechen sich zugleich, wie man sehen wird, die allgemeinen wirtschaftspolitischen Zwecke aus, die die Zentralbank zu erfüllen hat. Nicht der Marktdiskont allein und nicht die Bankrate allein, beide zusammen zeigen, wie es mit der Wirtschafts- und Finanzlage des Landes bestellt ist. Der Bankdiskont bildet die obere Grenze für den Marktdiskont. Der Diskont ist in zwiefacher Hinsicht von der allergrößten Bedeutung für die Wirtschaft des Landes. In ihm spiegelt sich der Geldbedarf wieder und andererseits ist die Festsetzung des Diskonts für die Zentralbank das hauptsächliche Mittel, auf die Wirtschaft des Landes einzuwirken. Da nun die Zentralbanken in den europäischen Hauptländern in wirtschaftlicher Hinsicht einen wichtigen Teil der Staatsfürsorge repräsentieren — auch die Bank von England tut dies, obwohl sie keine Staatsbank ist, traditionsgemäß in vorbildlicher Weise — so handelt es sich bei dieser Einwirkung um eine lediglich vom öffentlichen Interesse und den Rücksichten auf das Wohl des Landes geleitete im höchsten Maße objektive und von Privatinteressen freie Einwirkung. Das gibt dem offiziellen Diskont seine Be-

*) „Die Bewegungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in den auswärtigen Wechselkursen entstehen, sind zugleich das notwendige Resultat und das sichere Anzeichen von Ungleichheiten, die zu diesem Zeitpunkt in den wechselseitigen Schulden der verschiedenen Länder bestehen, Ungleichheiten, die sich offenbaren sei es in dem Betrag der Verbindlichkeiten, sei es in den Zahlungsterminen, sei es in dem Verhältnis zwischen der Münze des einen und derjenigen des andern Landes." Göschen, „Theorie der auswärtigen Wechselkurse", übersetzt von Stöpel, Frankfurt 1875, S. 8.

deutung und seinen Einfluß, der allerdings in den verschiedenen Ländern verschieden ist. Es liegt auf der Hand, daß die Höhe des Diskonts durch die Nachfrage nach Kapital bedingt ist und daß ein niedriger Diskont das Zeichen dafür ist, daß eine starke Nachfrage nach Kapital nicht besteht. Ein hoher Diskont zieht natürlich Kapital an, denn dieses strebt stets dem Ort der bestmöglichsten Verwertung zu.*) Sobald die Wirtschaft des Landes einen lebhaften Aufschwung nimmt, Vertrauen in die Entwickelungsmöglichkeiten des Landes herrscht, Unternehmungen ins Leben treten, der Handel gedeiht, setzt eine starke Nachfrage nach verfügbarem Kapital ein, die sich in außerordentlicher Inanspruchnahme der Wechseldiskontierungen äußert. Die Bank muß für das Leihkapital einen höheren Zins berechnen, um den Ansturm auf ihren Barvorrat einzudämmen, denn ihr Barvorrat muß im Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten stehen und eine zu starke Abnahme des Barvorrats der Bank würde die Valuta gefährden. Die Bank kann mit Recht einen höheren Zins fordern, denn die wirtschaftliche Prosperität verträgt es, daß das Kapital höher bezahlt wird. Gleichzeitig hat der höhere Diskont aber auch die erwünschte Wirkung, eine allzu lebhafte Gründertätigkeit, die zu einem Mißverhältnis zwischen Warenangebot und Nachfrage und damit zu Krisen führen könnte, einzuschränken, denn manches Unternehmen, das bei einem Diskont von 3% noch lebensfähig ist, kann einen Diskont von 5% oder 6% nicht ertragen. Der erhöhte Diskont führte also zu einer gewissen Eindämmung der wirtschaftlichen Unternehmungslust, die die gesunden Grenzen zu überschreiten drohte. Andererseits zieht der hohe Diskont Kapital aus dem Inland und namentlich auch aus dem Ausland, wenn dieses eine niedrigere Bankrate hat, zu Wechselanlagen in die Zentralbank des Landes mit erhöhtem Diskont, der rentableren Anlage wegen und hilft so der Kapitalnot nach und nach wieder ab, sodaß in dem Moment, da der hohe Diskont allzu schwer auf das wirtschaftliche Leben des Landes drückt, und vielleicht schädlich zu werden beginnt, auch schon, eben durch den hohen Diskont, die Heilung des Übels herbeigeführt wird. Ein niedriger Diskont zeigt Kapitalreichtum und demgemäß starkes Kapitalangebot an, er ist da, wo er dauernd besteht, ein Zeichen dafür, daß im Wirtschaftsleben des Landes eine gewisse Stag-

*) In seinem Buche „Die Solidarität der Geldmärkte" (Frankfurt a. M. 1903) weist Weill in interessanter Weise darauf hin, daß erst seit relativ kurzer Zeit internationale Geldtransaktionen gemacht werden, um die Differenz der Diskontsätze verschiedener Länder auszunützen (a. a. O. S. 3) — also von dem Lande niedrigeren Diskonts zu demjenigen höheren Diskonts hin. Daraus resultiert eine Tendenz, zum gegenseitigen Ausgleich der Diskontsätze, also auch zur „Internationalisierung" des Geldangebots. Diese Tendenz ist freilich bis jetzt praktisch bedeutungslos.

nation herrscht, daß die Unternehmungslust gering ist, Handel und Industrie nicht im Aufschwung begriffen sind. Setzt die Zentralbank den Diskont herab, so hat das die Folge, daß durch das Angebot billigen Kapitals die Unternehmungslust angeregt wird, Unternehmungen in Angriff genommen werden, die bei höherem Leihpreis des Kapitals nicht rentiert hätten, bestehende Anlagen erweitert werden u. s. f. Diese Maßregel kann Platz greifen, wenn der Barvorrat der Bank stark ist, um dem Geld eine Anlage zu verschaffen und sie muß Platz greifen, soweit es nötig ist, dem Wirtschaftsleben durch Kapitalsangebot einen frischen Impuls zu geben. Sie muß eingestellt werden, sobald die Gefahr der Überspannung der Unternehmertätigkeit droht. Man ersieht aus diesen knappen Hinweisen, welche Bedeutung die Diskontpolitik der Zentralbank für das Land hat. Von besonderer Bedeutung wird die Diskontpolitik in einem Lande, dessen Wechselkurse so beschaffen sind, daß sie eine starke Goldausfuhr zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber dem Ausland nötig machen. In diesem Fall wird einerseits eine Steigerung des Exports und eine Einschränkung des Warenbezugs aus dem Ausland zu erfolgen haben, andererseits wird die Zentralbank den Diskont heraufzusetzen haben. Wird so das Kapital teurer, so hat das insofern eine Wirkung auf die Preise der Waren und die Effektenkurse, als verkauft werden muß, um Geld zu beschaffen. Dadurch vergrößert sich die Ausfuhr und es strömt wieder Geld ins Land*). Es ist selbstverständlich, daß die Zentralbank den Diskont nicht willkürlich festsetzen kann, sondern dabei an die tatsächlichen Verhältnisse des Geldmarkts gebunden ist. Der Bankdiskont richtet sich nach den inneren Verhältnissen des Landes, seinem Kapitalreichtum und nach der allgemeinen Konjunktur. Wenn der Kapitalbedarf des Landes infolge großen Aufschwunges von Handel und Industrie sehr groß ist, wenn die internationalen Verhältnisse, kriegerische Verwickelungen u. dergl. auf den Geldmarkt wirken, kann die Zentralbank nicht wider alle diese den Geldbedarf bestimmenden Umstände den Diskont niedrig halten, und andererseits, wenn das Geld drinnen und draußen flüssig ist, läßt sich nicht ein hoher Diskont aufrecht erhalten, ohne daß sich die Bank, die das versuchte, gewissermaßen selbst als mitbestimmenden Faktor des Geldwesens ausschaltete und sich geschäftlich schwer schädigte.**)

---

*) Vergl. R. Mayne, „Der Diskont", Jena 1899, S. 22, ferner M. Schraut, „Lehre von den auswärtigen Wechselkursen", Leipzig 1881, S. 26.

**) „Auch die mächtigste Zentralbank kann bei der Festsetzung ihres Zinssatzes nicht willkürlich verfahren, sondern sie ist abhängig von der Gestaltung des offenen Geldmarktes; sie kann die Zinssätze nicht diktieren, sondern sie vermag nur innerhalb enger Grenzen regulierend einzugreifen. Eine Notenbank, deren Diskontsatz denjenigen, der sich auf dem offenen

Auf den Geldbedarf und damit auf den Geldstand der Bank und ihren ungedeckten Notenumlauf und zwar im Sinne einer besonders starken Inanspruchnahme ihrer Mittel wirken auch regelmäßig wiederkehrende Ereignisse ein, wie Monats-, Quartals- und Halbjahrsabschluß mit den an sie gebundenen Zahlungen, ferner die Weihnacht mit ihrer ungeheuren Steigerung des Bargeldbedarfs in der Wirtschaft. Freilich kann sich die Bank bis zu einem gewissen Grade gegen diesen vorherzusehenden Mehrbedarf sichern. In unserer Betrachtung der englischen Verhältnisse haben wir gesehen, welche Rolle im dortigen Geldwesen die hohe Ausbildung der münzersparenden Methoden, wie Giro, Check und Clearing spielen. Wir werden sehen, wie es sich damit in Deutschland verhält. Es ist eine alte Streitfrage, welche Gründe die Schwankungen der Diskontsätze bedingen, sie hängt naturgemäß zusammen mit dem Meinungsstreit über die Ursachen der Güterpreisschwankungen und der Geldwertsänderungen. Die Streitfrage hat sich schließlich darauf zugespitzt, ob diese Erscheinungen von der Seite des Geldes oder von der Seite der wirtschaftlichen Güter aus zu erklären seien, hie Geld, hie Waren lautete die Kontroverse über das primum agens jener Bewegungen. Die Nachfolger und Neubildner der alten Quantitätstheorie stellten die Geldquantität als solche in den Vordergrund, ohne doch leugnen zu können, daß bei großem Geldbedarf die Notenemission, soweit sie einigermaßen elastisch ist, spannungsausgleichend wirkt, von den kleineren Hilfsmitteln der Zentralbanken zu diesem Zweck ganz zu schweigen. Wir haben schon davon gesprochen, (S. 34) daß Tookes preisstatistische Untersuchungen schon in die Quantitätstheorie Bresche geschossen und gezeigt haben, wie die Warenverhältnisse, Produktion, Konsumtion und Austausch die Preisgestaltung regulieren. Gleichzeitig weist schon Tooke nach, wie diese Faktoren hauptsächlich bestimmend auf den Diskont einwirken. Diese Auffassung ist zur herrschenden geworden. Es ist in der neuesten Geldlitteratur (ausführlich und instruktiv besonders bei Helfferich, Das Geld, Leipzig 1903, S. 524 ff.) folgendes festgestellt worden:

Markt bildet, erheblich und dauernd übersteigt, würde von den Kreditsuchenden soviel wie möglich gemieden werden, und sie würde, wenn sie überhaupt Geschäfte machen und die Fühlung mit der Verkehrswelt aufrecht erhalten will, sich durch das Brachliegen ihrer Mittel bald genötigt sehen, mit einer Herabsetzung ihres Zinsfußes den Verhältnissen des offenen Marktes Rechnung zu tragen. Umgekehrt müßte ein im Verhältnis zur tatsächlichen Marktlage zu niedriger Diskontsatz der Bank eine Überfülle von Kreditansprüchen zuführen, dadurch eine Verminderung ihres Barbestandes und eine Ausdehnung ihrer Verbindlichkeiten bewirken, und so schließlich die Fähigkeit der Noteneinlösung und zur Leistung von Barauszahlungen aus den bei ihr stehenden Guthaben in Frage stellen.“ „Die Reichsbank 1876–1900“, Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Seit 1873 ist ein Sinken der Großhandelspreise eingetreten. Soetbeer und Sauerbeck haben das an den Indexzahlen deutlich gezeigt. Natürlich zeigen diese Zahlen Schwankungen, die dem Auf und Ab der Konjunktur entsprechen, die sinkende Tendenz ist aber erwiesen. Läge nun die Ursache hierfür im Gelde, so müßten sinkenden Preisen steigende Diskontsätze entsprechen, denn sinkende Preise müßten ja dann das Zeichen einer zu knappen Geldversorgung sein. Steigende Preise müßten hingegen von sinkenden Diskontsätzen begleitet sein, denn sie wären dann das Zeichen, daß die Geldmenge zu groß, also das Geld entwertet sei. Nun ist aber festgestellt, daß durchweg sinkende Warenpreise mit sinkenden Diskontsätzen, steigende Warenpreise mit steigenden Diskontsätzen zusammenfallen. Somit kann man mit Bestimmtheit sagen, daß Geldverteuerung und Geldentwertung durch Vermehrung bezw. Verminderung des Geldquantums nicht die Ursache des Steigens und Sinkens der Preise und der Diskontänderungen sind, wenigstens nicht die entscheidende Ursache. Man muß vielmehr sagen, daß die Ursachen auf der Seite von Produktion, Angebot und Nachfrage auf dem Markte der Waren liegen. Der Bedarf steigt, die Produktion dehnt sich aus, die Unternehmer brauchen mehr Kapital, dessen Leihpreis nun natürlich wachsen muß. Ebenso verhält es sich, wenn man den umgekehrten Fall nimmt. (Wir möchten hier den unseres Wissens in der Litteratur zu wenig betonten Faktor der mehr oder weniger starken Bevölkerungsvermehrung als mitbestimmend erwähnen. Man vergleiche deutsche und französische Verhältnisse — Frankreich hat in 20 Jahren nur um 66 759 Einwohner zugenommen, dann wird man inne, welche Rolle auch dieser Faktor spielt.) — In erster Linie hängt also der Diskont ab von der Gestaltung der Wirtschaft des Landes, von der Zahlungsbilanz, dem Maße, wie das Land sich andere Länder durch seine wirtschaftlichen Leistungen zahlungspflichtig macht oder anderen Ländern zahlungspflichtig wird. In zweiter Linie wird der Diskont von dem Ab- und Zufluß des Goldes, somit von der Größe des Barschatzes der Bank bestimmt. Hierbei kommt in Betracht, welche Rolle im Lande die Banken spielen in denen die einströmende Goldmenge zuerst landet, aus denen das ausströmende Gold entnommen wird. Der Schatz der Zentralbank wird zunächst von Goldüberfluß und -mangel berührt und das äußert sich in den kleineren Diskontschwankungen. Wie, das hängt von der Bankorganisation, der Ausbildung des Kreditwesens etc. ab.*)

*) Wenngleich zwei Ursachen auf den Diskont wirken, die verschiedener Natur sind, so ist doch nicht aus dem Auge zu lassen, daß zwischen beiden eine Wechselwirkung erfolgen kann und gerade jetzt in Deutschland erfolgt ist. Starke Goldentnahme von Amerika steigerte den Diskont, der abnorm hohe Diskont zwingt die Produktion zur Zurückhaltung. So wird manche

So kann man die hierüber heute herrschende Auffassung bestimmen. Hoffmann kommt in seiner ungemein fleißigen „Kritischen Dogmengeschichte der Geldwerttheorien“ (Leizig 1907), in der er einen Überblick über sämtliche existierenden Geldwerttheorien gibt, (S. 223) bei Besprechung der oben erwähnten Probleme zu folgenden Schlüssen: „Mehr und mehr tritt der Geldbedarf in den Mittelpunkt der Ansichten. Zugleich wächst die Erkenntnis, welche Rolle in der Ausgleichung der Unebenheiten zwischen Menge und Nachfrage der Kredit, die Umlaufschnelligkeit und die Reserven spielen. Weiter beginnt man allgemeiner einzusehen, daß durch Expansion und Kontraktion der Hartgeldquantität nicht die Zirkulation, sondern allein die Bankschätze affiziert werden. In ihrer jeweiligen Größe spiegelt sich Mangel oder Überfluß an Zahlungsmitteln wieder. Man lernt ferner, nicht minder unbedingt die Höhe des Diskonts als Barometer der augenblicklichen Größe der Reserven aufzufassen. Die Rate wird daneben und zwar überwiegend von der wirtschaftlichen Gesamtlage reguliert. Sie selbst vermag das Auf und Ab der Entwickelung des Wirtschaftslebens nicht selbstständig zu inaugurieren; ihr bleibt nichts als eine bald stimulierende bald lähmende Tätigkeit auszuüben. Die Bedeutung gelegentlicher Goldzu- resp. abflüsse auf die Preisgestaltung wird damit verschwindend klein.“*)

Chance nicht mehr ausgenützt, die noch ausgenützt worden wäre, hätte nicht die amerikanische Goldentnahme den Diskont so hoch hinaufgetrieben, daß die Rentabilitätsgrenze verengert wurde.

*) Einige literarische Hinweise mögen hier angeschlossen sein: M. Biermer sagt in seiner Schrift „Die neuzeitliche Goldproduktion und ihr Einfluß auf das Wirtschaftsleben“, Dresden 1905, S. 35: „Für den unbefangenen Nationalökonomen, mit dem alle mitten im Bank- und Geldwesen stehenden Autoritäten, nicht zuletzt das Reichsbankdirektorium selbst, übereinstimmen, hängen die Preisschwankungen mit dem größeren oder geringeren Goldzuflusse gar nicht zusammen und ebensowenig die Diskontbewegung. Dagegen stehen beide Erscheinungen in der engsten Wechselbeziehung mit dem Geschäftsgang und der Unternehmungslust, mit den industriellen Konjunkturen und dem Pulsschlag des gesamten wirtschaftlichen Lebens“. Helfferich vertritt schon in seiner im Oktober 1899 gehaltenen Berliner Antrittsrede (siehe seine „Studien über Geld- und Bankwesen“, Berlin 1900, S. 243 ff.) diese oben erwähnte Auffassung. Er stellt da zunächst fest (S. 257), daß regelmäßig die Perioden günstiger Preise mit hohen Diskontsätzen, die Zeiten sinkender Preise mit niedrigen Diskontsätzen zusammenfallen. Daraus schließt er, daß sich „auch die Diskontsätze nicht in einen regelmäßigen Zusammenhang mit den Schwankungen der Zufuhr neuen Geldes bringen lassen“. Die Ursache beträchtlichen Steigens des Diskonts in den Zeiten allgemeinen Aufschwungs ist nach Helfferich nicht ausschließlich in den gesteigerten Kapitalgewinnen zu suchen, sondern außerdem in der wesentlich gesteigerten Nachfrage speziell nach Zahlungsmitteln. „Der lebhaftere Verkehr, die höheren Preise und Löhne, die größeren Umsätze von Waren und Wertpapieren, alle Operationen, welche zur Gründung neuer und

Auf die Frage, welche Schlüsse aus diesen Feststellungen mit spezieller Beziehung auf den Gegenstand unserer Untersuchung zu ziehen sind, scheint uns die zutreffende Antwort zu sein: wenn die Gestaltung des Diskonts überwiegend von der wirtschaftlichen Gesamtlage und dem aus ihr resultierenden Geldbedarf regiert wird, dann ist es ein müßiges Beginnen, mit einem kleinen Mittel, das aus der Sphäre des Geldes genommen ist, auf die Geldteuerung einwirken zu wollen. Auf dieses Ergebnis wird noch zurückzukommen sein.*)

Diese Bemerkungen allgemeiner Natur vorauszuschicken, schien uns notwendig. Sehen wir nun einmal zu, wie sich die Tätigkeit der Deutschen Reichsbank von der Zeit ihrer Gründung bis heute gestaltet hat.**)

Der Notenumlauf der Reichsbank betrug im Durchschnitt des Jahres 1876 684,9 Millionen Mark, er hob sich auf 1387,2 Millionen Mark im Durchschnitt des Jahres 1906. Der Metall-

---

zur Ausdehnung alter Unternehmungen erforderlich sind, verlangen eine starke Ausdehnung der Umlaufsmittel und steigern dadurch den Leihpreis für Kapital in der Form von Bargeld in noch höherem Grade als den reinen Kapitalzinsfuß." Helfferich stellt fest, „daß der Einfluß des Geldes sowohl auf die Bewegung der Preise als auch auf die Schwankungen der Diskontsätze nur ein geringer ist, der in seiner Äußerung von der Einwirkung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse förmlich erdrückt wird." Und in seiner Schrift „Der deutsche Geldmarkt 1895–1900" in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1903, S. 36, kommt dieser Forscher zu demselben Schluß: „Man wird deshalb die Schwankungen des Geldbedarfs, nicht die Schwankungen der Geldversorgung als ausschlaggebend für die Bewegung der Diskontsätze innerhalb der einzelnen Jahre ansehen müssen." – Maync sagt in seiner Schrift „Der Diskont" (Jena 1899, S. 31): „. . . . Aus diesem wechselnden Verhältnis von Kapitalangebot und Kapitalnachfrage, das sich also in der Hauptsache nach der Belebtheit der Produktion und der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes gestaltet und sich nur in größeren Perioden ändert, resultieren die großen, allgemeinen Veränderungen des Diskonts. Die täglichen Schwankungen dagegen werden nicht durch das Kapital, sondern vielmehr durch das Geld verursacht." – Lotz, im Abschnitt „Geld" im Wörterbuch der Volkswirtschaft (Jena 1906, I, S. 936), bemerkt: „Die Versuche, einen Zusammenhang zwischen dem seit 1873 in Goldwährungsländern nachweisbaren Sinken gewisser Warenpreise und den Schwankungen der Edelmetallproduktion – – statistisch zu erweisen, sind nicht gelungen." – Zum Schluß die Äußerung eines ehemaligen Direktors der Bank von England (Crump, „The Theory of Stock Exchange speculation", London 1875, S. 101): „Wenn keine Arbeit für den Pflug da ist, gehen die Ochsen müßig und wenn die großen Industrien eines Landes stagnieren, liegt das Kapital müßig und ist billig."

*) Vergl. auch Helfferich „Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes", Leipzig 1899, S. 42 und 121.

**) Vergl. „Die Reichsbank 1876–1900", ferner die Verwaltungsberichte der Reichsbank von 1900–1906 inkl.

vorrat der Reichsbank betrug im Durchschnitt des Jahres 1876 510,6 Millionen Mark, im Durchschnitt des Jahres 1906 890,9 Millionen Mark. Diese Grenzziffern zeigen deutlicher als Worte, welcher wirtschaftliche Aufschwung dazwischen liegt.

Was die Diskontpolitik der Reichsbank betrifft, so möge folgendes zu ihrer Illustration dienen. Das schon im historischen Teil unserer Arbeit besprochene System der Steuer von 5% auf die einen festgesetzten Betrag übersteigende Ausgabe ungedeckter Noten hat den Zweck, wie es in den Motiven des Bankgesetzes heißt, „die Bank zu veranlassen, steigender Nachfrage des Geldmarkts, wie es auf allen anderen Märkten die Regel bildet, mit steigenden Preisen zu begegnen.“ Die Steuer setzt die Bank „bei einem gestiegenen Diskontsatz, der die höhere Steuer bezahlt, in den Stand, den außerordentlichen Bedarf, der diese Steigerung hervorrief, zu decken und wirkt durch die Steigerung des Diskonts anlockend auf das Kapital, mäßigend auf den Unternehmungsgeist, gibt endlich den Banken das Interesse, sobald der außerordentliche Bedarf vorüber ist, mit ihrem Notenumlauf wieder hinter die regelmäßige Grenze zurückzukehren.“ Mit Recht weist die mehrerwähnte Jubiläumsschrift der Reichsbank darauf hin, daß die Notensteuer nicht von maßgebendem Einfluß auf die Diskontpolitik der Reichsbank sein konnte, sondern daß hierfür auch die Art des an die Bank herantretenden Geldbedarfs in Betracht kam. „Ein Goldabfluß nach dem Ausland macht schärfere Gegenmaßregeln nötig, als eine vorübergehende Goldentziehung für den inneren Verkehr. Ein auf Überspekulation und Überproduktion beruhender Geldbedarf erfordert schärfere Restriktionen als die in der ganzen Struktur des normalen Zahlungsprozesses begründete periodisch wiederkehrende Steigerung der Geldnachfrage am Quartals- und Jahreswechsel. Alle diese Unterschiede lassen sich nicht in Zahlen fassen und deshalb läßt sich die Diskontpolitik nicht nach einem rein mechanischen Prinzip regulieren.“*) In diesen Sätzen ist das Grundprinzip einer guten Diskontpolitik enthalten. Diesem Prinzip ist die Deutsche Reichsbank gefolgt und sie hat des öfteren die Notensteuer aus eignen Mitteln bezahlt, um nicht zu einer Diskonterhöhung schreiten zu müssen, die sie im Hinblick auf das deutsche Wirtschaftsleben nicht billigen zu können glaubte. Überblicken wir nunmehr die Tätigkeit der Reichsbank, um deren wichtigste Phasen kurz hervorzuheben, so wäre aus dem reichhaltigen Material wohl das Folgende zu erwähnen:

Der Beginn ihrer Tätigkeit fällt in die Zeit der Nachwirkungen der Krise von 1873. Das Wirtschaftsleben lag darnieder. Dieser Stillstand dauerte bis 1879, da setzte ein Aufschwung ein. Der

*) „Die Reichsbank 1876–1900“ S. 126.

Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts charakterisiert sich durch eine unerwartete Verminderung der Goldproduktion (von 200 000 Kilo in den Jahren 1851—1870 bis auf 148 600 Kilo im Jahre 1873). Gleichzeitig zogen die Vereinigten Staaten, die die Barzahlung wieder aufgenommen und eine außerordentlich günstige Handelsbilanz hatten, in goßem Maßstab Gold aus Europa an sich, auch von einer um diese Zeit gemachten italienischen Anleihe mußten 400 Millionen Lire in Gold gezahlt werden. Das versetzte, wie die übrigen europäischen Zentralbanken so auch die Deutsche Reichsbank in eine schwierige Lage. Zur Stärkung ihres Goldvorrats schritt sie im Jahre 1879 dazu, einen höheren Preis als 1392 Mark für Gold in größeren Quantitäten zu bewilligen. Seit 1881 hat indessen die Reichsbank Gold zu einem höheren Preis als 1392 Mark nicht mehr gekauft. Die Jubiläumsschrift „Die Reichsbank“ sagt mit Bezug auf die Goldpolitik der Reichsbank: „Die Bankleitung hat den Goldvorrat nie als Selbstzweck sondern stets als Mittel zur Aufrechterhaltung der deutschen Goldwährung angesehen und diese Aufrechterhaltung ist geknüpft an die unbedingte Sicherheit, von der Reichsbank auf Verlangen Gold zu seinem Nennwert zu erhalten. An dieser Erkenntnis hat sich die Bankleitung auch in den schwierigsten Augenblicken während der ersten Hälfte der 80 er Jahre niemals irre machen lassen.“ Im Jahre 1883 trat wieder eine wirtschaftliche Abwärtsbewegung ein, die 5 Jahre andauerte. In jener Periode begann das Girowesen der Reichsbank seine erfreuliche Entwickelung die heute noch lange nicht auf ihrem Höhepunkt angelangt ist, und die mit der Münzersparnis, die sie mit sich brachte, für den Goldbestand der Reichsbank von den besten Folgen gewesen ist. (Um hierüber nur einige Ziffern mitzuteilen, sei erwähnt, daß die Zahl der Girokonti der Reichsbank von 3245 Ende 1876 auf 23 387 Ende 1906, die Höhe der Giroguthaben im Jahresdurchschnitt von 70 573 000 Mark auf 276 961 000 Mark gewachsen ist. Soviel einstweilen über den Giroverkehr.) Das Jahr 1888 bedeutet den Beginn einer Periode glänzenden wirtschaftlichen Aufschwungs, die Gründungstätigkeit des Jahres 1889 übertraf in Deutschland diejenige aller Jahre seit 1873. Die Spekulation schwoll an. Zwei Jahre später erschütterte der argentinische Krach den englischen Geldmarkt. Die Bank von England mußte damals bei der Banque de France und in Rußland Goldanleihen machen. Zu der gleichen Zeit erfolgte der amerikanische Krach, die Nachwehen zeigten sich bis ins nächste halbe Jahrzehnt. Zu dieser Zeit stieg die Goldgewinnung bedeutend, von 500 Millionen Mark Wert im Jahre 1890 auf 840 Millionen Mark Wert im Jahre 1895. Gleichzeitig erfolgte aus den Vereinigten Staaten ein starker Goldabfluß. Infolge dieser Umstände erreichte der Goldvorrat der Reichsbank am 7. Februar 1897 mit 799,6

Millionen seinen höchsten bisherigen Stand. Von 1895—1900 erlebte Deutschland einen industriellen Aufschwung wie niemals zuvor. Die deutsche Ausfuhr stieg von 3051,5 Millionen Mark im Jahre 1894 auf 4555 Millionen Mark im Jahre 1900. Die Goldgewinnung stieg glücklicherweise von 840 Millionen Mark im Jahre 1895 auf 1300 Millionen Mark im Jahre 1899. Gleichzeitig hat sich aber der Goldverbrauch auch erweitert durch den Übertritt Rußlands und Japans zur Goldwährung. Ferner haben Indien und die Vereinigten Staaten mehr Gold in Anspruch genommen, die kriegerischen Ereignisse um die Jahrhundertswende, besonders der Transvaalkrieg wegen der durch ihn herbeigeführten Einstellung des südafrikanischen Goldminenbetriebs, verursachten eine bedeutende Goldknappheit in Deutschland.*) Dadurch ward der Barvorrat der Reichsbank sehr in Anspruch genommen. Am 30. September 1899 betrug der Goldbestand der Reichsbank 450,3 Millionen gegen 799,6 Millionen Mark am 15. Februar 1895. Am 30. September 1899 waren die Noten der Reichsbank zum ersten Male seit Bestehen der Bank mit weniger als 50% Metall gedeckt. Natürlich konnte dem nur durch eine Diskonterhöhung begegnet werden. Als bedeutungsvoll aus der Geschichte der Diskontpolitik der Reichsbank sei der 19. Dezember 1899 erwähnt, der einen Diskontsatz von 7% brachte, einen Satz, der seit dem Kriegsjahr 1870 nicht mehr erreicht worden war.

---

*) Einige Mitteilungen über die Goldversorgung der Welt mögen hier angeschlossen sein:

Überschaut man die Goldproduktion der Welt in den letzten Jahrzehnten, so zeigt sich, daß mit Beginn der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts ein ungeheurer Aufschwung der Goldproduktion beginnt. Der fällt ungefähr zusammen und ist teilweise bedingt durch die Entdeckung der Goldfelder im Transvaal, besonders am Witwatersrand (vergl. Ahrens, Die Goldindustrie der südafrikanischen Republik, Stuttgart 1897, S. 262), sowie der 1892 erst recht beginnenden systematischen Ausbeutung der dortigen Schätze. Die Goldproduktion der Welt betrug 1891—1895 3420 Millionen Mark, 1896—1900 5400 Millionen Mark. Die einzelnen Ziffern sind nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1907 folgende:

1896	849	Millionen Mark.
1897	991	
1898	1204	
1899	1287	
1900	1069	
1901	1096	
1902	1246	
1903	1376	
1904	1458*)	
1905	1584*)	
1906	1653*)	

*) Vorläufige Ziffern.

Der Transvaalkrieg hat bekanntlich zur Einstellung des südafrikanischen Minenbetriebs geführt. Seit 1902 ist der dadurch verursachte Rückgang in der Goldproduktion aber wieder ausgeglichen und nun ist eine Verminderung der Goldausbeute vorläufig nicht mehr zu befürchten.

Die Banknovelle vom 7. Juni 1899 trug der Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens insofern Rechnung, als sie das Grundkapital der Reichsbank von 120 auf 180 Millionen erhöhte, die am 31. Dezember 1905 laut der Bestimmung des Gesetzes erreicht waren und den Reservefonds von 30 auf 60 Millionen zu bringen bestimmte. Nach der vollständigen Durchführung der Kapitalserhöhung und Auffüllung des Reservefonds betragen nunmehr die eignen Mittel der Reichsbank 240 Millionen Mark, womit sie außer der Bank von England, die 358,6 Millionen hat, alle anderen großen Notenbanken der Welt übertrifft. Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank beträgt jetzt 472 829 000 Mark.

Nebenstehende Tabelle möge nun ein Bild der Entwickelung der Tätigkeit der Reichsbank in den Jahren 1900—1906 einschließlich liefern, einige Bemerkungen mögen die Ziffern begleiten.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgezeigte Periode weist ein stetiges Steigen der Gesamtumsätze auf. Sie zeigt eine Gestaltung des Durchschnittsdiskonts, die erst in ihrer Bedeutung verständlich wird, wenn wir auf die Wirtschafts- und Geldmarktsgeschichte jener Periode etwas näher eingehen. Ein unaufhaltsames gleichmäßiges Ansteigen weist auch der Notenumlauf auf, so das stetig anschwellende Bedürfnis nach Zahlungs- und Kreditmitteln anzeigend, das das Kennzeichen einer vorwärtsmarschierenden Wirtschaft ist. Gleichmäßig wächst auch die Zahl der Girokonti. Auch der Clearingverkehr nimmt stark zu. Metallbestand und Notendeckung stehen natürlich in einem bestimmten Verhältnis, das durch den Gang der wirtschaftlichen Entwickelung bedingt ist. Die gesamte Wechselanlage weist ein unaufhaltsames Steigen auf, freilich auch gewisse Rückschläge, auf deren Bedeutung wir zu sprechen kommen werden. Überschaut man die Ziffern über die Tätigkeit der Reichsbank von 1876 bis 1900, so zeigt diese 30jährige Periode in der eindrucksvollsten Weise die gewaltige wirtschaftliche Aufwärtsbewegung, die innerhalb ihrer zu verzeichnen ist. Einem Gesamtumsatz von 36 648 830 600 Mark im Jahre 1876 steht im Jahre 1906 ein solcher von 279 218 326 500 Mark gegenüber. Wechsel auf das Ausland wurden im Jahre 1876 für 17 633 076 Mark, im Jahre 1906 für 291 852 850 Mark angekauft. Die Umsätze im Giroverkehr der Privaten betrugen im Jahre 1876 16 711 245 213 Mark, im Jahre 1906 194 432 633 159 Mark.

So sehr die noch bestehenden Privatnotenbanken im Vergleich zur Reichsbank an Bedeutung für unser Geldwesen verloren haben, so scheint es doch nötig, im Anschluß an die Mitteilungen über die Reichsbank die neuesten Ziffern über ihre Notenemission und den Umfang ihres Notenumlaufs hier anzuführen. Es handelt sich dabei, wie man weiß, um die Sächsische

Übersicht über die Tätigkeit der Reichsbank 1900–1906.*)

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
Gesamtumsatz . . . Mk.	189,091,499,000	193,147,619,300	191,926,215,000	205,284,607,500	221,589,600,900	251,267,053,300	279,218,326,500
Wechseldiskont im Jahresdurchschnitt	5,333 %	4,099 %	3,321 %	3,837 %	4,222 %	3,817 %	5,149 %
Durchschnittlicher Notenumsatz . . . . . Mk.	1,138,561,000	1,190,264,000	1,229,623,000	1,248,718,000	1,288,549,000	1,335,701,000	1,387,237,000
Höchster Bestand der Giroguthaben mit Ausschluß derjenigen der Staatskassen . . . . . Mk.	305,270,000	348,062,000	133,626,000	330,205,000	320,097,000	458,953,000	374,625,000
Girokonteninhaber am Jahresschluß	15,847	17,134	18,030	20,027	21,221	22,425	23,387
Gesamtverkehr bei den Abrechnungsstellen . Mk.	29,472,743,600	28,922,034,500	29,969,050,500	31,136,532,500	32,635,273,300	37,602,991,300	42,036,098,000
Durchschnittl. Metallbestand gem. Bankges. . . Mk.	817,137,000	911,411,000	982,202,000	904,947,000	926,669,000	972,959,000	890,965,000
Durchschnittl. Deckung der umlaufenden Noten . .	71,77 %	76,57 %	79,88 %	72,47 %	71,92 %	72,84 %	64,23 %
Anlage in Platzwechseln im Jahresdurchschnitt Mk.	435,035,000	476,162,000	468,383,000	505,061,000	498,280,000	564,707,000	613,201,000
Anlage in Versandt- bezw. Einzugswechseln an das Inland im Jahresdurchschnitt . . . . . Mk.	338,392,000	342,242,000	284,386,000	316,608,000	302,862,000	311,016,000	333,000,000
Anlage in Auslandswechseln im Jahresdurchschnitt Mk.	26,753,000	26,946,000	22,733,000	24,068,000	22,212,000	33,093,000	43,244,000
Gesamtankäufe in Auslandswechseln . . . . Mk.	211,751,430	169,091,923	180,415,781	175,003,300	176,237,830	229,029,804	291,852,850
Gesamter Wechselverkehr im Berichtsjahr . Stück	4,934,641	5,112,981	4,952,085	5,203,857	5,221,537	5,002,708	5,220,119
Mk.	9,903,912,253	10,017,905,473	8,803,887,266	9,664,758,231	9,610,950,872	9,558,682,279	10,663,055,964
Gesamtgewinn im Berichtsjahr . . . . . . Mk.	33,965,457	25,946,284	19,991,299	25,381,034	26,459,554	25,406,367	40,262,908

*) Nach den offiziellen Verwaltungsberichten.

Bank in Dresden, die Bayrische Notenbank zu München, die Württembergische Notenbank zu Stuttgart, die Badische Bank zu Mannheim und um die Braunschweigische Bank zu Braunschweig, die vor einiger Zeit zwar auf ihr Notenrecht verzichtet, aber noch ein Quantum Noten in Höhe von 66 200 Mark im Umlauf hat. Die Badische Bank hatte im Jahre 1906 einen durchschnittlichen täglichen Notenumlauf von 20 908 200 Mark. Im Laufe des Berichtsjahres emittierte sie für 189 640 500 Mark Noten, wozu noch für 18 733 300 Mark laut Vortrag vom 1. Januar kamen. Eingelöst wurden im Laufe des Berichtsjahres für 189 887 500 Mark, sodaß am 31. Dezember des Berichtsjahres noch für 18 486 300 Mark Noten sich im Umlauf befanden. Die Württembergische Notenbank hatte am Schlusse des Jahres 1905 für 20 792 000 Mark Noten im Umlauf, emittierte im Laufe des Jahres für 116 844 300 Mark, wovon am 31. Dezember 1906 noch für 20 803 200 Mark im Umlauf waren. Der tägliche Durchschnitt des Notenumlaufs dieser Bank betrug 23 128 400 Mark. Die Sächsische Bank hatte am 31. Dezember 1905 einen Notenumlauf von 87 750 000 Mark. Sie gab im Laufe des Berichtsjahres für 10 300 000 Mark Noten aus. Der Durchschnittsumlauf betrug im Berichtsjahre 39 951 300 Mark. Die Bayrische Notenbank hatte im Berichtsjahr eine Totalemission von 70 000 000 Mark und einen durchschnittlichen Notenumlauf von 61 855 100 Mark. Die Privatnotenbanken Deutschlands stellen also im Jahre 1906 zum deutschen Notenumlauf ein Durchschnittskontingent von 145 909 200 Mark. Sie gehen in der Stückelung ihrer Noten nicht unter 100 Mark herab. Man sieht, ihre Bedeutung für die Geldversorgung Deutschlands ist nur noch gering.

Die Zustände im deutschen Wirtschaftsleben und Geldwesen zur Zeit der Entstehung des Banknotengesetzes von 1906.

Es sei nunmehr der Versuch gemacht, ein Bild der Lage des deutschen Wirtschaftslebens und Geldwesens zu geben, die in den Schöpfern des Banknotengesetzes, mit dessen Untersuchung wir beschäftigt sind, den Gedanken an dieses Hilfsmittel hat entstehen lassen. Wir müssen dabei auf die schon gegebene Übersicht über die Tätigkeit der Reichsbank verschiedentlich zurückgreifen.

Wie haben sich nun die wirtschaftlichen Verhältnisse gestaltet und welches ist die Lage des deutschen Geldmarkts? Um eine exakte Antwort auf die erste Frage zu finden, wollen wir

diejenigen Ziffern der Statistik zu Rate ziehen, die ohne die Darstellung ungebührlich zu belasten, doch den nötigen Eindruck in die wirtschaftliche Lage Deutschlands und den Aufschwung seines Wirtschaftslebens im Vergleich mit anderen Ländern geben. Es sind dies die Ziffern, die sich auf den Verbrauch von Eisenerz und Roheisen beziehen. Wir geben die Ziffern Deutschlands, Englands und Frankreichs und ziehen damit diejenigen Länder zum Vergleich heran, mit deren Geldwesen sich diese Studie ebenfalls vergleichend beschäftigt hat. Wir nehmen zum Ausgangs- und Vergleichspunkt das Jahr 1895 und sodann das Jahrfünft, das für die Situation, wie sie heute ist, das entscheidende ist.

Verbrauch von Eisenerz (die Tonne à 1016 kg) in Großbritannien.

1895:	17 059 000	Tonnen	oder	0,43	pro	Kopf	der	Bevölkerung.
1900:	20 318 000	„	„	0,49	„	„	„	„
1901:	17 812 000	„	„	0,43	„	„	„	„
1902:	19 847 000	„	„	0,47	„	„	„	„
1903:	20 016 000	„	„	0,47	„	„	„	„
1904:	19 861 000	„	„	0,46	„	„	„	„

Verbrauch von Eisenerz (die Tonne à 1000 kg) in Frankreich.

1895:	5 094 000	Tonnen	oder	0,13	pro	Kopf	der	Bevölkerung.
1900:	7 195 000	„	„	0,18	„	„	„	„
1901:	6 195 000	„	„	0,16	„	„	„	„
1902:	6 144 000	„	„	0,16	„	„	„	„
1903:	7 339 000	„	„	0,19	„	„	„	„
1904:	7 022 841	„	„	0,18	„	„	„	„

Verbrauch von Eisenerz (die Tonne à 1000 kg) in Deutschland (einschl. Luxemburg).

1895:	11 887 000	Tonnen	oder	0,23	pro	Kopf	der	Bevölkerung.
1900:	19 824 000	„	„	0,35	„	„	„	„
1901:	18 550 000	„	„	0,33	„	„	„	„
1902:	19 053 000	„	„	0,33	„	„	„	„
1903:	23 112 000	„	„	0,39	„	„	„	„
1904:	24 667 000	„	„	0,41	„	„	„	„

Verbrauch von Roheisen (die Tonne à 1016 kg) in Großbritannien.

1895:	6 931 000	Tonnen	oder	0,18	pro	Kopf	der	Bevölkerung.
1900:	7 705 000	„	„	0,19	„	„	„	„
1901:	7 285 000	„	„	0,18	„	„	„	„
1902:	7 798 000	„	„	0,19	„	„	„	„
1903:	7 999 000	„	„	0,19	„	„	„	„
1904:	7 876 000	„	„	0,18	„	„	„	„

Verbrauch von Roheisen (die Tonne à 1000 kg) in Frankreich.

1895:	1 916 000	Tonnen	oder	0,05	pro	Kopf	der	Bevölkerung.
1900:	2 832 000	„	„	0,07	„	„	„	„
1901:	2 430 000	„	„	0,06	„	„	„	„
1902:	2 320 000	„	„	0,06	„	„	„	„
1903:	2 762 000	„	„	0,07	„	„	„	„
1904:	2 951 000	„	„	0,08	„	„	„	„

Verbrauch von Roheisen (die Tonne à 1000 kg) in Deutschland (einschl. Luxemburg).

1895:	5 534 000	Tonnen	oder	0,11	pro	Kopf	der	Bevölkerung.
1900:	9 105 000	„	„	0,16	„	„	„	„
1901:	7 985 000	„	„	0,14	„	„	„	„
1902:	8 314 000	„	„	0,14	„	„	„	„
1903:	9 758 000	„	„	0,17	„	„	„	„
1904:	10 010 000	„	„	0,17	„	„	„	„

Der Vergleich der Ziffern der drei Länder zeigt klar und deutlich, in welch rapidem Tempo die industrielle Entwickelung Deutschlands aufwärts steigt.

Sie zeigen auch gleichzeitig an, was übrigens keines statistischen Beweises mehr bedarf: daß, während die wirtschaftliche Entwickelung in Deutschland noch ungestüm vorwärts drängt, in England bereits ein gewisser Stillstand auf der erreichten Höhe eingetreten ist und man in Frankreich schon von einer Stagnation des Wirtschaftslebens sprechen kann. Wir haben oben festgestellt, daß die wirtschaftliche Gesamtlage den Typus des Diskonts bestimmt. Es muß also nachzuweisen sein, daß der typische Diskont und zwar der Bank- und der Marktdiskont, denn der letztere zeigt noch genauer das Verhältnis von Geld-Angebot und Nachfrage im Land — in Berlin am höchsten, in Paris am niedrigsten von den drei Ländern steht und in London einen mittleren Stand hat. Der wirtschaftlichen Stagnation in Frankreich muß ein stabiler und niedriger, dem lebhaften Aufwärtsstreben in Deutschland ein hoher und schwankender Diskont entsprechen. Es muß sich aber auch in dem niedrigeren Pariser Diskont zeigen, daß Frankreich kapitalreicher ist und in dem hohen Berliner, daß in Deutschland das weniger reichlich vorhandene Geldkapital im Dienst der Wirtschaft schärfer angespannt ist. Sehen wir uns daraufhin die folgende Tabelle der Jahresdurchschnitts-Diskontsätze an.

Jahr	Berlin		Paris		London	
	Banksatz	Marktsatz	Banksatz	Marktsatz	Banksatz	Marktsatz
1891	3,78%	3,02%	3,00%	2,62%	3,30%	1,50%
1892	3,20	1,80	2,70	1,75	2,45	1,33
1893	4,07	3,17	2,50	2,25	3,05	1,67
1894	3,12	1,74	2,50	1,62	2,00	1,70
1895	3,14	2,01	2,09	1,63	2,00	0,81
1896	3,66	3,04	2,00	1,83	2,48	1,52
1897	3,81	3,08	2,00	1,96	2,63	1,87
1898	4,27	3,55	2,20	2,12	3,25	2,65
1899	5,04	4,45	3,06	2,96	3,75	3,29
1900	5,33	4,41	3,25	3,17	3,96	3,70
1901	4,10	4,06	3,00	2,48	3,72	3,20
1902	3,32	2,19	3,00	2,43	3,23	2,99
1903	3,84	3,00	3,00	2,78	3,75	3,40
1904	4,22	3,13	3,00	2,19	3,30	2,70
1905	3,82	2,84	3,00	2,10	3,01	2,66
1906	5,15	4,04	3,50	2,57	4,26	4,02

Diese Tabelle weist die oben gekennzeichneten typischen Züge auf. Natürlich kann man die Schwankungen genauer nur an den Diskontkursen der einzelnen Jahre beobachten. Diese Feststellung bis ins einzelne kommt aber für unseren Zweck nicht in Betracht. Es sei mit einigen Worten aber auch auf die Gründe hingewiesen, warum die Reihen der Diskontsätze doch nicht bei jedem der drei Länder gleichviel sagen. In Deutschland hat von den drei Ländern die Zentralbank am meisten Fühlung mit dem Markt, in England am wenigsten. Die Bank von England richtet sich am wenigsten mit ihren Diskontierungen nach ihrem offiziellen Satz, die Reichsbank am meisten. Das Gesetz vom 7. Juni 1899 bestimmte, daß sie ab 1. Januar 1905 nicht unter dem von ihr öffentlich bekannt gemachten Satz diskontieren darf, sobald dieser 4% erreicht oder überschreitet und daß sie, wenn sie zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz diskontieren will, sie diesen Satz im „Reichsanzeiger" bekannt machen muß. Die Bank von England diskontiert oft unter, bei Geldknappheit über ihrem offiziellen Satz und bewertet die eingereichten Wechsel verschieden, je nach der Güte. Wir haben schon einmal über die Barreserve der Bank von England gesprochen. (S. 37.) Keine englische Bank hält eine beträchtlichere Summe in gesetzlichen Zahlungsmitteln über ihren täglichen Bedarf hinaus, außer der Bank von England. Diesem Ein-Reserve-

system hat man in der englischen Litteratur schon vor Jahrzehnten den Krieg erklärt, aber ohne Erfolg, trotzdem es zweifellos theoretisch richtig ist, daß die geringe Reserve eine Gefahr in sich schließt, für den Fall einer allgemeinen Kredit- und Vertrauenserschütterung. Bis jetzt hat sich das System eben noch immer praktisch bewährt. Natürlich wirkt die geringe Barreserve auch auf die Diskontpolitik der Bank von England ein, die bei der Festsetzung der Rate immer auf ihre Reserve Rücksicht nehmen muß. Nun bringt es noch die Tatsache, daß alle internationalen Verbindlichkeiten Englands, alle nach England eingeführten Werte immer prompt in Gold eingelöst werden, mit sich, daß der Londoner Goldvorrat dem Goldbegehren des Auslands leichter zugänglich ist, als der Pariser oder der Berliner. Es kcmmt noch hinzu, daß England mit seiner zentralen Stellung im Welthandel in das Netz der internationalen Verbindlichkeiten mehr verflochten ist als irgend ein anderes Land. Das alles hat zur Folge, daß der Diskont der Bank von England stärker schwankt als z. B. der deutsche, vom französischen ganz zu schweigen. Die Bank von England kann auch ihre Notenemission nicht willkürlich steigern, sondern ist an die direkte Notenkontingentierung des Bankgesetzes gebunden. Auch das verweist sie öfters auf das Mittel der Diskonterhöhung zum Schutze ihres Goldvorrats. Eine Diskonterhöhung tritt natürlich zuerst bei einem „external drain“ einem stärkeren Goldbegehren vom Ausland her, ein. Die Bank von England hält nicht, wie z. B. die Reichsbank, ein Portefeuille auswärtiger Wechsel, um in solchem Falle darauf zurückzugreifen. Zu betonen ist, daß gemäß der zentralen Stellung des Londoner Geldmarktes London aber auch wieder am leichtesten Gold anzieht und überhaupt mehr Geldkapital besitzt als Deutschland. Das alles ist in Betracht zu ziehen, wenn man des typischen englischen Diskonts gedenkt.

Die Bank von Frankreich hält an ihrem offiziellen Satz fest. Sie diskontiert auch Wechsel von so niedrigen Beträgen, wie weder die Bank von England noch die Reichsbank. Nach ihrem offiziellen Bericht über das Jahr 1906 waren in diesem Jahre von 7 348 290 Stück Wechseln, die sie diskontierte, 3 514 547 Stück unter 100 Franks. Auch ist die Frist der diskontierten Wechsel im Durchschnitt geringer als in Deutschland und England. Das muß bei der Beurteilung des französischen Bankdiskonts in Anschlag gebracht werden. Alles das wie erwähnt, in Betracht zu Ziehende ändert aber nichts an dem Ergebnis, an der typischen Gestaltung des Diskonts der drei Länder, wie sie schon aus der obigen Mitteilung der Jahres-Durchschnittsziffern des Berliner, Pariser und Londoner Diskonts klar hervorgeht. Wir glauben also nicht fehlzugehen, wenn wir da herauslesen: es ist vorläufig noch das durch seine wirtschaftliche Ent-

wickelung und Lage bedingte Schicksal Deutschlands, einen im Vergleich zu Frankreich und England typisch hohen Diskont tragen zu müssen, mit dem es seinen wirtschaftlichen Aufschwung eben zu bezahlen hat und daran werden kleine Mittel nichts ändern. Es ist ein Rückschlag zu erwarten, der die Produktion da, wo sie ungesund überspannt ist, eindämmen und die Geldteuerung mäßigen wird, es ist aber auch andererseits auf die fortschreitende Neubildung von Geldkapital zu rechnen, die Deutschlands Last erleichtern wird.

Gehen wir nach dieser notwendigen Unterbrechung und Vergleichung auf die Situation des deutschen Geldmarkts in der Epoche ein, die unserem Gesetz gerade vorangeht. Vergessen wir bei dem Überblick über die wirtschaftliche Bewegung nicht, daß wir bei solchen Betrachtungen zu unterscheiden haben zwischen dem Entwickelungsgang im Großen und Ganzen und den Wellenbewegungen der rhytmisch auf- und abschwankenden Konjunktur, die innerhalb des allgemeinen Entwickelungsganges immer in der Frist weniger Jahre von einem Höhenpunkt zu einem Tiefpunkt und umgekehrt führen.

Eine lebhafte Hausse-Bewegung hatte gerade um die Jahrhundertwende in Deutschland ihr Ende erreicht und einer Baisse Platz gemacht, die ihre tiefen Schatten auf die Jahre 1900, 1901 und 1902 warf und die erst im Jahre 1903 wich. Das darauffolgende Jahr kann ebenfalls als eines des Aufschwungs bezeichnet werden, also daß der deutsche Außenhandel äußerst günstige Ziffern aufwies und auch die übrigen Anzeichen günstiger Gestaltung des Wirtschaftslebens vorliegen. Die Zahl der Unternehmungen wuchs, die Kurse der Industrieaktien stiegen. Dabei war der Geldstand im allgemeinen immer noch günstig, der Privatdiskont im Durchschnitt des Jahres 3,13%, während freilich die Reichsbank einen Durchschnittsdiskont von 4,22% aufzuweisen hatte (gegen 3,84% im Durchschnitt des Jahres 1903). In London betrug damals die offizielle Bankrate im Durchschnitt 3,30%, in Paris 3%. Auch das Jahr 1905 war ein Jahr des kräftigen Aufschwungs. Aus den Bewegungen der Börsenkurse war zu ersehen, daß das Vertrauen auf die günstige wirtschaftliche Entwickelung andauerte. Während der ersten drei Viertel des Jahres war der Geldmarkt flüssig, gegen das letzte Viertel des Jahres hin setzte jedoch eine Geldverteuerung ein. Die seit Jahr und Tag sich immer neue Ziele steckende Unternehmungslust, die im Vertrauen auf die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse sich keine Schranke auferlegte, begann die verfügbaren Mittel zu erschöpfen, internationale Faktoren wirkten mit, den Geldstand zu verschlechtern und den Diskont hinaufzutreiben. Die Notenemission der Reichsbank wuchs und das Deckungsverhältnis ver-

schlechterte sich infolge der starken Inanspruchnahme ihres Goldschatzes. In die Mitte des Jahres 1905 fällt die Marokko-Krisis, die auf ihrem Höhepunkte die Gefahr eines Krieges bedrohlich nahe rückte. In diesem Moment tauchte wohl zuerst der Gedanke auf, dem Goldschatz der Reichsbank durch neue gesetzgeberische Maßnahmen zu schützen. Die damals geplante Maßregel bestand in der Ausgabe kleiner als bisher gestückelter Reichsbanknoten, dem Bruch mit dem alten Grundsatz unserer Währung, Noten unter hundert Mark nicht auszugeben. (Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Regierung diese Absicht nicht ausgesprochen hat und daß von offizieller Seite überhaupt geflissentlich ein mystisches Dunkel darüber gebreitet wurde. Auch der Reichsbankpräsident hat, wie man sehen wird, in seinen verschiedenen Äußerungen über die geplante Neuerung sich über die eigentliche Absicht des Gesetzes nur unbestimmt geäußert. Aber es wurde von vornherein von allen Fachleuten angenommen, daß die Absicht des Gesetzes recht eigentlich ist, den Goldbestand der Reichsbank zu stärken. Die Dürftigkeit der offiziellen Begründung blieb unverständlich, das Schweigen über die wirklichen Absichten des Gesetzes wurde mit politisch-wirtschaftlichen Opportunitätsgründen erklärt.) Es blieb beim Versuch, der betreffende Gesetzentwurf wurde nicht parlamentarisch erledigt. Im Herbst 1905 begann ein Steigen des Reichsbankdiskonts. Von 3%, auf denen er vom Februar bis zum September gestanden hatte, rückte der Diskont aufwärts bis auf 6% gegen Ende des Jahres. Hochkonjunktur und teures Geld blieb nun die Signatur des deutschen Wirtschaftslebens auch im Jahre 1906. Hierüber einige Ziffern: Der Abrechnungsverkehr bei der Reichsbank stieg in den ersten elf Monaten des Jahres um 4116 Millionen Mark auf 38 318 Millionen. Die Wechselstempelsteuer brachte in dieser Zeit eine Steigerung um 1,29 Millionen Mark, gleich 9,72% gegen das Vorjahr. War der Reichsbankdiskont im Durchschnitt des Jahres 1905 3,82% gewesen, so stieg er im Durchschnitt des Jahres 1906 auf 5,01%. Das Charakteristikum der Periode: starke Zunahme der Güterproduktion, Steigerung der Preise, Zunahme der industriellen Anlagen, das bedeutete auch eine starke Inanspruchnahme des verfügbaren Geldkapitals. Infolgedessen blieb die Geldteuerung mit allen ihren Begleiterscheinungen bestehen. Dabei dauerten die starken Ansprüche Amerikas an die europäischen Goldvorräte fort. Im Dezember 1906 stieg dann der Reichsbankdiskont auf 7%, damit eine Höhe erreichend, auf der er sich nur einmal, im Jahre 1899, befunden hat. Bei diesem Satz wirkte auch die Nähe des Jahresendes mit; auf dessen verstärkten Geldbedarf sich die Bank einrichten muß. Die Beurteiler der Lage in der Handelspresse stellten damals fest, daß diese Entwickelung im inneren Bedarf,

also der Gestaltung unserer eignen wirtschaftlichen Verhältnisse ihren Grund habe. Im „Bankarchiv" äußerte sich im Dezember Helfferich dahin: „Die Ursachen dieser Anspannung liegen nicht etwa darin, daß wir kein Gold aus dem Ausland erhalten oder gar Gold an das Ausland verloren hätten. Denn die Netto-Goldeinfuhr Deutschlands hat in dem letzten Jahrzehnt den Betrag von einer Milliarde Mark ganz beträchtlich überschritten.*) Die Ursachen können also nur an der Steigerung des inneren Geldbedarfs liegen, der den ganzen Betrag der Goldzufuhr, sowie den erheblichen Betrag an Noten absorbiert hat, um den die Reichsbank ihre Emission zu vermehren genötigt war." Und in einem im Dezember desselben Jahres in der „Deutschen Revue" erschienenen Aufsatz „Die Reichsbank und die Geldverteuerung" erklärt Reichsbankpräsident Dr. Koch: „Die gegenwärtige ungewöhnlich starke Inanspruchnahme der Reichsbank beruht ausschließlich auf dem Geldbedarf des Inlands und diesem kann nur durch eine entsprechende Steigerung der Diskontsätze begegnet werden." (Vergl. S. 70 f.) Dies ist also die Situation im deutschen Wirtschaftsleben und Geldwesen, die das neue Banknotengesetz von 1906 vorgefunden hat.

Wenden wir uns nunmehr der Betrachtung dieser ersten gesetzgeberischen Maßnahme zu, die seit Inkrafttreten des Bankgesetzes eine grundsätzliche Änderung an unserer Banknoten- und Papiergeldverfassung vornimmt.

Die Banknotenvorlage von 1905 und die Ergänzungsvorlage betreffend die Reichskassenscheine.

Im Mai 1905 ging dem Reichstag folgender: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark zu:

„Die Reichsbank wird ermächtigt, Banknoten auf Beträge von 50 und 20 Mark auszufertigen und auszugeben."

Ferner ging dem Reichstag ein: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen zu, der lautete:

---

*) In den Jahren 1900—1906 einschließlich hat die Reichsbank für rund 855 159 650 Mark Gold angekauft.

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 40) werden die Worte „20 und 50“ durch die Worte „und zu 10“ ersetzt.

§ 2.

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Einziehung von Reichskassenscheinen die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.*)

Die beiden Gesetzesvorlagen bezweckten also die Bestimmungen des Münzgesetzes und des Bankgesetzes, wonach Banknoten in Abschnitten unter 100 Mark nicht zulässig sind, aufzuheben und Banknoten in Abschnitten zu 50 und 20 Mark zu schaffen, ferner in Ergänzung dieser Bestimmung die Reichskassenscheine in Abschnitten zu 50 und 20 Mark abzuschaffen, dagegen Reichskassenscheine zu 10 Mark einzuführen, sodaß hinfort alle Reichskassenscheine in Abschnitten zu 5 und 10 Mark auszufertigen wären.

Die Vorlagen im Reichstag.**)

Die Banknotenvorlage.

Der Reichstag beriet den Banknotengesetzentwurf in der ersten Lesung und überwies ihn in der zweiten Lesung einer Kommission. Wegen des Schlusses der Session ist es dann zu einer Kommissionsberatung nicht mehr gekommen. Am 19. Mai 1905 begann die erste Lesung der Banknotenvorlage im Reichstag. Einer der wenigen gründlichen Kenner der Währungsfragen im Reichstag, Abg. Büsing, ergriff zuerst das Wort zu einer längeren Kritik der Vorlage. Er stellte zunächst fest, daß alle, die sich für Fragen der Währung und Geldzirkulation interessieren, durch die Vorlage „ganz außerordentlich überrascht worden“ seien, die ganz plötzlich gekommen sei, ohne daß die Öffentlichkeit Gelegenheit gehabt hätte, sich mit der Frage zu beschäftigen. Zutreffend konstatierte der Redner dann aus der

*) Vergl. hierzu: Den Artikel 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach vom 1. Januar 1876 nur noch Banknoten in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark ausgegeben werden dürfen, ferner § 1 des Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, wonach der Reichskanzler ermächtigt wird, Reichskassenscheine zum Gesamtbetrag von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen, sowie § 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, wonach Banknoten nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden dürfen.

**) Vergl. für die Mitteilungen über die Reichstagsverhandlungen über beide Vorlagen die offiziellen stenographischen Reichstagsberichte.

Entstehungsgeschichte des Bankgesetzes, daß damals zwischen der Reichsregierung und dem Reichstag vollständige Übereinstimmung darüber geherrscht habe, daß Banknoten unter 100 Mark nicht ausgegeben werden dürften, sondern daß sie vom Übel seien. Mit diesem wohlüberlegten Grundsatz breche die Vorlage. Sehr richtig wies der Redner darauf hin, daß der Gesetzentwurf keine Beschränkung auf einen bestimmten Betrag enthalte, daß sonach die Reichsbank theoretisch berechtigt sein würde, den gesamten Notenumlauf, der das Dreifache des Metallbestands betrage und mehrere Milliarden ausmachen könne, in Abschnitten unter 100 Mark zu bewerkstelligen und damit das gesamte Gold aus dem Verkehr zu verdrängen und durch papierne Wertzeichen zu ersetzen. Wenngleich Niemand von der gegenwärtigen Reichsbankleitung sich eines solchen Vorgehens versehen würde, hat der Redner doch damit den gefährlichen Punkt des Gesetzes berührt. Den Grund dafür, daß man kleine Banknoten bis jetzt nicht gewollt hat, erblickt dieser Redner darin, daß das große Publikum sich des tiefgreifenden Unterschieds zwischen Papiergeld und und Banknote nicht bewußt ist und sich gar nicht darum kümmert, daß die kleine Note anstandslos von Hand zu Hand geht, während die Stelle, die sie einlösen muß, den Besitzern kleiner Noten nicht immer zugänglich ist, kurz, daß die kleinen Noten einfach als Papiergeld fungieren — (vergl. unsere Darlegungen S. 58 u. ff.) — was notwendig zur Zettelwirtschaft führen müsse. Als Fachmann bestreitet der Redner das offiziell behauptete Bedürfnis nach kleinen Noten. Eine von ihm bei den Vorständen verschiedener Bankkassen veranstaltete Umfrage habe denn auch ergeben, daß ein solches Bedürfnis nicht bestehe. Für die Postversendungen — hier spielt der Redner auf das angeblich vorhandene Bedürfnis nach kleinen Scheinen zum Zweck von Geldsendungen an — habe man die mustergiltigen Einrichtungen der Postanweisungen und Postnachnahmen, für Versendung größerer Beträge den Giro- und Checkverkehr. Bei Schaffung des Münzgesetzes habe der preußische Finanzminister erklärt, der Verkehr verlange an Papiergeld nicht mehr als 3 Mark pro Kopf der Bevölkerung. Inzwischen habe sich aber der Postanweisungs- und Postnachnahmeverkehr aus den Anfängen heraus entwickelt, die Geldüberweisungen und der Checkverkehr seien seit jener Zeit neu entstanden — angesichts dieser geldersparenden Einrichtungen glaubt der Redner, daß auch heute noch die 120 Millionen Mark in Reichskassenscheinen für das Bedürfnis nach kleinen Papierwertzeichen ausreichen. Der Redner verweist auf die großen Bestände der Reichsbank an Reichskassenscheinen, die nicht gerade dafür zeugen, daß der Verkehr die Scheine so nötig hat. Schon in diesem Stadium der Verhandlungen wird es vom Abgeordneten Büsing offen ausgesprochen,

daß der wahre Grund der Vorlage der Wunsch ist, den Goldvorrat der Reichsbank zu vermehren. Der Redner zweifelt aber, daß dieser Zweck durch ein solches Gesetz erreicht wird. Zunächst ist es ihm fraglich, ob der Verkehr große Beträge in kleinen Noten aufnehmen wird, dann ist es ihm durchaus noch nicht sicher, daß das durch die kleinen Noten verdrängte Gold überhaupt der Reichsbank zufließt. Es kann ja auch ins Ausland strömen. — Es hat wenig Zweck, hier eingehend auf die Darlegungen derjenigen Abgeordneten einzugehen, die ersichtlich der Materie fernstehen. Argumente, die zur sachlichen Klärung der Frage beitragen, sind in diesen Reden nicht enthalten, die lediglich die Stellungnahme der Fraktion proklamieren. Dahin gehören die Ausführungen des Abg. Bachem, der zu dem Schluß kommt, daß die Vermehrung der kleinen Papiergeldzeichen „zweifellos" im Interesse des Verkehrs erwünscht ist, und die Darlegungen des Abg. Eickhoff, der auch von einem „dringenden Bedürfnis" des Verkehrs nach kleinen Papierwertzeichen spricht, und die beide auf den währungswissenschaftlichen Kern der Sache nicht eingehen. Auch dem Abg. Richthofen schien es, als könne man hier alle theoretischen Bedenken ausschalten, weil ja eine Vermehrung der Papierwertzeichen nicht geplant sei. Das ist erstens sachlich unzutreffend, denn die Vorlage setzt eine Limitierung der kleinen Noten nicht fest, zweitens läßt diese Äußerung jedes Verständnis für die außerordentlich große Bedeutung der Stückelung vermissen. Die Notwendigkeit der Neuerung „begründete" Abg. v. Richthofen u. a. damit, daß man der kleinen Scheine zum Einlegen in die Briefe bedürfe und wendet sich damit gerade gegen die Anordnungen der Postverwaltung, die immer wieder davor warnt, Noten oder Papiergeld in Briefe einzulegen, und die zur Versendung kleiner Beträge die billige Postanweisungsgebühr festgesetzt hat! In bemerkenswerter Weise äußerte sich der Abg. Bernstein, dessen Darlegungen auch für die wissenschaftliche Betrachtung der Sache von Wert sind, und die in folgendem gipfeln: Das Gesetz muß zu einer Verschlechterung unseres ohnehin nicht ganz einwandfreien Geldwesens führen. Der Gesetzentwurf hat nicht nur die stärkere Ausgabe von 50- und 20-Marknoten im Auge, sondern er ist ein Gesetzentwurf zur Ausgabe von 100 Millionen neuer Reichskassenscheine in kleinen Anteilen von 5 und 10 Mark. Während wir heute deren 20 Millionen haben, sollen fortan 120 Millionen Mark in Appoints zu 5 und 10 Mark in Reichskassenscheinen ausgegeben werden. Damit hat der Redner den Kern der Sache getroffen und mit Recht folgert er: Das bedeutet eine Erziehung unseres Volkes zum starken Verbrauch von Papiergeld und Zettelgeld. Angesichts einer so bedeutend gestiegenen Goldproduktion*) hält der Redner

*) Siehe S. 101.

die Vermehrung der Kreditscheine nicht für nötig. Den Goldbestand in Deutschland schätzt Lexis Ende 1900 auf 3000 Millionen Mark, während er in England 2000, in den Vereinigten Staaten 3600 und in den lateinischen Ländern zusammen 4000 Millionen betrug. Daraus ist zu schließen, meinte der Redner, daß Deutschland genügend mit Gold versehen ist. Es ist interessant, daß sich zur Abwehr des Gesetzes der Agitator für Bimetallismus, Abg. Dr. Arendt, an die Seite der Goldwährungsanhänger stellte. Aber auch abgesehen von diesem Umstand ist es von Interesse, zu sehen, wie sich dieser Fachmann in Währungsfragen zu der Vorlage stellte. Seine Darlegungen lassen sich dahin zusammenfassen: „die Zirkulationsänderung, die hier vorgeschlagen wird, ist die einschneidendste und der Gesetzentwurf, der hier vorgelegt wird, der wichtigste, den wir seit den 70er Jahren, seit der Begründung unseres Münz- und Bankwesens überhaupt gehabt haben. Die Bedeutung der Hundertmarkgrenze für die Banknoten kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden." Der Redner sieht sie als das Fundament unseres ganzen Bank- und Geldwesens an. Zutreffend erinnerte der Redner daran — wir haben das eingehend dargelegt — daß man seinerzeit die Reichskassenscheine ausgegeben habe, weil man das zirkulierende Staatspapiergeld nicht gleich ganz beseitigen wollte. Nach der Meinung des Redners geht es nicht an, daß man das Privileg der Ausgabe von Banknoten unter 100 Mark auf die Reichsbank beschränkt. Solange das Gesetz den Privatnotenbanken ein Notenprivileg gebe, sei es nicht angängig, in diesem Privileg zwischen Reichsbank und Privatbanken einen Unterschied zu machen. Wenn man die Reichskassenscheine bis zu 10 Mark um 100 Millionen erhöhe, müsse man soviel Banknoten schaffen, um die entstehende Lücke in 20- und 50-Markscheinen auszufüllen, das bedeute eine Vermehrung unseres kleinen Papiergeldumlaufs um 100 Millionen. Nun reichen angeblich die jetzigen Beträge nicht aus, man müsse also noch viel mehr kleine Banknoten schaffen. Der Redner wünscht auch eine Verstärkung des Goldvorrats der Reichsbank, aber in anderer Weise, nämlich vom Ausland her, während der vorliegende Gesetzentwurf das Gold aus dem Inland in die Reichsbank leiten wolle. Der Redner empfahl die Verweisung der Vorlage an eine Kommission. Der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, erweckte merkwürdigerweise die längst begrabene Fiktion zu neuem Leben, daß die 120 Millionen Mark Reichskassenscheine an den im Spandauer Juliusturm lagernden 120 Millionen Mark in Gold, dem sogenannten „Kriegsschatz", eine Deckung hätten. Es ist längst festgestellt, daß das Übereinstimmen der beiden Summen ein rein zufälliges ist. Die 120 Millionen Mark Reichskassenscheine bedeuteten zur Zeit ihrer Schöpfung den Betrag von einem Taler auf den Kopf der damaligen

Bevölkerung. Auch sind die 120 Millionen im Juliusturm im Kriegsfall zur Deckung der ersten Barauslagen der Mobilmachung bestimmt. Es wird heute gar nicht mehr ernstlich über die Frage gestritten, ob die 120 Millionen des Juliusturms eine Deckung der Reichskassenscheine bedeuten, es ist erstaunlich, daß diese Auffassung gerade vom Regierungstisch aus vertreten ward. Graf Posadowsky äußerte sich weiter dahin, es handle sich lediglich um eine Frage des praktischen Verkehrs. Auch sei es doch, so fügte er, vom Standpunkt des „praktischen Verkehrs" eigentlich überflüssig, hinzu, kein Unrecht, wenn man versuche, das Gold mehr in die Zentralkasse zu leiten und infolgedessen aus dem täglichen Verkehr mehr herauszuziehen. Der Staatssekretär bestritt ausdrücklich — und das ist wichtig — daß die Vorlage diese letztere Absicht habe. Als Beweis für die Notwendigkeit der kleinen Noten führte der Staatssekretär dann an, daß gerade aus dem Industriegebiet am Rhein der dringende Wunsch nach Ausgabe kleinerer Banknoten an die Regierung herangetreten sei. (Wir werden uns mit diesem Argument noch eingehend auseinandersetzen.) Als Fachmann sprach noch Abg. Mommsen, Bankdirektor von Beruf und Anhänger der Vorlage. Auch dieser Redner gab der Überzeugung Ausdruck, daß der Verkehr die Vermehrung der kleinen Papierwertzeichen verlangt. Nach seiner Meinung herrscht dieses Verlangen besonders im Industriegebiet, wo die kleinen Scheine zu Lohnzahlungen gebraucht werden. Wir werden später sehen, wie wenig begründet diese Meinung ist. Wenn auch für die Ausgabe der neuen Scheine in der Vorlage keine Grenze gesetzt sei, so bilde die 5%ige Notensteuer die Schranke. Durch die Ausgabe der kleinen Noten möchte der Redner der Möglichkeit einer Vermehrung des ungedeckten Papiergelds (Reichskassenscheine) einen Riegel vorschieben. Nach seiner Meinung werden die neuen kleinen Noten immer vollgedeckt sein, weil sie die Notensteuer nicht tragen können. Von ganz besonderem Interesse mußte in dieser Debatte natürlich eine Rede des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch sein. Wir müssen seine Ausführungen etwas eingehender betrachten. Einige historische Vorbemerkungen des Redners können wir füglich übergehen, uns interessieren lediglich die Argumente, die der Leiter der Reichsbank für die Vorlage ins Feld führt. Dr. Koch führte aus, die Reichsbankleitung habe sich schon seit Jahren mit der Frage beschäftigt, ob nicht dem wachsenden Verlangen des Publikums gemäß kleine Noten zuzulassen seien. Die Reichsbank habe in keinem Monat des Jahres 1904 das Verlangen der Zweiganstalten nach 50- und 20-Markscheinen befriedigen können. Im Laufe des letzten Jahres seien allein von 50-Markscheinen 52 840 000 Mark erbeten worden. Gegenüber dem Hinweis, daß die Reichsbank einen erheblichen Vorrat von Reichskassenscheinen halte,

erklärte der Redner, daß bei den 400 Kassenstellen, die die Reichsbank besitze, der auf die einzelne Zweigstelle entfallende Betrag sehr gering sei. Die kleinen Noten besitzen, so führte Koch aus, „gewisse Vorzüge für gewisse wirtschaftliche Vorgänge". Daß die Stückelung der Noten verändert werden soll, ist keine Gefährdung der Währung. „Die Banknoten werden ausgegeben in der Erwartung, daß, wenn sie nicht mehr nötig sind, sie entsprechend zurückfließen, was mit anderen Zahlungsmitteln nicht so schnell der Fall sein dürfte."*) Eine durch das Gesetz etwa erreichte Vermehrung des Goldvorrats der Reichsbank wäre dem Redner „eine ganz erwünschte Folge." Die Einführung der kleinen Noten sei allerdings ein Mittel, den Goldvorrat der Reichsbank zu erhöhen. Der Redner sagt „nur ungedecktes Papiergeld treibt das Gold ins Ausland, nicht aber Noten, welche in solider Weise ausgegeben werden. Durch die Ausgabe kleiner Noten tritt nur eine Verschiebung ein in dem Umlauf des Landes. Das Gold, welches sie ersetzen, strömt in den Bankfonds und das ist gut." Der Redner zitierte einen Ausspruch Adolf Wagners aus dessen „System der Zettelbankpolitik": „Denn gerade mit den kleinen Noten wird dann das Kapital, welches im Münzumlauf eines Landes steckt, gleichsam wie ein großer nationaler Reservefonds, flüssig gemacht für den höheren Zweck, die Krise des Vaterlands zu bewältigen. Eine stärkere Zerrüttung des Geldwesens ist dann auch keine notwendige Folge der Ausgabe kleiner Noten." Diesem Zitat aus dem grundlegenden Werk Adolf Wagners über das Notenwesen, das übrigens deutlich genug die Ausgabe kleiner Noten und ihre Funktion während einer Krise meint, können wir nicht umhin, ein anderes entgegenzustellen, das unseres Erachtens die Stellung Wagners in dieser Frage besser kennzeichnet. In seinem „System der Zettelbankpolitik", Freiburg 1873, sagt Wagner über die Frage der Stückelung der Banknoten und des Papiergelds auf S. 70 u. ff. folgendes „Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus sind gutfundierte Banknoten jedenfalls dem Staatspapiergeld und zwar auch unserem deutschen einlösbaren und meist ohne Zwangskurs umlaufenden vorzuziehen. Leider aber hängt die gänzliche Beseitigung des deutschen Staatspapiergelds von wichtigen finanziellen Erwägungen mit ab, sodaß sich gegenwärtig wenig Aussicht auf eine baldige erhebliche Verminderung dieses Umlaufsmittels bietet. Daher wird man auch bei der Regelung der Stückelung den einstweiligen Fortbestand des Papiergelds und wenigstens im ganzen keinen sehr verminderten Betrag des letzteren vorauszusetzen haben." Weiter sagt Wagner: „soll einmal auch noch Staatspapiergeld neben Banknoten bestehen

*) Aber es ist ein unbestrittenes Gesetz, daß die kleinen Noten länger im Umlauf bleiben als die großen.

bleiben, so scheint mir die allmählich in Deutschland, besonders in Preußen zur Maxime gewordene Gewohnheit, Banknoten auf höhere, Staatspapiergeld auf niedrige Abschnitte möglichst zu beschränken, wohl Billigung zu verdienen. Die Noten kursieren dann, ihrem Wesen entsprechend, vornehmlich im eigentlichen Geschäftsverkehr und in den Kreisen der wohlhabenden Konsumenten, das Staatspapiergeld auch in den minder wohlhabenden Kreisen und im Detailverkehr." Hieraus läßt sich logisch ableiten, daß Wagners Autorität nicht für die Verkleinerung der Noten ins Feld geführt werden kann. Das wird, ebenso wie seine Stellung zum Staatspapiergeld, ganz deutlich aus dem, was er an genannter Stelle dann weiter sagt: „Alle diese Umstände sprechen dann in der Tat dafür, wenn einmal Staatspapiergeld ausgegeben werden soll, — eine trotz alledem zu verneinende Frage — dies aus kleinen Stücken, die Banknoten dagegen aus großen Stücken bestehen zu lassen." Auf S. 677 seines Buches spricht sich Wagner dann noch allenfalls für 50-Marknoten und höchstens einen beschränkten Betrag von 20-Marknoten aus, wobei er noch hinzufügt, daß man besser keine 20-Marknoten macht.

Am 22. Januar 1906 kam der Entwurf wieder vor den Reichstag. Auch aus dieser Beratung sei das sachlich Wichtigere, das vorgebracht wurde, angemerkt. Abg. Oertel wies auch auf die politische Bedeutung der Vorlage hin, auf den „Zusammenhang des § 3 des Bankgesetzes mit der notwendigen Bereitschaft von Goldgeld oder von Geldmitteln bei Erscheinungen, welche durch politische Verwickelungen mit dem Auslande zutage treten könnten." (Marokko-Krisis!) Abg. Dr. Marcour ist nicht der Ansicht, daß ein Bedürfnis in dem Maße vorhanden ist, wie es die Begründung der Vorlage behauptet. Wenn auf dem Lande sich ein Mangel an Fünfmarkscheinen herausstelle, so bedauert der Redner das durchaus nicht, „denn wir haben vor sechs Jahren, bei Beratung einer neuen Postnovelle, mit voller Absicht gerade mit Rücksicht auf die Landbevölkerung und den kleinen Mann eine Portoermäßigung auch für kleinere Geldsendungen herbeigeführt, damit dem Unfug und der Gewohnheit, kleinere Geldsendungen in einfachen Briefen zu schicken, ein Ende gemacht werde." Der Redner plädierte energisch für eine Limitierung des Betrags der kleinen Papierzeichen, falls man wirklich zur Ausgabe solcher schreiten werde. Er schlug vor, daß man die Reichsbank zur Ausgabe von 50-Marknoten ermächtige und den dadurch freiwerdenden Teil von Reichskassenscheinen zu 50 Mark zur Vermehrung der Kassenscheine zu 20, eventuell auch zur Ausgabe solcher von 10 und 5 Mark verwende. So sei dem Bedürfnis abgeholfen und die Gefahr einer Papierüberschwemmung beseitigt. Abg. Dr. Arendt

machte den Vorschlag, die Reichskassenscheine ganz zu beseitigen, ferner die 120 Millionen des Juliusturms der Reichsbank zur Stärkung ihres Goldschatzes zu übergeben und den entsprechenden Betrag kleiner Noten zu schaffen, allerdings mit Limitierung. Staatssekretär Graf Posadowsky rief angesichts dieses Vorschlags aus: „Nein, den Inhalt des Juliusturms werden wir nicht herausgeben!" Abg. Kaempf, Präsident der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, erklärte sich für das Gesetz. Der Redner bediente sich jedoch eines nicht stichhaltigen Arguments indem er sagte, „es handelt sich aber gar nicht um eine Vermehrung der Banknoten, sondern lediglich um eine anderweitige Stückelung der vollgedeckten Banknoten." Das ist ein Scheinargument, demgegenüber man nur auf die offizielle Begründung der Vorlage zu verweisen braucht, die ausdrücklich besagt: „die Notenausgabe unterliegt den bankgesetzlichen Deckungsvorschriften, sodaß die Bedenken, welche der Schaffung ungedeckten Papiergelds vom Standpunkt der Ordnung des Geldwesens entgegenstanden, ihr gegenüber nicht Platz greifen, sie bietet überdies vermöge der ihr innewohnenden Elastizität die Möglichkeit, den wechselnden Ansprüchen des Verkehrs je nach Bedarf gerecht zu werden." — „Der Entwurf sieht demzufolge für die Reichsbank die Ermächtigung zur Ausgabe von 50- und 20-Marknoten vor. Da der metallische Grundcharakter des deutschen Geldumlaufs selbstverständlich unberührt bleiben soll, wird von dieser Ermächtigung mit großer Vorsicht und nur insoweit, als es das vorhandene Bedürfnis erfordert, Gebrauch gemacht werden. Die Grenzen näher zu bestimmen, innerhalb derer sich die Notenausgabe hiernach zu bewegen hat, wird dem Reichskanzler obliegen" usw. Angesichts dieser klaren Bestimmungen und angesichts der Tatsache, daß, wenn wirklich keine Vermehrung der Banknoten erfolgen würde, ja dann behufs Schaffung der 50- und 20-Marknoten eine Verminderung der 100-Marknoten zu erfolgen hätte, muß es Wunder nehmen, daß man davon spricht, es handele sich nur um eine „anderweitige Stückelung" der Noten. Hinsichtlich des Problems der Vermehrung des Goldvorrats der Reichsbank, erklärte dieser Redner „es gibt nur ein Mittel, durch das ausländisches Gold in die Reichsbank fließen kann, das besteht darin, daß wir Forderungen an das Ausland haben in höherem Maße als das Ausland Forderungen an uns. Mit diesen Forderungen an das Ausland können wir ausländisches Gold kaufen und bezahlen." — Danach hält also Kaempf nicht dafür, daß man durch die kleinen Noten den Goldstand der Reichsbank dauernd stärken könne. Auch der Reichsbankpräsident Dr. Koch griff in diesem Stadium der Verhandlungen noch einmal in die Debatte ein. Er erklärte, daß es nicht unter allen Umständen ein besonderer Vor-

teil für die Zentralbanken sei, einen großen Goldvorrat zu haben. Man brauche nur soviel Gold anzunehmen, als man mit Nutzen verwenden könne, habe ein Direktor der Bank von England gesagt, mehr Gold anzunehmen, widerspreche den Geschäftsprinzipien. „Wir haben soviel Gold", fuhr Dr. Koch fort, „als wir im Frieden eben brauchen. Im Jahr 1905 haben wir durchschnittlich den höchsten Goldvorrat gehabt, der je dagewesen ist: über 745 Millionen Mark." Was den hohen Diskont betreffe, so meinte Koch, sei es ganz natürlich, daß das Land den Aufschwung der Geschäfte mit hohem Diskont bezahlen müsse. Betreffs der Frage des Bedürfnisses nach kleinen Noten und Scheinen führte der Redner aus, das Bedürfnis habe sich seit dem Vorjahr verstärkt. Am Schlusse des Jahres 1905 habe die Reichsbank an Reichskassenscheinen gehabt: 7 687 000 Fünfzigerscheine und 3 710 000 Zwanzigerscheine. Das sei für 420 Kassenstellen der Reichsbank außerordentlich wenig. Der Redner zitierte Mitteilungen der Reichsbankstellen Mühlheim und Essen, worin erklärt wird, daß auf ihre Bitte viel zu wenig 50-Markscheine überwiesen worden seien. Der Redner berief sich weiterhin als auf Befürworter der Neuerung auf die Nationalökonomen Biermer, Lexis und Lotz. Die Darlegungen dieser Gelehrten zu dem Gesetz werden im weiteren Verlauf unserer Untersuchung eingehend gewürdigt werden. Man wird dann sehen, inwieweit man sie als Freunde der Neuerung ansprechen kann. Die Reichsbank habe in keiner Weise die Absicht, durch das Gesetz einen Vorteil zu genießen, erklärte Dr. Koch. „Wir wollen den Notenumlauf gar nicht ausdehnen, in keiner Weise, sondern ihn nur anders gestalten." Es hat für unsere Untersuchung keinen Zweck, die Ausführungen von Rednern zu besprechen, die keine neuen sachlichen Argumente bringen, wir übergehen deshalb die nächsten Redner in dieser Debatte und wenden uns nur noch zu den Ausführungen des Abg. Büsing, der noch einmal mit Gründlichkeit auf den Kern der Sache einging. England kennt keine Noten unter 5 £, die Banque de France gibt keine Noten unter 50 Franken aus, von kleineren Appoints sind in Frankreich nur noch etwas über 2 Millionen Franken im Umlauf, was keine Rolle spielt. Die Banca d'Italia gibt keine Noten unter 50 Lire aus, das schweizerische Nationalbankgesetz bestimmt, daß keine Noten unter 50 Franken ausgegeben werden dürften. „Außerdem", fuhr der Redner fort, „ist noch in Aussicht genommen, daß die ganzen 120 Millionen Mark Reichskassenscheine in Stücken zu 5 und 10 Mark ausgefertigt werden sollen. Das steht ausdrücklich am Schluß der Begründung der Vorlage. (S. S. 172.) Also 120 Millionen Mark Reichskassenscheine zu 5 und 10 Mark und das unbeschränkte Recht der Reichsbank, Noten von 20 Mark auszugeben. Das

kann man nicht anders nennen, als eine Überschwemmung des Verkehrs mit kleinen Papierwertzeichen von 5, 10 und 20 Mark." Der Redner hält daran fest, daß ein Bedürfnis des Verkehrs nach kleinen Scheinen nicht bestehe. „Abgesehen von wenigen Wochen um Weihnachten herum, wo ein größerer Bedarf an kleinen Scheinen zu Geschenkzwecken vorhanden zu sein pflegt, befinden sich im übrigen Teil des Jahres immer ungefähr 30 Millionen Mark Kassenscheine in den Kassen der Reichsbank. Das ist der vierte Teil aller überhaupt existierenden Reichskassenscheine. Wenn ein Verkehrsbedürfnis vorhanden wäre, würden nicht 30 Millionen, der vierte Teil aller vorhandenen Reichskassenscheine, unbenützt in den Kassen der Reichsbank liegen."

Das sind die wesentlichen für eine sachliche Würdigung der Frage in Betracht kommenden Ergebnisse der Verhandlungen des Reichstags über das Gesetz. Es ging an eine Kommission. Am 17. Februar wurde das Gesetz in dritter Lesung endgültig, ohne jede Debatte angenommen. Unterm 10. März 1906 erließ das Reichsbankdirektorium eine Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" betreffs die Ausgabe der neuen Banknoten.

Die Vorlage betreffend die Reichskassenscheine.

Es ist nicht zu leugnen, daß es zu gewissen Unzuträglichkeiten geführt hätte, hätte man Reichsbanknoten und Reichskassenscheine in Appoints zu 50 und 20 Mark nebeneinander zirkulieren lassen. Der Gesetzentwurf, der die durch das Banknotengesetz notwendig gewordene Beseitigung der Kassenscheine zu 50 und 20 Mark vorsieht, schafft aber gleichzeitig neue Reichskassenscheine zu 10 Mark, sodaß in Zukunft alle Reichskassenscheine in Appoints von 10 und 5 Mark zirkulieren sollen. Der Reichstag begann am 14. Mai 1906 die erste Beratung des Gesetzes betreffend die Reichskassenscheine. Auch die Beratung dieser Vorlage sei auf die vorgebrachten Argumente für und wider hin durchgesehen.

Abg. Dr. Arendt eröffnete den Reigen mit dem Ausdruck der schwersten Bedenken gegen dieses Gesetz. Es sei durchaus nicht nötig, 10-Markkassenscheine zu schaffen, erst durch diese Schöpfung werde die Zettelwirtschaft im vollen Maße in Deutschland Einzug halten, da in Zukunft 120 Millionen an 5- und 10-Markscheinen zirkulieren sollen. Das sei eine Angelegenheit von sehr großer Tragweite. Der Redner hält den Zeitpunkt für gekommen, jetzt die Reichskassenscheine überhaupt zu beseitigen. Er macht noch auf die interessante Tatsache aufmerksam, daß die Reichskassenscheine nach dem Bankgesetz als Bardeckung für die Reichsbanknoten dienen,*) daß wir künftig also

*) § 17 des Bankgesetzes. Der Betrag der in der Reichsbank liegenden Kassenscheine bewegt sich seit Herbst 1906 um die 90 Millionen Mark. Sie bilden also die Deckung für rund 300 Millionen Mark Banknoten.

100- und 1000-Marknoten der Reichsbank mit 5- und 10-Mark-Reichskassenscheinen decken sollen, die nicht einmal als Geld Zahlkraft haben, da sie nur an öffentlichen Kassen in Zahlung genommen werden müssen. Redner hält dafür, daß stets ein erheblicher Teil der neuen kleinen Scheine in der Reichbank liegen und dort als Deckung in Betracht kommen werde, was durchaus kein gesunder Zustand sei. In der zweiten Lesung des Gesetzes beantragte Abg. Dr. Arendt, dem Gesetz den Paragraphen beizufügen: „So lange Reichskassenscheine im Umlauf sind, ist die Hälfte des Münzgewinnes von der Ausprägung von Reichsscheidemünzen zur Einziehung von Reichskassenscheinen zu verwenden." Der Antrag wurde abgelehnt. Die dritte Lesung brachte nichts sachlich Wichtigeres. Danach wurde das Gesetz definitiv angenommen.

Überblicken wir den Gang der Reichstagsverhandlungen — eingehende Würdigung der vorgebrachten Argumente vorbehalten — so drängen sich uns die folgenden Beobachtungen auf: Die Stellungnahme der Abgeordneten vollzog sich durchaus nicht nach Parteigruppierungen. Neben dem konservativen und dem nationalliberalen Bekämpfer des Gesetzes finden wir den Sozialdemokraten, während konservative, nationalliberale und freisinnige Befürworter des Gesetzes auftreten. Das kann bei einer solchen Frage nicht weiter auffallen. Merkwürdiger ist es schon, daß der Anhänger der Goldwährung neben dem Doppelwährungsmann Schulter an Schulter gegen das Gesetz ficht. Und noch auffallender ist es, daß sich als Anhänger und Gegner des Gesetzes nicht etwa die Praktiker und Theoretiker gegenüberstehen, denn der entschiedenste Bekämpfer des Gesetzes, Abg. Büsing, ist ein Mann der Praxis und der ebenso entschiedene Gegner des Gesetzes, Abg. Dr. Arendt, ist ein Mann der Theorie. Will man überhaupt eine gewisse Gruppierung vornehmen, um gemeinsame Beweggründe der Annahme wie der Bekämpfung des Gesetzes zu entdecken, so könnte man eher sagen: Auf der einen Seite stehen diejenigen, die die Neuerung lediglich als eine Frage der Praxis und des Verkehrs auffassen. Sie sehen keinen Anlaß, bei dieser Gelegenheit grundsätzliche Fragen der Währungspolitik aufzuwerfen, sondern fragen sich nur, ob die Neuerung praktischen Wert habe, oder nicht. Diese Anhänger des Gesetzes sind beseelt von einem felsenfesten Vertrauen auf die Solidität unserer Währungsverhältnisse und von einem ebenso felsenfesten Vertrauen in die Leitung der deutschen Reichsbank, daß sie die im Gesetz gewährte Befugnis nicht überschreiten werde. Es ist festzuhalten: sie erblicken in den beiden Gesetzen keine Verschlechterung unserer Währung. Daß die Gesetze aber eine Verbesserung unserer Währungsverhältnisse darstellen, das hat Keiner von den Freunden des Gesetzes behauptet noch bewiesen. Die Gegner haben das

Grundsätzliche der Frage — oder besser gesagt, daß hier Grundsätzliches ins Spiel kommt — wohl erkannt und hervorgehoben, daß diese scheinbar so belanglose Neuerung tatsächlich an das Fundament unserer Währungsverhältnisse rührt.

Die Stellungnahme der Handelskammern, des Bankiertages, der Handelspresse, der Fachwissenschaft.

Die Handelskammern.

Im Verlauf der Reichstagsverhandlungen über das neue Banknotengesetz sind oft die Gutachten erwähnt worden, die von einer Reihe von deutschen Handelskammern zu der Frage erstattet worden sind, und die Anhänger der Neuerung, die es brachte, haben besonders darauf hingewiesen, daß von den Handelskammern das Bedürfnis nach kleinen Papierwertzeichen bezeugt worden sei. Das gibt uns Veranlassung, die Gutachten derjenigen deutschen Handelskammern, die sich zu der Neuerung geäußert haben, hier ihrem wesentlichen Inhalt nach anzuführen und zu besprechen. Es sind deren eine große Anzahl und die Äußerungen zum Teil interessant und inhaltsreich. Nehmen wir zunächst die Auslassungen derjenigen Handelskammern, die sich bedingungslos für das Gesetz ausgesprochen haben.

Da liegt das Gutachten der Handelskammer Dresden vor. Das Ministerium hatte von der Kammer ein Gutachten über den Banknotengesetzentwurf gefordert. Da heißt es nun in dem „Jahresbericht der Dresdener Handelskammer für 1905", Teil I, S. 49:

„Nach Befragung des Vorstands der Dresdener Börse sprach sich die Kammer dahin aus, daß gegen den Entwurf keine Bedenken zu erheben seien, vorausgesetzt, daß im übrigen die geltenden Bestimmungen des Bankgesetzes namentlich über die Notendeckung und das Notenkontingent unverändert blieben." — — — „Andererseits mußte die Kammer aber doch auch feststellen, daß sich in ihrem Bezirk bisher kein Bedürfnis für die geplanten kleinen Reichsbanknoten gezeigt habe. Wenn die Vorlage den Zweck habe, einen überflüssigen Bargeldverkehr einzuschränken, so werde der gleiche Zweck in viel weiterem Umfang durch Ausdehnung des Scheckverkehrs erreicht werden."

Diese Handelskammer ist zwar für das Gesetz, verneint aber die Frage, ob ein Bedürfnis danach bestehe. Sie erblickt auch in ihm nicht ganz das richtige Mittel, den gewünschten Zweck zu erreichen.

Die Handelskammer zu Mülheim a. Rhein erklärt in ihrem Gutachten, — s. Protokoll der Verhandlung der Kammer vom 8. Juni 1905 —

„Die Kammer erkennt ein berechtigtes Bedürfnis des Verkehrs nach Papierwertzeichen von geringerem Betrag als 100 Mark an. Sie billigt daher den vorliegenden Entwurf und die Absicht, dem verstärkten Bedürfnis im Wege der Ausgabe von Reichsbanknoten zu entsprechen. Sie beschließt sodann, an maßgebender Stelle noch den Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß das neue Notengeld in besonders handlicher Form hergestellt werde, und daß durch häufigen Umtausch der an die Bank zurückgelangenden Scheine gegen neue ein möglichst geringer Umlauf abgenützter Stücke im Verkehr herbeigeführt werde."

Diese Handelskammer stimmt der Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark bedingungslos zu, zeigt aber mit dem ihrem Gutachten angefügten Wunsch, daß sie sich der Unzuträglichkeiten, die die kleinen Scheine in sanitärer und ästhetischer Hinsicht mit sich bringen, wohl bewußt ist.

Die Stellungnahme der Handelskammer zu Essen lieferte den Befürwortern der Vorlagen besonders „schwerwiegende" Argumente zur Unterstützung der Neuerung. Sehen wir zu, wie die Stellungnahme dieser Kammer im einzelnen aussieht. Die betreffenden Auslassungen finden sich im „Jahresbericht für 1905", Teil I, S. 79 u. ff. Es wird da zunächst konstatiert, daß sich im Industrierevier Mangel an 10-Markstücken, 5-Markstücken, 3-Markstücken (soll wohl heißen Talern, denn ein Dreimarkstück existiert nicht) und Scheinen für umfangreiche Lohnzahlungen überaus stark bemerkbar mache. Aus allen gewerblichen Kreisen würden hierüber Klagen laut. Im weiteren wird der Mangel an 10-Markstücken durch statistische Belege erörtert und fortgefahren:

„Die Klagen speziell über den Mangel an Kronen dauern seit Jahren. Sie haben trotz der Neuprägung im Jahre 1900 nicht ab- sondern zugenommen, und es scheint, als ob seitens der Münzverwaltung auch für die Zukunft nicht beabsichtigt werde, eine stärkere, dem Bedarf angemessene Ausprägung jener Münzsorte vorzunehmen.*) Andrerseits sind die Schwierigkeiten, die sich aus dem Mangel

*) Es sei hier daran erinnert, daß in der Reichstagssitzung vom 12. April 1904 laut dem offiziellen Stenogramm der Staatssekretär des Reichsschatzamts, Freiherr von Stengel, u. a. ausführte, „. . . . . daß sich das Publikum des Begehrs nach Zehnmarkstücken doch auch gewisse Beschränkungen auferlegen müsse, daß bei den Zehnmarkstücken die Prägegebühr wesentlich höher, die Abnutzung durch den Geldumlauf eine etwa dreimal so große sei, wie bei den Zwanzigmarkstücken; aber das komme nicht so sehr in Betracht als münzpolitische Rücksichten. Der Rückfluß der Zehnmarkstücke, die in den Verkehr gelangen, sei nämlich nahezu Null. Jede Kronenprägung bedeute deshalb eine fast dauernde Goldentziehung gegenüber der Reichsbank. In Zeiten hohen Diskonts könne die verstärkte

von 10-Markstücken ergeben, so große, daß Abhülfe dringend erforderlich erscheint. Dies wurde auch in einer am 31. Oktober des Berichtsjahres abgehaltenen Versammlung der Vereinigung von Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks einstimmig anerkannt. Im Hinweis auf diese Notwendigkeit hat die Handelskammer bereits wiederholt empfohlen, die Einführung von 10-Mark-Kassenscheinen bei entsprechender Verminderung oder gänzlicher Beseitigung der 20-Mark-Kassenscheine in Erwägung zu nehmen, und sie hat es begrüßt, daß in der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark, der im Mai des verflossenen Jahres dem Reichstag zuging, in Aussicht gestellt wurde, das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 dahin abzuändern, daß die auf Grund dieses Gesetzes zur Ausgabe gelangenden Reichskassenscheine in Abschnitten zu 5 und zu 10 Mark angefertigt werden sollen."

Dieses Gutachten beklagt in erster Linie den Mangel an 10-Markstücken und spricht nur beiläufig von dem Mangel an Scheinen. Es akzeptiert die Banknotenvorlage offensichtlich deshalb, weil für die Befriedigung des Bedürfnisses nach 10-Markstücken keine Aussicht ist, also faute de mieux. Vor allem aber — und darauf ist hier besonderes Gewicht zu legen — ist in diesem wichtigen Gutachten, das die Verhältnisse in einem der bedeutendsten deutschen Industriegebiete beschlägt, nicht gesagt, daß ein spezielles Bedürfnis nach kleinen Papierwertzeichen besteht, sondern in erster Linie ist das Bedürfnis nach Hartgeld betont, erst in letzter Linie werden die Scheine erwähnt. Man kann also aus diesem Gutachten nicht ableiten, daß die Industriegegenden ganz speziell und ausdrücklich nach Papierwertzeichen verlangen.

Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin befaßten sich am 15. Mai 1905 mit dem Gesetzentwurf und kamen zu folgenden Schlüssen (mitgeteilt in Nr. 31 der Zeitschrift „Handel und Gewerbe" vom 20. Mai): Das Bedürfnis nach Wertzeichen unter 100 Mark sei vorhanden, die Reichskassenscheine genügten nicht.

Bei dem vorhandenen Bedürfnis nach Wertzeichen letzterer Art würden die Reichsbanknoten von 50 und 20 Mark sich einer großen Beliebtheit im Verkehre erfreuen. Die mittelbare Folge davon würde sein, daß sich in den Kassen der Reichsbank größere Goldbeträge ansammelten als bisher. Eine Stärkung des Goldschatzes der Reichsbank sei aber nach allen Richtungen hin erwünscht und werde auch auf eine

---

Ausprägung von Kronen dazu führen, daß die Geldschwierigkeiten noch gesteigert werden . . . . ." — Es sei hierzu bemerkt, daß am 6. April 1905 sowie am 3. Mai 1906 der Bundesrat die Prägung von je 20 Millionen Kronenstücken genehmigte.

Ermäßigung des Zinsfußes hinwirken. Ein Beispiel habe man in Frankreich, wo die Bank von Frankreich mehr als eine halbe Milliarde Franks in 50 Franksnoten im Umlauf und zum Teil infolge dieses Umstandes auch einen ganz außerordentlichen Bestand an Gold aufzuweisen habe. —"

Hierzu ist zu bemerken: Nach dem Jahresbericht der Banque de France für 1907 betrug der Notenumlauf dieser Bank am 31. Januar 1907: 5 026 533 055 Franks und setzte sich folgendermaßen zusammen:

1 538 350	Stück	Noten	à	1000	Franks	=	1 538 350 000	Franks.
614 856	"	"	à	500	"	=	307 428 000	"
25 492 007	"	"	à	100	"	=	2 549 200 700	"
12 584 377	"	"	à	50	"	=	629 218 850	"
15 415	"	"	à	25	"	=	385 375	"
63 360	"	"	à	20	"	=	1 267 200	"
136 586	"	"	à	5	"	=	682 930	"
40 444 951	Stück	Noten	zu	. . . . .			5 026 533 055	Franks.

Daraus ist zu ersehen: bei einer Zirkulation von über 5 Milliarden (der höchste zulässige Notenumlauf beträgt bekanntlich jetzt 5800 Millionen) macht der Betrag der Noten à 50 Franks nur den achten Teil aus, während unsere 120 Millionen Mark Reichskassenscheine schon den zehnten Teil unseres Papierumlaufs ausmachen, wozu jetzt noch die kleinen Noten kommen. Daß die 629 Millionen Franks Noten à 50 Franks an dem guten Stand des Goldvorrats der Banque de France schuld tragen, erscheint nicht sehr glaubhaft, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Goldvorrat dieser Bank durchschnittlich 2800 Millionen Franks beträgt. Der Umlauf der Noten zu weniger als 50 Franks spielt, wie man aus obiger Aufstellung ersieht, in Frankreich überhaupt keine Rolle. Man muß sich nun noch vergegenwärtigen, daß Frankreich als Doppelwährungsland zum Ersatz des unhandlichen schweren Silbers kleine Noten viel nötiger hätte, als Deutschland und daß trotzdem niemand an die Emission beträchtlicher Summen in Noten kleiner als 50 Franks denkt! Es dürfte hier von Interesse sein, anzuführen, was der schon zitierte letzte Jahresbericht der Banque de France über die Goldpolitik der französischen Zentralbank im Jahre 1906 sagt. Es scheint uns, als würfen diese Ausführungen einiges Licht auf die oben erwähnte Meinung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, daß die 50-Franksnoten eine wesentliche Ursache des niedrigen Diskonts in Frankreich seien. Der Bericht besagt (S. 6 ff.): „In dieser Lage (angesichts der internationalen Geldspannung) hatten wir eine doppelte Pflicht: wir mußten einerseits dem inneren und auswärtigen Markt die nötigen Mitteln sichern, um ein Steigen der Wechselkurse zu ver-

hindern, dessen Rückschlag unser Land unvermeidlich getroffen hätte, andererseits hatten wir die Pflicht, nicht die Spekulation zu begünstigen, die eine lebhafte Geschäftsbewegung hervorruft und die, wenn ihr nicht rechtzeitig Einhalt geboten wird, unfehlbar zu einer Krisis führt. Die Banque de France hat diese doppelte Aufgabe so erfüllt, wie es ihr möglich war: indem wir eine monetäre Politik verfolgt haben, der bis jetzt die Ereignisse recht gegeben haben, haben wir durch Diskontierung englischen Papiers London die Summen verschafft, die nötig waren, um dieses schwierige Hindernis zu überwinden. Wir gaben solchergestalt unser Gold nur in wohlerwogener Absicht her und mit der Sicherheit, es an denjenigen Punkt zu dirigieren, wo seine Wirksamkeit von Erfolg begleitet sein mußte, wo wir ein tatsächliches Interesse hatten, auch vom Standpunkt des französischen Marktes aus, möglichen Krisen vorzubeugen." — „Die Ausdehnung ihrer Mittel hat der Banque de France gestattet, ihre Tätigkeit nicht allein auf den französischen Markt zu beschränken, die Schwierigkeiten kamen von außen, die Bank ist zu den Quellen vorgedrungen, um die Schwierigkeiten zu bannen, sie ist nach London gegangen, um dort die Gleichmäßigkeit und den niedrigen Stand des Pariser Diskonts zu schaffen." Hier haben wir eine Darlegung, die tiefere Einblicke in das Wesen der französischen Diskontpolitik eröffnet und besser zeigt, weshalb der Pariser Diskont niedrig ist, als die Auffassung der Berliner Ältesten, daß die 50-Franksnote die Miturheberin des glücklichen Zustandes in Frankreich sei. Die durch die stillere Wirtschaft Frankreichs bedingte größere Kapitalkraft der Banque de France — der alte Reichtum Frankreichs liegt still und ist im Bankschatz stets zur Verfügung — gestattete der Bank eine wirksame Diskontpolitik vom englischen Markt aus.

Die Handelskammer zu Gießen sprach sich für die Neuerung aus, betonte aber, daß ein besonderes Bedürfnis nach der Vermehrung der kleinen Scheine im dortigen Bezirk nicht hervorgetreten sei. Die Kammer ist für das Gesetz, weil sie davon keinen Schaden befürchtet. Die Handelskammer zu Augsburg trat laut Protokoll vom 21. Mai 1905 für die Neuerung ein, mit der Begründung, der geringe Bestand von Reichskassenscheinen in den Kassen der Reichsbank liefere den Nachweis, daß Bedarf an kleinen Noten vorhanden sei. — Demgegenüber ist der Nachweis am Platze, daß seit zwei Jahrzehnten der Bestand der Reichsbank an Reichskassenscheinen sich im Jahresdurchschnitt um 20 bis 26 Millionen Mark zu bewegen pflegte, daß also stets 1/6—1/5 des gesamten Umlaufs an Kassenscheinen — sehr oft aber viel mehr! — in der Reichsbank lag. Die Handelskammer von Koblenz erklärte (Mitteilungen der H.-K. Nr. 6, Juli 1905), daß ein Bedürfnis nach kleinen Scheinen hauptsächlich für postali-

sche Zwecke vorliege. Die Handelskammer zu Barmen sprach sich ohne weiteres zustimmend aus, ebenso die Handelskammer zu Regensburg.

Das Gutachten der Handelskammer zu Berlin, enthalten in deren „Überblick über das Wirtschaftsjahr 1905", S. 42 sagt:

„Die Ausgabe solcher kleinerer Noten entspricht nach unserer Ansicht einem Wunsch des Verkehrs; sie ist der Ersparnis von Gold für Umlaufszwecke und der Zentralisierung des Goldschatzes nützlich und andererseits angesichts der bewährten Vorschriften über die Notendeckung für die Sicherheit unseres Geldwesens ungefährlich. Die zu erwartende starke Abnützung der kleinen Noten kann durch häufige Erneuerung unschädlich gemacht werden. Bedenken erweckte nur die in der Begründung des Entwurfes angekündigte Absicht, die jetzt in den Beträgen von 50, 20 und 5 Mark in einer Gesamtsumme von 120 Millionen Mark umlaufenden Reichskassenscheine ausschließlich auf Beträge von 10 und 5 Mark zu stückeln. Daraus würde ein Übermaß dieses kleinsten Papiergeldes sich ergeben, dessen sich der Verkehr auf jede Weise zu entledigen trachten würde. Demgegenüber erscheint die Beibehaltung von Reichskassenscheinen auch in Beträgen von 20 und 50 Mark neben Banknoten gleichen Wertes als das geringere Übel."

Hier finden wir also die ernstesten Bedenken gegen die Ergänzung der Banknotenvorlage, die Änderung in der Stückelung des Papiergelds. Die Handelskammer der Reichshauptstadt findet, daß die beschlossene Reform ein „Übermaß des kleinsten Papiergelds" bringen wird.

Im Jahresbericht der Handelskammer zu Bielefeld für 1905 heißt es auf S. 30/31:

„In einer an die Kommission des Deutschen Reichstages zur Beratung des Gesetzentwurfes betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark gerichteten Eingabe vom 7. Juli 1905 führten wir folgendes aus:

Die beabsichtigte Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark, welche mit dem Mangel an kleinen Wertscheinen begründet wird, würde zur Folge haben, daß künftig der ganze Betrag von 120 Millionen Mark, in welchem bisher Reichskassenscheine zu 5, 20 und 50 Mark ausgegeben wurden, zur Anfertigung von Kassenscheinen zu 5 und 10 Mark verwendet werden müßte."

Wenn wir nun auch ein Bedürfnis nach einer verstärkten Ausgabe von kleinen Wertscheinen anerkennen, so sind wir doch davon überzeugt, daß die Ausgabe von Kassenscheinen zu 5 und 10 Mark im Gesamtbetrage von 120 Millionen Mark weit über dieses Bedürfnis hinausgehen würde, wodurch der metallistische Grundcharakter des deutschen Geldumlaufs, der nach der Begründung des Entwurfes berechtigterweise erhalten bleiben soll, entschieden beeinträchtigt werden würde."

Dieselben ernsten Bedenken! Die Handelskammer zu Bielefeld erblickt in der Ausgabe von 120 Millionen Reichskassenscheinen zu 5 und 10 Mark eine weit über das bestehende Bedürfnis hinausgehende Schaffung von Papiergeld und eine entschiedene Beeinträchtigung des metallischen Grundcharakters unseres Geldumlaufs. Darum empfiehlt sie nur die Schaffung von 50-Marknoten und die Beschränkung der Ausgabe von Reichskassenscheinen von 5 und 10 Mark auf das notwendigste Maß.

Die Handelskammer für das Herzogtum Anhalt in Dessau spricht sich in ihrem Jahresbericht für 1905, auf Seite 21 u. ff. eingehend über die Neuerung aus. Ihre gründlichen Darlegungen beruhen auf einer Umfrage bei den Gewerbetreibenden und den Sparkassen. Der Bericht sagt:

„Zunächst können wir feststellen, daß der Gegenstand ein lebhaftes Interesse bei den Handels- und Gewerbetreibenden erweckt hat; denn die Befragten haben rascher und vollständiger als dies sonst bei derartigen Umfragen zu geschehen pflegt, geantwortet. Um so wertvoller ist die vollständige Übereinstimmung der ganz überwiegenden Mehrheit dahin, daß ein Bedürfnis nach Vermehrung der kleinen papiernen Wertzeichen nicht besteht.

„Ganz einstimmig wird dies bezeugt betreffs der Lohnzahlungen, bei welchen schon jetzt die Verwendung der kleinen Scheine gänzlich vermieden wird, teils weil sie für den Zahlenden unbequem sind und leicht zu Irrtümern Anlaß geben, hauptsächlich aber, weil die Empfänger sich vollständig ablehnend gegen die Scheine verhalten und den größten Wert darauf legen, in Gold und Kurant ausgelohnt zu werden. Diese Abneigung der Arbeiter gegen das Papiergeld ist begreiflich genug bei der Art der Lohnzahlung und bei der Ungewohnheit der Arbeiterhände, kleine Zettel vorsichtig zu handhaben. Man müßte sich darauf gefaßt machen, daß die in ihnen umlaufenden Scheine sehr rasch unsauber und schadhaft werden würden, wie dies auch früher mit den Talerscheinen der Fall war. Bedenkt man, daß die Lohnempfänger mit ihren Angehörigen mindestens ein Viertel der gesamten Bevölkerung ausmachen, so wird man die Bedeutung ihrer Abneigung gegen das Papiergeld für das wirtschaftliche Leben des Reiches sicher nicht unterschätzen."

„Aber auch im Kleinverkehre verhält sich das Publikum ablehnend gegen die Scheine und sucht sie so rasch wie möglich wieder los zu werden, wenn es sie einmal hat annehmen müssen. Ja es wird sogar berichtet, daß der kleine Landwirt sich lieber in Gold als in Hundertmarkscheinen bezahlen läßt.

Aus der Zahl der am Bankverkehre Beteiligten heraus ist nur ganz vereinzelt berichtet worden, daß Nachfrage nach den kleinen Scheinen besteht und daß diese nicht wieder zur Kasse zurückfließen, so daß der Bedarf an ihnen durch die Reichsbank gedeckt werden muß."

„Das Ergebnis unserer Erhebung ist somit eine warme Anerkennung unserer gegenwärtigen Münz- und Währungsverhältnisse und ein sehr bestimmter Einspruch gegen jede Vermehrung der ungedeckten papiernen Zahlungsmittel."

„Die Absicht der Reichsbankverwaltung, ihrerseits Noten zu 50 und zu 20 Mark auszugeben, hat bei den von uns Befragten keinen Widerspruch gefunden, wie wir annehmen, weil die Reichsbank überall das vollste Vertrauen der Handelswelt genießt und man deshalb annimmt, daß auch diese von ihr geplante Maßregel aus einem wirklich vorhandenen Bedürfnisse des Verkehrs hervorgegangen und mit gewohnter Gewissenhaftigkeit geprüft worden ist."

„Nach alledem sind wir

1. mit der Ausgabe der Noten der Reichsbank zu 20 und zu 50 Mark einverstanden, sofern für deren Deckung dieselben Bestimmungen gelten, wie für die anderen Noten der Reichsbank.
2. Ferner empfehlen wir die gleichzeitige Einziehung der Reichskassenscheinen zu denselben Beträgen.
3. Die Vermehrung der Reichskassenscheine zu 5 Mark und die Neuausgabe solcher zu 10 Mark ist gänzlich zu verwerfen, dafür aber
4. die vermehrte Ausprägung von Zehn- und Fünf-Markstücken, letztere in handlicherer Form, zu wünschen."

Hier haben wir es mit demselben Beweggrund zu tun, der die Reichstagsmehrheit veranlaßte, der Bankvorlage zuzustimmen: dem Gefühl, man könne der Reichsbank wohl vertrauen, wenn sie eine solche Maßregel für nötig halte. Höchst beachtenswert ist die entschiedene Verneinung des Bedürfnisses nach kleinen Scheinen, insonderheit bei den Lohnzahlungen und im Kleinverkehr und die ebenso entschiedene Betonung der Abneigung des Publikums und besonders der Arbeiter gegen die kleinen Scheine.

Die Handelskammer zu Düsseldorf äußert sich in Nr. 1 ihrer „Monatsschrift der Handelskammer zu Düsseldorf" vom Januar 1906, auf Seite 6 und 7 über die Vorlage, indem sie eine Eingabe zitiert, die sie am 11. Dezember 1905 an das Reichsbankdirektorium und das Reichsschatzamt gerichtet hat. Darin teilt sie das Ergebnis von „eingehenden Ermittelungen" in ihrem Bezirk über die Bedürfnisfrage mit und kommt zu dem Schluß:

„Die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 Mark in größerer Menge und der Fortfall der Reichskassenscheine zu 50 Mark ist erwünscht. Dagegen ist der vorhandene Vorrat an Papierwertzeichen zu 20 Mark durchaus genügend; es wird daher die Beibehaltung des Reichskassenscheines zu 20 Mark ohne Ausgabe einer Banknote in dieser Höhe befürwortet. Was aber am allerdringlichsten ge-

fordert werden muß, ist eine Vermehrung der Zahlungsmittel im Betrage von 10 und 5 Mark. Von allen Seiten wird einstimmig und in erster Linie der Mangel an Kronen hervorgehoben, über den die Klagen niemals verstummt und in letzter Zeit ganz besonders häufig geworden sind."

„Wir können aber die Befürchtung nicht abweisen, daß nach eingetretener Vermehrung der Papierzahlungsmittel — welche Gestaltung sie auch erhalten mögen — die Reichsbank geneigt sein wird, nur noch geringe Mengen von Hartgeld zu Löhnungszwecken zur Verfügung zu stellen, und daß die Ausprägung von Kronenstücken in noch stärkerem Maße hinter dem Bedürfnis zurückbleiben wird. Wir möchten deswegen betonen, daß kleine Papierscheine zu Löhnungszwecken gegenwärtig von den meisten Unternehmern grundsätzlich nicht verwendet werden, da in Arbeiterkreisen eine instinktive Abneigung gegen alles Papiergeld herrscht."

Die Düsseldorfer Handelskammer ist also ebenfalls nur für die Schaffung der Banknote zu 50 Mark. Am wichtigsten in ihren Darlegungen ist die Betonung der Abneigung der Arbeiter gegen die kleinen Papierwertzeichen, die dahin geführt hat, daß die meisten Unternehmer sie grundsätzlich nicht verwerten. Auch diese Äußerung ist für die Würdigung des im Reichstag vorgebrachten Arguments, die Industrie bedürfe der kleinen Papierwertzeichen zu Lohnzahlungen, von Bedeutung.

Die Handelskammer für den Kreis Mannheim legt in einer Eingabe an den Reichstag vom 20. Mai 1905 die sich mit dem Banknotengesetz befaßt, folgendes dar: ihre Erhebungen haben

„ein Bedürfnis nach Vermehrung der papiernen Umlaufsmittel in Abschnitten von weniger als 100 Mark keineswegs erkennen lassen, vielmehr gezeigt, daß Nachfrage nach Reichskassenscheinen in Stücken zu 50 und 20 Mark überhaupt nur während der kurzen Zeit des Einkaufs der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Getreide, Tabak, Hopfen) sich zeigt und diese Scheine sehr bald nach Ablauf dieser Zeit wieder in die Kassen der Bankanstalten zurückströmen."

Die Mannheimer Handelskammer hat gegen die der Reichsbank erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Noten zu 50 und 20 Mark nichts einzuwenden, weil sie das Vertrauen hat, daß die Reichsbank in der Ausgabe solcher Noten nicht über das Maß des Notwendigen hinausgehen werde. „Mit aller Entschiedenheit" spricht sich aber die erwähnte Eingabe gegen die Vorlage betreffend die Reichskassenscheine aus, indem sie sagt „ein Bedürfnis des Verkehrs nach einer solchen Masse kleiner Scheine besteht nach unserer Überzeugung nicht." Weiterhin sagt die Eingabe:

„Der Goldbestand der Reichsbank wird sich durch solche Mittel kaum verstärken lassen, denn nach den in unserem Beobachtungsgebiet gemachten Erfahrungen ist nicht anzunehmen, daß der Verkehr anstelle des jetzt umlaufenden Metalls papierene Wertzeichen sich wird aufdrängen lassen. Dies gilt namentlich für die Industrie und ihre Arbeiter. Es wird dabei bleiben, daß die Verwendung von Papier bei der Lohnzahlung nicht nur für den Unternehmer äußerst unbequem und beschwerlich, sondern auch wegen des Widerstandes der Lohnempfänger gegen die Annahme von Papier anstelle von Hartgeld undurchführbar ist."

Die Eingabe fährt fort:

„Im übrigen wird man, wenn auch die innere Qualität unserer Währung dadurch eine Einbuße nicht erleidet, doch die Rückkehr vom Edelmetallverkehr zum Papierverkehr ganz allgemein unangenehm empfinden und mit Recht darin einen Rückschritt erblicken."

Die Eingabe kommt zu dem Schluß:

daß „es uns geboten scheint, von der Erledigung der Vorlage jetzt unmittelbar vor Schluß der Session abzusehen."

Also auch die Handelskammer des bedeutendsten süddeutschen Industrie- und Handelsgebiets verwirft die beiden Vorlagen sachlich.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. O. hat sich am 29. September 1905 dahin ausgesprochen, daß sie für die Neuerung sei. Ebenso stimmten die Handelskammern zu Köln, Krefeld, Hamburg und Dortmund ohne weitere Bemerkungen für das Gesetz. Auch die Handelskammer zu Trier stimmte im Prinzip für die Neuerung, erklärte aber, daß die Empfehlung der Verwendung von Papiergeld für Lohnzahlungen wegen dessen geringer Beliebtheit bei den Arbeitern untunlich erscheine. Die Handelskammer zu Bremen stimmte für die Neuerung, ebenfalls ohne ein Gutachten abzugeben, lediglich mit Rücksicht auf den „im Verkehr hervorgetretenen Mangel an kleinen Papierwertzeichen." Auch die Handelskammer zu Leipzig vertritt den Standpunkt, daß die Neuerung einem dringenden Bedürfnis abhelfen würde, „da sich bei Banken, sowie bei anderen am Geldverkehr interessierten Kreisen schon seit längerer Zeit Mangel an Reichskassenscheinen über kleinere Beträge als 100 Mark fühlbar gemacht hat." Die Handelskammer zu Frankfurt a. Main hat im Januar d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

„Die fortdauernde Höhe des Geldstandes läßt die Frage nach geeigneten Mitteln zur Errichtung desselben wiederholt die Öffentlichkeit beschäftigen. Die Handelskammer hat schon in früherer Zeit und neuerdings wieder darauf hingewiesen, daß als solches Mittel in erster Linie die Ausdehnung und Förderung des Scheck-

verkehrs in Frage kommt. Eine Erhöhung des Goldbestandes der Reichsbank würde aber auch eintreten, wenn anstelle des Goldes die kleinen Banknoten in stärkerem Maße im Verkehr Verwendung finden würden. Wenn man auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Einführung kleiner Banknoten verschiedener Meinung sein konnte, so ist doch, nachdem durch Gesetz ihre Einführung beschlossen worden ist, im gegenwärtigen Zeitpunkt eine stärkere Benutzung dieses Umlaufsmittels anstelle des Goldes zu empfehlen."

Also auch hier werden die kleinen Noten nur gezwungen akzeptiert und durchaus nicht etwa als ein Fortschritt begrüßt. — Die Handelskammer zu Chemnitz bestätigt, daß sich namentlich zu Zwecken der Lohnzahlung ein Mangel an kleinen Papierwertzeichen fühlbar gemacht habe und stimmt daher der Neuerung zu. Gleichzeitig äußert die Kammer aber den Wunsch, daß allmählich die Reichskassenscheine eingezogen würden, „damit in Zukunft der Verkehr nicht durch eine Verschiedenheit der auf kleinere Beträge lautenden Scheine erschwert würde und damit gleichzeitig die Bedenken beseitigt würden, die der Ausgabe ungedeckten Papiergelds entgegenstehen."

Die Handelskammer zu Bochum richtete am 29. Dezember 1905 eine Eingabe an den Reichskanzler, in der sie erklärt, daß der Gesetzentwurf „insofern Unterstützung verdient, als er eine Stärkung des Goldschatzes der Reichsbank gewährleistet."

Die Eingabe fährt fort: „Dagegen ist die Vermehrung der kleineren Abschnitte u. E. für die Abwickelung des Verkehrs nicht erforderlich. Wenn in der neuen Begründung zu dem Gesetzentwurf von einem neuerdings wieder auftretenden Mangel an kleinen Papierwertzeichen in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken gesprochen wird, so glauben wir einen derartigen Mangel wenigstens für unseren Bezirk, anzweifeln zu müssen. Es besteht weder in den Kreisen der Industrie und des Handels, noch bei den Arbeitern eine Vorliebe für kleines Papiergeld." — — „Wir haben neuerdings bei einer größeren Anzahl von Werken eine Umfrage darüber gehalten, ob bei Lohnzahlungen die Ersetzung der Zehnmarkstücke durch Zehnmarkkassenscheine angängig sei. Die Antwort fiel bei sämtlichen befragten Werken verneinend aus. Anstatt der Scheine wollen sie bei Lohnzahlungen viel lieber noch von den unhandlichen silbernen Fünfmarkstücken Gebrauch machen, an denen allerdings auch oft Mangel ist, sodaß deren vermehrte Ausprägung gleichfalls dringend wünschenswert ist. Gegen die Verwendung von Kassenscheinen bei Lohnzahlungen sprechen folgende Gründe: Scheine lassen sich nicht so schnell zählen als Münzen. Für den Zählbeamten, der in Hunderten von kleinen Beträgen auslohnen soll, sind sie sehr unbrauchbar. Sowohl ganz neue, wie auch alte, stark abgenützte und schmierig gewordene Scheine haften aneinander. Die Auszahlung von Scheinen ist daher

umständlich und nimmt noch mehr Zeit als sonst in Anspruch, was für die Werkverwaltungen und die Arbeiter in gleicher Weise lästig ist. Beim Auszahlen von Papiergeld kommen aus den angeführten Gründen auch sehr leicht und oft Irrtümer vor, die zu Benachteiligungen der Verwaltungen oder zu Differenzen mit den Lohnempfängern führen.

Solche Differenzen, die eine erklärliche Unzufriedenheit bei den Arbeitern erregen, müssen aber nach Möglichkeit vermieden werden. Es ist bekannt, daß kleines Papiergeld, wie beim Publikum überhaupt, so ganz besonders bei der Arbeiterbevölkerung sehr unbeliebt ist. Der Arbeiter zieht Hartgeld vor.

Demnach kann in den vorhandenen Kassenscheinen zu 5 Mark und den neu auszugebenden Abschnitten zu 10 Mark ein Ersatz für die in allen Industriebezirken besonders fehlenden Kronen nicht gefunden werden. Die Arbeiter werden die Scheine zurückweisen und die Werke werden aus Rücksicht auf die Unbeliebtheit der Scheine und aus eigenem Interesse sich bei Lohnzahlungen nach wie vor in der Hauptsache des Hartgeldes bedienen und der Mangel an Kronen wird auch nach Ausgabe der neuen Kassenscheine unvermindert weiter fortbestehen.“

Die Eingabe kommt zu dem Schluß, daß es an Kronen fehlt, und sie tritt entschieden für vermehrte Kronenprägung ein. Wenn auch die Handelskammer Bochum nicht gegen die Vorlage stimmt, ihre Darlegungen sind für das Argument, die Industrie bedürfe der kleinen Papierwertzeichen für die Lohnzahlungen, geradezu vernichtend.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft Königsberg schließt sich in seiner Stellungnahme den Ausführungen der Mannheimer Handelskammer (s. S. 131) an und konstatiert, daß auch im Königsberger Bezirk ein Bedürfnis zur Vermehrung der papiernen Umlaufsmittel in Abschnitten von weniger als 100 Mark sich nicht fühlbar gemacht habe. — Die Handelskammer zu Lüneburg erklärt in ihrem Jahresbericht für 1905, S. 10: „Die Handelskammer steht diesen Neueinführungen nicht sympathisch gegenüber, sie hat ein Bedürfnis nach Vermehrung der Zahlungsmittel in kleineren Beträgen, abgesehen von dem Mangel an Kronen, nicht anerkannt. Sie glaubt, daß die Postanweisungen diesen Bedürfnissen vollauf genügen.“ Die Vermehrung der Banknoten und die Herabsetzung des bisherigen Mindestbetrags von 100 Mark werde vom Publikum schwerlich mit Freuden begrüßt werden. Schon jetzt sei erfahrungsgemäß Jeder bestrebt, Scheine in kleineren Beträgen zu gunsten des gemünzten Geldes baldmöglichst abzustoßen, der Einführung von Papiergeld sei in keiner Weise das Wort zu reden. — Aus der Debatte, die in der Handelskammer zu Altenburg (Sachsen-Altenburg), am 14. Juli

1905 statthatte, ging hervor, daß „ein Bedürfnis nach Vermehrung der kleinen Scheine nicht vorhanden ist, weder im Kleinhandel noch im Lohnzahlungsverkehr. Für letzteren sind die kleinen Scheine ganz ungeeignet, da die Arbeiter 5- und 20-Markscheine schon heute nicht nehmen." — Im Jahresbericht für 1905 der Handelskammer für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen zu Arnstadt wird auf Seite 42/3 über die Stellungnahme dieser Kammer mitgeteilt: Die offizielle Begründung der Vorlage „erschien uns sehr dürftig, denn sie übersah, daß der Geldverkehr seit dem Erlaß des Bankgesetzes vielfach andere Formen angenommen hat und in andere Bahnen gelenkt worden ist. So mag nur darauf hingewiesen werden, daß inzwischen ein Posteinzahlungsverkehr eingerichtet worden ist, der im Jahre 1893 etwa 5½ Milliarden Mark, im Jahre 1904 sogar über 9½ Milliarden Mark erfordert hat." Auch auf den Giroverkehr weist dieses Gutachten hin und fährt fort:

„Während so die Begründung des Gesetzentwurfs das vorhandene Bedürfnis nach kleineren Banknoten nicht nachzuweisen vermochte, waren auch gegen diese selbst erhebliche Bedenken geltend zu machen. Gerade aus den Kreisen von Handel und Industrie hatte sich dagegen vielfach Widerspruch erhoben. Teils wurde das Bedürfnis nach kleineren Banknoten überhaupt in Abrede gestellt, teils auf die Bedenken hingewiesen, die mit der teilweisen Rückkehr zur alten Zettelwirtschaft besonders bei Lohnzahlungen verknüpft sind, teils hat man darauf aufmerksam gemacht, daß einem etwa eintretenden Mangel an kleineren Papierwertzeichen besser durch andere Mittel abgeholfen werden könnte, wie z. B. durch Ausdehnung des Scheckverkehrs und Verbilligung der Postanweisungsgebühren. — —

Aus allen diesen Gründen und insbesondere auch, weil nach den übereinstimmenden Äußerungen der Bankinstitute unseres Bezirks ein Bedürfnis nach kleineren Banknoten nicht hervorgetreten ist, richteten wir am 30. September v. Js. an das Fürstliche Ministerium die Bitte, gegen die Ausfertigung von Reichsbanknoten zu 20 und 50 Mark Stellung zu nehmen."

Die Handelskammer zu Cassel faßte in der Sitzung vom 31. August einen Beschluß, der das Gesetz ablehnt. In der Diskussion wurde vom Referenten hervorgehoben, der tiefere Grund des Gesetzes werde der sein, das Gold in den Kassen zurückzuhalten, das könne aber nicht als wünschenswert angesehen werden, angesichts der bestehenden Gewohnheiten und Neigungen der Bevölkerung. Der Referent bezweifelt, daß der Arbeiter statt des Goldes Papiergeld annehmen würde. Ein anderer Redner ist gegen den Entwurf, der eine Rückkehr zur Zettelwirtschaft darstelle. Trotzdem mehrere Redner mit den Argumenten der offiziellen Begründung für das Gesetz eintreten, beschließt die

Kammer, es abzulehnen. — Die Handelskammer zu Ludwigshafen erklärte sich in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1905 gegen das Gesetz, beschloß jedoch in ihrer Sitzung vom 14. Dezember desselben Jahres ihren Widerspruch fallen zu lassen, nachdem die Zweckmäßigkeit der Ausgabe von kleinen Noten eine genügende Aufklärung erfahren habe. — Die Handelskammer zu Ravensburg sprach sich gegen das Gesetz aus. — Die Handelskammer zu Elberfeld betonte die Notwendigkeit einer Abhülfe des Mangels an Zehnmarkstücken. — Die Handelskammer zu Heidenheim erklärte sich am 25. August 1905 gegen das Gesetz, das einen wenn auch kleinen Schritt zur Papiergeldwirtschaft bedeute. Eine Verbilligung des Postanweisungsverkehrs werde auch das heute etwa bestehende Bedürfnis nach kleinen Noten für Versendungszwecke verschwinden lassen. Auch die Hinweise auf das Ausland könnten die nicht ungefährliche Vermehrung des Papiergelds nicht rechtfertigen. — In ihrer Sitzung vom 20. September 1905 faßte die Handelskammer zu Hanau folgenden Beschluß:

„Die Handelskammer vermag ein Bedürfnis zur Ausgabe der beabsichtigten 50- und 20-Marknoten oder überhaupt zur Vermehrung der papiernen Wertzeichen unter 100 Mark nicht anzuerkennen. Erfahrungsgemäß ist das Publikum durchgehends sehr abgeneigt, Scheine zu 5, 20 oder 50 Mark in Zahlung zu nehmen, als Zahlungsmittel bei sich zu führen oder sonst längere Zeit zu behalten; es ist vielmehr bestrebt, sie möglichst schnell wieder abzustoßen, und benutzt bei Geldsendungen in geringer Höhe die Postanweisung, bei größeren das Girokonto oder den Scheck. Daß kleine Scheine zur Lohnzahlung verlangt oder einem Brief beigelegt werden, kommt selten vor oder wird auf außergewöhnlichen Umständen beruhen; jedenfalls können diese wenig zahlreichen Fälle in keiner Weise zum Nachweis eines Bedürfnisses nach solchen dienen. — Daß die beabsichtigte Neuerung sich keineswegs so selbstverständlich im Rahmen der bisherigen gesetzlichen Regelung hält und halten wird, geht aus dem letzten Absatz der ‚Begründung' in bedenklicher Weise hervor. Die hier in Aussicht gestellte Umwandlung der gemäß Gesetz vom 30. April 1874 ausgegebenen 120 Millionen Mark Reichskassenscheine in Abschnitte zu je 5 und 10 Mark steht nicht nur in Widerspruch mit der historisch bewährten Behandlung der Frage der kleinen Noten in Deutschland, sondern legt auch die ernstliche Befürchtung nahe, daß damit der metallische Grundcharakter des deutschen Geldumlaufs gefährdet und der Anfang zu einer Papiergeldwirtschaft inauguriert werde. Wegen mangelnden Bedürfnisses und wegen der möglichen nachteiligen Folgen spricht die Handelskammer sich daher gegen die Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark, aus."

Hier haben wir einen gut begründeten Beschluß, der von einem starken Gefühl für die Güte unserer Währung zeugt. Das Be-

dürfnis wird für diesen Bezirk, der eine blühende Landwirtschaft aufweist, verneint. — Im Jahresbericht für 1905, S. 77 der Handelskammer zu Mainz findet sich die Mitteilung, daß die Kammer sich zum Banknotengesetz dahin geäußert habe, „daß wir die Ausgabe solcher Noten nicht für erforderlich, andererseits als eine nicht unbedenkliche Gefahr für unsere Goldwährung bezeichneten." — Die Handelskammer zu Brandenburg erklärte am 5. Juni 1905, daß ein Bedürfnis nach Vermehrung der kleinen Scheine sich nirgends bemerkbar gemacht habe. Im Gegenteil, die kleinen Reichskassenscheine seien unbeliebt. — Die Handelskammer zu Ulm vertritt die Ansicht, daß ein Bedürfnis nach kleinen Noten ebensowenig vorhanden sei, wie für die Vermehrung der Reichskassenscheine zu fünf und die Ausgabe solcher zu zehn Mark. — Die Handelskammer zu Wiesbaden führt in ihrem Jahresbericht für 1905 mit Bezug auf den Gesetzentwurf aus:

„Im Bezirk der Handelskammer ist von einem Mangel an kleinen Papierwertzeichen nichts bekannt. Vielmehr strömen aus dem Verkehr die Reichskassenscheine an die Banken zurück, da das Hartgeld überall dem kleinen Papiergeld vorgezogen wird. Das Publikum weist oft die Kassenscheine zurück. Es gibt nur einige Gegenden, wo [dieselben] gern gesehen sind und wohin der Überfluß der anderen Bezirke abströmt, das sind die Bergwerksreviere, wo höhere Löhne bezahlt werden und wo die Reichskassenscheine als Einlagen zu Briefen der Bergarbeiter an ihre an anderen Orten wohnende Familie Verwendung finden."

Also auch in diesem Bezirk ist von dem in der Begründung behaupteten Bedürfnis nichts zu spüren. — Auch die Handelskammer zu Offenbach sprach sich dahin aus, daß in ihrem Bezirk ein Mangel an kleinen Noten nicht hervorgetreten sei. Kleine Noten seien sehr unbeliebt und würden in der Hauptsache nur zu Versendungen gebraucht. Diese Verwendungsart werde aber nachlassen, sobald das schon seit Jahren vergeblich von der kaufmännischen Welt erwartete Scheckgesetz erlassen werde. Von einer Vergrößerung des Umlaufs kleiner Scheine sei eine Überflutung des Verkehrs und eine Verzögerung in der Beseitigung des ständigen Mangels an Kronen zu befürchten. — Die Handels- und Gewerbekammer zu München sprach sich am 2. Juni 1905 gegen das Gesetz aus. Die Ausführungen des Berichterstatters sind in vielen Punkten so interessant, daß das Wesentliche daraus hier hervorgehoben sei. (Zeitschrift „Handel und Gewerbe, Nr. 34 vom 1. Juli 1905.") Der Berichterstatter weist darauf hin, daß der Posteinzahlungsverkehr die Wirkung gehabt habe, den etwa durch den Bevölkerungszuwachs verursachten Mangel an Umlaufsmitteln auszugleichen. Ebenso verweist dieser Redner auf die Entwickelung des Inland-Wechselverkehrs und auf den Giroverkehr der Reichs-

bank hin, zwei weitere Mittel der Hartgeldersparnis. Der Berichterstatter erklärt die Behauptung, es bestehe ein Mangel an kleinen Banknoten, für unrichtig. Er nennt die vorgeschlagene Änderung eine „gewiß nicht unbedenkliche“ und fährt fort:

„Unbedenklich deshalb nicht, weil auch bei einer vorläufigen Begrenzung des Umlaufes nicht abzusehen ist, ob nicht dem ersten Schritte weitere folgen werden und weil nicht für ewige Zeiten die Leitung der Reichsbank das gleiche unbegrenzte Vertrauen zu verdienen braucht, als wie dies heute der Fall ist. Aber auch, wenn der zweitgenannte Mangel vorhanden wäre, brauchte die Besserung nicht in der vorgeschlagenen Art und über Hals und Kopf zu geschehen. Dazu gibt es ebenfalls verschiedene solide und unanfechtbare Mittel. Vor allem eine Ausdehnung des Scheckverkehrs durch Schaffung eines Scheckgesetzes, sowie durch nachhaltige Belehrung des Publikums seitens der Behörden und der Bankstellen in bezug auf die Verwendung des Schecks. Ein weiteres dringend erforderliches Mittel ist die Verbilligung der Postanweisungen. Endlich würde die Errichtung einer Postsparkasse in der Verringerung der effektiven Geldsendungen geradezu Wunder wirken.“

Ein das Gesetz verwerfender Antrag gelangte einstimmig zur Annahme. Auf die Einwände der Münchener Kammer kommen wir noch zurück. — Die unterfränkische Handels- und Gewerbekammer zu Würzburg unterbreitete unterm 29. Mai 1905 dem deutschen Reichstag folgende Eingabe:

„Der Gesetzentwurf, welcher die Reichsbank ermächtigen soll, Banknoten in Beträgen von 50 und 20 Mark auszugeben, hat die Geschäftswelt in hohem Grade überrascht; noch überraschender aber und zugleich noch bedenklicher erscheint die in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgesprochene Absicht, an Stelle der Reichskassenscheine zu 20 und 50 Mark künftig Abschnitte zu 5 und 10 Mark auszugeben

Nach unserer Beobachtung besteht in unserer Gegend durchaus kein Mangel an kleineren Papierersatzmitteln für Geld; die kleineren Abschnitte sind auch absolut nicht beliebt und werden mit tunlichster Schnelligkeit abgeschoben. Als Lohnzahlungsmittel eignen sie sich durchaus nicht, denn der Arbeiter will Hartgeld; jene Bankinstitute, die gegen Wochenschluß zu Lohnzahlungen solche kleinere Abschnitte an Geschäftsleute abgeben wollen, erhielten — wie sich das bei verschiedenen Versuchen ergab — meist Ablehnung.

Eine Stärkung des Goldvorrats der Reichsbank, so wünschenswert dies an und für sich wäre, sollte doch niemals durch eine Verschlechterung des Geldumlaufs versucht werden. Eine Ausgabe aber von 120 Millionen Mark in Reichskassenscheinen zu 5 und 10 Mark wäre eine geradezu lästige Überschwemmung mit geringwertigem Papiergeld.

Wir bitten daher in erster Linie, die Vorlage abzulehnen, da die Bedürfnisfrage uns zum mindesten nicht geklärt erscheint. Wenn aber auch ein Bedürfnis nach kleineren Noten nachgewiesen werden könnte, so sollte unseres Erachtens höchstens die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 Mark und die Stückelung der Reichskassenscheine im Gesamtbetrag von 120 Millionen in Abschnitte zu 20, 10 und 5 Mark erwogen werden."

Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittau (Sachsen) gab ein in ihrem Bericht vom 24. Mai 1905 abgedrucktes Gutachten ab, das in folgenden Sätzen gipfelt:

„Nach den seit einer langen Reihe von Jahren im Kassenverkehr der Oberlausitzer Bank zu Zittau gemachten Erfahrungen, sowie nach den Auskünften der übrigen Institute Zittaus, welche den Geldverkehr vermitteln, ist ein Mangel an kleinen Papierwertzeichen nicht zu beobachten gewesen. Es hat sich vielmehr feststellen lassen, daß in der industriereichen Amtshauptmannschaft Zittau ein Überfluß an derartigen Wertzeichen vorhanden ist, da sich Bestände hierin in den Kassen immer ansammeln, und da eine der in Zittau vertretenen Banken genötigt ist, allmonatlich größere Beträge an ihre Zentrale abzuführen. Zu Lohnzahlungen aber werden in den meisten Fällen die Gold- und Silbermünzen den kleinen Papierwertzeichen vorgezogen. Nach dieser Sachlage ist für den Kammerbezirk kein Bedürfnis anzuerkennen, den Umlauf von kleinen Papierwertzeichen zu erhöhen und unter Abänderung der einschlägigen Bestimmungen des Münzgesetzes und des Reichsbankgesetzes der Reichsbank die Ermächtigung zu erteilen, Banknoten auf Beträge von 50 und 20 Mark auszugeben.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Bayreuth sprach sich laut Bericht über ihre Sitzung vom 15. Juni 1905 dahin aus:

„Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark . . . kann die Billigung der Kammer nicht finden, weil nach deren Meinung ein Bedürfnis zur Ausgabe von Reichsbanknoten in kleineren Abschnitten als 100 Mark nicht besteht. Gegenwärtig zirkulieren im Deutschen Reiche 120 Millionen Mark an Reichskassenscheinen . . . . Damit ist dem Bedürfnis nach kleineren Papiergeld-Wertzeichen genügend Rechnung getragen. Wir haben niemals im praktischen Leben die Beobachtung gemacht, daß ein Mangel an kleinen Papiergeld-Wertzeichen besteht und würden in einer unbegrenzten Ausgabe von Banknoten zu 50 und 20 Mark nur eine Verschlechterung unseres Geldumlaufs erblicken. . . . Eine Vergrößerung des Umlaufs durch Noten der Reichsbank zu 20 und 50 Mark würde es mit sich bringen, daß der Verkehr diese Noten nicht aufnehmen kann und daß infolgedessen der Zweck, die Goldreserven der Reichsbank zu stärken, nicht erreicht werden würde. Die Ausgabe von 120 Millionen Mark in Reichskassenscheinen auf Abschnitte zu 5

und 10 Mark zu konzentrieren, würde nach unserer Meinung geradezu eine Belästigung des Geldverkehrs im Deutschen Reich bedeuten."

Schließlich sei noch erwähnt, daß der Ausschuß betr. Geld, Bank und Börse des deutschen Handelstags sich am 26. Oktober 1905 mit allen gegen zwei Stimmen für die Neuerung erklärte.

Überblicken und gruppieren wir nun einmal den Inhalt der hier mitgeteilten Gutachten derjenigen deutschen Handelskammern, die sich zu der Neuerung geäußert haben.

Es haben sich geäußert die Handelskammern von Dresden, Mülheim a. Rh., Essen, Gießen, Augsburg, Koblenz, Berlin, Bielefeld, Dessau, Düsseldorf, Mannheim, Frankfurt a. O., Köln, Krefeld, Hamburg, Dortmund, Trier, Bremen, Leipzig, Frankfurt a. M., Chemnitz, Bochum, Königsberg, Lüneburg, Altenburg, Arnstadt, Cassel, Ludwigshafen, Ravensburg, Elberfeld, Heidenheim, Hanau, Mainz, Brandenburg, Ulm, Wiesbaden, Offenbach, München, Würzburg, Zittau, Bayreuth, ferner die Ältesten der Kaufmannschaft Berlin und der Ausschuß des deutschen Handelstags. Es liegen also Äußerungen von 43 Körperschaften des Handels vor, herrührend aus allen Gegenden des Reichs. Von diesen 43 Körperschaften lehnen 19 das Gesetz rund heraus ab. Von den annehmenden 24 äußern 7 schwere Bedenken hinsichtlich der Wirkungen, die das Gesetz auf die Solidität unserer Währung ausüben werde. Also von 43 Körperschaften sind 26 keine Freunde der Neuerung und nur 17 stimmen ihr ganz bedingungslos zu. Wie stellen sich nun die 43 Gutachter zu der Bedürfnisfrage, auf die die noch zu besprechende offizielle Begründung so großen Beweiswert legt? Von den 43 Kammern und Körperschaften verneinen 22 das Bedürfnis nach den kleinen Noten und Kassenscheinen! Darunter sind die Handelskammern wichtiger deutscher Industriegebiete, so diejenigen von Zittau, München, Offenbach, Mainz, Hanau, Arnstadt, Königsberg, Bochum, Mannheim, Bielefeld, Gießen, Dresden. Daß also ein allgemeines Bedürfnis der deutschen Industriegebiete nach den kleinen Noten und Scheinen vorliege, kann niemand behaupten. Bemerkenswert ist, daß eine Reihe von Handelskammern betont, daß die Arbeiter die kleinen Zettel nicht wollen. Das zeigt, wie sehr die deutsche Goldwährung in den wenigen Jahrzehnten ihres Bestehens die Währungssitten verbessert hat, die noch vor einem Menschenalter auf den beinahe ausschließlichen Gebrauch kleiner und kleinster Scheine einge-

stimmt waren. Diese gute Gewöhnung des Volkes soll nunmehr wie uns scheint, ohne Not rückwärts revidiert werden. Das kann niemand als einen Fortschritt bezeichnen und es liegt denn auch kein Gutachten vor, das in der Neuerung einen Fortschritt sieht. Bestenfalls wird die vage Hoffnung auf Besserung des Goldstands der Reichsbank geäußert. Ohne die gebotene Objektivität außer Auge zu lassen, kann man wohl sagen, daß diejenigen Handelskammern, die sich gegen die Neuerung ausgesprochen haben, die währungspolitische Seite der Sache schärfer ins Auge gefaßt haben, während die rückhaltslos Zustimmenden den Blick lediglich auf den nach ihrer Meinung zu erwartenden Vorteil in Bezug auf den Geldstand gerichtet hatten. Wir wenden uns nun den einzelnen wichtigen Punkten der Gutachten zu. Mehrfach werden, um das minder Wichtige vorwegzunehmen, mit Recht die sanitären Nachteile betont, die die kleinen Scheine mit sich bringen. Wir haben aus der Geschichte des deutschen Notenwesens mitgeteilt, wie es vor der Neuordnung unseres Notenwesens in dieser Hinsicht aussah. (Vergl. S. 67.) Was nun das behauptete Bedürfnis der Industrie nach kleinen Noten und Scheinen zu Lohnzahlungen betrifft, so enthalten die Gutachten folgende wichtigen Äußerungen dagegen: Essen beklagt in erster Linie den Mangel an Zehnmarkstücken, Fünfmarkstücken und Talern. Dessau betont, gestützt auf eine Umfrage in Interessentenkreisen, daß die kleinen Scheine und Noten zur Lohnzahlung nicht in Betracht kommen können, wegen der Abneigung der Arbeiter gegen sie, der Unbequemlichkeit ihrer Handhabung und des Umstands, daß sie leichter Anlaß zu Irrtümern geben. Düsseldorf erklärt, daß die Arbeiter die kleinen Scheine nicht wollen, Mannheim erklärt das Gleiche. Sehr bedeutsam weist Bochum, gestützt auf eine Umfrage unter den Werken, darauf hin, daß man die Zehnmarkscheine zu Lohnzahlungen nicht haben wolle und setzt eingehend auseinander, wie die Verwendung der kleinen Scheine bei Lohnzahlungen in der Industrie zu Unzuträglichkeiten, Irrtümern, Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern führe und daß die Arbeiter die kleinen Scheine zurückweisen. Arnstadt erklärt, daß es bedenklich sei, gerade bei Lohnzahlungen kleine Scheine zu verwenden. Hanau sagt, kleine Scheine würden selten zu Lohnzahlungen verlangt. Offenbach erklärt, kleine Noten seien sehr unbeliebt. Würzburg meint: die Arbeiter wollen Hartgeld. Zittau erklärt: zu Lohnzahlungen werden die Gold- und Silbermünzen vorgezogen. Angesichts dieser Äußerungen aus den verschiedensten deutschen Industriegegenden: Rheinland-Westfalen, Baden, Thüringen, der Maingegend, Unterfranken, Teilen von Sachsen, verliert der in der offiziellen Begründung der Vorlage enthaltene Hinweis auf den in den Industriegebieten hervorgetretenen Bedarf an kleinen Scheinen

recht viel von seiner Beweiskraft. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin wollen eine Erhöhung des Umlaufs an Reichskassenscheinen aufs Entschiedenste bekämpft wissen, haben aber gegen eine Verkleinerung der Stückelung dieser Scheine merkwürdigerweise nichts einzuwenden. Dabei liegt es doch auf der Hand, daß die Scheine, je kleiner gestückelt sie sind, umso länger im Verkehr festgehalten werden und umso weniger in den öffentlichen Kassen liegen. Dadurch hat eine kleinere Stückelung der Scheine dieselben üblen Wirkungen, wie eine Vermehrung ihres Gesamtumlaufs. Es ist ganz zweifellos, daß eine Währung in dem Maße unsolider wird, als unfundiertes Papiergeld in winzigen Scheinen in großer Menge in den feinen Verästelungen des Verkehrs verbleibt. Die Handelskammer von Berlin betont denn auch in ihrem Gutachten sehr richtig, daß die Verkleinerung der Stückelung der Kassenscheine die Schaffung eines „Übermaßes des kleinsten Papiergelds" bedeute. Diese Handelskammer will angesichts dessen sogar lieber neben den Noten von 20 und 50 Mark Kassenscheine gleicher Stückelung zirkulieren sehen, was doch gewiß ein Mißstand ist. Auch die Handelskammer von Bielefeld sieht in der neuen Stückelung der Kassenscheine eine Gefahr für den metallischen Grundcharakter unserer Währung. Die Handelskammer von Dessau verwirft ebenfalls die Schaffung der 5- und 10-Markkassenscheine rund heraus. Die Handelskammer von Chemnitz, die für die Banknotenvorlage eintritt, will gleichzeitig die Einziehung der Kassenscheine, um endlich mit dem ungedeckten Papiergeld aufzuräumen. Eine Gefährdung des metallischen Grundcharakters unserer Währung erblickt auch die Handelskammer von Hanau in der Neustückelung der Kassenscheine. Daß die kleinen Noten und Scheine beim Publikum unbeliebt sind, betonen mehrere Kammern, die gleichzeitig der Meinung Ausdruck geben, daß die kleinen Scheine vom Verkehr nicht aufgenommen würden. Das ist nun freilich wohl weniger zu befürchten, im Gegenteil, Bequemlichkeit, Unkenntnis und äußerer Zwang werden bald dazu führen, daß die guten Hartgeldgewohnheiten unseres Publikums den offiziell erwünschten schlechten Platz machen. Bei den vorstehenden Mitteilungen und Darlegungen war naturgemäß das Hauptgewicht auf die gegen die Neuerung vorgebrachten Einwände zu legen, einmal, weil die Zustimmung gewöhnlich nicht begründet ist oder sich auf das Argument des Bedürfnisses und der Stärkung des Goldschatzes beschränkt, zum andern weil es darauf ankam, zu zeigen, welche schwerwiegenden sachlichen Bedenken aus den weitesten Kreisen des Handels und der Industrie gegen die Neuerung laut geworden sind.

Der Bankiertag.

Von großer Bedeutung für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind auch die Verhandlungen des III. Allgemeinen Deutschen Bankierstags, der am 5. und 6. September d. J. in Hamburg stattgefunden hat. Zu den Fragen, die auf dieser Tagung eingehend behandelt wurden, gehört auch die der herrschenden Geldteuerung und der Mittel zur Abhilfe, darunter natürlich auch die kleinen Reichsbanknoten. Wir heben aus den Verhandlungen — nach dem stenographischen Bericht — hervor, was im engen Zusammenhang mit unserem Thema steht. Es wurde von einem der Referenten, dem Vizepräsidenten des Reichstags, Kämpf-Berlin, unter allgemeiner Zustimmung festgestellt, daß die wirtschaftliche Entwickelung in Deutschland zu einer Kapitalinanspruchnahme geführt hat, die durch die geschaffenen Kapitalüberschüsse nicht gedeckt werden kann und die es notwendig macht, daß wir uns das nötige Kapital für teures Geld aus dem Ausland beschaffen. — Wir gingen bei unseren Darlegungen, wie der Leser weiß, von demselben Gedanken aus und zeigten, wie wir diesem Umstand unsere typisch hohe Diskontkurve zu danken haben. Sehr wichtig ist die vom Kommerzienrat Richter-Berlin gemachte Feststellung, daß heute der Verkehr bei uns mehr Barmittel festhält, weil die Preise der Rohmaterialien und die Arbeitslöhne gestiegen sind, und die Lebenshaltung der Gesamtbevölkerung, namentlich der Arbeiter, sich gehoben hat. Richter berechnet, daß ein Wochenlohn heute sechs Wochen braucht, bis er bei unserem heutigen Zahlungssystem an die Stelle gelangt, die ihn einer der Zentralstellen zuführt. Pro Woche sind heute nach Richter in Deutschland, gegen 1886, um 48 Millionen Mark mehr für Löhne zu zahlen. Um soviel mehr Geld wird also vom Verkehr festgehalten. Die Aufgabe ist nun: mehr Zahlungen unter Verwendung von weniger Barmitteln zu leisten. Wir werden später sehen, worin der Bankiertag die Lösung der Aufgabe sieht. Auch der Bankier Schinkel-Hamburg kam in seinem bemerkenswerten Referat zu dem Schluß, daß der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands mit seinen Begleiterscheinungen: Steigerung der Preise der Rohprodukte und Arbeitslöhne und der Lebenshaltung der Arbeiterbevölkerung, sowie Erweiterung der Produktionsanlagen, einen gesteigerten Bedarf an Umlaufsmitteln und dadurch höheren Geldpreis erzeugt habe. Schinkel kommt weiter zum Schlusse: „So gewiß es ist, daß der gegenwärtigen Geldteuerung, wie allen früheren, nur dadurch abgeholfen werden kann, daß entweder die Konjunktur zurückgeht oder daß alle Kommunen, sowie Einzelunternehmer und ihre Geldgeber sich die größte Enthaltsamkeit auferlegen, so zweifelhaft ist es, daß diese Enthalt-

samkeit aus kühler Reflexion allein allseitig geübt wird und da muß eben nötigenfalls diese Enthaltsamkeit durch dauernd hohe Zinssätze erzwungen werden, wenn ein plötzlicher Zusammenbruch vermieden werden soll.“ Gegenüber den vielfachen Hinweisen auf den niedrigen Diskont in Frankreich verweist auch Schinkel darauf, daß die wirtschaftliche Entwickelung Frankreichs seit Jahrzehnten stagniert und daß Frankreich ein Rentnerstaat geworden ist, dessen Geschäftsverkehr geringeren Goldbedarf hat. In einer vom Bankiertag einstimmig angenommenen von dem genannten Redner eingebrachten Resolution heißt es: „Die Höhe des Reichsbankdiskonts steht in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der jetzigen bewährten Verfassung der Reichsbank, sondern wird durch die wirtschaftliche allgemeine Lage bedingt.“ Das deckt sich, wie der Leser weiß, mit der von uns vertretenen Auffassung. Ein früheres Mitglied des Reichsbankdirektoriums, Geh. Oberfinanzrat v. Klitzing, äußerte sich zu der Frage der kleinen Noten. Er betonte die Notwendigkeit einer „tunlichst starken Ersetzung der Goldstücke im Verkehr durch kleine Reichsbanknoten“, die er sogar in Appoints zu 10 Mark ausgegeben haben will. Für die Ungefährlichkeit der Maßregel führt der Redner das Argument ins Feld, daß man der Reichsbankleitung wohl vertrauen könne, ferner meint er — und das ist bemerkenswert „— eine übermäßige Verwendung von Noten anstatt baren Geldes wird in einem Lande nicht zu erwarten sein, das durch Jahrzehnte hindurch zum Gebrauch metallischer Umlaufsmittel streng erzogen worden ist.“ In diesen Worten liegt zunächst einmal das Zugeständnis, daß es zu begrüßen ist, daß — man nicht schon früher auf den Gedanken der Schaffung kleiner Banknoten gekommen ist. Im übrigen ist es selbstverständlich durchaus nicht unmöglich, daß sich gute Währungssitten wieder zu schlechten zurückbilden, wenn nur der Segen von oben in Gestalt genügender Massen kleiner Zettel nicht ausbleibt. Der Redner hat — wir haben das an den Handelskammergutachten gezeigt — insofern recht, als das Publikum die kleinen Noten nur ungern nimmt. Sind sie aber erst einmal im Verkehr und werden dem Publikum vom Ämtern, Fabriken, Geschäften etc. aufgedrängt, so möchten wir das Publikum sehen, das nicht in einigen Jahren in seinen strengen Währungssitten laxer geworden wäre! Dann ist es auch bei uns möglich, daß sich Zustände entwickeln, wie in Österreich, wo das Publikum das Gold systematisch gewohnheitsgemäß zurückweist, weil ihm die kleinen Zettel bequemer sind. Es scheint uns charakteristisch, daß die warme Empfehlung der kleinen Banknoten nicht aus den Kreisen der Bankpraktiker, sondern von einem Mann des grünen Tisches ausgesprochen wurde, der sich davon eine günstige Wirkung auf den Reichsbankdiskont verspricht, während die Praktiker des Bankwesens richtig erkannt haben, worin eigent-

lich die Ursache für unseren hohen Diskont zu suchen ist. Schließen wir unseren Überblick über die Stellungnahme des Bankiertags zu unserem Problem mit dem bedeutungsvollen Satz, den Lotz-München in seiner Rede ausgesprochen hat, in der er energisch für die von ihm auch anderswo vertretene Beseitigung der Reichskassenscheine plädiert und dann fortfährt:

„Freilich, ob dann der Reichsbank die Ausgabe von 10 Mark-Noten zuzubilligen sein würde, ehe die Reichskassenscheine verschwunden sind, scheint mir sehr zweifelhaft; ich möchte davor warnen. Alle Noten, welche feste Bestandteile des Umlaufs werden, sind erfahrungsgemäß die schlimmsten Feinde der Entwickelung des Scheck- und Giroverkehrs. Haben wir wenig Noten im Umlauf als feste Bestandteile des Verkehrs, so kann sich der Verkehr durch Scheck und Giro helfen; sind aber viele Noten dauernd im Umlauf, so erleichtern wir die Beibehaltung veralteter Zahlungsmethoden. Die Eigentümlichkeit der kleinen Scheine ist aber bekanntlich, daß sie nicht ein elastisches Umlaufsmittel sind, sondern dauernder Bestandteil des Umlaufs werden.“

Das ist ein außerordentlich beachtenswertes Argument gegen die kleinen Noten! Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Entwickelung in England, das niemals Noten unter fünf Pfund ausgegeben hat, und in dem sich Giro und Scheck so glänzend entwickelt haben, so ist das eine Bestätigung der Auffassung, daß die Abwesenheit kleiner Noten die Ausbildung des Giro- und Scheckwesens fördert. Was nun die auf dem Bankiertag angenommenen Resolutionen betrifft, so haben wir den wichtigen Satz über die Ursache der Höhe des Reichsbankdiskonts aus der Resolution Schinkels schon angeführt, der im Sinne unserer Auffassung lautet. In der weiteren Resolution betreffend die Mittel und Wege zur Ersparung des Bargeldumlaufs erklärt es der Bankiertag ganz besonders für geboten, „das Überweisungs-, Scheck- und Abrechnungswesen zu voller Entfaltung zu bringen.“ Die Resolution, die die kleinen Noten mit keinem Wort erwähnt, also weder ihr Schaffung begrüßt, noch etwa gar im Sinne der Klitzingschen Anregung für 10-Marknoten plädiert, schließt mit dem Satz:

„Der Allgemeine Deutsche Bankiertag ist überzeugt, daß ein zielbewußtes Vorgehen auf den hier gewiesenen Wegen in erheblichem Umfange dazu beitragen wird, die Nachfrage nach baren Zirkulationsmitteln zu verringern, die Barbestände der Reichsbank zu stärken und dergestalt eine Ermäßigung des Zinsfußes zu ermöglichen.“

Äußerungen der Tagespresse und bekannter Währungswissenschaftler.

Sehen wir jetzt einmal zu, wie die kleinen Banknoten und verkleinerten Reichskassenscheine in der Presse aufgenommen wurden. Natürlich muß sich hier unsere Übersicht auf Stichproben beschränken, da die Vorlagen ja zweifellos in außerordentlich viel mehr Zeitungen und Zeitschriften besprochen oder wenigstens erwähnt worden sind, als wir hier zitieren könnten.

Die „Kölnische Zeitung“ äußert sich in ihrer Nr. 512 vom 17. Mai 1905 dahin: ‚Daß man gerade diesen Weg gewählt, habe, um die Ansprüche des Landes auf Erhöhung des Geldumlaufs zu befriedigen, und nicht durch Ausprägung von Goldmünzen den Bedarf zu decken sucht, sei offenbar im Interesse des Goldbestandes der Reichsbank geschehen und namentlich im Hinblick darauf, für den Eintritt einer kritischen Zeit mit erhöhten Geldansprüchen die Reichsbank in die Lage zu setzen, ihren Goldbestand im Interesse des Landes möglichst zu schützen. Die Reichsbank würde in einem solchen Falle in der Lage sein, den Bedarf durch gesteigerte Verabreichung kleinerer Noten zu befriedigen, ohne den Goldbestand zu schwächen. Da die Noten genau wie die größeren präsentationsfähig seien und jederzeit in Gold eingelöst werden müßten, trete also tatsächlich irgend eine Verschiebung in den Währungsverhältnissen nicht ein.‘ — Es ist eine Auffassung, der man mehrfach begegnet, daß die Neuerung keine Verschiebung in unseren Währungsverhältnissen bedeute. Man versteht nicht recht, wie es den Anhängern dieser Auffassung entgehen kann, daß gerade die Hineinzwingung von Hunderten von Millionen kleiner Zettel in den Umlauf eine Verschiebung in unseren Währungsverhältnissen darstellt, insofern, als der kleine Zahlungsverkehr auf eine ganz andere Grundlage gestellt und des Goldes zu einem großen Teil entblößt wird. Die „Kölnische Zeitung“ versäumt nicht, der Einwände gegen die Vorlage zu gedenken, sagt sie doch in Nr. 539 vom 23. Mai 1905, daß die die Vorlage ablehnende Minderheit — der größere Teil der Nationalliberalen, Freikonservativen und Sozialdemokraten — „wegen ihrer erheblichen Größe wie wegen des Gewichts der darin vertretenen Stimmen den Anspruch erheben kann, daß ihre Bedenken sachlich mit größter Aufmerksamkeit geprüft werden.“ Diesem Grundsatz gemäß äußert sich das Blatt in Nr. 512 (17. Mai 1905) eingehend über die Einwände. Es meint, das Bedenken einer möglichen Währungsverschlechterung durch Zuvielausgabe kleiner Noten sei nicht gerechtfertigt.

„Eher könnte es das sein, das eine Überschwemmung des Kleinverkehrs mit Papiergeld befürchtet

und davon auch eine Rückwirkung auf das gesamte Geldwesen besorgt. Man erinnert daran, daß die Reichskassenscheine nur ein Notbehelf gewesen seien, um den deutschen Staaten die Herübernahme ihres Papiergeldes zu erleichtern. Die Häufung des Papiergeldes würde in kritischen Zeiten zur Auswanderung der Goldmünzen führen, und so würde auf der einen Seite ebensoviel Schaden zugefügt als auf der andern Nutzen erzielt werden solle. — —" „Da bei umsichtiger Politik eine Verschlechterung der Währung nicht zu besorgen ist, ist die Maßnahme als ein im gegebenen Falle wichtiges Hilfsmittel für die Bank wohl zu begreifen, vielleicht dienen aber die praktischen Besorgnisse dazu, durch umfassende Maßnahmen, namentlich durch ein Scheckgesetz, den gesteigerten Ansprüchen des Zahlungsverkehrs zu dienen und die jetzt geplanten Maßnahmen auf besondere Fälle zu beschränken."

Zwischen den Zeilen dieser Ausführungen kann man lesen, daß sich die ruhige objektive Betrachtung dieses großen Blattes den Einwänden gegen die Neuerung durchaus nicht verschließt. Das Blatt sieht sehr wohl ein, daß es besser wäre, den Betrag der auszugebenden Noten streng zu begrenzen, ist aber der Meinung, daß damit die Wirkung des Gesetzes illusorisch gemacht würde, ohne näher zu begründen, wieso die Festsetzung eines Höchstbetrags diese unerwünschte Folge haben könne, zumal ohnedies alle maßgebenden Stellen erklären, von der Neuerung solle nur der vorsichtigste Gebrauch gemacht werden. Noch viel weniger kann sich das Blatt den Hauptbedenken verschließen, daß die Neuerung den Kleinverkehr mit Papierzetteln überschwemmen werde. Die erhobenen Bedenken konnten die „Kölnische Zeitung" nicht zu einer Ablehnung der Vorlage bestimmen, aber nichtsdestoweniger hofft das Blatt, daß das zu erwartende Scheckgesetz die kleinen Noten und Kassenscheine gewissermaßen überflüssig machen werde. Das ist eine Kritik der Neuerung die eine Ablehnung sehr gut rechtfertigen würde.

Die „Frankfurter Zeitung", deren Bedeutung auf diesem Gebiet ebenso notorisch ist, wie ihr stetes sachkundiges Eintreten für die Goldwährung und die Güte unserer Währung überhaupt, sprach sich, ehe die Vorlage Gesetz wurde, mehrfach kritisch über sie aus. In ihrem Abendblatt Nr. 135 vom 16. Mai 1905 befaßt sich der Leitartikel mit der damals gerade dem Reichstag zugegangenen Vorlage. Hier wird erklärt, die Vorlage sei ein Bruch mit einem der Grundgedanken unserer Geldverfassung. Dem durch die Besserung der Lebenshaltung der unteren Schichten und die Zunnahme der Industrialisierung des Landes gewachsenen Bedarf nach kleineren Geldzeichen sei durch die Münznovelle von 1900 Rechnung getragen worden, durch die der zuzulassende Betrag der Reichssilbermünzen von 10 auf 15 Mark pro Kopf der Bevölkerung erhöht wurde, noch über den Antrag der Regierung

hinaus. Die Klagen der Geschäftskreise, speziell der mittleren Industrie richten sich viel weniger auf den Mangel an mittleren Noten, als auf den an goldenen Kronenstücken. Tatsächlich soll, so meint der Artikel, bei den Reichsbankfilialen eine dauernde Nachfrage nach 50-Markscheinen bestehen. Es würde aber sorgfältig zu prüfen sein, ob mit diesem Hinweis allein eine so einschneidende Änderung, wie sie jetzt geplant sei, gerechtfertigt werden könne. Der Artikel schließt mit der Empfehlung der Festsetzung einer Höchstgrenze der auszugebenden Noten. Ein Leitartikel in der Nr. 140 des gleichen Blattes vom 21. Mai 1905 (I. Morgenblatt), befaßt sich ebenfalls mit der Frage der kleinen Noten. Hier wird die ungewöhnliche Eile besprochen, mit der der Entwurf eingebracht und in erster Lesung durchgepeitscht wurde und die Frage aufgeworfen: „Was ist denn geschehen, oder was soll geschehen, daß jetzt mit so überstürzter Eile ein Übelstand beseitigt werden müßte, der, wenn er tatsächlich besteht, so doch ganz gewiß nicht erst gestern und nicht in so plötzlicher Schwere hervorgetreten ist, daß Hals über Kopf ein Gesetz durchgepeitscht werden muß, das nicht ganz mit Unrecht einer der wenigen Oppositionsredner gestern als das wichtigste seit Erlaß des Münzgesetzes bezeichnet hat?" Der Artikel sagt dann weiter, daß in der ersten Lesung im Reichstag in der Diskussion eine „gänzliche Unklarheit über Ziel und Bedeutung der Vorlage" zutage getreten sei.

„Tatsächlich ist", so fährt der Artikel fort, „zur sachlichen Prüfung von den Vätern des Entwurfs Material überhaupt bisher so gut wie gar nicht beigebracht worden. Nicht nachgewiesen ist, in welchem Umfange ein stärkeres Bedürfnis nach kleineren papiernen Wertzeichen sich geltend macht, und auf welche Abschnitte es sich erstreckt. Klagen der Interessenten über Mangel an kleinen Scheinen sind, das muß betont werden, vor der Veröffentlichung der Vorlage nicht bekannt geworden, vielmehr haben sich die Forderungen der Handelskammern usw. stets ausschließlich auf stärkere Ausprägung von Zehnmarkstücken, sowie von einzelnen Silbersorten bezogen. — — Nimmt man aber, was wohl berechtigt ist, als Hauptmotiv der Verlage viel weniger das Bedürfnis des Verkehrs als den Wunsch der Reichsbank nach Stärkung ihres Goldbestandes an, so bedarf auch da noch manches der Aufklärung. Die Vorsichtigen, die hierfür stets auf den riesigen Goldschatz der Bank von Frankreich verweisen, vergessen vor allem, deren Notenumlauf ebenfalls mit dem unsrigen zu vergleichen, obwohl das zur Vollständigkeit des Bildes doch eigentlich nicht ganz überflüssig scheint. Stellen wir so die letzten Ausweise (15. und 18. Mai) zusammen, so finden wir nämlich auch den Notenumlauf Frankreichs mit rund 3500 Millionen Mark, fast dreimal so groß, als den deutschen von

1260 Millionen Mark; die Metalldeckung ist bei beiden Ländern prozentuell fast gleich (91.40 bezw. 87.13 Prozent), doch sind in der französischen weit größere Mengen minderwertigen Silbers vorhanden: während in Deutschland gegenwärtig nur etwa 500 Millionen Noten über den Goldbestand umlaufen dürften, sind es in Frankreich rund 1200 Millionen Mark. Darin liegt, ganz abgesehen von dem größeren und vor allem älteren Reichtum des Landes, das Geheimnis des großen französischen Goldschatzes. Während der Verkehr bei uns mit Gold durchtränkt ist, ist er in Frankreich in ungleich stärkerem Maße auf Banknoten basiert. Dies aber ist ein nicht zu unterschätzendes Risiko gerade für kritische Zeiten, das eine Nachahmung keineswegs ohne weiteres als unbedenklich erscheinen läßt. Denn solchen Zeiten, und ganz besonders kriegerische Verwickelungen, führen leicht zu starker Noten-Präsentation und damit zu plötzlicher Schwächung der Zentralbank gerade im Augenblick der Gefahr, während das Gold vom Verkehr dann erst recht festgehalten wird. Nicht minder der Diskussion bedürftig wie dieser Hinweis ist aber auch die weitere Frage, ob mit der Ausgabe kleiner Noten die erstrebte Stärkung des Goldschatzes der Reichsbank überhaupt und ohne andere Nachteile erreicht werden würde. Voraussetzung dafür wäre doch eben eine Umgewöhnung des Verkehrs, der bisher in Deutschland des Papiers nur für größere Summen und für besondere Ausnahme-Zwecke (Versand usw.), im übrigen aber ausschließlich und mit Vorliebe des Hartgeldes sich bedient. Träte eine solche Umgewöhnung wirklich in größerem Maßstabe ein, erfolgte also eine Aufnahme kleiner Noten in den Verkehr unter Abfluß des bisher umlaufenden Goldes in die Bank, so wäre das allerdings für den Augenblick eine Stärkung ihres Status, für kritische Momente aber mit der Gefahr plötzlicher und starker Noten-Präsentation auch eine nicht gering zu achtende Schwächung; unterbleibt dagegen die Umgewöhnung, so entfiele überhaupt jeder praktische Nutzen des jetzigen Gesetzes, und als sein einziges Resultat verbliebe für spätere Zeiten die Möglichkeit — von mißbräuchlicher Anwendung der kleinen Noten, gegen die der Entwurf keine besondere Vorsichtsmaßregel vorsieht."

In einer nach der zweiten Lesung der Banknotenvorlage geschriebenen kurzen Betrachtung weist die „Frankfurter Zeitung" darauf hin, daß es die geheimen Gründe der Regierung und der Bankverwaltung bewirkt haben, daß der Reichstag unter Hintansetzung aller Bedenken der Vorlage seine Zustimmung erteilte. Das Blatt ermahnt die Reichsbankleitung, nachdem das Gesetz weder die Kontingentierung der kleinen Noten überhaupt, noch deren Beschränkung auf Abschnitte zu 50 Mark ausgesprochen habe, von den weitgehenden in ihr Belieben gesetzten Ermächtigungen nur denjenigen Gebrauch zu machen, der sich mit

den Bedürfnissen des Verkehrs und den Grundzügen unserer Geldverfassung verträgt, vor allem also die Emission der kleinen Banknoten nicht zu forcieren, und namentlich die 20-Marknoten nur mit großer Zurückhaltung in Anwendung zu bringen. „Die ihr durch das Gesetz gewährte Möglichkeit, auch ohne sofortige starke Emission einen größeren Vorrat kleiner Noten für einen etwa eintretenden plötzlichen Bedarfsfall bereithalten zu können, dürfte wohl ohnehin schon zum guten Teil ihre Wünsche befriedigen." Zu dem Ergänzungsgesetz betreffend die Reichskassenscheine äußerte die „Frankfurter Zeitung" „schwere prinzipielle Bedenken, die einer solchen Verdrängung von Hartgeld durch Papiergeldumlauf entgegenstehen." Auch die Kritik dieses großen Handelsblattes ist eigentlich eine Ablehnung der Neuerung und es ist unverständlich, warum das Blatt nicht ausspricht, was die logische Folge seiner Ausführungen wäre.

Von den großen deutschen Tageszeitungen, die sich zu der Neuerung äußern, sei noch ein Artikel aus dem Handelsblatt der „Nationalzeitung", vom 19. Mai 1905, Beiblatt zu Nr. 308, erwähnt, der sich zustimmend äußert. Das Blatt beruhigt sich hinsichtlich der Notwendigkeit der Neuerung völlig mit der Autorität der Reichsbank. Optimistisch erklärt es, daß die offizielle Begründung eine gewisse „Zurückhaltung" zeige, die wohl im Lauf der Diskussion noch abgestreift werde, eine Hoffnung, die, wie der Leser weiß, ganz unerfüllt blieb.

Es weist darauf hin, daß „gerade einer der wichtigsten Punkte, nämlich die Frage, wie sich nach Einführung der geplanten Maßregel das Verhältnis des Goldvorrates bei der Reichsbank gestalten wird, in der Begründung garnicht berührt ist. Der Vermehrung des Papier-Umlaufes, die sich infolge der Ausgabe kleinerer Banknoten ergeben wird, steht eine ebenso große Vermehrung des Goldschatzes der Reichsbank gegenüber, und wenn jene als ein Nachteil von mehr oder minder schwerwiegender Bedeutung betrachtet wird, so ist der Vorteil, der durch diese erzielt wird, doch gewiß nicht zu unterschätzen. Möglicherweise war die Hoffnung auf eine Verstärkung des Metallschatzes der Bank sogar in hohem Grade mitbestimmend bei der Abfassung der Vorlage, wenngleich man es nicht für opportun gehalten hat, dieses Moment in der Begründung hervorzuheben."

Das Blatt erklärt, in seiner etwas leichtherzigen Auslassung über die Frage, das Bedürfnis nach kleinen Scheinen bestehe.

„An den Schaltern der Reichsbank kann man gerade, wenn die statt der verbrannten neu ausgegebenen Kassenscheine für den Obergang in den Verkehr bereit sind — die Termine hierfür sind der Kaufmannswelt schon bekannt —, beobachten, wie sich die Kassenboten von Berliner Firmen mit einem wahren Heißhunger derselben bemächtigen und wie im Nu „die ganze Vorlage vergriffen ist."

Damit kann man eine so schwerwiegende Neuerung doch gewiß nicht begründen!

Bei diesen Preßstimmen wollen wir es bewenden lassen, sie zeigen, wie in der großen deutschen Presse die Vorlagen beurteilt wurden.

Unsere Zusammenstellung von Material zur Beurteilung der Gesetze und die Darlegung der Aufnahme, die sie in der Öffentlichkeit fanden, wäre höchst unvollständig, wollten wir nicht einiger Äußerungen bekannter Personen der Praxis und der Wissenschaft gedenken, die in der Tages- oder Fachpresse erschienen und die höchst beachtenswert sind.

Beginnen wir mit einem Artikel des Reichsbankpräsidenten Dr. Koch in Nr. 1 des „Bankarchivs“ vom 1. Oktober 1905. Hier greift also der Leiter der Reichsbank selbst in die Debatte und entwickelt in längeren Darlegungen die Gründe, die natürlich diejenigen der Reichsbankleitung sind — soweit sie öffentlich ausgesprochen werden können. Dr. Koch bestreitet der Stückelung eine solche Bedeutung, wie sie ihr von manchen Freunden unserer Geldverfassung beigelegt wird. Dann geht er daran, den Bedarf unseres Verkehrs nach kleinen Papierwertzeichen zu erweisen. Zu diesem Ende macht er statistische Angaben, wonach für unsere Geldzwecke drei Milliarden Goldgeld zur Verfügung stehen. Den Grund, daß die Kronenausprägung, wie die Ausprägung kleinerer Goldmünzen in fast allen Ländern mit ähnlichem Münzsystem eine weit geringere ist, als diejenige der Doppelkronen, erblickt Koch einmal in den größeren Prägungskosten und der gesteigerten Abnützung, zum andern auch darin, daß die Kronen länger vom Verkehr festgehalten werden und die Banknotendeckung bei der Reichsbank vermindern, was das Land unter Umständen mit erhöhtem Diskont bezahlen muß. An Silbermünzen ferner sind nach Koch im Umlauf 732 791 357 Mk. in verschiedenen Sorten, darunter je mehr als 200 Millionen in Stücken zu 5, 2 und 1 Mk. Außerdem ist noch ein nicht unbeträchtlicher Talerbestand vorhanden, der vielleicht auf 140 bis 150 Millionen Mk. geschätzt werden darf.

Das sind die metallenen Zahlungsmittel, von denen sich im Durchschnitt des Jahres 1904 nur 505 718 000 Mark in deutschen Goldmünzen und 244 467 000 Mark in Silber (Taler und Scheidemünzen) bei der Reichsbank befanden. Daneben haben wir, führt Koch aus, auch die papiernen Wertzeichen, deren Bedarf beständig im Wachsen begriffen ist, trotz des sich günstig entwickelnden Check-, Giro- und Abrechnungsverkehrs. Der gesamte Umlauf an Reichsbanknoten ist bis 1904 auf durchschnittlich 1 288 549 000 Mark angewachsen, und zwar der durch Barvorrat gedeckten Noten auf 316,5 Millionen. Außerdem hat Deutschland 120 Millionen Mark in Reichskassenscheinen, die sich so verteilen:

20 Millionen	in Abschnitten	zu 5	Mark
30 „	„ „	„ 20	„
70 „	„ „	„ 50	„

Den Jahresdurchschnitt des Vorrats der Reichsbank an Reichskassenscheinen berechnet Koch folgendermaßen: Er betrug:

in den Jahren	1896—1900	22,2	Millionen Mark
im Jahre	1901	24,7	„ „
„ „	1902	26,0	„ „
„ „	1903	27,1	„ „
„ „	1904	26,4	„ „

Dieser Betrag verteilt sich auf sämtliche Reichsbankkassenstellen. Von den am Schlusse des Jahres 1904 vorhandenen umlaufsfähigen Reichskassenscheinen entfielen im Durchschnitt auf jede Kassenstelle 41 100 Mark. (Man bemerke, wie dieser Bestand wächst, anstatt bei dem angeblich immer drängenderen Bedarf nach kleinen Zetteln abzunehmen! Wie schon mehrfach bemerkt, war bis zur Schaffung des Gesetzes der Bestand auf zirka 40 Millionen Mark gewachsen. Im Oktober 1907 lagen für zirka 93 Millionen Mark Reichskassenscheine in der Reichsbankkasse. Das hing aber natürlich mit der Veränderung der Stückelung zusammen.)

Koch führt die auch von uns erwähnten Gutachten der Handelskammern zum Beweis des Bedürfnisses nach kleinen Papierwertzeichen an. Wir können uns hier auf den Hinweis auf unsere Besprechung dieser Gutachten (S. 123 u. ff.) beschränken. Bei dem vorliegenden Gesetz, betont Koch, handle es sich gar nicht um eine Ausdehnung der Notenemission. „Jeder soll nicht mehr kleine Noten erhaltenn, als er zu haben wünscht. Und daß nicht im Übermaß kleine Noten verabfolgt werden, dafür hat eine verständige Bankverwaltung, an oberster Spitze der Reichskanzler, zu sorgen."

Dieses Argument ist schon gewürdigt worden und wir werden noch darauf zurückzukommen haben. Es ist leicht darauf zu erwidern, daß man ja zur gegenwärtigen Reichsbankleitung alles Vertrauen haben, daß aber niemand für die Zukunft garantieren kann, daß die theoretische Möglichkeit der Ausdehnung der Notenemission wohl besteht, und daß gegenüber dieser Unsicherheit eine Festsetzung des zulässigen Höchstbetrags der kleinen Noten wohl die bessere Einrichtung wäre. Nach Koch werden die kleinen Noten hie und da Noten in größeren Abschnitten, namentlich zu 100 Mark ersetzen. „Zum Teil aber würden sie an die Stelle von Gold treten, mit welchem der Verkehr jetzt mehr als genügend gesättigt ist. Das überschüssige Geld würde alsdann nach volkswirtschaftlichen Gesetzen in die Reichsbank fließen, was nicht als ein Nachteil betrachtet werden kann, wenngleich

der fort und fort gesteigerte Goldvorrat der Reichsbank, wenigstens für normale Verhältnisse schon jetzt vollkommen ausreichend ist." Wenn diese Sätze einen Sinn haben, dann kann es nur der sein, daß die ganze Neuerung eine Vorbereitung auf etwaige „unnormale Verhältnisse" darstellt. Denn wenn der Goldvorrat der Reichsbank für normale Verhältnisse ausreichend ist, dann brauchen wir für normale Verhältnisse die Neuerung nicht, denn das Bedürfnis danach ist nicht als so dringend erwiesen!

Koch erklärt, die Erfahrungen, die die Banque de France mit ihren Notenabschnitten zu 50 Franken gemacht habe, für außerordentlich günstig und zwar namentlich im Hinblick auf die Zunahme des Goldbestandes. Seit 1881 sei der Parallelismus der Zunahme des Goldbestands mit der wachsenden Ausgabe kleinerer Noten mit Zahlen klar nachweisbar. — Hierbei muß man aber u. E. nicht außer Acht lassen: Frankreich hat keine Notenabschnitte zu 20 Franken. Wenn Koch betont, daß Frankreich 12% seines Notenumlaufs in 50-Frankenscheinen zirkulieren habe, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß wir schon 10% des unsrigen in den jeder Deckung entbehrenden Reichskassenscheinen umlaufen haben, während Frankreich ähnliches nicht aufweist. Und wenn Koch noch auf andere Länder hinweist, die gleichfalls in der Stückelung von Noten oder Papiergeld bis auf 50 Franken bezw. Kronen heruntergehen, so ist zu bemerken, daß Deutschland von jetzt an viel weiter geht, als diese Länder, indem es bis zu 20 Mark in Noten heruntergeht, trotzdem es schon das kleine Papiergeld hat, das noch dazu von jetzt an ausschließlich in Abschnitten von 5 und 10 Mark zirkulieren soll.

Biermer-Gießen veröffentlichte in Nr. 120 des „Darmstädter Täglichen Anzeigers" vom 23. Mai 1905 einen Aufsatz „Reichsbanknoten in kleineren Abschnitten", in dem er für das Gesetz eintritt. Biermers Ausführungen gipfeln in folgendem:

Der Verfasser trat schon vor längerer Zeit entschieden gegen jede Vermehrung unserer Reichskassenscheine, die er mit Recht eine Anomalie unserer Geldverfassung nennt, auf und befürwortete, ehe das Gesetz herausgekommen war, unter Zurückgreifen auf einen Gedanken des Bonner Nationalökonomen Erwin Nasse, die Ausgabe von Banknoten zu 50 und 20 Mark, ja er geht noch weiter und hat auch gegen die Schaffung von 10 Mark-Banknoten nichts einzuwenden. Von dieser grundsätzlichen Stellung aus muß er natürlich das Gesetz begrüßen. Er verteidigt es folgendermaßen: eine Einlösung der Reichskassenscheine, die prinzipiell wohl gerechtfertigt wäre, ist unter den heutigen Finanzverhältnissen ganz unmöglich. Auch Biermer erklärt die kleinen Scheine als für Postsendungen besonders wünschenswert, ein Argument, das, wie an früherer Stelle schon einmal betont, angesichts der fortwährenden

Warnungen der Postbehörde, Geld in Briefen zu versenden, sich etwas sonderbar ausnimmt. Die Kassenscheine werden nach dem Verfasser von vielen großen Geschäften gesammelt und zu Zahlungsausgleichungen benützt. Daraus leitet Biermer ab, daß eine Nachfrage nach solchen kleinen Kassenscheinen besteht. Aber dieser Kassenbedarf ist nicht genug, das Gesetz zu rechtfertigen. Die neuen Kassenscheinen sollen die fehlenden Kronenstücke ersetzen. Biermer ist der Überzeugung, daß sich dieser Versuch bewähren wird. (Vergl. hierzu die S. 133 wiedergegebenen Auslassungen der Bochumer Handelskammer.) Deutschland habe von allen Staaten des Kontinents am wenigsten papierne Zahlungsmittel, legt Biermer dar. Er erklärt, in Frankreich gebe es Noten zu 50. 25, 20 und 5 Franken. Wir verweisen hier den Leser auf unsere Seite 126 zu diesem Argument gemachten Bemerkungen.

Man kann Frankreichs Notenumlauf wirklich nicht gut zur Begründung des deutschen Gesetzes anführen. Umsoweniger, als zu unseren neuen kleinen Noten ja auch noch die neugestückelten Reichskassenscheine zu 10 und 5 Mark, im Betrag von 120 Millionen Mark, hinzukommen. Dabei ist doch auch in Betracht zu ziehen, daß Frankreich kein Staatspapiergeld hat! Kommt noch hinzu, daß in Frankreich infolge der Doppelwährung soviel schweres Silbergeld umläuft — 50 Mark pro Kopf — daß es noch begreiflich ist, wenn die Franzosen statt dessen gern Noten mitführen. Dasselbe gilt für die Niederlande mit einem Silberumlauf von 48 Mark pro Kopf. Österreich und Italien, die Biermer dann als Beispiele starken Umlaufs an kleinen Scheinen heranzieht, haben bekanntlich noch keine geordnete Hartgeldwährung, man kann sie deshalb nicht als Muster nennen. In Österreich bedeuten die kleineren Noten eine Übergangsstufe, da die Zehnkronennoten bis zu ihrem vollen Betrag von 160 Millionen Kronen durch Golddepots der Regierung gedeckt sind, während die 20-Kronenoten nur bis zur Aufnahme der Barzahlungen zugelassen sind. Biermer führt die Schweiz nicht an, aber andere Befürworter unseres Gesetzes pflegen darauf hinzuweisen, daß das neue schweizerische Bankgesetz Noten in Appoints zu 50 Franken zuläßt. Hierzu sei erwähnt, daß das Gesetz über die schweizerische Nationalbank die Mindestgrenze der Notenstückelung auf 50 Franken festgesetzt hat und bestimmt, daß der Bundesrat „in außerordentlichen Fällen die Ausgabe von Banknoten in Abschnitten von 20 Franken vorübergehend bewilligen kann.“ Man bedenke hierbei, daß die Schweiz ebenfalls ungemein viel schwere, unhandliche Silberstücke und sehr wenig Goldstücke im Umlauf hat. Im täglichen Verkehr erhält man in der Schweiz an Postschaltern und in Geschäften oft bis zu 40 Franken in silberenen Fünffrankenstücken!

Die Vorteile, die sich Biermer von dem Gesetz verspricht, sind folgende: Erfüllung eines Verkehrsbedürfnisses, Schutz davor, daß die Reichsbank so oft und so tief in die Notensteuer hineinkommt, infolgedessen ruhigere und regelmäßigere Gestaltung der Diskontpolitik. Er schlägt als „Sicherheitsventil" die Bestimmung vor, daß die Banknoten unter 100 Mark in einem bestimmten Verhältnis — etwa 20% — zu der gesamten Notenemission stehen müssen. Zum Schluß plädiert Biermer dafür, daß, wenn bessere Zeiten kommen, man unbedingt darangehen solle, mit den Kassenscheinen, die unser Währungssystem durchbrechen, am besten vielleicht in Durchführung eines langsamen Tilgungsplans, aufzuräumen.

Lexis äußert sich in der Wiener „Neuen freien Presse" vom 20. Mai 1905, in einem Aufsatz betitelt, „Der deutsche Gesetzentwurf über die Ausgabe kleiner Notenabschnitte" zum Gegenstand. Er schildert zunächst die Zustände, unter deren Einfluß die Bestimmungen des Münzgesetzes und des Bankgesetzes zustande kamen, die die untere Grenze des Notenbetrags bei 100 Mark zogen. Dann weist er darauf hin, daß das Bankgesetz mit dieser Festsetzung einen richtigen bankpolitischen Grundsatz befolgt hat.

„Die nicht metallisch gedeckte Banknote soll eben kein dauernd im Verkehr bleibendes Geldsurrogat sein, sie soll regelmäßig zur Emissionsstelle zurückströmen, nicht, um zur Einlösung präsentiert, sondern um für fällige Wechsel oder Lombarddarlehen oder auf Giro- oder Konto-Korrentkonto eingezahlt zu werden." Der Verfasser erwähnt dann die Entwickelung der hartgeldersparenden Methoden in England und fährt fort: „Der Scheck- und Clearingverkehr ist im Vergleich mit England noch immer ungenügend ausgebildet, Barzahlungen sind noch in größerem Umfange verbreitet, und auch im übrigen sind die Geschäftsgewohnheiten von den englischen noch vielfach weit abstehend. Der Verkehr hat daher einen verhältnismäßig größeren Bedarf an Geldersatzmitteln, wie sie durch die nicht metallisch gedeckten Noten und die überhaupt nicht speziell gedeckten, aber einlöslichen Reichskassenscheine geboten werden."

In normalen Zeiten sei ja auch mit einem größeren Umlauf solcher Geldsurrogate bei uns keine Gefahr verbunden, dennoch aber sei die ständige Beimischung von reinem Kreditgeld zu dem Metallgeld eines Landes nichts Schönes und Wünschenswertes und könne bei einem drohenden Krieg zu mißlichen Folgen führen. Der Verfasser fährt fort: „Von diesem Gesichtspunkt aus kann man als Theoretiker die Einführung von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark nicht mit reiner Freude begrüßen." Die kleinen Noten werden in weitere Kreise dringen, dort länger festgehalten werden, als die großen Abschnitte, und da der Be-

darf des Verkehrs an größeren Noten doch ungefähr derselbe bleiben wird, so wird das Endergebnis „wahrscheinlich eine Vermehrung der durchschnittlich umlaufenden Notensumme — und zwar der nicht metallisch gedeckten — und demnach eine Verminderung der steuerfreien Notenreserve sein.“ Der Verfasser gedenkt dann noch der neuen Stückelung der Reichskassenscheine und erklärt „eine solche Masse kleinen Papiergelds gehört aber sicher nicht zu einem Ideal des Geldwesens. Die kleinen Scheine haben traditionell einen Beigeschmack nach Papiergeldwirtschaft, da sich mit der Dekretierung des Zwangskurses eines Papiergelds stets die Ausgabe kleiner Abschnitte als notwendige Begleiterscheinung verbindet. Der in Frankreich noch als umlaufend angenommene kleine Rest von 25-, 20- und 5-Franksnoten — die nicht mehr neu ausgegeben werden — stammt ebenfalls noch aus der Zeit der Papierwirtschaft. Kurz, man fühlt sich nicht angenehm berührt, wenn man die größeren Noten in der Gesellschaft dieser kleinen Scheine sieht, wenn auch nicht die geringste Gefahr der Papierwirtschaft besteht.“ Auch dem behaupteten Bedürfnis steht Lexis skeptisch gegenüber, indem er meint, es frage sich doch, ob das Verkehrsbedürfnis nicht durch Bequemlichkeitsrücksichten und Gewohnheiten entstehe, deren Überwindung im Interesse einer prinzipiell korrekteren Gestaltung des Geldwesens wünschenswert ist. Wir haben zirka 900 Millionen kleiner Münzen. Frankreich und England kommen auch ohne kleine Scheine aus. Sehr bemerkenswert ist der Hinweis Lexis

„Daß das enorme Anwachsen des Goldvorrats der Bank von Frankreich in den letzten Jahren durch die Fünfzig-Franksnoten begünstigt worden sei, läßt sich nicht nachweisen. Diese Noten waren schon unter dem zweiten Kaiserreich im Umlauf, ohne daß von jener Wirkung etwas zu bemerken gewesen wäre.“

Auch in Deutschland erwartet Lexis von den kleinen Noten keine Vermehrung des Goldbestands der Reichsbank, und er nimmt an, daß sie in Kriegszeiten das Gold aus dem Verkehr und schließlich aus dem Lande verdrängen würden. Irgendwelche ernstliche Nachteile sind zwar nach Lexis nicht von dem Gesetz zu befürchten, er betrachtet es aber prinzipiell nicht als eine Verbesserung unseres Geldwesens, sondern erklärt seine Schöpfung mit den heutigen „weitherzigen Anschauungen über die Notwendigkeit der inneren Vollwertigkeit und des reinmetallischen Charakters des Geldes.“

Zum Schluß sei von Äußerungen aus den Kreisen der Wissenschaft noch eines Aufsatzes gedacht, den Lotz-München unter dem Titel „Papier oder Gold?, eine Kritik der Bankgesetznovelle“, in Nr. 35 der „Nation“ vom 27. Mai 1905 veröffent-

licht hat. Der Verfasser gedenkt eingangs seiner Ausführungen der früheren Übelstände im Noten- und Papiergeldwesen und stellt fest, daß die Reform, soweit das Banknotenwesen in Betracht kommt, „durchweg befriedigend und konsequent“ erfolgt ist, daß man aber, soweit es sich um das staatliche Papiergeld handelt, bei halben Maßregeln stehen geblieben sei. Die heutige Ordnung im staatlichen Papiergeldwesen sei nicht musterhaft, sie sei, ebenso wie die Talerfrage, ein mangelhafter Punkt der Ordnung unserer Zahlungsmittel. „Daß die Staatspapiergeldfrage nicht gründlich gelöst wurde, erklärt sich einerseits aus dem Fiskalismus der Regierungen, andererseits auch aus mangelnder Kenntnis, die in der Bevölkerung über diese Dinge herrscht.“ Lotz wendet sich dann zu der Schaffung der Reichskassenscheine in Deutschland: „Statt die unverzinsliche Staatsschuld, das Staatspapiergeld, nach Empfang der Milliardenzahlung zu tilgen, konservierte man eine veraltete und prinzipiell bedenkliche Form papierner Zahlungsmittel. Man verwandelte das einzelstaatliche Papiergeld in Reichszettel, die sogenannten Reichskassenscheine.“ In Zeiten einer Panik würde dem Volk der Unterschied zwischen Banknote und Papiergeld sehr deutlich werden: „für Banknoten ist Deckung bis zum letzten Heller da, für Reichskassenscheine nicht. Würden die Reichskassenscheine in Massen präsentiert, so würde sich zeigen, daß keine spezielle Deckung da ist.“ Zur Kritik des neuen Gesetzes sagt Lotz dann:

„In Summa ergibt sich, daß wir viel mehr papierne Umlaufsmittel unter 100 Mark als bisher bescheert bekommen, und zwar unter Aufrechterhaltung des zwiespältigen Charakters des Papierumlaufs teils als Banknoten, teils als Staatsschuldscheine.

Die Motivierung ist überraschend lakonisch. Es bestehe ein Bedürfnis des Verkehrs nach mehr papiernen Zahlungsmitteln zu 50 Mark und darunter. Es gäbe noch andere Länder, in welchen dies Bedürfnis durch Schaffung kleiner Banknoten anerkannt sei. Von Großbritannien schweigt die Begründung. Sie teilt nicht mit, daß Noten zu 1 £ zwar in Irland und Schottland noch geduldet werden, daß aber in England Noten unter 5 £ unzulässig sind. In Frankreich gibt es kleinere Noten. Verschwiegen wird allerdings, daß die wenigen noch existierenden Noten zu 5 und 20 Franken eine Reminiszenz aus der Zeit des Zwangskurses im Kriege 1870/71 sind. Verschwiegen wird, daß es in Großbritannien und Frankreich kein Staatspapiergeld neben den Banknoten gibt. Dafür werden uns — was große Bescheidenheit verrät — die Einrichtungen Italiens und Österreich-Ungarns bei der Reform als vorbildlich hingestellt. Hierbei ist nicht mitgeteilt, daß in Österreich-Ungarn das Fortbestehen von Staatsnoten neben Banknoten unter großen Opfern so gut wie beseitigt wird, weil es Gefahr bringt.“

Der Verfasser vermißt in der offiziellen Begründung jede Spur eines statistischen Beweises. Auch er wendet sich gegen das Argument, die kleinen Scheinen seien zu vermehren, weil das Publikum ihrer zu Versendung in Briefen benötige. Lotz ist überzeugt, daß infolge der Schaffung der neuen Zahlungsmittel Hartgeld außer Umlauf treten wird. „Vielleicht einige Taler, sicher Goldstücke." Die eilige Annahme wäre nach Lotz nur gerechtfertigt, im Fall wir vor Kriegsgefahr stehen sollten und damit der erste Akt zur finanziellen Mobilmachung gegeben wäre. „Mitten im Frieden", sagt Lotz, „ist die für den Kriegsfall unumgängliche Transformierung unseres Umlaufs nicht zu verteidigen." Der Verfasser schlägt vor, daß der Vorlage, wenn sie angenommen wird, der Zusatz angehängt werde, daß in dem Maße, als Banknoten zu 50 und 20 Mark ausgegeben werden, Reichskassenscheine aus dem Verkehr gezogen werden sollten und daß alle Noten und Kassenscheine nach Rückkehr an die zentrale Ausgabestelle zu vernichten und neu zu drucken seien. Es sei jetzt Pflicht, die Reichskassenscheine zu tilgen.

Wie sich der Leser erinnert, hatte der Reichsbankpräsident Dr. Koch in der Reichstagssitzung vom 19. Mai 1905 (S. 84) die Autorität Adolf Wagners für das neue Gesetz ins Feld geführt. Wir hatten dem Zitat, das Koch aus Wagners „System der Zettelbankpolitik" anführte, einige andere aus dem gleichen Buche entgegengestellt, die uns die Auffassung zu begründen schienen, daß Wagner wohl nicht gerade unter die glühenden Bewunderer des Banknotengesetzes würde gezählt werden können. Um nun über die Stellung des Verfassers des „Systems der Zettelbankpolitik" und anderer so berühmter Schriften über das dem neuen Gesetz zugrundeliegende Problem völlige Klarheit zu schaffen, hat sich der Verfasser dieser Arbeit an Herrn Professor Dr. Wagner mit der Bitte um Klärung dieser Angelegenheit gewandt. Herr Professor Dr. Wagner hatte die Freundlichkeit, für die ihm an dieser Stelle herzlichst gedankt sei, sich in einem längeren Schreiben an den Verfasser über seine Stellung zu dem Gesetz auszusprechen. Er schreibt:

„Ich möchte der ganzen Frage nicht übertriebene Wichtigkeit beilegen, kann aber doch gewisse Bedenken, namentlich in Verbindung mit unserer ganzen Währungs- und Bankgesetzgebung, nicht unterdrücken. Das neue Gesetz scheint mir keine Verbesserung unserer Geld- und Bankverhältnisse zu bringen, eher das Gegenteil.

Meines Erachtens hätte man namentlich die Frage kleiner Reichsbanknoten nicht ohne Zusammenhang mit der der Reichskassenscheine behandeln sollen. Diese Scheine sind bei uns ja ganz unfundiert und bilden zusammen mit der Unmasse unseres so stark entwerteten, auch

nicht gedeckten Reichssilbergeldes (bald eine Milliarde), mehr eine Gefahr unseres Geld- und Währungswesens in Krisen (politischen!). Ich halte es für einen Leichtsinn, daß wir keinerlei spezielle Bardeckung für die Einlösung der Reichskassenscheine und des Reichssilbergeldes haben. Seit langem habe ich den Plan vertreten, daß die Reichskassenscheine ganz eingezogen würden (ähnlich der Maßregel mit dem halben preußischen Staatspapiergeld 1856) mittels Anleihe; dafür wäre der Reichsbank das Recht zu geben, 50-Marknoten auszugeben, aber jene Anleihe hätte sie mit zu verzinsen (wie die Preußische Bank die damalige Anleihe). Unter 50-Marknoten hinabzugehen, scheint mir nicht rätlich. Einen größeren Goldumlauf im Verkehr zu erhalten, ist doch erwünscht. Dann kann man eher in politischen Krisen — aber eben dann erst — mittels Ausgabe kleinerer Noten nötigenfalls darauf zurückgreifen. Zustände, wie in Österreich, Italien, Rußland, wo man fast kein Goldstück im Verkehr sieht, sind doch auch nicht das Richtige. Nur um der Börsen- und Geschäftsinteressen willen, denen meines Erachtens die Reichsbank zu stark entgegenkommt, kleine Noten auszugeben, um mehr Gold aus dem Verkehr in die Bank zu ziehen, — ohnehin, wie es scheint, bisher wenigstens ohne wesentlichen Erfolg — ist, glaube ich, nicht richtig. Unsere Reichsbank halte ich immer noch mit eignem Stammkapital zu schwach fundiert. Die Überhöhe des Diskonts, wie jetzt wieder, ist doch wohl auch die Folge einer Wirtschafts- und Bankpolitik, die immer die Aufschwungperioden zu sehr begrüßen zu müssen glaubt. Ich halte unseren Aufschwung, wie den jetzigen und den von anno 1896 für ungesund, weil zu rapid und stark — zu gunsten des Großkapitals. Auch nicht einmal für die Arbeiter ein bleibender Gewinn, für die Mittelklassen ruinös. Ich resumiere: Nur in Verbindung mit der Schaffung eines Bardeckungssystems für die Reichssilbermünzen, Einziehung der Reichskassenscheine, scheint mir die Ausgabe von Banknoten unter 100 Mark gebilligt werden zu können, aber auch hier besser nur von 50-Marknoten, nicht von kleineren."

Damit dürfte entschieden sein, daß sich der Leiter der Reichsbank für das Gesetz zu Unrecht auf die Autorität Wagners beruft, der in dem Gesetz eine Verschlechterung unserer Währungsverhältnisse erblickt, die Reichskassenscheine ganz beseitigt wissen will und nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die jetzt in Deutschland nicht erfüllt sind, allenfalls für Schaffung von 50-Marknoten zu haben wäre.

Bei unserem Bestreben, möglichst viel Material zur Beurteilung des dem neuen Banknotengesetz zugrundeliegenden Problems beizubringen, mußte uns natürlich besonders angelegen sein, zu zeigen, welche ernsten sachlich wohl begründeten Bedenken von seiten der großen Handelspresse, sowie auch namentlich aus den Kreisen der hervorragendsten Vertreter der Währungs-

wissenschaft gegen das Gesetz laut geworden sind. Wir schließen diese Übersicht, indem wir noch anführen, daß in der neuesten Ausgabe des „Wörterbuchs der Volkswirtschaft", herausgegeben von L. Elster, Jena 1907, auf Seite 569, G. Schanz des Gesetzes mit folgenden Worten gedenkt: „Begründet wurde die Maßregel für die Reichsbank mit dem Bedürfnis des Verkehrs nach kleinen Appoints, das nicht befriedigt werden könne, zumal die Bevölkerung stark gewachsen sei. In Wirklichkeit ist wohl die Absicht, die Verkehrswelt an die Papierzirkulation zu gewöhnen und dafür das Gold mehr in die Reichsbank zu ziehen, damit diese weniger häufig das Diskont zu erhöhen braucht, da die Notenmenge mehr gesteigert werden kann, als Gold in die Bank fließt." Zur Frage der Stückelung der Noten bemerkt Schanz übrigens a. a. O.: „Besteht kein Staatspapiergeld, so werden die Notenappoints etwas niedriger gehalten werden können." Die Meinung dieses Autors ist also, daß wenn Banknoten neben Staatspapiergeld zirkulieren, wie bei uns, die Noten höher gestückelt sein müssen.

Endergebnisse.

„Die Zirkulationsänderung, die hier vorgeschlagen wird, ist die einschneidendste und der Gesetzentwurf, der hier vorgelegt wird, ist der wichtigste, den wir seit den siebziger Jahren, seit der Begründung unseres Münz- und Bankwesens, überhaupt gehabt haben." So führte Dr. Arendt, der Gegner der Neuerung, am 19. Mai 1905 im Reichstag aus. Wir glauben, das im Laufe unserer Darstellung einigermaßen erwiesen zu haben und wollen nun daraufhin das bis hierher Vorgetragene noch einmal überschauen. Gleichzeitig wollen wir das Material, das wir bis hierher beigebracht haben, für die Beantwortung der dieser Abhandlung zugrunde gelegten Frage nutzbar zu machen suchen.

Wir haben zunächst den Blick auf die Entwickelung des deutschen Hartgeldwesens gerichtet und zwar von dem Zeitpunkt an, da sich die alte Münzwirrnis etwas zu klären begann und sich die bis zur Geldreform herrschenden Haupttypen, Taler im Norden und Gulden im Süden als herrschende Einheiten aus dem allgemeinen Münzchaos sonderten. Wie sich mit Notwendigkeit das Streben nach der Münzeinheit aus der geschaffenen Zolleinheit entwickelte und immer stärker und allgemeiner ward, bis der Krieg auch dieser notwendigen Reform den stärksten Impuls und die nötigen Mittel lieferte, und in der Reichs-Goldwährung das Ziel erreicht ward, der aufblühenden deutschen Volkswirtschaft das Fundament einer guten

auf Gold basierten Währung zu geben, ist kurz betrachtet worden. Eingehender wurde der Entwickelung des Banknotenwesens gedacht. Die Bedeutung einer Reform im Banknotenwesen kann nur Der richtig verstehen, der sich in dessen theoretische und praktische Entwickelung versenkt. Demzufolge war geboten, diese eingehend zu besprechen. Es wurde uns klar, wie sich aus dem Depositenschein in dem Moment Wesen und Funktion der heutigen Note entwickelte, als man die Erfahrung machte, daß ein bestimmter Prozentsatz des deponierten Geldes im Depot verbleibt; also vollständige Deckung für die als Zahlungsmittel zirkulierende Note nicht bereitgehalten werden muß. Wir sahen, wie die Technik der hartgeldersparenden Einrichtungen, insonderheit der Note, sich entwickelte und verfeinerte, eine Technik, die in der Note und dem Wechsel, welche beide zusammengehören, einerseits und dem Giro- und Checkwesen andererseits gipfelte und ohne die unsere heutige Kreditwirtschaft gar nicht denkbar wäre. Diese Entwickelung führte dahin, daß die Note heute in den Hauptkulturländern den expansions- und kompressionsfähigen Teil des Umlaufs darstellt, dem man, soweit er nicht auf Hartgeld-Fundament ruht, durch bestimmte Maßregeln und Einrichtungen, die wir in ihren bedeutendsten Beispielen kennen gelernt haben, möglichste Sicherung zu geben suchte. Wie das Alles sich in England entwickelte, mußte vor allem dargestellt werden, denn England ist das Mutterland der Technik und Theorie des Notenwesens. Wichtig war für uns die Feststellung, daß schon 1777 in England der Grundsatz in bezug auf Stückelung der Noten der Bank von England aufgestellt worden ist, der nachmals nur vorübergehend verlassen wurde und heute noch dort in unerschütterter Geltung ist: daß Noten in Abschnitten unter 5 £ nicht zirkulieren dürfen. Wie sich mit Adam Smith zuerst die Theorie des Notenwesens annahm und die darin steckenden Probleme zu ergründen suchte, ist gezeigt worden. Für unseren Zweck ist besonders interessant Smiths entschiedenes Eintreten dafür, daß die Note nicht kleiner als auf fünf Pfund gestückelt werden solle. In Ricardo ist dann ein Notentheoretiker von besonderer Bedeutung und weitreichendem Einfluß erstanden der seine Betrachtungen an die aktuellen Verhältnisse des Geldmarktes anknüpfte. Der englische Geldmarkt befand sich bekanntlich zu jener Zeit insofern in einer schweren Krise als die Noten gegenüber dem Geld stark entwertet waren. Wir zeigten, wie Ricardo daraus seine berühmte Quantitätstheorie ableitete, die heute noch, obwohl wissenschaftlich überwunden, in modifizierter Form ihre Anhänger hat. Wir sahen, wie die Quantitätsauffassung in der Form der Currency-Theorie die englische Bankgesetzgebung derart beeinflußte, daß das Prinzip der starren Begrenzung der auszugebenden Noten-

menge in sie hineingelangte, ein Prinzip, das jedesmal, wenn die Bank vor besonderen Schwierigkeiten stand, durchlöchert werden mußte. Es zeigte sich, daß die der Currency-Theorie entgegengesetzte Auffassung, die Banking-Theorie, die Rolle der Note als des elastischen Kreditmittels besser begriff und daß der der Currency-Theorie entlehnte Grundsatz der festen Begrenzung der Notenmenge in der französischen und deutschen Bankgesetzgebung keinen Eingang fand. An den einzelnen Phasen der englischen Bankgesetzgebung und der praktischen Entwickelung im englischen Notenwesen kann man mit Klarheit die wahre Aufgabe der Banknote erkennen. Lehrreich ist für uns, daß man in England nie daran gedacht hat, Staatspapiergeld einzuführen — freilich hat der englische Staat auch niemals derart vor der Existenzfrage gestanden wie die kontinentalen Staaten, die die politische Not zur Papiergeldausgabe zwang — und daß niemand in England daran denkt, Noten unter 5 £ auszugeben. Dahinzielende Bemühungen sind bis jetzt erfolglos geblieben. Sie werden auch erfolglos bleiben, da, wie wir gesehen haben, die hartgeldersparenden Einrichtungen außer der Note in England eine außerordentlich große Rolle spielen, heute eine größere als die ungedeckte Note. Wir haben ein Kapitel, dem englischen Check- und Clearingwesen gewidmet, an den Zahlen kennen gelernt, um welch fabelhaft große Hartgeldersparnis es sich dabei handelt. Lehrreich für die Kenntnis des Wesens des Staatspapiergeldes waren uns die französischen Erfahrungen, die Periode des Law'schen Experiments und der Assignaten.

Nie hat sich das Wesen des Kredits praktisch klarer enthüllt, als bei diesem unerhörten Versuch, ein Land mit Papiergeld zu überschwemmen, dem Publikum Kreditgeld mittels staatlichen Zwanges aufzuoktroieren. Nie wurde die plumpe Auffassung — es war dies besonders die Auffassung des Regenten Philipp von Orleans — es genüge, um Prosperität zu verbreiten, das Land mit Papierzetteln zu überschwemmen, schärfer ad absurdum geführt. Ganz allgemein lehrt diese, sowie die Erfahrung, die Frankreich noch einmal in der Assignatenzeit durchmachen mußte, daß Staatspapiergeld in Krisen immer ein gefährliches Instrument ist und daß es, soll es den Staat nicht in seinen Tiefen erschüttern, immer nur in beschränkten Beträge ausgegeben werden darf. Wir haben als die herrschende Meinung der Wissenschaft die grundsätzliche Verwerfung des Staatspapiergelds kennen gelernt. Die Entwickelungsgeschichte der Bank von Frankreich, deren wir in ihren einzelnen Phasen gedacht haben, zeigt, wie in England, den unaufhaltsamen Gang der Entwickelung von der Bankvielheit zur Bankeinheit in dem Notenbankwesen und zur staatlichen Kontrolle der Notenausgabe. Die üblen Erfahrungen, die Frank-

reich mit dem Papiergeld Laws und des Revolutionstribunals gemacht hat, verlangsamten dort die Entwickelung des Notenwesens, die erst schnelleren Schritt annahm, als die Abneigung gegen alles, was wie Papiergeld aussah, nicht mehr so mächtig war. Wichtig ist, was wir in Frankreich über die Entwickelung der Notenstückelung beobachten konnten. Die ersten Banknoten lauteten auf 500 Franks. Wir haben gesehen, welche parlamentarischen Kämpfe es kostete, bis man sich entschloß, auch nur auf das Stückelungsminimum von 200 Franks herunterzugehen. Beinahe 50 Jahre dauerte es, bis es dazu kam. Erst in der Krise des Jahres 1848 entstand die 100-Franknote. In dieser Krise entstand auch vorübergehend in Frankreich wieder Papiergeld (uneinlösbare, mit Zwangskurs umlaufende Noten). Nicht ganz zwei Jahre dauerte diese Periode. Erst im Jahre 1857 ging man in der Notenstückelung bis auf 50 Franks herab. Wir berichteten, wie entschieden sich der damals bedeutendste französische Währungstheoretiker, W o l o w s k i, gegen die Ausgabe von 50-Franksnoten wandte. (S. 53.) Seine Argumente haben heute noch nichts von ihrer Richtigkeit eingebüßt. Die kleinen Noten treiben, so legt er dar, Edelmetall aus dem Land, aber es liegt im Interesse der Sicherheit der Währung, daß Edelmetall in den feineren Adern des Verkehrs bleibt. Je kleiner die Noten, desto leichter und häufiger die Fälschungen, weil die kleinen Noten hauptsächlich in Kreisen zirkulieren, die eine Fälschung nicht von einer echten Note unterscheiden können und weil die kleinen Noten länger im Verkehr bleiben, also nicht so häufig der Kontrolle in der Hand des Bankkassiers unterzogen werden.

Der siebziger Krieg brachte die Bank von Frankreich wieder in eine kritische Lage, die zur gesetzlichen Einstellung der Barzahlungen führte. Sie überstand, wie man weiß, die Zeit der Not vorzüglich und hat die Barzahlungen nicht einmal völlig eingestellt. Aus der Not, in die der Krieg den französischen Staat versetzte, entstanden die kleinen Noten von 25, 20 und 5 Franks, eine Schöpfung des Krieges, die nach einem Menschenalter schon sogut wie verschwunden ist (während sich unser, ebenfalls aus Staatsnöten geborenes Papiergeld noch nicht um eine Mark seines gesetzlichen Betrags vermindert hat). Aus der heutigen Situation der Bank von Frankreich, über die wir S. 56 ff. Ziffern mitgeteilt haben, ist zu ersehen, daß, so kolossal die Notenmenge in Frankreich ist, ihr ein ungeheurer Metallvorrat gegenübersteht, der seine Ursache in dem großen Nationalreichtum des Landes an sich und in einer weniger starken Inanspruchnahme seines Kapitals durch die Industrie hat. Daß etwa der Ausgabe der 50-Franksnoten die Stärkung des Goldvorrats der Bank von Frankreich zu verdanken sei, ist, worauf Lexis (S. 156) aufmerksam macht, nicht nachzuweisen. Waren doch die Noten schon unter

dem zweiten Kaiserreich im Umlauf, ohne daß, wie der genannte Gewährsmann erklärt, von jener Wirkung auf den Goldvorrat etwas zu bemerken gewesen wäre. Festzuhalten ist, daß auch Frankreich Staatspapiergeld nur ganz vorübergehend gehabt hat. England und Frankreich haben es nicht, die beiden Geldländer, die eine vergleichende Betrachtung wirklich als Vorbilder in Bezug auf musterhafte Ordnung des Papierumlaufs anführen kann, trotz des schwachen Punktes der starren Notenkontingentierung in England.

Wie aus der Zerrissenheit und Vielgestaltigkeit des deutschen Hartgeldwesens die Einheit in der Goldwährung wurde, haben wir ausführlich dargestellt. Noch eingehender wurde geschildert, wie dieselben Übel im Noten- und Staatspapiergeldwesen nach langen Kämpfen unter dem befruchtenden Einfluß der französischen Milliarden beseitigt wurden und an ihre Stelle ein zentralisiertes Notenwesen und ein einheitliches Reichspapiergeld trat. Der einander widerstreitenden Strömungen und Bestrebungen in der Notenbanktheorie und ihrer Auflösung in dem Gedanken der Staatsbeteiligung und -kontrolle ward gedacht. Parallel der Entwickelung in England und Frankreich — natürlich mit den historisch gebotenen Besonderheiten — ging in Deutschland die Entwickelung zur Zentralbank und staatlichen Kontrolle der Notenemission, sodaß sich allmählich eine gemeinsame Entwickelungstendenz enthüllt, aus den gleichen Erfahrungen heraus geboren. Die einzelnen Etappen auf dem Wege zur Schaffung der Einheit auf diesem Gebiet wurden geschildert und erwiesen, daß zur Zeit der Schöpfung des Münzgesetzes mit seinem bedeutungsvollen Artikel 18 und des Bankgesetzes sämtliche deutschen Regierungen und der Reichstag sich darüber absolut einig waren, daß die Banknoten nicht unter 100 Mark gestückelt werden dürften. (S. 82 ff.) Darüber war man ebenso einig, wie über die Auffassung, daß man das Reichspapiergeld nur aus dem Grund an die Stelle des vielgestaltigen Staatspapiergelds setze, um den einzelnen Staaten eine finanzielle Erleichterung zu gewähren, nicht aber etwa deshalb, weil man Reichspapiergeld für notwendig und wünschenswert hielt. Bamberger erklärte damals, wie am geeigneten Ort im Zusammenhang geschildert (S. 79), im Reichstag, daß wenn das deutsche Reich, wie Minerva, aus dem väterlichen Haupt voll und fertig entsprungen wäre, man niemals daran gedacht hätte, Papiergeld zu machen. Als Grund der Schaffung des Reichspapiergelds führte er an, daß man den Einzelstaaten die finanzielle Last, ihr Staatspapiergeld ohne Gegengabe einzuziehen, nicht zumuten könne. Man erinnert sich dessen, was Bamberger damals in Bezug auf die Einlösbarkeit, die dem deutschen Reichspapiergeld im Gesetz zugestanden ist, ausgeführt hat, daß man mit der Einlösbarkeit in Verlegenheit kommen könne, wenn einmal

in einer Krise große Präsentationen von Papiergeld an den Staatskassen stattfänden und daß man dann doch besser Banknoten mache. Er hat auch den Gedanken gehegt, die neugeschaffenen 40 Millionen Taler Reichspapiergeld vielleicht bei der Ordnung des Bankwesens in Banknoten umzuwandeln. Es ist nötig, heute an diese Auffassung des als Theoretiker wie als Praktiker gleich bedeutenden Mannes zu erinnern. Wie man das schwierige Problem löste, bei Schaffung der Reichsbank nicht gleich allzu radikal mit den Privilegien der 33 Notenbanken aufzuräumen und sie doch in die Richtlinie der Vereinheitlichung des Notenwesens hineinzuzwingen, ist dargelegt worden, ebenso wie man mit dem System der indirekten Kontingentierung der Emission durch die Notensteuer sich die Vorteile der englischen Notenorganisation ohne deren Nachteile der Starrheit in der Emission zu sichern bestrebt war.

Im Anschluß hieran mußte es natürlich darauf ankommen, einen Einblick in das Wirken der Reichsbank, im Zusammenhang mit der Entwickelung der deutschen Wirtschaft, zu gewinnen. Der durch alle periodischen Rückschläge und Krisen nicht zu hemmende ungeheure Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft wurde festgestellt und die Aufgabe der Reichsbank in der deutschen Wirtschaft gezeichnet. Ihre wichtigste Funktion bezeichnet ein Wort „Diskontpolitik". Wir sahen welche Grundsätze diese regieren müssen: Sicherung der nötigen Mittel, Eindämmung ungesunder Spekulation, Regulierung der Geldversorgung der Volkswirtschaft. Hierbei wollen wir noch einmal verweilen, um noch einige Punkte heranzuziehen. Wir haben in unserer Darstellung daran festgehalten und zahlreiche Autoritäten dafür als für die herrschende wissenschaftliche Auffassung angeführt, daß die wirtschaftliche Entwickelung selbst, die Gestaltung des Diskonts in letzter Linie regiert, nicht aber, wie die heutigen Nachkommen der Quantitätstheoretiker meinen, die Geldversorgung, also in erster Linie die Schwankungen der Goldproduktion. Wir gelangten nach eingehenden Feststellungen (S. 98) zu dem Schlusse, daß in der Sphäre der Geldversorgung keine geeigneten Mittel gefunden werden können, um die aus der wirtschaftlichen Gesamtlage sich ergebende Geldteuerung zu bekämpfen. Wer das im Auge behält, muß schon aus diesem Grunde die Neuerung, die das untersuchte Gesetz bringt, verwerfen. Wir haben die englischen, französischen und deutschen Verhältnisse verglichen, den typischen Diskont der drei Länder betrachtet, dabei ihre Bankorganisationen und wirtschaftliche Lage im Auge behalten und sind so zu der Überzeugung gekommen, daß, wenn man von den Zufälligkeiten des Tages ganz absieht und den Blick auf den Kern der Dinge richtet, Deutschland offenbar noch auf längere Zeit hinaus aus Gründen seiner wirtschaft-

lichen und finanziellen Lage einen typisch hohen Diskont zu tragen haben wird. Rückschläge mögen kommen, aber wie die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung, die Bevölkerungszunahme in Deutschland vorläufig noch stark sein wird, so wird auch der Bedarf an Geldkapital noch auf längere Zeit hinaus zu stark sein, um einen typisch niederen Diskont zu ermöglichen. Wir verweisen noch einmal auf die Tabellen S. 107. Stimmt das, was sie zeigen, so ist natürlich klar, daß sich das durch allerlei Mittel und Mittelchen nur bis zu einem gewissen Grade beeinflussen läßt.

Trotz des Schweigens der offiziellen Begründung und der relativen Inhaltslosigkeit der Reichstagsdebatten gerade mit Bezug auf diesen Punkt, ist eine wichtige Absicht des Gesetzes die, den Goldschatz der Reichsbank, speziell im Hinblick auf politische Verwickelungen zu verstärken. Dafür haben wir zahlreiche Belege angeführt, darüber sind sich auch alle Beurteiler der Vorlage einig. Aus politischen Gründen ist davon öffentlich offiziell nichts gesagt worden. Wir haben schon kurz erwähnt (s. S. 110), daß der Gedanke an das Gesetz zuerst auftauchte, als die Marokko-Krisis die Notwendigkeit näherrückte, die „finanzielle Mobilmachung“ einmal ins Auge zu fassen. Bei dieser Gelegenheit ist zweifellos den leitenden Persönlichkeiten in der Reichsbank der Gedanke der Ausgabe kleiner Noten zur Heranziehung des Geldes aus dem Verkehr gekommen. Wie es heißt, wurden über diese Gründe des Gesetzes in der Reichstagskommission vertrauliche Mitteilungen gemacht. Wäre wirklich, wie aus Staatsräson gesagt ward, das Verkehrsbedürfnis das ausschlaggebende Moment gewesen, so hätten doch die Handelskammern, die industriellen und Handelskreise, die große Handelspresse, die jeden kleinen Wunsch von Handel und Verkehr sorgfältig registrieren, zuvor irgendwann einmal den Wunsch nach kleinen Scheinen geäußert. So aber hat, wie wiederholt — u. a. in der „Frankfurter Zeitung“ (vergl. S. 148) — konstatiert wurde, die Vorlage durch ihr plötzliches Auftauchen allgemein überrascht und keine von den Handelskammern, die der Vorlage zustimmen, hat etwa erklärt, daß sie auf die Vorlage gewartet habe oder daß in ihrem Bezirk der lebhafte Wunsch nach kleinen Reichsbanknoten laut geworden wäre. Also im Hinblick auf einen möglichen Kriegsfall ist die Vorlage entstanden, zum mindesten soll das Gesetz dazu dienen, die „finanzielle Mobilmachung“ und die Kriegspanik zu erleichtern.*) Das gibt uns Anlaß, mit einigen Ausführungen auf

*) In der Reichstagssitzung vom 19. Mai 1906 erklärte der Reichsbankpräsident Dr. Koch, eine durch das Gesetz etwa erreichte Vermehrung des Goldvorrats der Reichsbank sei ihm „eine ganz erwünschte Folge“. (Siehe S. 117.) Am 22. Januar 1906 führte Dr. Koch im Reichstag aus: „wir haben soviel Gold, als wir im Frieden eben brauchen“ (S. 120). Und in Nr. 1

die Frage einzugehen, wie sich die Organisation des deutschen Geldwesens im Kriegsfall verhält. Ein moderner Krieg wird mit plötzlichen ungeheuren Ansprüchen an das Geldwesen des betreffenden Landes einsetzen. Diese Ansprüche werden von Tag zu Tag wachsen, sodaß, wie Lexis einmal berechnet hat, ein Krieg der ein Jahr dauert, Deutschland mindestens fünf Milliarden kosten würde. Es ist ohne weiteres klar, daß in dem Moment, da das Land in den Kriegszustand eintritt, die Rolle der einlösbaren Note als Ersatz des Bargelds fürs erste ausgespielt ist und daß Jedermann eilt, sich Hartgeld zu beschaffen und es für alle Fälle aufzuspeichern. Ein kritischer Zustand ist da unausbleiblich. Auf der einen Seite die ins ungeheure gewachsenen Anforderungen des Staates an die Zentralbank, auf der anderen Seite das fieberhafte Streben, alle Kreditpapiere in bar umzusetzen. Wir sind überzeugt, daß, wenn durch hartgeldersparende Mittel sehr viel Goldgeld aus dem Verkehr gezogen ist, wenn kleine Noten und Scheine statt dessen die Verästelungen des Verkehrs in hohem Grade anfüllen, die Erschütterung außerordentlich viel stärker und gefährlicher ausfällt, als wenn der Verkehr mit Gold gut gesättigt ist.*) Die Hauptfrage ist im Kriegsfall: wie dem plötz-

---

des „Bankarchivs" vom 1. Oktober 1905 erklärte Dr. Koch: „wenngleich der fort und fort gesteigerte Goldvorrat der Reichsbank wenigstens für normale Verhältnisse schon jetzt vollkommen ausreichend ist." Soweit sich der Reichsbankpräsident über das Gesetz öffentlich geäußert hat, hat er als Grund der Neuerung das Bedürfnis des Verkehrs nach kleinen Zetteln angegeben. Wie seine oben zitierten Auslassungen beweisen, legt er selbst auf die durch die kleinen Noten herbeigeführte Stärkung des Goldvorrats der Reichsbank „im Frieden", in „normalen Verhältnissen" keinen ausschlaggebenden Wert. Nach seinen Auslassungen ist, wie gesagt, das Verkehrsbedürfnis das entscheidende Moment. — Wie es mit dem Bedürfnis steht, haben wir an den Handelskammergutachten und den Äußerungen der Presse gezeigt. Nimmt man nun an, wie wir es getan haben (siehe S. 113), daß es sich in Wirklichkeit, wenn es auch offiziell nicht öffentlich gesagt wurde, darum handelt, für den Fall internationaler Verwickelungen den Goldschatz der Reichsbank zu verstärken — und das läßt sich aus den oben zitierten Äußerungen des Reichsbankpräsidenten, in denen er wiederholt betont, daß wir für „normale", „friedliche" Verhältnisse genug Gold haben, unschwer folgern — so kommt das in Betracht, was wir oben ausführen.

*) Hier mag folgender Hinweis Platz finden, der sich auf die Berichte des amerikanischen Münzdirektors stützt und der den Goldvorrat von Deutschland, England und Frankreich in den Jahren 1892 und 1905 sowie die Höhe seiner Zunahme oder Abnahme betrifft.

	Goldvorrat in Millionen Mark		
	1892	1905	Zu- (+) Abnahme (−)
Deutschland	2498	3853	+ 1355
Frankreich	3486	4337	+ 851
Großbritannien . . .	2410	2348	− 62

Deutschlands Goldvorrat hat in unverhältnismäßig stärkerer Weise zugenommen als derjenige der Vergleichsländer. Sehr interessant ist das Ver-

lichen gewaltigen Ansturm auf die Barreserve zu begegnen sei. Aus unseren grundsätzlichen Ausführungen über Note und Papiergeld geht hervor, daß die bankmäßig gedeckte Banknote dasjenige Instrument ist, mit dem der gewaltige Ansturm pariert werden kann und daß die Note besser hierzu geeignet ist, als das Staatspapiergeld. (vergl. S. 58 ff.) Möglicherweise wird vorübergehend eine Periode des Zwangskurses der Noten eintreten, aber sobald die Verhältnisse sich bessern, ist die Wiederherstellung des Normalzustands nicht schwierig. Das Problem bei der Ausgabe des „Kriegspapiergeldes" ist, wie Ströll in seiner Abhandlung „Über das deutsche Geldwesen im Kriegsfall" (Schmollers Jahrb., Leipzig 1899, I und II) auseinandersetzt, zu vermeiden, daß es ein Disagio gegenüber dem Golde erhält. Als Hauptursache dafür, daß dieses Disagio nicht eintritt, führt Ströll an, „daß in betreff der Stückelung der Papiergeldzeichen richtig verfahren wird, und daß dieselben zur rechten Zeit verfügbar sind. Unter der Herrschaft des Zwangskurses verschwindet nämlich das Gold fast völlig von der Bildfläche des Verkehrs, ohne deshalb der nationalen Volkswirtschaft geradezu verloren gehen zu müssen. Es verkriecht sich einfach; es wird thesauriert und wartet seine Zeit ab. Die Aufgabe, die das Gold im Verkehr als Scheidemünze der Banknote, des Hundertmarkscheins spielt, muß deshalb kleineren Papierabschnitten übertragen werden, die bei der Zwangskurserklärung rechtzeitig und in genügender Menge vorhanden sein müssen, weil gegenteiligenfalls der dringende Bedarf nach Scheidegeld eben wohl oder übel doch von der Zentralbank durch Metallausgabe, durch Gold und Silber befriedigt werden muß und der Metallschatz hierdurch eine unerwünschte Abminderung erfährt." Unseres Erachtens stellt jedes der hier zitierten Worte des bekannten Bankpraktikers eine Verurteilung des Banknotengesetzes von 1906 dar! Es liegt doch auf der Hand, daß, wenn das Hartgeld durch Kassenscheine von 5 und 10 Mark und Noten von 20 und 50 Mark systematisch aus dem Verkehr herausgezogen wird, dann im Kriegsfall nicht

hältnis des in den Notenbanken und Staatskassen lagernden Teiles des Goldvorrats zu dem im Umlauf befindlichen

	Goldbestände in Millionen Mark bei den Notenbanken und Staatskassen	im Umlauf
Deutschland	716,10	3236,98
Frankreich	2333,10	2003,82
Großbritannien	790,02	1558,20

In Deutschland ist relativ am meisten Gold im Umlauf und am wenigsten in den Notenbanken. Das gibt den Befürwortern der Rückkehr zur Zettelwirtschaft eins ihrer Hauptargumente dafür, schleunigst den Umlauf mit kleinen Zetteln zu füllen.

durch Ausgabe kleiner Papierzeichen auf diese in den Adern des Verkehrs befindliche Metallreserve zurückgegriffen werden kann, eben, weil sie nicht mehr da ist.*) Je mehr kleine Noten und Scheine man also in ruhigen Zeiten in den Verkehr hineinzwingt, desto weniger Metall kann man im Notfall herausziehen.**)

Wir glauben, daß man im Hinblick auf einen möglichen Krieg Vorbereitungen treffen soll, damit nötigenfalls sofort kleine Noten ausgegeben werden können, daß man aber aus den oben dargelegten Gründen damit warten soll, bis die Notwendigkeit eintritt. Schlechtes Geld treibt das gute Geld aus dem Lande, sagt das Gresham'sche Gesetz und das gilt auch von dem Verhältnis einer Papierzirkulation zu einem Goldumlauf.

Soviel über die Frage der Kriegsvorbereitung im Währungswesen. Was die Frage des Bedürfnisses nach kleinen Noten und Scheinen betrifft, so haben wir wohl Zeugnisse genug dafür beigebracht, daß das Bedürfnis nicht im entferntesten so zwingend sein kann, wie es die offizielle Begründung hinstellt. Die Handelskammergutachten sprechen deutlich genug. (S. 123 ff.)***)

Sehen wir uns nun einmal die offizielle Begründung an, die, wie wir wissen, von vielen Seiten für so überaus dürftig erklärt worden ist.

Die Begründung der Banknotenvorlage lautet:

Nach Artikel 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) und § 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dürfen Banknoten auf Beträge von weniger als 100 Mark nicht ausgefertigt werden.

Der Verkehr ist demzufolge hinsichtlich der Befriedigung des Bedarfs an kleineren Papierwertzeichen ausschließlich auf die Reichskassenscheine angewiesen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. April

*) „Ist dagegen die Zirkulation mit einer hinreichenden Menge Münze gespeist, die ja in regulären Verhältnissen jederzeit durch einen hohen Diskont herbeigezogen werden kann, so ist dann die Gefahr in Krisen, da der Andrang und das Mißtrauen nicht so allgemein ist, nicht so groß — —" Maync, der Diskont, Jena 1899, S. 47.

**) „Mit Wagner muß man dagegen die sogenannte Notenstückelung verwerfen . . . ." „Erfahrungsgemäß pflegen sich nämlich kleine Noten sehr lange im Verkehr zu erhalten, während die größeren Appoints bald zur Bank zurückkehren; aber gerade in den unteren Bevölkerungsklassen, in denen diese kleinen Stücke hauptsächlich umlaufen würden, eine Metallzirkulation aufrecht zu erhalten, ist ein gutes Mittel gegen Paniken und eine Schranke gegen Spekulation." Maync, Der Diskont, Jena 1899, S. 111.

***) „Seit 1902 zeigen die Reichsbankstellen sogar eine leichte Vermehrung dieses Zahlungsmittels (der Kassenscheine), ein Beweis dafür, daß die Vermehrung der papiernen kleinen Zahlungsmittel einem Verkehrsbedürfnis nicht entspricht." Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, herausgegeben von Schmalenbach, Köln 1906, Heft 3.

1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark zur Ausfertigung gelangen.

Die Gesamtausgabe an solchen Scheinen hat sich auf den Betrag von 174 123 565 Mark gestellt. Der die Summe von 120 Millionen Mark übersteigende Teil dieses Gesamtbetrags war zur Deckung der einer Reihe von Bundesstaaten gemäß § 3 des zitierten Gesetzes überwiesenen Vorschüsse bestimmt und ist allmählich wieder eingezogen worden. Mit dem Jahre 1890 hat die Tilgung der Vorschüsse ihren Abschluß gefunden; seitdem beschränkt sich der Umlauf an Reichskassenscheinen auf 120 Millionen Mark.

Nachdem die Bestimmungen über die Verteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Abschnitte in den ersten Jahren vielfach gewechselt hatten, wurde durch Beschluß des Bundesrats vom 15. November 1883 der Umlauf an Fünfmarkscheinen auf 10 Millionen Mark und an Zwanzigmarkscheinen auf 20 Millionen Mark festgesetzt, während der Restbetrag in Fünfzigmarkscheinen ausgefertigt werden sollte. Indessen trat im Verkehr ein so dringendes und nachhaltiges Bedürfnis nach Abschnitten zu 5 und 20 Mark hervor, daß der Bundesrat sich veranlaßt sah, durch Beschluß vom 25. Februar 1886 den Betrag der Fünfmarkscheine auf 20 Millionen Mark zu erhöhen. Die Erhöhung konnte nur unter entsprechender Herabsetzung des Betrags der Abschnitte zu 50 Mark bewirkt werden, obwohl schon damals anerkannt wurde, daß auch der Umlauf an solchen Scheinen dem Verkehrsbedarfe nicht genügte. Inzwischen hat dieser Umlauf infolge der durch die Rückzahlung der Vorschüsse bedingten Einziehungen eine weitere Verminderung erfahren. Seit Anfang 1891 stellt er sich auf 70 Millionen Mark.

Demgegenüber ist die Einwohnerzahl Deutschlands bei fortschreitender wirtschaftlicher Entwickelung stetig gewachsen. Der an Reichskassenscheinen auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag hat sich hiernach ununterbrochen vermindert.

Bei Erlaß des Gesetzes vom 30. April 1874 stellte er sich unter Annahme des zulässigen Maximalumlaufs auf etwas über 4 Mark, unter Zugrundelegung der im § 1 festgesetzten definitiven Umlaufsziffer von 120 Millionen Mark auf nahezu 3 Mark, im Jahre 1891 — nach erfolgter Ermäßigung des Umlaufs auf diese Ziffer — betrug er noch 2,40 Mark, im Jahre 1904 ist er auf rund 2 Mark gesunken. Für die Fünfzig- und Zwanzigmarkscheine belaufen sich die Kopfquoten zur Zeit auf 1,18 und 0,50 Mark gegen 1,40 und 0,60 Mark im Jahre 1891.

Es leuchtet ein, daß unter diesen Umständen die Befriedigung der Nachfrage nach kleineren Papierwertzeichen auf immer größere Schwierigkeiten stoßen und schließlich unmöglich werden mußte. Die Reichsbank, der die Regelung des Goldumlaufs obliegt, hatte am Schlusse des Jahres 1904 an umlaufsfähigen Reichskassenscheinen rund 16 153 000 Mark im Bestande, wovon 9 267 400 Mark auf die Abschnitte zu 50 Mark und 4 713 400 Mark auf die Abschnitte zu 20 Mark entfielen.

Diese Beträge verteilten sich auf die sämtlichen Bankanstalten mit Kasseneinrichtung, deren Anzahl damals 393 betrug, während sie seitdem auf 411 gestiegen ist. Ende 1904 kamen hiernach im Durchschnitt auf jede Kassenstelle nur 41 100 Mark in Reichskassenscheinen überhaupt und zwar 23 600 Mark oder 472 Stück in Fünfzig- und 12 000 Mark oder 600 Stück in Zwanzigmarkscheinen.

Bei so geringen Vorräten ist die Reichsbank völlig außerstande, den aus den Verkehrskreisen an sie herantretenden Anträgen auf Überweisung derartiger Abschnitte zu entsprechen. Es hat sich deshalb im Verkehre mehr und mehr ein Mangel an kleineren Papierwertzeichen fühlbar gemacht, wie bereits in der Sitzung der Kommission für den Reichshaushalts-Etat am 13. März 1901 zutreffend bemerkt und auch gelegentlich der Beratung des Entwurfs in der letzten Session des Reichstags von verschiedenen Seiten zum Ausdrucke gebracht wurde. Die von anderer Seite gewünschten weiteren Nachforschungen sind inzwischen veranstaltet worden; sie haben die bisherigen Annahmen bestätigt. Besonders empfindlich ist der Mangel auch neuerdings wieder in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken hervorgetreten.

In Anbetracht dieses Mangels erscheint die Vermehrung der Wertzeichen zu 50 und 20 Mark erforderlich.

Es empfiehlt sich, dem Bedürfnis in der Weise zu entsprechen, daß die Reichsbank zur Ausgabe kleiner Notenabschnitte ermächtigt wird. Die Notenausgabe unterliegt den bankgesetzlichen Deckungsvorschriften, so daß die Bedenken, welche der Schaffung ungedeckten Papiergeldes vom Standpunkte der Ordnung des Geldwesens entgegenstehen, ihr gegenüber nicht Platz greifen; sie bietet überdies vermöge der ihr innewohnenden Elastizität die Möglichkeit, den wechselnden Ansprüchen des Verkehrs je nach Bedarf gerecht zu werden. Der Reichsbank würde durch eine derartige Ermächtigung nur eine Befugnis zuteil werden, wie sie fast alle größeren Zentralnotenbanken besitzen. Beispielsweise hatte die Banque de France am 26. Januar d. J. 516,73 Millionen Franken (11,8 Prozent des gesamten Notenumlaufs) in Fünfzigfranknoten ausgegeben, wozu noch 2 361 595 Franken in Appoints zu 25, 20 und 5 Franken treten. Für die Belgische Nationalbank stellte sich der Umlauf an Noten unter 100 Franken im Durchschnitte des Jahres 1904 auf 165 Millionen Franken (25,6 Prozent des Gesamtbetrags), wovon 56,6 Millionen Franken auf Abschnitte zu 20 Franken entfielen. Die Niederländische Bank hatte Ende März 1905 Noten zu 60, 40, 25 und 10 Gulden im Betrage von 34,8 bezw. 26,6, 39 und 11,9 Millionen Gulden (13,42 bezw. 10,27, 15,06 und 4,6 Prozent des gesamten Notenbetrags) in Umlauf gesetzt. Von den Noten der Österreichisch-Ungarischen Bank zirkulierten Ende Dezember 1904: 207,9 Millionen Kronen (11,9 Prozent des Gesamtbetrags) in Appoints zu 50 Kronen, 527,8 Millionen Kronen (30,1 Prozent) in Appoints zu 20 Kronen und 154 Millionen Kronen (8,8 Prozent) in Appoints zu 10 Kronen. Die Banca d'Italia gibt Noten zu 50 Lire aus, von denen

Ende Dezember 1903 247 Millionen Lire (27,3 Prozent des Gesamtbetrags) umliefen. Die vom Schweizerischen Bundesrat unter dem 13. Juni 1904 der Bundesversammlung übermittelte Gesetzesvorlage, betreffend die Errichtung einer zentralen Notenbank, läßt Notenabschnitte von 50 Franken zu, bestimmt aber gleichzeitig, daß der Bundesrat in außerordentlichen Fällen die Emission von Appoints zu 20 Franken vorübergehend genehmigen kann.

Der Entwurf sieht demzufolge für die Reichsbank die Ermächtigung zur Ausgabe von Fünfzig- und Zwanzigmarknoten vor. Da der metallische Grundcharakter des deutschen Geldumlaufs selbstverständlich unberührt bleiben soll, wird von dieser Ermächtigung mit großer Vorsicht und nur insoweit, als es das vorhandene Bedürfnis erfordert, Gebrauch gemacht werden. Die Grenzen näher zu bestimmen, innerhalb deren sich die Notenausgabe hiernach zu bewegen hat, wird dem Reichskanzler obliegen, der gemäß § 26 Absatz 2 des Bankgesetzes die gesamte Bankverwaltung leitet.

Die in Frage stehende Befugnis auch den der Leitung des Reichs nicht unterliegenden Privatnotenbanken zu erteilen, muß als ausgeschlossen gelten, da es im Interesse der Erhaltung eines geregelten Geldumlaufs unerläßlich erscheint, die Handhabung des Rechtes, Wertzeichen in kleinen Appoints auszugeben, der steten Kontrolle der Reichsgewalt zu unterstellen.

Daß die für die Reichsbanknoten allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften in vollem Umfang auf die Fünfzig- und Zwanzigmarknoten Anwendung finden, bedarf kaum einer besonderen Hervorhebung. Mithin werden diese neuen Noten auch in den in § 17 des Bankgesetzes bezeichneten Betrag der im Umlauf befindlichen Banknoten eingerechnet, so daß die daselbst vorgesehene Deckung auf sie sich miterstreckt. Selbstverständlich bleibt der Betrag des der Reichsbank zugewiesenen steuerfreien Notenkontingents gleichfalls unverändert.

Nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs kann dem Bedürfnisse des Verkehrs an Wertzeichen von 50 und 20 Mark durch die neugeschaffenen Reichsbanknoten voll entsprochen werden. Es ist deshalb in Aussicht genommen, das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) dahin abzuändern, daß die auf Grund dieses Gesetzes zur Ausgabe gelangenden Reichskassenscheine in Abschnitten zu 5 und zu 10 Mark ausgefertigt werden sollen.

Die Begründung der Kassenscheinvorlage lautet:

Nachdem die Reichsbank durch das Gesetz vom 20. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) zur Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und zu 20 Mark ermächtigt worden ist, erheischt das Verkehrsbedürfnis nicht mehr die Beibehaltung der Reichskassenscheine zu den gleichen Abschnitten. Demzufolge nimmt der vorliegende Gesetzentwurf die Beseitigung der Reichskassenscheine zu 50 und zu 20 Mark in Aus-

sicht. Anderseits bezweckt er, Reichskassenscheine zu 10 Mark einzuführen, so daß die auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) zur Ausgabe gelangenden Reichskassenscheine nur noch in Abschnitten zu 5 und zu 10 Mark auszufertigen wären. Zu diesem Behufe schlägt der § 1 des Entwurfs eine entsprechende Änderung in der Fassung des § 1 Absatz 1 des zuletzt gedachten Gesetzes vor. Der Abschnitt zu 10 Mark trägt zugleich der lebhaften Nachfrage nach Kronen einigermaßen Rechnung, und es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß auch der Begehr nach dieser neuen Gattung von Kassenscheinen ein reger und nachhaltiger sein wird. Es liegt deshalb in der Absicht, die Hauptmasse der Reichskassenscheine in diesem Abschnitt auszubringen, worüber dem Bundesrate nach § 1 Absatz 2 a. a. O. die nähere Beschlußfassung zustehen würde.

Nach vorstehendem bedarf es der Einziehung der auf Beträge von 50 und von 20 Mark ausgegebenen Reichskassenscheine. Um diese Einziehung wirksam in kürzerer Zeit durchzuführen, empfiehlt sich nach den mit der Einziehung von Reichskassenscheinen aus den Jahren 1874 und 1882 gemachten Erfahrungen der Erlaß besonderer Vorschriften. Insbesondere kommt die Anordnung in Betracht, daß die einzuziehenden Reichskassenscheine von einem bestimmten Zeitpunkt ab nicht mehr bei den Kassen des Reichs und der Bundesstaaten in Zahlung angenommen, sondern nur noch bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere eingelöst werden (vergl. das Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine vom 21. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 172). Der nähere Inhalt dieser Vorschriften wird wesentlich von dem Verlaufe der Einziehung abhängig sein. Es erscheint daher angezeigt, die Vorschriften nicht in das Gesetz selbst aufzunehmen, sondern die Form der Ermächtigung des Bundesrats anzuwenden. Da aber die Einziehung von Reichskassenscheinen auch aus sonstigen Gründen, namentlich aus Anlaß der wegen der Fälschungsgefahr von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Veränderungen in der äußeren Ausstattung geboten sein kann, so soll durch den § 2 des Entwurfs dem Bundesrate die allgemeine Ermächtigung zum Erlasse der fraglichen Vorschriften erteilt werden.

Überblickt man die Begründung der Banknotenvorlage, so kann man sich dem Urteil Lotz', daß sie „überraschend lakonisch" ist, nur anschließen. Sie beginnt mit der Feststellung des Verhältnisses, in dem die einzelnen Abschnitte auf die 120 Millionen Reichskassenscheine verteilt sind und behauptet, da die Einwohnerzahl Deutschlands gewachsen sei, und der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag an Reichskassenscheinen sich vermindert habe, so sei die Befriedigung der Nachfrage nach kleinen Papierwertzeichen schließlich ganz unmöglich geworden. Diesem Argument ist mit Recht entgegengehalten worden, daß in dem von der Begründung gemeinten Zeitraum sich doch auch das

Giro- und Checkwesen, dessen neueste Ziffern wir S. 100 mitteilen, so außerordentlich entwickelt hat, daß seine geldersparende Wirkung außerordentlich ins Gewicht fällt. Die Begründung verweist dann darauf, daß der Bestand der Reichsbank an Reichskassenscheinen sich Ende 1904 auf 16 153 000 Mark belief, die sich auf die 411 Reichsbankkassen verteilen müssen. Wir verweisen auf das S. 152 hierüber Gesagte. Zu dem Satz der Begründung „besonders empfindlich ist der Mangel auch neuerdings wieder in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken hervorgetreten“, ist zu bemerken, daß, wie aus den von uns mitgeteilten Gutachten der Handelskammern aus dem Industriegebiet hervorgeht, dort besonders Mangel an Kronenstücken und an Hartgeld überhaupt empfunden wird. Aus den von uns mitgeteilten Handelskammergutachten geht zur Evidenz hervor, daß von einem allgemein gefühlten Bedürfnis nach kleinen Scheinen nicht gesprochen werden kann, wohl aber von einer Abneigung des Publikums gegen die kleinen Papierzettel. Das Bestehen des Bedürfnisses wird auch von einem über die tatsächlichen Verhältnisse so umfassend und gründlich informierten Handelsblatt wie der „Frankfurter Zeitung“ entschieden bestritten. (S. 148.) Auch was im Verlauf der Reichstagsverhandlungen zur Bedürfnisfrage geäußert wurde, ist hier heranzuziehen. (S. 112 ff.) Dort ist das Bedürfnis von Kennern der Verhältnisse bestritten worden. Auch Lotz und Lexis bestreiten es.

Daß man der kleinen Scheine zum Einlegen in Briefe bedürfe, ist im Ernst nicht als ein Grund, sie einzuführen, anzusehen. Sehr unglücklich ist die offizielle Begründung in den Beispielen, die sie wählt, um die Neuerung mundgerecht zu machen. Sie verweist auf den Umlauf an kleinen Noten in Frankreich ohne dabei, wie wir schon dargelegt haben (S. 56), zu erwähnen, daß Frankreich kein Staatspapiergeld hat und daß die noch zirkulierenden 2 335 405 Franks in Appoints zu 25, 20 und 5 Franks eine Folge des 70er Krieges sind und daß man jetzt allmählich daran ist, sie wieder einzuziehen. Belgien hat ebenfalls kein Staatspapiergeld. Österreich-Ungarn kann aus den S. 154 angegebenen Gründen nicht zur Unterstützung der Neuerung herangezogen werden, wie dies die Begründung trotzdem tut.*) Italien, mit seinem

*) In Österreich ist, wie aus einer sehr instruktiven Wiener Korrespondenz in der „Frankfurter Zeitung“ (Handelsblatt Nr. 277, 6. Oktober 1907) hervorgeht, der unerhörte Zustand eingerissen, daß das Publikum eine starke Abneigung gegen Goldmünzen hat! „Die Goldmünzen gelangen,“ wie der Korrespondent ausführt, „überhaupt nur durch die Post- und Bahnschalter in den Verkehr und fließen aber gewöhnlich schon nach wenigen Stunden an die Ausgabestellen zurück.“ — „Die jahrzehntelange Gewöhnung der österreichisch-ungarischen Bevölkerung an das Papiergeld setzte eben der Verbreitung der Goldmünzen in dem Habsburgerreich von

allen Italienreisenden bekannten Elend des in winzigen Abschnitten zirkulierenden Staatspapiergelds (biglieti di Stato) zu 1, 2, 5, 10, 25 Lire, sollte für Deutschlands Geldverhältnisse doch kein Vorbild sein. Was die in der Begründung auch herangezogene Schweiz betrifft, so mag darauf hingewiesen sein, daß in der Schweiz der Notenumlauf im Verhältnis zum Hartgeldumlauf verhältnismäßig gering ist — er betrug nach der letzten eidgenössischen Münzenquête vom 23. Januar 1905 nur 58,30% des Gesamtumlaufs, während er in Frankreich nach der letzten Zählung 85,56% des Gesamtumlaufs beträgt. Dadurch wird unseres Erachtens auch das Beispiel, das die Schweiz bieten soll, einigermaßen entkräftet. Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, daß auch in Zukunft die Schweizerische Nationalbank keine Noten unter 50 Franken ausgeben wird, und daß ihr nur für außerordentliche Fälle die Ermächtigung zur Ausgabe von 20-Franknoten erteilt ist.

Wir wollen den Hinweis nicht unterlassen, daß die kleinen Scheine wegen der im Verhältnis sehr hohen Druckkosten und der raschen Abnützung durchaus kein billiges Geld sind, was die Herstellungskosten betrifft. Weiter darf bei der Beurteilung der kleinen Zettel auch das hygienische Moment nicht außer acht gelassen werden. Aus den Darlegungen über die Zustände im Notenwesen vor der Bankreform hat der Leser gesehen, wie es um das Aussehen der kleinen Scheine stand. (Vergl. S. 67.) Die naturgemäß schon nach kurzem Umlauf beschmutzten und zerfetzten Zettel sind selbstredend Träger von Infektionskeimen schlimmster Art. Als einmal der Vorschlag gemacht wurde, in Deutschland nach belgischem Muster diejenigen Scheidemünzen, die leicht mit anderen verwechselt werden können, zu lochen, ist sofort von sachverständiger Seite darauf hingewiesen worden, daß sich in dem Loch dieser durch alle Hände gehenden Münzen leicht Infektionskeime ansammeln. Die gelochten Münzen sind aber in dieser Hinsicht geradezu harmlos im Vergleich mit den Zetteln zu fünf, zehn und zwanzig Mark.

Wir gelangen zu dem Schluß, daß die Bedürfnisfrage durchaus nicht zwingend bejaht ist und weiterhin zu dem Schluß, daß die Beispiele auswärtiger Staaten nicht mit Glück als Stütze der bei uns eingeführten Neuerung angeführt werden können, umso weniger als England, wie mehrfach dar-

---

Anfang an einen schwer zu überwindenden Widerstand entgegen etc." Hier liegt die Frage nahe: Sollen uns diese Verhältnisse, wie die offizielle Begründung des Banknotengesetzes will, etwa ein Vorbild sein? Wollen wir durch die systematische Gewöhnung unseres Publikums an kleine Zettel auf solche ungeheuerlichen Zustände hinarbeiten? Die Frage stellen, heißt, sie verneinen.

getan ist, daran festhält, keine Noten unter 5 £ auszugeben und als England und Frankreich kein Staatspapiergeld haben und dennoch ohne kleine Noten auskommen. Es ist in den betreffenden Kapiteln eingehend dargetan worden, wie diese beiden Länder in Praxis und Theorie zu ihren Banknotenverhältnissen gekommen sind. Was nun die sachlichen Argumente zugunsten der kleinen Noten anbelangt, so ist folgendes festzuhalten: Wer das Bedürfnis danach nicht für zwingend erwiesen erachtet, das heißt, wer der Meinung ist, der deutsche Geldverkehr könne, wie bisher so auch fürderhin ohne die kleinen Noten auskommen, der müßte, wenn ihm nicht andere wichtige Gründe die Schaffung der kleinen Noten dennoch als notwendig erscheinen lassen, schon wegen der von den maßgebendsten Theoretikern des Notenwesens gegen die kleinen Noten geäußerten Bedenken stutzig werden. Denn an und für sich, als Verbesserung des Umlaufs, wird niemand kleine Noten wünschen. Welches sind die wesentlichsten sachlichen Argumente gegen die kleinen Noten, unabhängig von der Bedürfnisfrage und einem etwaigen später zu besprechenden Grund für sie? Die kleinen Noten gehen wie Papiergeld von Hand zu Hand in den Kreisen Derer, die von dem Unterschied zwischen Note und Papiergeld nichts wissen. Sie fungieren in den Augen der Laien als „Geld“, d. h. als Staatsgeld und das ist gefährlich. Sie verdrängen das Hartgeld aus den feinen Verästelungen des Verkehrs und bleiben zu lange darin fest liegen, um plötzlich, in einem gefährlichen Zeitpunkt, in Masse daraus hervorzubrechen und auf die Zentralbank einzustürmen. Es sei auch darauf hingewiesen, als auf ein Argument gegen die kleinen Noten, daß gerade die Schaffung eines Goldumlaufs, die Gewöhnung unseres Publikums an den Gebrauch von Hartgeld, einen Fortschritt bedeutete, der das damals neugeeinte Deutschland mit einem Schlag aus den traurigen Währungszuständen früherer Zeiten und, wie wir sie heute noch in einer Reihe europäischer Staaten sehen, heraushob und in die erste Reihe der mit einem soliden Geldwesen ausgestatteten Staaten stellte. Die Begründung sagt bezüglich der Ausgabe der kleinen Noten, daß von der Ermächtigung dazu „mit großer Vorsicht und nur insoweit, als es das Bedürfnis erfordert“, Gebrauch gemacht werden solle. „Die Grenzen näher zu bestimmen, innerhalb deren sich die Notenausgabe hiernach zu bewegen hat, wird dem Reichskanzler obliegen.“ Diese Bestimmung, durch die der Reichsbankleitung unumschränkte Vollmacht zur Schaffung kleiner Noten gegeben wird, hat im Reichstag lebhaftes Bedenken erregt. Mehrere Redner haben, wie mitgeteilt, verlangt, daß die kleinen Noten direkt kontingentiert würden. Das zeigt, mit welchen Bedenken man diese Vollmacht betrachtete. Es ist nun zu bedenken, daß das Gesetz betreffend die Reichskassenscheine die Kassenscheine zu 50 und 20 Mark beseitigt und die

gesamten Kassenscheine auf 5 und 10 Mark stückelt. Das wird der Reichsbank zunächst schon Anlaß geben, soviel 50- und 20-Marknoten zu schaffen, als nötig sind, um die so entstandene Lücke auszufüllen. Diese Lücke beträgt 100 Millionen Mark. (Soviel Reichskassenscheine zu 50 und 20 Mark waren bisher im Umlauf.) Jetzt kommt erst hinzu, was das angebliche Bedürfnis erfordert. Damit erhalten wir also außer 100 Millionen Mark kleiner Noten noch einen lediglich dem Ermessen der Reichsbank anheimgestellten Betrag kleiner Noten. Rechnet man nun noch hinzu, daß seit Erlaß des neuen Gesetzes betreffend die Reichskassenscheine für 120 Millionen Mark Reichspapiergeld in Zetteln von 10 und 5 Mark zirkulieren,*) so erhalten wir einen Umlauf an kleinen Scheinen, den Reichstagsabgeordnete, Handelskammern, Zeitungen und Gelehrte ein Übermaß kleinen Papierumlaufs genannt, in dem sie eine Zettelwirtschaft erblickt haben, und mit Recht. Was nun die Reichskassenscheine betrifft, so sollen sie also in ihren 120 Millionen auf Abschnitte zu 5 und 10 Mark gestückelt werden, während die bisherige Zirkulation an 5-Markkassenscheinen nur 20 Millionen Mark betrug. Daß die Schaffung von 10-Markkassenscheinen, wie die offizielle Begründung sagt, „zugleich der lebhaften Nachfrage nach Kronen" Rechnung trägt, will einem nicht einleuchten, wenn man die von uns mitgeteilten Handelskammergutachten prüft, in denen, wie im Bochumer und Essener, ausdrücklich nach Kronen verlangt und wie im ersteren, die Abneigung der Bevölkerung gegen das kleine Papier festgestellt wird. Den Umstand gegenüber, daß in der Bevölkerung eine notorische Abneigung gegen das kleine Papiergeld herrscht und daß kleines Papiergeld doch eine Verschlechterung des Umlaufs darstellt, kann man die vom Staatssekretär des Reichsschatzamts im Reichstag gegen die Kronen-Neuprägungen angeführten Gründe (S. 124 Anm.) nicht als ausschlaggebend anerkennen. Man braucht sich bei solchen Erwägungen ja nur zu vergegenwärtigen, wie das deutsche Reich zu seinem Papiergeld gekommen ist. Es ist ein Geschöpf der Umstände, nicht des Wunsches nach Verbesserung. Es ist ein Kompromiß. Grundsätzlich hat es niemand gewollt, aber im Interesse der einzelstaatlichen Finanzen hat man das Staatspapiergeld zum Reichspapiergeld vereinheitlicht. Mit zwingender Logik folgt daraus, daß es auch heute noch grundsätzlich zu verwerfen ist, als ein unorganisches Anhängsel unserer Geldverfassung. Man muß deshalb Denen Recht geben, die Schritte zu seiner Beseitigung getan wissen wollen, muß, wie Wagner, Lotz und im Grund auch Biermer, tadeln, daß nicht bei Gelegenheit dieser Reform ein Schritt nach dieser Richtung geschah. Es besteht kein Zweifel, daß auch Bamberger bei diesem Anlaß seinen

*) Die Zehnmarkkassenscheine werden zu Anfang 1908 ausgegeben.

alten Wunsch nach Beseitigung des Papiergelds hätte laut werden lassen.

Wir sind also zu dem Schluß gekommen, daß ein Schritt zur Verbesserung unserer Währungsverhältnisse mit den besprochenen Neuerungen nicht geschehen ist. Das ist auch von keiner Seite behauptet worden. Daß Verkehrsinteressen die Neuerung erfordern, ist, wie gesagt, nicht zwingend dargetan, weder vor der Öffentlichkeit, noch vor dem Reichstag. Das Gesetz betreffend die Reichskassenscheine ist aber völlig ein Gelegenheitsgesetz. Nicht einmal die offizielle Begründung behauptet, daß nach 120 Millionen Mark in 5- und 10-Markzetteln Bedarf bestehe. Dieses Gesetz ist nur geschaffen worden, damit nicht im Publikum wegen des gleichzeitigen Umlaufs von 50- und 20-Marknoten und Kassenscheinen Befremden und allenfalls Mißtrauen gegen die Güte der einen oder der anderen Sorte geweckt würde. Es soll natürlich nicht geleugnet werden, daß die Schöpfer des Gesetzes subjektiv überzeugt sein mögen, daß auch ein Verkehrsbedürfnis die Schaffung der kleinen Noten und 10-Mark-Reichskassenscheine erheischt. Würdigt man, wie wir es oben getan haben, die Verhältnisse eingehender, so kommt man jedoch zu dem Schluß, daß, wie es sich auch mit dieser Überzeugung der Schöpfer des Gesetzes verhalten haben möge, für sie der ausschlaggebende Grund zu seiner Einbringung doch ein anderer war, nämlich der, daß sie glaubten, den Goldvorrat der Reichsbank stärken zu müssen und zwar einerseits wegen dauernder starker Anforderungen an diesen und andererseits aber auch wegen der Möglichkeit internationaler Verwickelungen. Das letztere Argument ist schon eingehend besprochen.

Bleibt zu erörtern: Wird die Neuerung den Erfolg haben, den Goldstand der Reichsbank zu stärken? Fragen wir uns zunächst: hat sie ihn bis jetzt gehabt? Man braucht nur ein Handelsblatt aufzuschlagen, um zu sehen: die Geldteuerung ist nicht gemindert. Die Erörterungen, wie ihr abzuhelfen sei, sind lebhafter als zuvor und von einer durch die kleinen Zettel geschaffenen Erleichterung ist nirgends die Rede. Am 12. Juni 1907 stellte die „Frankfurter Zeitung“ fest: „— weder die Notensteuer noch das Kontingentierungssystem überhaupt, noch selbst die Dritteldeckung haben die Diskontpolitik der Bankleitung diktiert oder ihre Kreditgewährung beeinträchtigt. Andererseits hat bisher, was die Gesetzgebung zur Erleichterung der Reichsbank getan, die daran geknüpften Wünsche und Erwartungen unerfüllt gelassen: die wiederholte Erhöhung ihres Grundkapitals seit 1899/1900, die starke Erweiterung ihrer Kontingentsgrenze verhinderten nicht, daß gerade seit 1901 — wie freilich zugleich die industrielle Konjunktur — die Spannung bei der Reichsbank zunahm. Auch der jüngste Schritt, die Zulassung kleiner Noten,

brachte nicht fühlbare Änderung". „— Der Umlauf an kleineren Noten der Reichsbank wird uns gegenwärtig auf rund 150 Millionen Mark geschätzt, der Rückfluß an Reichskassenscheinen auf etwa halb soviel. Allmählich dürften die kleinen Noten noch mehr sich einbürgern, aber angesichts der Zusage, daß sie keinesfalls über 300 Millionen Mark hinausgehen sollen, ist davon wohl starke Einwirkung kaum zu erwarten, wenigstens auf den Statuts der Reichsbank in der Regel nicht."*)

Das ist die in weiten Kreisen herrschende Auffassung über die Wirksamkeit des Gesetzes inbezug auf den Goldschatz der Reichsbank. Ein Blick auf die Diskontsätze der Jahre 1906 und 1907 bis zum Ende Oktober dieses Jahres, zeigt, wie die kleinen Noten auf den Geldstand gewirkt haben, nachdem das Gesetz, das sie schuf, zirka $1^3/_4$ Jahre in Kraft war. Der Diskont von 6%, mit dem wir in das Jahr 1906 getreten waren, wurde am 18. Januar auf 5% und am 23. Mai auf $4^1/_2$% herabgesetzt. Dabei blieb es bis zum 17. September, wo er wieder auf 5% erhöht wurde. Am 9. Oktober stieg der Diskont auf 6% und am 17. Dezember gar auf 7%. Dieser Satz blieb bis zum 22. Januar 1907 in Kraft, ging dann auf 6% zurück und wurde am 23. April auf $5^1/_2$% herabgesetzt. Dabei blieb es bis zum 29. Oktober. An diesem Tage stieg der Diskont auf $6^1/_2$%.**) Es ist ohne weiteres klar, daß eine Wirkung der kleineren Noten auf den Geldstand bis jetzt nicht eingetreten ist. Der Geldstand ist im Gegenteil steifer als im Vorjahr. Vergleichen wir zum Überfluß noch die Diskontsätze von Berlin, London und Paris für die Jahresdurchschnitte 1905 bis gegen Ende 1907 so zeigt sich folgendes Bild:

---

*) Der Nationalökonom v. Wendstern leugnet in einer „Das teure Geld" überschriebenen in Heft 4, Dezember 1907, von „Velhagen und Klasings Monatsheften" erschienenen Betrachtung der Situation die Wirkung der kleinen Noten mit den Worten: „Man hat heute eingesehen, daß solchen Operationen, wie Ausgabe von Banknoten in kleineren Summen (5 und 20 Mark-Banknoten), der schärferen Einbürgerung des Scheckverkehrs, der allgemeinen Einbürgerung des Giroverkehrs, keine umwälzende Einwirkung auf die Gestaltung des Geldmarktes zugeschrieben werden darf." Das ist geschrieben, nachdem die Neuerung fast zwei Jahre in Kraft war!

**) In der ersten Woche des November dieses Jahres hat die Reichsbank ihren Diskont auf $7^1/_2$%, die Bank von England den ihrigen auf 7% hinaufsetzen müssen, Sätze, wie sie für die Reichsbank noch nie, für die Bank von England seit 1873 nicht mehr zu verzeichnen waren. Diese ganz abnormen Sätze haben für unsere Betrachtung wenig Bedeutung, sie sind diktiert durch eine akute Geld- und Bankkrisis in den Vereinigten Staaten und haben den Zweck, die außerordentlichen Ansprüche der Vereinigten Staaten an den Goldbestand der europäischen Zentralbanken abzuwehren.

		1905	1906	1907
Berlin:	Bankdiskont	3,82	5,15	6,03
	Marktdiskont	2,82	4,04	5,11
London:	Bankdiskont	3,01	4,26	4,90
	Marktdiskont	2,66	4,02	4,49
Paris:	Bankdiskont	3,00	3,00	3,46
	Marktdiskont	2,57	2,57	3,20

Hier haben wir genau dasselbe Verhältnis, das wir schon weiter oben auf einer Tabelle aufgezeigt haben: die typische Diskontbewegung, für die drei Länder steigend, aber für Deutschland am stärksten, für England weniger stark und für Frankreich am schwächsten, hat sich fortgesetzt. Unsere kleinen Noten haben an der Stellung Deutschlands nichts geändert. Darum also das bedenkliche Unternehmen, unseren erst seit einem Menschenalter gesunden Geldumlauf mit schädlichen Bestandteilen zu infiltrieren, die Note zu einer Rolle zu zwingen, zu der sie nicht bestimmt ist: im kleinen Umlauf lange zu verbleiben! Unsere Darlegungen über die Entwickelungsgeschichte des Notenwesens in den Vergleichsländern England und Frankreich — denjenigen beiden Ländern, die von allen europäischen seit jeher für unser Geldwesen wichtig sind — haben unter anderem zeigen sollen, daß man während dieser ganzen Entwickelunsgeschichte in keinem der beiden Länder auf den Gedanken gekommen ist, mit der Ausgabe kleiner Noten auf den Status der Zentralbank einzuwirken, oder den Umlauf zu infiltrieren, obwohl, wenn irgendwo, so in Frankreich von einem Verkehrsbedürfnis danach geredet werden könnte. Nur Deutschland hat jetzt den Versuch unternommen und, wie zu erwarten war, nicht den Erfolg davon gehabt, den sich die Befürworter des Gesetzes versprachen. Als Kriegsvorbereitungs-Maßregel bedenklich, als Einrichtung im Frieden sogut wie nutzlos, in den Hauptgeldländern ohne Beispiel und ohne Nachahmung, die Währungssitten verschlechternd, weil das Publikum wieder zum Gebrauch kleiner Zettel zwingend, das Goldreservoir in den Verästelungen des Verkehrs verzehrend, so stellt sich die Schaffung der kleinen Zettel als eine Maßregel dar, die ohne Not und zum Schaden für unsere Währung mit einem Fundamentalgrundsatz unserer Geldverfassung aufräumt. Die Schlußfolgerungen, zu denen uns die Betrachtung der Geschichte, Theorie und Praxis des Notenwesens in England und Frankreich leitet, sind: man soll die Ausgabe kleiner Noten vermeiden, die übrigen hartgeldersparenden Methoden nach Möglichkeit ausbilden, mit dem Staatspapiergeld sobald als möglich aufräumen. Nur so gelangt man zu einem musterhaften Geldwesen, das der Niederschlag der Erfahrungen der beiden europäischen Hauptgeldländer ist. So gelangen wir zu dem Schluß, daß die eingangs

aufgeworfene Frage dahin zu beantworten sei: Das Gesetz betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark und seine Ergänzung betreffend die Stückelung der Reichskassenscheine zu 5 und 10 Mark, stellt eine grundsätzlich und praktisch zu verwerfende Maßregel dar, die besser nicht zur Ausführung gelangt wäre.

Die Aufgabe, die sich unsere Untersuchung gestellt hat, wäre nur unvollkommen gelöst, wollten wir nicht zum Schlusse noch eine wenn auch knappe Antwort auf die Frage suchen: auf welche Weise die durch das Banknotengesetz erstrebte Wirkung vollständiger und ohne Schädigung unserer Währung erreicht werden könnte? Da ist denn zunächst auf die unter dem Druck der gegenwärtigen Geldspannung von allen Seiten geforderte Ausdehnung des Scheckverkehrs zu verweisen. Wir haben ziffernmäßig gezeigt, wieviel noch in Deutschland geschehen kann, bis wir uns nur auch annähernd einer Bargeldersparnis erfreuen, wie sie in England durch den Gebrauch des Schecks bewirkt wird. Freilich wird man vorläufig noch nicht dahin gelangen, einen Scheckverkehr, wie ihn England hat, zu entwickeln: das hängt zunächst einmal mit unserer geringeren Volkswohlhabenheit zusammen, die nicht so vielen Personen die Haltung eines Bankdepots ermöglicht, wie in England, zum andern tritt bei uns vielfach an die Stelle des Schecks der Wechsel, weil das verfügbare Kapital intensiver ausgenützt wird. Immerhin ist, wenn wir erst in einem guten Scheckgesetz, das uns noch fehlt, diejenige rechtliche Ordnung der Materie besitzen, die ein sicheres Funktionieren des Scheckverkehrs ermöglicht, zu erwarten, daß auf diesem Wege viel mehr Hartgeldersparnis erzielt wird, als mit der Ausgabe kleiner Noten und ohne die Nachteile, die diesen anhaften. Dies umsomehr, wenn nach österreichischem und schweizerischem Muster der Postscheckverkehr ergänzend hinzutritt und seine Wirkung in dem Kleinverkehr äußert. Aber die Hartgeldersparnis in unserer Wirtschaft kann noch weiter gehen durch die geplante Einrichtung eines Hypotheken-Clearing, ferner können unsere staatlichen Kassen, einschließlich unserer Postkassen, die noch immer nach alter Gewohnheit ihre sämtlichen Auszahlungen in Gold vornehmen, durch die Benützung des Reichsbank-Giro die direkte Übertragung sehr großer Summen in Bargeld ersparen. Das sind wirkliche Verbesserungen der Zahlungssitten, die Ersparnis an Hartgeld, die so gemacht wird, ist eine Maßregel der Wirtschaftlichkeit, die auf dem gegebenen Boden unserer Währung, ohne bedenkliche Experimente mit der Ausgabe kleiner Zettel durchzuführen ist.

Die oben besprochenen positiven Maßregeln zur Erleichterung des Geldstands werden zweifellos nach und nach verwirklicht

werden. Man darf aber bei allem nicht vergessen: Deutschland muß seinen rapiden wirtschaftlichen Aufschwung, die intensive Anspannung seines verhältnismäßig geringen Kapitals mit hohem Diskont bezahlen und alle die genannten Erleichterungsmaßregeln werden erst im Verlauf der wachsenden Neubildung von Geldkapital in Deutschland durchgreifend möglich und wirksam werden. Es hängt da eben eins am andern. Ein Vergleich mit Frankreich und England ist aus mehrfach dargelegten Gründen nicht angebracht, denn jede Wirtschaft gehorcht ihren eignen Gesetzen. Das schließt nicht aus, daß ein Land vom andern lernen kann, so wie wir von England lernen können und sollen, die hartgeldersparenden Einrichtungen auszubauen.

* * *

Dem Verfasser ist es Bedürfnis, am Schlusse dieser Untersuchung seinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. August Oncken, für die Anregung zu der Arbeit und so manchen bereitwilligst erteilten wertvollen Rat herzlich zu danken.

Verzeichnis der benützten Literatur.

Deutsch.

Ahrens, Die Goldindustrie der südafrikanischen Republik, Stuttgart 1897.
Bamberger, Die Zettelbank vor dem Reichstag, Leipzig 1874.
Bamberger, Reichsgold, Leipzig 1876.
Bamberger, Die Verschleppung der deutschen Münzreform, Köln 1882.
Bamberger, Ausgewählte Reden und Aufsätze über Geld- und Bankwesen, herausgegeben von Helfferich, Berlin 1900.
Diehl, Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu D. Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung, Leipzig 1905.
Goeschen, Theorie der auswärtigen Wechselkurse. Deutsch von Stöpel, Frankfurt a. M. 1875.
Helfferich, Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898.
Helfferich, Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898.
Helfferich, Das Geld, Leipzig 1903.
Helfferich, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1899.
Helfferich, Studien über Geld- und Bankwesen, Berlin 1900.
Hildebrand, Die Theorie des Geldes, Jena 1883.
Hoffmann, Kritische Dogmengeschichte der Geldwerttheorien, Leipzig 1907.
Jaffé, Das englische Bankwesen, Leipzig 1905.
Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Berlin 1905.
Knies, Geld und Kredit, Berlin 1873.
Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875, Leipzig 1888.
Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte, München und Berlin 1904.
Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von Elster, Jena 1906.
Maync, Der Diskont, Jena 1899.
Österreichisches Staatswörterbuch, herausgegeben von Mischler und Ulbrich, Wien 1897.
Obst, Das Buch des Kaufmanns, Leipzig 1905.
Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Leipzig 1903.
Oncken, Geschichte der Nationalökonomie, I., Leipzig 1902.
Die Reichsbank 1876—1900, Jena.
Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1900—1906.
Roscher, Die Grundlagen der Nationalökonomie, Stuttgart 1871.
Scharling, Bankpolitik, Jena 1900.
Schraut, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, Leipzig 1882.

Verzeichnis der benützten Literatur.

L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1878.
Soetbeer, Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage, Berlin 1886.
Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, Erlangen 1874.
Soetbeer, Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen, Berlin 1892.
Sonnemann, Zwölf Jahre im Reichstag, Frankfurt a. M. 1901.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1907, Berlin 1907.
Wagner, System der Zettelbankpolitik, Freiburg 1873.
Wagner, Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten, Berlin 1874.
Wagner, Die Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte, Wien 1862.
Wagner, Abschnitt „Papiergeld" in Obsts Buch des Kaufmanns.
N. E. Weill, Die Solidarität der Geldmärkte, Frankfurt a. M. 1903.

Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrgänge 1873, 1874 und 1875.
Frankfurter Zeitung (Handelsteil).

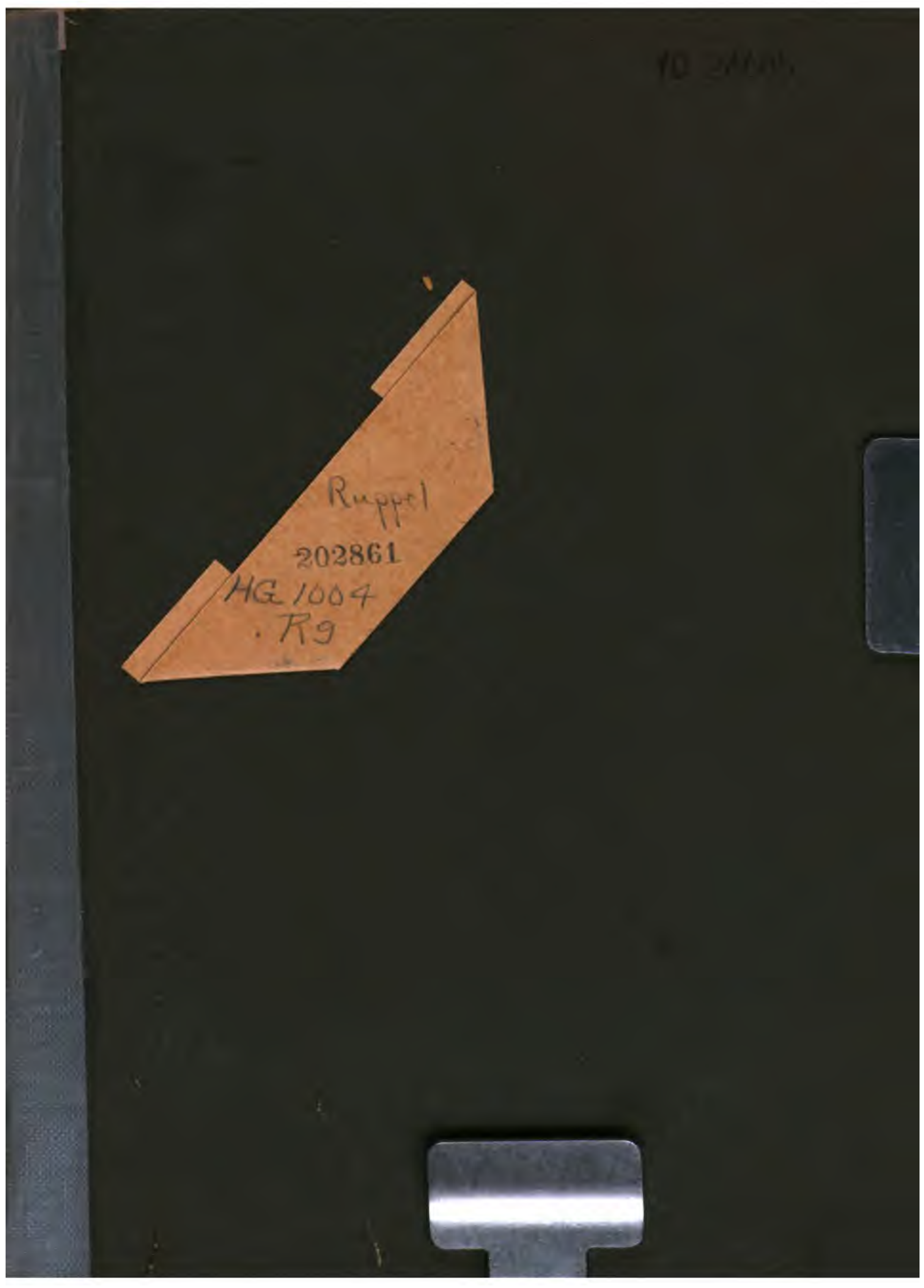
Englisch.

Bagehot, Lombard Street, London 1904.
Francis, History of the Bank of England, its times an traditions, London.
Jevons, Money and the mechanism of exchange, London 1903.
Nicholson, A treatise on money and Essays on monetary problems, London 1903.
Ricardo, Principles of political economy and taxation, London 1903. (Ed. Gonner.)
Ricardo, Proposals for an economical and secure Currency with observations on the profits of the Bank of England, London 1816.
Smith, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, Edinburgh, 1819.
Statistical Abstract for the United Kingdom from 1891 to 1905. London 1906.
Walker, Money in its relations to trade and industry, London 1879.
The Economist, London.

Französisch.

Wolowski, La question des Banques, Paris 1864.
Banque de France: Compte rendu des Opérations de la Banque de France pendant l'année 1906. Paris 1907.

Joh. Conr. Herbert'sche Hofbuchdruckerei Nachf. Dr. Adolf Koch in Darmstadt.


Ruppel
202861
HG 1004
.R9

